

BERICHTE DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR VÖLKERRECHT



Heft 3

Verhandlungen der Tagung der Gesellschaft
in Frankfurt am Main am 9. und 10. April 1959

Adolf Schüle Methoden der Völkerrechtswissenschaft

Franz Gamillscheg Internationale Zuständigkeit und
Entscheidungsharmonie im Internationalen
Privatrecht

Hans Mölle Weltwirtschaftsordnung und Internationale
Wirtschaftsorganisation

Hartwig Büchel Zur Systematik der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaften

Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für
Völkerrecht in Frankfurt am Main
am 9. und 10. April 1959

Der Stand der Lehre des Internationalen
Privatrechts an den westdeutschen
Hochschulen



C.F.M.

VERLAG C. F. MÜLLER KARLSRUHE

1959

P 44 - 3^a

© 1959 Verlag C. F. Müller Karlsruhe

(PR 2057 D486-3)



Druck:

C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag GmbH, Karlsruhe

Inhalt

Vorwort	VII
1. Methoden der Völkerrechtswissenschaft	
Bericht von Prof. Dr. Adolf Schüle	1
Leitsätze	23
Protokoll über die Aussprache zum Bericht	25
2. Internationale Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie im Internationalen Privatrecht	
Bericht von Prof. Dr. Franz Gamillscheg	29
Leitsätze	43
Protokoll über die Aussprache zum Bericht	44
3. Weltwirtschaftsordnung und Internationale Wirtschaftsorganisation	
Bericht von Prof. Dr. Hans Möller	45
Leitsätze	63
4. Zur Systematik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften	
Bericht von Prof. Dr. Hartwig Bülck	66
Leitsätze	116
5. Protokoll über die Aussprache zu den Berichten von Prof. Möller und Prof. Bülck	120
6. Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Frankfurt am Main am 9. und 10. April 1959	125
7. Der Stand der Lehre des Internationalen Privatrechts an den westdeutschen Hochschulen	129
8. Satzung der Gesellschaft	144
9. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft	147

Vorwort

Die dritte Folge der Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht enthält neben einem Überblick über den Ablauf der sechsten Tagung der Gesellschaft zu Frankfurt am Main im April 1959 und den Gesellschaftsmitteilungen die auf der Tagung erstatteten Berichte zu Fragen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts. Die Aussprachen zu den Berichten sind in Protokollen zusammengefaßt; diese Übung soll für die Zukunft beibehalten werden, da die volle Wiedergabe der Diskussionsbeiträge auf Schwierigkeiten stößt.

In Ergänzung zu der in Heft 1 der Berichte enthaltenen Denkschrift über „Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ hat der Vorstand eine Untersuchung über den Stand der Lehre des Internationalen Privatrechts an den westdeutschen Hochschulen unternommen. Die Auswertung einer Umfrage ist auf der sechsten Tagung der Gesellschaft von der Mitgliederversammlung beraten und zum Anlaß einer EntschlieÙung genommen worden. Die in diesem Zusammenhang von Professor Konrad Zweigert verfaÙte Denkschrift über „Die wissenschaftliche Pflege des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ wird in dem vorliegenden Heft veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im Sommer 1959

Hans-Jürgen Schlochauer
Vorsitzender der
Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht



1. Methoden der Völkerrechtswissenschaft

Prof. Dr. Adolf Schüle, Tübingen

Über Methoden der Völkerrechtswissenschaft zu sprechen, bedeutet, einen schwachen Punkt dieser Wissenschaft aufzugreifen. Denn die heutige Völkerrechtswissenschaft verfügt nicht, leider noch immer nicht, über wohlbegründete, ausgereifte und gesicherte Erkenntnisverfahren, die bei Anlegung strenger Maßstäbe als „Methoden“ im eigentlichen Sinne angesehen werden könnten. Noch weniger besitzt sie eine Methodenlehre, deren Sache es wäre, die etwa in Frage kommenden Erkenntnisverfahren als Ganzes zu erfassen sowie sie untereinander in Bezug zu setzen, voneinander abzugrenzen, ihre Anwendungsmöglichkeiten zu prüfen und was dergleichen mehr ist. Während auf anderen Wissenschaftsgebieten, vor allem der Naturwissenschaften, aber auch der Geisteswissenschaften, die methodischen Vorfragen immer wieder von neuem aufgeworfen, diskutiert und zum Teil auch in heftigen Kämpfen durchgeföhrt werden, herrscht in dieser Hinsicht innerhalb der Völkerrechtswissenschaft eine ziemliche Stille oder, wenn man härter urteilen will, so etwas wie eine Grabesruhe. Spezielle methodologische Untersuchungen sind sehr selten¹; daneben finden sich einige, meist etwas eingeschoben wirkende Darlegungen in Lehrbüchern oder sonstigen Gesamtdarstellungen² und schließlich da und dort noch gewisse beiläufige Ausführungen zu diesem Gegenstand³.

1 An solchen sind nur zu nennen: *Castberg*, La méthodologie du droit international public in *Recueil des Cours* Bd. 43 (1933, I) S. 313 ff.; *Raestad*, La philosophie du droit international public in *Skrifter utgitt av det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo, II. Hist.-Filos. Klasse*, 1949, No. 2, insbes. S. 27 ff. (La méthode de la science du droit international); *E. Sauer*, Zur völkerrechtlichen Methode in *Mensch und Staat in Recht und Geschichte*, Festschrift für Kraus, 1954, S. 163 ff.

2 *Scelle*, *Regles générales du droit de la paix* in *Recueil des Cours* Bd. 46 (1933, IV), S. 331 ff.; *Castberg*, *Folkerrett*, 1948, S. 11 ff.; *Schwarzenberger*, *International Law*, Bd. I 2. Aufl. 1949, S. XLIII ff. und 3. Aufl. 1957, S. 5 ff.; *de Visscher*, *Théories et réalités en droit international public*, 2. Aufl. 1955, S. 170 ff.; *Rousseau*, *Droit international public*, 1953, S. 10 f.; *E. Sauer*, *Grundlehre des Völkerrechts*, 3. Aufl. 1955, S. 28 ff.

3 *Schücking*, *Die Organisation der Welt* in *Staatsrechtliche Abhandlungen*, Festgabe für Laband, Bd. I 1908, S. 535 ff.; *Schröder*, *Die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes*, 1932, S. 60 ff.; *Kunz*, *Pluralism of Legal and Value Systems and International Law in American Journal of International Law* Bd. 49 (1955) S. 370 ff.; *Kruse*, *Völkerrecht als Forschungsgegenstand* in *Völkerrechtliche Forschung*, herausgegeben von G. Erler, 1955, S. 9 ff. (S. 17 ff.).

Das alles kann indessen nicht als eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Problemen der Methodik in diesem Fach gewertet werden. Es fehlt die Intensität des geistigen Einsatzes, vielfach schon das Interesse und weithin auch das Bewußtsein von der Notwendigkeit eines sauberen methodischen Vorgehens. Es ist daher kein Wunder, daß öfter methodische Fehler kritisiert worden sind oder gar über Methodenlosigkeit in der Völkerrechtswissenschaft geklagt worden ist⁴.

Auf anderen Gebieten mindestens der deutschen Rechtswissenschaft⁵ fehlt es dagegen nicht an methodologischen Erörterungen, eine Feststellung, die allerdings eingeschränkt werden muß: für die publizistischen Fächer gilt sie nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße. In der Staatslehre finden sich zwar neuerdings wieder gewisse Ansätze⁶, aber im Staatsrecht unserer Tage⁷ liegt diesbezüglich alles im argen; im Verwaltungsrecht wird die Frage nicht einmal gestellt. Die Völkerrechtswissenschaft bildet somit in diesem Zusammenhang keine besondere Ausnahme, zumal ihre Methodik seit jeher weniger ausgebildet war als diejenige anderer juristischer Disziplinen.

Das insoweit Versäumte kann natürlich in diesem Rahmen nicht nachgeholt werden. Hier können lediglich Wesen und Zweck einer juristischen Methodik im grundsätzlichen angedeutet, und es kann ihrer Problematik innerhalb der Völkerrechtswissenschaft nachgegangen werden; dabei wird unser Thema gewisse Abgrenzungen erfahren müssen. Es können auch einige typische Betrachtungsweisen vorgestellt werden, die aber noch saum zu gesicherten Methoden herangewachsen sind. Immerhin bieten

4 Vgl. etwa *Bruns*, Völkerrecht als Rechtsordnung in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Bd. I (1929) S. 1 ff.; *Kunz*, *Völkerrechtswissenschaft und reine Rechtslehre*, 1923, S. 69 ff.; in gleichem Sinne *Stone*, *Legal controls of international conflict*, 1954, S. LIV und — für die Auslegung von Verträgen — *Anzilotti*, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. I 1929, S. 83.

5 Für das Privatrecht vgl. neuestens *Brecher*, *Scheinbegründungen und Methodenehrlichkeit im Zivilrecht* in *Festschrift für Nikisch*, 1958, S. 227 ff.; *Larenz*, *Wegweiser zu richterlicher Rechtsschöpfung* in *Festschrift für Nikisch* S. 275 ff.; *Reinhardt-König*, *Richter und Rechtsfindung*, 1957, S. 7 ff.; *Siebert*, *Die Methode der Gesetzesauslegung*, 1958, S. 7 ff. — jeweils mit weiteren Nachweisen. Für das Internationale Privatrecht etwa *Beitzke*, *Betrachtungen zur Methodik im Internationalprivatrecht* in *Rechtsprobleme in Staat und Kirche*, Festgabe für Smend, 1952, S. 1 ff.; *Vischer*, *Methodologische Fragen bei der objektiven Anknüpfung im internationalen Vertragsrecht* in *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht* Bd. 14 (1957) S. 43 ff.

6 Hierfür etwa *Nawiasky*, *Allgemeine Staatslehre*, Erster Teil, 1945, S. 1 ff.; *Drath*, *Zur Soziallehre und Rechtslehre vom Staat, ihren Gebieten und Methoden* in *Rechtsprobleme in Staat und Kirche*, Festgabe für Smend S. 41 ff. — aus früherer Zeit vgl. vor allem *G. Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl. 1914, S. 25 ff.

7 Anders früher, vgl. *Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. I 1. Aufl. 1911, S. IX f., und etwa noch *Thoma*, *Gegenstand-Methode-Literatur*, 1. Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. I 1930, S. 1 ff. (S. 4 ff.). — Zu der Methodenlehre Labands, ihrer Herkunft und ihrer Bekämpfung s. neuerdings *Vilhelm*, *Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert*, 1958 (S. 13 f. eine Zusammenstellung der zahlreichen Kritiker Labands).

sie eine Grundlage, die ausgebaut und zu einer umfassenderen Methodenlehre entwickelt werden könnte.

I.

Wer nach den Methoden einer Wissenschaft fragt, wirft damit eine erkenntnistheoretische, also eine die philosophischen Grundlagen der betreffenden Wissenschaft berührende Frage auf. Das ist auf allen Wissensgebieten so. Stets ist jedoch die Methode zu unterscheiden von dem Gegenstand, der mit ihr bewältigt werden soll. Für den Juristen bedeutet dies: in der Rechtswissenschaft befaßt sich die Methodik nicht mit dem Rechte selbst, nicht mit dem Inhalt des Rechtes und seiner Einzelsätze, nicht mit dem, „was rechtens ist“, oder wie immer es formuliert werden mag. Sie betrifft vielmehr etwas anderes, nämlich den geistigen Weg, auf dem der Jurist das Recht sucht und findet oder es doch suchen und finden sollte. Methodisch vorgehen heißt — spezieller ausgedrückt — die richtigen Fragen richtig stellen, die sachgemäßen Ausgangspunkte wählen, die wesentlichen Faktoren ins Auge fassen, die zulässigen Schlüsse ziehen, die gezogenen Folgerungen sichern und ebenso vice versa, nämlich alle sich dabei aufdrängenden Fehlerquellen vermeiden. Es handelt sich mithin um die Art und Weise des juristischen Deduzierens und Argumentierens, d. h. um den Denkvorgang, der sich im Kopfe des Juristen vollzieht und der sich nach den Anforderungen der Methodik so vollziehen muß, daß an seinem Ende eine Lösung herauskommt, die „richtig“ ist, mindestens in dem Sinne, daß sie auf Anerkennung rechnen darf. Methodische Besinnung im Juristischen bedeutet daher Besinnung über den richtigen Weg der Rechtsgewinnung.

Der Raum einer solchen Besinnung ist die Wissenschaft vom Recht, für uns des Völkerrechts. Dieses und seine Wissenschaft, obwohl beides Erscheinungen der geistigen Welt und natürlich keineswegs immer voneinander trennbar, sind aber nicht dasselbe; denn das Recht bildet sozusagen „nur“ das Material dieser Wissenschaft⁸. Wer im einzelnen Fall jene Denkopoperationen vornimmt, ist unerheblich: bezüglich einer völkerrechtlichen Frage etwa der Rechtsberater eines Außenamtes, der internationale Richter, der vor ihm plädierende Anwalt oder der Gelehrte. Sie alle wenden in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe die *prudentia iuris gentium* an (oder behaupten wenigstens es zu tun) und müssen deswegen für unsere Zwecke zusammen gesehen werden — damit greifen wir über die engere Völkerrechtslehre, die bekannte „doctrine“, hinaus und stellen zugleich fest, was hier unter „Völkerrechtswissenschaft“ verstanden wird. Sie alle sind den Geboten der Methodik unterworfen, und wenn sie diese mißachten, so ist, theoretisch genommen, die Chance richtiger

⁸ Freilich ist die Scheidelinie zwischen Fragen der Methode und solchen des materiellen Rechts häufig schwer zu ziehen; vgl. *Castberg*, a.a.O. S. 315. Richtig dieser, wenn er (S. 340) etwa *Repressalie* und *clausula rebus sic stantibus* nicht zu den Gegenständen der völkerrechtlichen Methodenlehre rechnet.

Rechtsgewinnung vertan. Es trifft sie dann der Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit — der zweitschwerste, der einem Juristen gegenüber erhoben werden kann. Der schwerste zieht ihn bekanntlich der Verletzung der Gerechtigkeit.

Warum es dem gelehrten Juristen, wie jedem Wissenschaftler, aufgegeben ist, methodisch und nicht anders zu verfahren, liegt auf der Hand, obwohl man zuweilen das Gefühl hat, es sei das keineswegs Gemeingut. Es wäre freilich zu eng, in den Methoden einer Wissenschaft nur einfach das technische Rüstzeug zu sehen, das benutzt und gehandhabt werden muß, um fachgerecht zu bleiben, wenngleich das natürlich auch ins Gewicht fällt. Es handelt sich um mehr und Bedeutsameres. Bewußtheit im Methodischen schafft nämlich zunächst die Möglichkeit der Selbstkritik, weil nur auf Grund jener der eigene denkerische Weg nochmals nachgezogen und damit überprüft werden kann. Sodann bildet erkennbar gemachte Methode ganz allgemein die Voraussetzung für das Verstehen und die Kontrolle durch andere⁹, vor allem den Fachgenossen. Wer es auch sei, eine Auseinandersetzung mit ihm kann nur dann erfolgreich sein, wenn beide entweder die gleiche „methodische Sprache“ sprechen oder sich darüber klar sind, worin sie sich hierbei unterscheiden. Schließlich sind es nicht zuletzt die Methodenfragen, die die Brücken von der einen Wissenschaft zu anderen Wissenschaftsgebieten schlagen. Zwar ist ihr Gegenstand jeweils verschieden, aber seine Erkenntnis erfordert überall geistige Bemühung unter Einsatz bestimmter Methoden. Sie können nicht auf allen Gebieten gleich sein. Doch trägt die über das Fach hinausgreifende Beschäftigung mit den Problemen der Methodik wie kaum ein anderes dazu bei, die Einheit der Wissenschaft¹⁰ jenes säkulare Ziel des denkenden Menschen, der Vollendung näher zu bringen.

II.

Es erscheint notwendig, unser Thema genauer zu umgrenzen, um das Wesentliche deutlicher hervortreten zu lassen, sodann aber auch, um es von anderen Fragen abzuheben, die leider öfter damit verquickt werden.

Zunächst ist eine Abgrenzung in gegenständlicher Hinsicht erforderlich. Nicht die Methodenfrage im ganzen internationalen Recht kann hier ins Auge gefaßt werden, sondern nur im Bereich des herkömmlichen Völkerrechts. Es umfaßt bekanntlich die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen den als Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannten Staaten, soweit sie auf dem Boden der Gleichordnung stehen. Damit wird das supranationale Recht, wie es vorerst in Montanunion, Gemeinsamen Markt und Euratom Wirklichkeit geworden ist, vorliegend ausgeschlossen. Es gehört zwar dem Komplex des internationalen Rechts an, aber die vertragliche Zusammenfassung nationaler Hoheitsbefugnisse auf der Ebe-

⁹ Dazu etwa *Raestad*, a.a.O. S. 27.

¹⁰ Hierzu eindrucksvoll *Dempf*, *Die Einheit der Wissenschaft*, 1955.

ne überstaatlicher, bündische Züge tragender Organisationen bedeutet gegenüber der „normalen“ völkerrechtlichen Rechtsbeziehung etwas wesentlich anderes. Es ist daher zu erwarten, daß sich im Bereich des supranationalen Rechtes eigene Rechtsfindungsmethoden entwickeln werden — man denke nur an die Auslegung der Verträge¹¹. Solche sind allerdings noch kaum zu sehen, was sich aus der Neuheit der in Frage stehenden Rechtserscheinungen ohne weiteres erklärt. Auch das internationale Privatrecht muß in unserem Zusammenhang beiseite bleiben. Es ist in der Hauptsache Rechtsanwendungs-Recht bei Kollision nationaler Rechtsordnungen auf privatrechtliche Tatbestände. Seit langem hat es bestimmte juristische Methoden herausgearbeitet, wovon eine reichhaltige Literatur zeugt¹², und zwar Methoden, die seiner Eigenart angepaßt und damit, trotz gewisser Berührungspunkte mit dem Völkerrecht, so spezifisch sind, daß sie eine besondere Darstellung erfordern, für die hier nicht der Ort ist.

Eine gegenständliche Beschränkung bedeutet es ferner, wenn hier gewisse Spezialprobleme beiseite bleiben, die richtigerweise nur auf Grund bestimmter methodologischer Vorüberlegungen angepackt und gefördert werden können und die daher in einer Betrachtung wie der unsrigen eigentlich nicht fehlen dürften. Dazu gehört vor allem die juristische Interpretation¹³. Sie beschäftigt bekanntlich alle Disziplinen der Rechtswissenschaft, weist aber im Bereich des Völkerrechts gewisse Eigenheiten auf, so daß es hier zu einer bis zu einem gewissen Grade besonderen Hermeneutik gekommen ist. Weiter gehören in diesen Zusammenhang jene ausgefahrenen Wege juristischer Schlußfolgerung, wie Analogie, Umkehrschluß, das argumentum a maiore ad minus, „spezielle Argumente der juristischen Logik“¹⁴, auch etwa die Rechtsvermutungen¹⁵, die sämtlich gleichfalls methodische Fragen ersten Ranges aufwerfen und die auch der Völkerrechtswissenschaft wohlbekannt sind. Doch würde all das zu weit führen. Nur die Fragen der sozusagen allgemeinen Methodik der Völkerrechtswissenschaft können uns beschäftigen.

Eine Begrenzung ergibt sich sodann in zeitlicher Hinsicht, und zwar insofern, als nur auf die Methoden der Völkerrechtswissenschaft der Gegenwart abgestellt werden kann. Das Völkerrecht der Moderne hat, ebenso wie seine Wissenschaft, in den vergangenen Jahrhunderten tiefgreifende Wandlungen durchgemacht. Entstanden im wesentlichen aus den Postulaten der Naturrechtslehre, denen die Staatenpraxis mehr oder minder gefolgt ist, hat sich das Völkerrecht gegenüber seinen Aus-

11 In gleichem Sinne *Mosler*, Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte, 1957, S. 26.

12 Für neuere Beispiele siehe oben Fußnote 6 am Ende.

13 Wohl am tiefsten greifend in unserer Zeit *Betti*, Zur Grundlegung einer allgemeinen Auslegungslehre in Festschrift für Rabel, Bd. II 1954, S. 79 ff.

14 Um eine Kennzeichnung von *Klug*, Juristische Logik, 2. Aufl. 1958, S. 101 ff. zu übernehmen; dortselbst auch Näheres dazu.

15 Dazu *Grossen*, Les présomptions en droit international public, 1954.

gangspunkten mehr und mehr verselbständigt und zugleich verweltlicht, bis es in einem langwierigen Prozeß zur Herausbildung des sogenannten positiven Völkerrechts gekommen ist, über dessen Charakter freilich noch immer keine volle Klarheit erreicht worden ist¹⁶. In seinen Anfängen war es durchsetzt von theologischen und moralischen Erwägungen, die dem Naturrecht entsprangen. Sie sind heute weitgehend zurückgedrängt, aber keineswegs ganz ausgeschieden¹⁷, was auch wegen der darin sich manifestierenden materialen Wertmaßstäbe niemals möglich sein wird. Angesichts einer so wechselvollen Geschichte des Völkerrechts und seiner Wissenschaft muß die Frage, wie völkerrechtlich gedacht und argumentiert wird, naturgemäß auf die heutige Zeit beschränkt werden. Sicherlich könnte unser Thema in die Geschichte zurückverfolgt werden, wie es Triepel einmal für das deutsche Staatsrecht in seiner berühmten Berliner Rektoratsrede getan hat¹⁸, und es wäre nicht ohne Reiz, einmal im einzelnen zu untersuchen, wie ein Grotius oder ein Pufendorf juristisch vorgegangen ist¹⁹. Die Andersartigkeit der methodischen Argumentation damals und heute, schon in den Ausgangspunkten, erscheint indessen sicher. Diese Feststellung wird die vorgenommene Beschränkung verständlich erscheinen lassen.

Die Methodik eines Zweiges der Rechtswissenschaft darf auch nicht mit der entsprechenden Rechtstheorie vermengt werden. Das wird im Bereich des Völkerrechts häufig vernachlässigt²⁰. Nach den Methoden der Völkerrechtswissenschaft zu forschen ist etwas anderes als das Wesen des Völkerrechts theoretisch begreifen. Hier bestehen grundsätzliche Unterschiede, freilich auch gewisse Verknüpfungen, die jenen Fehler eher entschuldbar machen. Die Völkerrechtstheorie hat zum Gegenstand den Nachweis der Existenz des Völkerrechts sowie die Fragen nach seiner Entstehung²¹ und seiner Geltung, wogegen die Methodenlehre zu zeigen hat, auf welche Weise der Jurist das Völkerrecht im ganzen oder in bezug auf eine Einzel-

16 Vgl. hierzu die aufschlußreiche Arbeit von *Ago*, Der Begriff des positiven Völkerrechts in der Völkerrechtstheorie in *Archiv des Völkerrechts* Bd. 6 (1956/57) S. 257 ff.; auch *Strebels*, Was ist positives Völkerrecht? in *Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen*, Festgabe für Bilfinger, 1954, S. 473 ff.

17 Statt vieler aus der neueren Literatur *Scheuners*, Naturalistische Strömungen im heutigen Völkerrecht in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Bd. 13 (1950/51) S. 556 ff. und *Guggenheims*, Jus naturale und Jus gentium als geistesgeschichtliche Grundlagen der zeitgenössischen Völkerrechtsordnung in *Festschrift für Spiropoulos*, 1957, S. 313 ff.

18 *Staatsrecht und Politik*, 1927. Der große Reiz dieser Rede liegt nicht zuletzt in der Darstellung des Wandels in den staatsrechtlichen Methoden.

19 *Stone*, a.a.O. S. XLIV, weist aber mit Recht darauf hin, daß es für unsere Generation notwendiger als für unsere Vorgänger sei, sich zu vergegenwärtigen, wie sich frühere Fragestellungen geändert haben oder ob die heutigen Antworten richtiger sind.

20 *Baumgartens*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, 1939, bringt z. B. im Abschnitt Völkerrecht (S. 159 ff.) lediglich Theorie.

21 In gleichem Sinne *Castbergs*, a.a.O. S. 325, 340, der Entstehung (und Außerkrafttreten) völkerrechtlicher Sätze nicht mehr zu dem Bereich der Methodologie rechnet.

frage sucht und findet. Die Verknüpfung zwischen diesen beiden Aufgaben liegt darin, daß jede methodische Überlegung damit beginnen muß, sich ihres Gegenstandes allgemein zu vergewissern, hier also des Völkerrechts. Je nachdem, wie es theoretisch „erklärt“ wird, werden von dem rechtsuchenden Geiste auch die Ausgangspunkte gewählt, wird juristisch weitergedacht und werden die Folgerungen gezogen. Jede völkerrechtliche Methode, jedenfalls wenn sie bewußt gehandhabt wird, beruht also bis zu einem gewissen Grade auf der theoretischen Konzeption des Völkerrechts, ist von ihr abhängig und wird von ihr beeinflußt. So wird eine naturrechtlich fundierte Lehre völkerrechtlich für unzulässig halten, was anerkannten Moralgeboten widerspricht; der Positivist wird dagegen den Nachweis eines Widerspruchs gegenüber der als Recht anerkannten Staatenpraxis fordern, die von den Moralgeboten weit entfernt sein kann²². Oder ein anderes Beispiel: wer die sogenannte dualistische Theorie mit ihrer Scheidung zwischen Völkerrecht und Landesrecht ablehnt, wird in der Frage der unmittelbaren Geltung völkerrechtlicher Normen für den Einzelmenschen nicht nur zu einem anderen Ergebnis kommen, sondern schon von Anfang an anders argumentieren als ein Anhänger jener Theorie.

Diese Abhängigkeit der juristischen Methodik von der theoretischen Konzeption des Völkerrechts bringt eine erste grundsätzliche Erkenntnis. Es dürfte nämlich kaum zu einer auch nur halbwegs einheitlichen Methodenlehre kommen, solange die Völkerrechtstheorie eine so große Mannigfaltigkeit aufweist, wie es der Fall ist. Im Prinzip erscheint uns das unbestreitbar. Dieses erklärt, mindestens zu einem Teil, die große Problematik und die entsprechende Schwierigkeit aller Methodenfragen in der Völkerrechtswissenschaft, wenn das auch nicht der einzige Grund ist (vgl. unter III). Praktisch allerdings hat das nicht gehindert, das sich gleichwohl einige mehr oder minder greifbare juristische Betrachtungsweisen herausgebildet haben, die zwar als Ganzes sicherlich keine festgefügte Methodenlehre darstellen, aber doch gewisse methodische Wege aufzeigen, die als solche einen Wert besitzen. Das war möglich, weil in der Völkerrechtswissenschaft, wie natürlich auch anderswo, nicht selten frei von jeder theoretischen „Vorbelastung“ argumentiert wird, d. h. ohne daß man sich dabei der eigenen theoretischen Grundkonzeption bewußt ist oder daß man, zwar im Besitz und in Erkenntnis einer solchen, sie aus subjektiven Gründen²³ einfach unberücksichtigt läßt, wie etwa bei der Lösung völkerrechtlicher Fragen mit besonderem politischem Einschlag.

Schließlich steht die Lehre von den Quellen des Völkerrechts mit der Völkerrechtstheorie in naher Verbindung, so daß geprüft werden muß, ob sie noch zur völkerrechtlichen Methodologie gehört und gegebenen-

22 Hierzu Raestad, a.a.O. S. 23.

23 Castberg, a.a.O. S. 379, macht mit Recht auf den subjektiven Einschlag bei jeder Methodenauswahl und -anwendung aufmerksam, allerdings ohne sie zu kritisieren.

falls in welchem Bezug. Die Verbindung liegt darin, daß das Völkerrecht theoretisch-konstruktiv nicht begriffen werden kann, wenn nicht zugleich auch geklärt wird, woher dieses Recht stammt, wie es als Ganzes und in seinen Arten zur Entstehung kommt und unter welchen Umständen es wieder außer Kraft tritt. Es handelt sich hier um die Probleme der Geltung völkerrechtlicher Sätze. Sie stehen jedoch, bei richtiger Abgrenzung, außerhalb der völkerrechtlichen Methodologie. Diese hat es nicht mit der Geltung von Völkerrecht, sondern mit der Art und Weise der Findung und Anwendung völkerrechtlicher Sätze zu tun, jedoch logischerweise erst, nachdem die juristische Existenz der in Frage kommenden Normen zuvor nachgewiesen ist.

Hiervon abgesehen muß sich die völkerrechtliche Methodenlehre noch in anderer Hinsicht mit den Quellen des Völkerrechts befassen, zwar nicht mit den Ursprüngen, aus denen das Völkerrecht erwächst, wohl aber mit deren Emanationen, den völkerrechtlichen Normen, die ja gleichfalls, wenn auch in anderem Sinne, als „fontes“ bezeichnet werden. Kommen etwa mehrere völkerrechtliche Sätze derselben Qualität, sei es des Vertragsrechts, des Gewohnheitsrechts oder der allgemeinen Rechtsgrundsätze, für die Beurteilung eines Sachverhaltes in Betracht oder konkurrieren hierbei Rechtssätze verschiedener Art, so entsteht für die Rechtsfindung das bekannte Problem des Konfliktes, der Normenkollision. Zu entscheiden, welche der konkurrierenden Normen im Einzelfall zur Anwendung kommt, ist sinnvollerweise nur auf Grund bestimmter methodischer Überlegungen möglich²⁴. Hier finden wir in der Tat ein wichtiges Feld für die völkerrechtliche Methodologie, ähnlich wie im Internationalen Privatrecht. Gleiches gilt in bezug auf das — freilich nur scheinbare — Problem der sogenannten „Lücken im Völkerrecht“.

Damit dürften die Grenzen einer heutigen Methodologie im Völkerrecht im wesentlichen umrissen sein.

III.

Es ist schon mehrfach dargelegt worden, daß in der Völkerrechtswissenschaft unserer Zeit noch nicht von einer ausgebildeten Methodenlehre gesprochen werden kann. Damit tritt die Frage auf, auf welche Gründe dieser Mangel zurückzuführen ist; denn bei einer Wissenschaft wie der des Völkerrechts, die eine so lange Entwicklung hinter sich hat und um die sich so ausgezeichnete Geister bemüht haben, muß dieser Mangel auffallen. Als einer dieser Gründe ist schon die Vielfältigkeit der völkerrechtlichen Theorien — mit ihren Folgen für die Methodik — erkannt worden. Daneben finden sich weitere, freilich sehr verschiedenartige Erklärungen, die nunmehr zu untersuchen sind.

Der Versuch, in der Völkerrechtswissenschaft zu einer Methodik zu kommen, ist zunächst deswegen so schwierig, weil das Völkerrecht eine

²⁴ In gleichem Sinne *Castberg*, a.a.O. S. 341. Es geht aber zu weit, wenn er darin das Hauptproblem jeder juristischen Methodenlehre sieht.

so heterogene Rechtsordnung darstellt²⁵. Schon seine Normen sind nach Art und Entstehung äußerst verschieden. Vertragsrecht steht neben Gewohnheitsrecht und bei dem ersteren wird wieder zwischen den einfachen interpartes-Verträgen und den rechtsetzenden Vereinbarungen unterschieden. Hinzu kommen die nur mit Mühe greifbaren, auch vom Gewohnheitsrecht nur schwer trennbaren allgemeinen Grundsätze des Rechts; über ihnen allen thront dann, jedenfalls bei einem Teil der Doktrin, noch eine „Grundnorm“ dieser oder jener juristischen Relevanz. Weiter finden sich im Rahmen der Normen gewisse Rechtsinstitute, wie Vertrag, Delikt, Staatennachfolge, Servitut und andere. Bei den Staatenverbindungen etwa führt eine lange, nahezu alle Varianten aufweisende Reihe von den losesten Abkommen bis zu den festesten organisatorischen Zusammenschlüssen. Diese Vielheit, die hier nur angedeutet werden kann, ist zwar in den Lehrbuch-Systemen einigermaßen zufriedenstellend zusammengefaßt, aber eine aus dem Sachzusammenhang geborene, überzeugende geistige Einheit ist damit kaum gewonnen. Das ist bei der Komplexität und dem steten Wandel der vom Völkerrecht geregelten Staatenbeziehungen auch nicht einfach. Angesichts der außerordentlichen Varietät der rechtlichen Materie, mit der sich eine völkerrechtliche Methodenlehre zu befassen hat — und wobei sie doch all den Verschiedenheiten Rechnung tragen muß — liegt es auf der Hand, warum diese Lehre bisher nur mehr sozusagen punktuell vorgesehen und noch nicht zu großen Fortschritten allgemeiner Gültigkeit aufsteigen konnte.

Die Ausbildung methodischer Grundsätze in der Völkerrechtswissenschaft wird ferner erschwert durch die Verschiedenartigkeit des juristischen Denkens, die sich gerade bei dem Völkerrecht als einer weder national noch sonstwie regional gebundenen Rechtsordnung hinderlich auswirken muß. Wer immer als Jurist Völkerrecht treibt, ist a priori — bewußt oder unbewußt — beeinflusst von der Rechtstradition, in der er steht, der Schulung, die er genossen hat, auch von der Begriffsbildung, der Rechtssprache, den Rechtsauffassungen seines Landes oder Rechtskreises; es ist nur mehr eine Frage persönlicher Zufälligkeit, inwieweit er sich von Derartigem lösen kann. Das gilt vielleicht weniger bezüglich des Rechtsinhaltes als bezüglich des methodischen Vorgehens, bei dem uns jene allgemeine juristische Mentalität eine größere Rolle zu spielen scheint²⁶. Ob es darüber hinaus im Völkerrecht einzelne, aus bestimmten Rechtskreisen hervorgegangene „Schulen“ gibt, etwa eine kontinentale und eine angelsächsische, wie häufig behauptet und ebensooft bestritten worden ist²⁷, und wodurch sie sich gegebenenfalls unterscheiden, kann

25 *De Visscher*, a.a.O. S. 171 f.; *Brierly*, *The outlook for international law*, S. 40 (zitiert nach *de Visscher* a.a.O.). Kritisch auch schon *Bruns*, a.a.O. S. 1.

26 Wir teilen nicht den von *Zweigert* (*Ziele und Stoffe der juristischen Ausbildung* in *Rabels Zeitschrift* Bd. 22 (1957) S. 1 ff. (S. 11)) geäußerten Optimismus, daß zwar die einzelnen Argumente verschieden seien, nicht aber der juristische Denkprozeß selbst.

27 Dazu etwa *Lauterpacht*, *The so-called Anglo-American and Continental*

hier dahingestellt bleiben. Für uns steht jedenfalls die Verschiedenartigkeit des juristischen Denkens als Folge der jeweiligen juristischen Mentalität außer Zweifel, so bedauerlich das ist und so groß die Anstrengungen aller an der Entwicklung des Völkerrechts Beteiligten sein müssen, sie zu mildern und mit der Zeit ganz zu beseitigen. Die Angelsachsen mit ihrer Neigung zum Pragmatischen und Realistischen, mit ihrer Abstellung auf den Einzelfall, mit ihrer zum Teil bewunderungswürdigen Fähigkeit, auf Grund von ganz einfachen Erwägungen höchst intrikate Rechtsprobleme „durchzuhauen“, gehen an die Fragen des Völkerrechts ganz anders heran als die römisch-rechtlich geschulten Juristen, gleichviel welcher nationalen Herkunft, die mehr an Konstruktion und Systematik orientiert sind, auch eher die Entstehungsgeschichte berücksichtigen.

Neben dieser oft vermerkten Divergenz darf aber nicht übersehen werden, daß mit dem Aufkommen der großen weltpolitischen Gegensätze zwischen West und Ost und mit der für die Gegenwart ebenso kennzeichnenden Ausdehnung des Völkerrechts auf zahlreiche neuentstandene Staaten in Asien und Afrika in unserem Zusammenhang weitere Komplikationen entstanden sind. Die sowjetischen²⁸ oder die islamischen²⁹ Völkerrechtsauffassungen zeigen wesentliche Abweichungen gegenüber denen der traditionellen „westlichen“ Völkerrechtswissenschaft. Es wäre ein folgenschwerer Irrtum, das nicht sehen zu wollen. Gewiß finden hier Annäherungen und Angleichungen statt. Dieser Prozeß ist noch keineswegs zu Ende; doch wird erst die Zukunft lehren, wie er ausgehen wird. Die Entwicklung des Völkerrechts und diejenige seiner Wissenschaft stehen im Zusammenhang. Weist die Staatenwelt unter ihren Mitgliedern eine gewisse kulturelle, weltanschauliche und politische Homogenität auf, wie das im späteren Mittelalter bei der „christlichen Staatengemeinschaft“ oder im 19. Jahrhundert bei der „europäischen“ der Fall war, so sind die Voraussetzungen gegeben, auf deren Grund sich ein gemeinsames Völkerrecht herausbilden kann. Auch die Wissenschaft vom Völkerrecht wird dann entsprechende Züge aufweisen. Fehlende oder mangelhafte Homogenität in dieser Hinsicht wird — für Recht und Wissenschaft — zu gegenteiligen Folgen führen. Das ist, nüchtern betrachtet, die Situation unserer Zeit. Wir sind noch immer erst auf dem Weg zu einem wirklich universalen Völkerrecht, zu einer ebensolchen Völkerrechtswissenschaft und damit auch zu einer ihr gemäßen völkerrechtlichen Methodologie.

Einer völkerrechtlichen Methodenlehre widerstreitet schließlich der po-

schools of thought in international law in *British Year Book of International Law* Bd. 12 (1931) S. 31 ff.

28 Literatur etwa bei *Oppenheim-Lauterpacht*, *International Law*, Bd. 1 8. Aufl. 1955, S. 55 f. — Zu dem im Text behandelten Problem vgl. auch *Kunz*, a.a.O. S. 370 ff.

29 Dazu neuestens *Kaqdduri*, *War and peace in the law of Islam*, 1955, sowie *Kruse*, *Die Entwicklung der islamischen Völkerrechtslehre in Saeculum* 5. Jg. (1954) S. 221 ff.

litische Charakter dieser Rechtsordnung, mindestens im Hinblick auf gewisse Konsequenzen, die daraus immer wieder für das juristische Kalkül entstehen. Diese Rechtsordnung ist politisch zunächst ihrem allgemeinen Gegenstand nach; denn das, was durch das Völkerrecht Maß und Schranke erhält, ist die Außenpolitik, ist das Wollen, Tun oder Unterlassen der Staaten in ihrem wechselvollen Neben-, Mit- und Gegeneinander. Sie ist politisch auch ihrem normativen Inhalt nach. Den Großteil des Völkerrechts bilden die zwischenstaatlichen Verträge und die internationale Staatenpraxis, soweit diese als Ausdruck einer als rechtens anerkannten Übung anzusehen ist. Jeder Vertragsschluß bedeutet aber die Fixierung bestimmter politischer Interessenlagen, sei es aus dem Bereich der hohen Politik wie bei den „politischen Verträgen“, seien sie mehr spezieller und fachlicher Art wie bei den wirtschafts-, sozial-, steuer- oder kulturpolitischen Abmachungen. Ebenso liegt der eminent politische Charakter der Staatenpraxis als Grundlage des Völkergewohnheitsrechts auf der Hand. Nicht minder sind die Subjekte des Völkerrechts, die Staaten, soziologisch wie auch bezüglich des für ihren Status entscheidenden Kriteriums, der Unabhängigkeit, nur politisch begreifbar und — in letzterer Hinsicht — bestimmt. Daß man auch in völkerrechtlichen Zusammenhängen gewisse bedeutendere Staaten als „Großmächte“ wertet, deutet in die gleiche Richtung³⁰.

Das Element des Politischen findet sich zwar auch auf anderen Rechtsgebieten, ja es kann im Grunde nirgends völlig aus dem Recht ausgeschieden werden. Aber beim Völkerrecht ist es nicht nur in besonders hohem Grade vorhanden, sondern in juristischer Hinsicht auch mit besonders großen Gefahren verbunden; denn alles, was auf dem internationalen Feld mit völkerrechtlicher Relevanz getan oder unterlassen, erklärt oder verschwiegen wird, ist in erster Linie durch Gesichtspunkte nationaler Zweckmäßigkeit motiviert, geschieht zum eigenen Vorteil oder entspringt gar der Willkür oder dem Machtstreben. Der Staatenbrauch, den wir insoweit als *pars pro toto* im Auge haben, erscheint damit als eine stark von egoistischen Erwägungen durchsetzte Grundlage des Völkergewohnheitsrechtes. Freilich, er muß bekanntlich nicht nur in seiner Existenz nachgewiesen, sondern auch allgemein als normative Richtschnur anerkannt sein. Auch die über völkerrechtliche Fragen judizierenden Gerichte, vorab die innerstaatlichen, vermögen sich keineswegs immer frei zu halten von nationalen politischen Perspektiven, die in allen Schattierungen vorkommen bis zu den Fällen eindeutiger nationaler

30 Daß der Begriff der Großmacht seit jeher dem Völkerrecht angehört habe, wie *von der Heydte* (Ein Beitrag zum Problem der Macht im „klassischen“ und im „neuen“ Völkerrecht, Festschrift für Wehberg, 1956, S. 172 ff., insbes. S. 175 ff.) behauptet, scheint uns zu weit zu gehen; eher wird man in neuerer Zeit von gewissen völkerrechtlichen Konsequenzen der Großmachtstellung sprechen können; siehe ferner *Mosler*, Die Großmachtstellung im Völkerrecht, 1949 — beide mit weiteren Nachweisen — und neuerdings die Bemerkungen von *Jahrreiß*, Die Souveränität der Staaten, in *Mensch und Staat*, 1957, S. 299 ff. (S. 313 f.).

Voreingenommenheit. Sicherlich gilt das nur in geringerem Maße von den internationalen Gerichten, schon weil sie eine gemischte Richterbank aufweisen, auch weil sie stärker in der völkerrechtlichen Tradition stehen und sich damit ihrer Verantwortung gegenüber der internationalen Rechtsgemeinschaft deutlicher bewußt sind. Überhaupt sind ja in unserer Zeit der wachsenden Internationalisierung bei der Entwicklung eines echten „international mind“ und damit auch eines entsprechenden „international legal mind“ große Fortschritte gemacht worden, mindestens im Bereich der westlichen Welt. Aber wo immer völkerrechtlich rasoniert wird, in den Kanzleien der Regierungen, vor oder in den Gerichten, in den Studierstuben der Gelehrten — der „national bias“, d. h. die emotionelle Voreingenommenheit für die Interessen des eigenen Landes oder ähnlich subjektive Gesichtspunkte, spielt noch immer eine gewichtige Rolle³¹.

Das „politische Argument“, wenn wir diese Erscheinung so einmal nennen dürfen, ist nicht nur völkerrechtlich-materiell illegitim, sondern auch von Grund auf methodenwidrig. Die Präponderanz von Gesichtspunkten politischer Zweckmäßigkeit im völkerrechtlichen Denkprozeß bedeutet den Verzicht auf eine von anerkannten Voraussetzungen ausgehende, auf ebensolchen Wegen fortschreitende juristische Gedankenführung, wie sie allein einer sauberen Methodik entspricht. Mag eine völkerrechtliche Erwägung in der ruhigen Atmosphäre bewußter methodischer Besinnung begonnen sein, mag sie mit vollem Streben zur Objektivität, auch in Unabhängigkeit von allen Erwägungen politischer Zweckmäßigkeit eingesetzt haben — in dem Augenblick, in dem sich solche Gesichtspunkte einschleichen oder gar die Oberhand gewinnen, erfolgt eine Art von geistigem „Kurzschluß“, der in methodischer Hinsicht ein Kapitalverbrechen darstellt. Nur soweit es gelingt, jenes politische Argumentieren aus der Völkerrechtswissenschaft zu verbannen, wird sich eine ungebrochene Methodenlehre entwickeln können.

IV.

Sinn und Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Methodik, ihre Abgrenzung und als letztes ihre Problematik waren die einzelnen Themen des bisher Dargelegten. Ungeachtet der vielen Fragezeichen, die hierbei gesetzt werden mußten, soll nun noch versucht werden, einige typische Betrachtungs- und Denkweisen darzulegen, wie sie in der gegenwärtigen Völkerrechtswissenschaft anzutreffen sind; es können nur die wichtige-

31 Man wird dem vielleicht einen zu großen Skeptizismus vorhalten — zu Unrecht. In dargetanem Sinne etwa auch *Schwarzenberger*, Einführung in das Völkerrecht, 1951, S. 29 ff. sowie *E. Sauer*, a.a.O. S. 164. — Zu der ganzen Problematik neuerdings *Wengler*, Der Begriff des Politischen im internationalen Recht, 1956, S. 22 ff., S. 40 ff. und *passim*; früher schon *Bilfinger*, Betrachtungen über politisches Recht in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Bd. I (1929) S. 57 ff.

ren sein³². Dabei handelt es sich selbstverständlich nicht um jeweils rein oder konsequent beschrittene Wege; öfter finden sie sich vermischt oder miteinander kombiniert. Sie sind außerdem sehr verschiedener Art, auch keineswegs gleichen Ranges, und schon die Bezeichnungen wechseln. Aber vielleicht gelingt es doch, eine gewisse Ordnung in dieses bunte Mosaik zu bringen.

1. Als erste dieser greifbaren Arten völkerrechtlicher Argumentation ist die entsprechende Anwendung privatrechtlicher Sätze zu nennen. Es ist bekannt, daß das Völkerrecht und seine Wissenschaft jahrhundertlang unter dem Banne privatrechtlicher Anschauungen und Denkweisen vor allem romanistischer Provenienz gestanden haben, und zwar deswegen, weil das Privatrecht — jedenfalls im Bereich der Beziehungen unter Gleichgeordneten — die Mutter allen Rechtes gewesen ist; auch weil sich die Auffächerung des Gesamtes in mehr oder minder selbständige Disziplinen erst in neuerer Zeit vollzogen hat. So finden sich, man muß geradezu sagen: natürlicherweise, im Völkerrecht zahlreiche „zivilistische“ Rechtsinstitute, wie Ersitzung, Abtretung, originärer Besitzerwerb, Willenserklärung und Vertrag, Delikt, Rechtsnachfolge und andere, auch ebensolche Einzelrechtssätze, wie „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“³³, oder „wer rechtswidrig Schaden zufügt, hat entsprechend wiedergutzumachen“³⁴. Gleichviel welcher rechtsgeschichtlichen Herkunft im einzelnen — über die Institutionen des Völkerrechts oder die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind alle diese ursprünglich privatrechtlichen Gebilde und Sätze Bestandteil des Völkerrechts geworden. Es lag daher nahe, ihnen nicht nur das materielle Recht zu entnehmen, sondern auch allgemein „zivilistisch“ zu konstruieren und zu argumentieren, wo es sich um völkerrechtliche Tatbestände handelte.

Heute geschieht das nicht mehr in der gleichen primitiven Weise wie noch im 19. Jahrhundert. Man ist sich seither der großen theoretischen wie praktischen Unterschiede zwischen einer Rechtsbeziehung unter Privaten, die einer Staatsgewalt unterworfen sind, und einer solchen zwischen souveränen politischen Gemeinwesen, die „nur“ einer von ihnen selbst geschaffenen Rechtsordnung unterstehen, mehr und mehr bewußt geworden und zieht daraus die Konsequenzen. Sie zeigen sich in dem Bestreben, das Völkerrecht möglichst weitgehend von den früheren privatrechtlichen Durchsetzungen zu befreien, und damit in dem Versuch, in der Völkerrechtswissenschaft, auch wo auf ursprünglich privatrechtliche

32 E. Sauer, a.a.O. S. 170, und Kunz, a.a.O. S. 370 ff. befürworten noch eine „axiologische“ Methode, die auf die einer bestimmten Rechtsordnung speziell immanenten Werte abstellt. Sie hat sich aber in der Völkerrechtswissenschaft noch nicht näher verdichtet. — Die vor allem im angelsächsischen Rechtskreis öfter genannte „analytische“ Betrachtungsweise bedeutet nichts anderes als die erste Phase einer jeden juristischen Überlegung.

33 So im Schiedsspruch von Max Huber im Palmas-Fall (Reports of International Arbitration Awards Bd. II S. 842).

34 Urteil des ständigen internationalen Gerichtshofs im Chorzów-Fall (Entscheidungen des ständigen Internationalen Gerichtshofs Bd. 5 (1927) S. 43).

Formen oder Sätze rekurriert werden muß, zu eigenständigen Lösungen zu gelangen, die dem Wesen der internationalen Rechtsordnung spezifisch gerecht werden³⁵.

2. Sodann kann von einer historischen Methode in der Völkerrechtswissenschaft gesprochen werden. Es wäre seltsam, würde sie fehlen. Der Zeitfaktor ist jedem Recht immanent, und das Völkerrecht war und ist stets in einer starken Wandlung begriffen. Auf die Heranziehung der Vergangenheit kann daher gerade hier nicht verzichtet werden. Historische Betrachtung findet sich aus diesem Grunde häufig, wird aber heute nur noch selten als solche herausgehoben und entsprechend gekennzeichnet³⁶.

Historisch ist eine völkerrechtliche Argumentation, wenn und soweit sie auf Sachlagen, Vorgänge oder Entwicklungen abstellt, die sich im internationalen Leben der Vergangenheit nachweisen lassen, und ihnen völkerrechtliche Relevanz beimißt. Dies geschieht in weitem Umfang und ist in vielerlei Zusammenhängen möglich. Zunächst beruht hierauf zu einem guten Teil die Konzeption des Völkergewohnheitsrechts; denn die Staatenpraxis, die seine Grundlage bildet, besteht in nichts anderem als einer zurückliegenden, mehr oder minder langen, effektiven Übung, aus der auf dem Wege der Induktion die entsprechenden Rechtssätze gewonnen werden. Daher erklärt sich unter anderem die große Bedeutung der außenpolitischen Präzedenzien für die Rechtsbildung im Völkerrecht. (Das Außerkrafttreten infolge *desuetudo* bildet den entgegengesetzten Vorgang.) Historisch bedingt sind weiter eine Anzahl von Begriffsbildungen, wofür auf die Lehre von den Staatenverbindungen hingewiesen werden kann. Hier hat man an Hand von in der Geschichte vorgekommenen Formen zunächst so etwas wie eine Realtypologie entwickelt und darauf die entsprechenden Rechtsbegriffe aufgebaut³⁷. Auch Rechtstitel finden sich historisch fundiert. Nicht nur allgemein in der Lehre, wie bezüglich des Erwerbs der territorialen Souveränität durch längere unbestrittene Ausübung von Gebietshoheit, sondern auch bei konkreten Tatbeständen, etwa der Abgrenzung eines bestimmten Territorialgewässers gegenüber der Hohen See, in welchem Zusammenhang der Internationale Gerichtshof ausdrücklich³⁸ von „historical consolidation“, sogar mit Wirkung *erga omnes*, gesprochen hat. Schließlich stellen die verschiedenen bekannten „Doktrinen“, wie die Stimson-Doktrin oder andere, im Grunde auch nichts anderes dar als geschichtliche Vor-Fälle, die sich,

35 Typisch hierfür *Schwarzenberger*, *Title of territory: response to a challenge in American Journal of International Law* Bd. 51 (1957) S. 308 ff.

36 Eine erfreuliche Ausnahme ist *Schindler*, Gleichberechtigung von Individuen als Problem des Völkerrechts, 1957, S. 9. — Vgl. auch die Bemerkung von *Hahn*, Internationale Kontrollen in *Archiv des Völkerrechts* Bd. 7 (1958/59) S. 88 ff. (S. 96).

37 Dazu kritisch — wie viele vor ihm — *Jahrreiß*, a.a.O. S. 311 f.; auch *Raestad*, a.a.O. S. 28 f.

38 Urteil im englisch-norwegischen Fischereistreit, Abdruck in *Archiv des Völkerrechts* Bd. 5 (1955/56) S. 214 ff.

obwohl zunächst nur als politische Äußerungen einzelner Staatsmänner oder Regierungen gemeint, in der Folge mit völkerrechtlicher Geltung durchgesetzt haben. Mit ihnen völkerrechtlich argumentieren, heißt — methodisch gesehen — historisch argumentieren.

3. Mindestens auf gleicher Rangstufe wie die historische steht in der Völkerrechtswissenschaft die soziologische Betrachtungsweise³⁹. Beiden gemeinsam ist die Berücksichtigung der empirischen Gegebenheiten, also dessen, was an Tatsachen, Sachverhalten, Abläufen oder anderem in der Wirklichkeit der Staatenbeziehungen vorhanden ist. Durch die Abstellung einmal auf die Gegebenheiten der Vergangenheit, zum anderen auf diejenigen der Gegenwart unterscheiden sich beide Betrachtungsweisen⁴⁰, wobei naturgemäß keine scharfe Trennungslinie gezogen werden kann. „Soziologisch“ nennt sich die letztere, weil ihre Vertreter in der realen Staatengemeinschaft ein „soziales“ Phänomen sehen. Die soziologische Betrachtungsweise entspringt der einleuchtenden, sich nicht nur in der Völkerrechts-, sondern auch allgemein in der Rechtswissenschaft zunehmend durchsetzenden Erkenntnis, daß das Recht niemals gelöst werden kann von den „da seienden“ Erscheinungen, die es normiert, aus deren Anlässen es gesetzt und auf die es zugeschnitten ist. In diesem Sinne kann, trotz des nicht zu bezweifelnden Unterschiedes zwischen Sein und Sollen, etwa das Eherecht nicht absehen von der faktischen Erscheinung des Ehebundes zwischen Mann und Frau, das Recht der Kaufleute nicht von dem kaufmännischen Leben und — in unserem Zusammenhang — das Völkerrecht nicht von dem, was auf dem Feld der internationalen Beziehungen, im Bereich der Außenpolitik der Staaten gegeben ist und sich vollzieht. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, in das völkerrechtlich-juristische Raisonement auch einzubeziehen, was streng genommen außerhalb des Normativen liegt, wie geographische, ethnische oder technische Fakten, wie außenpolitische Interessen, Machtverschiedenheiten, Wirkungen und Gegenwirkungen der praktischen

39 Hier wird von „Betrachtungsweise“ gesprochen, weil es sich nicht nur um eine Methode handelt, sondern um die Konsequenzen einer bestimmten Auffassung des Rechtes selbst, hier des Völkerrechts, also im Grunde um eine besondere Völkerrechtstheorie. Theorie und Methode sind aber, wie dargelegt, nie ganz voneinander zu trennen. Wer das Recht soziologisch begreift, wird auch in methodischer Hinsicht entsprechend verfahren. — Für die soziologische Betrachtungsweise noch immer grundlegend *Jerusalem*, Völkerrecht und Soziologie, 1921; *Max Huber*, Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, 1928 sowie *D. Schindler*, Contribution à l'étude des facteurs sociologiques et psychologiques du droit international in *Recueil des Cours* Bd. 46 (1933, IV) S. 223 ff. — Vgl. weiter *Verdroß*, Völkerrecht, 3. Aufl. 1955, S. 6 ff.; *Stone*, a.a.O. S. L und Of sociological inquiries concerning International Law in *Grundprobleme des Internationalen Rechts* in *Festschrift für Spiropoulos*, 1957, S. 411 ff.; ferner *Schwarzenberger*, *Machtpolitik*, 1955, passim, ein Werk, von dem auch die völkerrechtlichen Arbeiten des Verfassers weitgehend beeinflusst sind.

40 Ähnlich *Schaumann*, *Die Gleichheit der Staaten*, 1957, S. 8, 10, und *Kunz*, a.a.O. S. 370, die terminologisch zwischen „soziologisch-realistischer“ und „soziologisch-historischer“ Betrachtungsweise unterscheiden.

Politik, wie wirtschaftliche Zusammenhänge, psychologische Konsequenzen, und was dergleichen mehr ist. Daß daraus erhebliche Gefahren für die völkerrechtliche Argumentation und die Sauberkeit einer Normwissenschaft entstehen, ist nicht zu übersehen und auch von den Anhängern der soziologischen Betrachtungsweise nie geleugnet worden. Sie stellt indessen das kleinere Übel dar gegenüber einer juristischen Denkweise im wirklichkeitsleeren Raum.

Ihre Eigenart (aber auch Grenzen) lassen sich an dem Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht kurz erläutern⁴¹. Die Gleichheit aller Staaten, die als Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt sind, gehört bekanntlich zu den Grundpositionen des Völkerrechts. Gleichwohl weiß jedermann, daß die einzelnen Staaten nach ihrer Größe, Lage, politischen Macht oder militärischen Stärke realiter alles andere als gleich, vielmehr höchst verschieden sind. Die soziologische Betrachtungsweise tendiert daher im Hinblick auf diese Unterschiede zum Teil dahin, den Grundsatz der Rechtsgleichheit der Staaten in Frage zu stellen, diese in der völkerrechtlichen Schau nach ihrer politischen Potenz in Großmächte und andere aufzuteilen oder ähnliche Folgerungen zu ziehen. Aus der faktischen Überlegenheit wird damit eine solche auch im rechtlichen Status. Die umfassende Kontroverse, die sich an diesem Problem entzündet hat, kann hier auf sich beruhen, ebenso, ob der erwähnten Argumentation bis in ihre letzten Ergebnisse gefolgt werden kann. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang nur, wie hier das Problem als solches gesehen wird. Wird es nämlich nicht im Sinne des Vorigen „soziologisch“ erfaßt, so entfällt es überhaupt, obwohl es doch offensichtlich von eminenter völkerrechtlicher Bedeutung ist.

4. Die normative Betrachtungsweise bildet wissenschaftsgeschichtlich wie sachlich das Gegenstück, ja den Widerpart zu der soziologischen. Bei ihr muß hervorgehoben werden, daß es sich im Grunde um eine besondere Rechts- und (hier) Völkerrechtstheorie handelt, nicht nur um eine eigentümliche Methode. Bei der Ausgesprochenheit in den Ausgangspunkten, bei dem Inhalt sowie den Grenzen, die für die normative Betrachtungsweise kennzeichnend sind, versteht es sich von selbst, daß ihre Anhänger in Verfolg einer bestimmten theoretischen Grundkonzeption auch besondere Wege des juristischen Denkens beschreiten.

Die normative Betrachtungsweise — die Bezeichnungen wechseln⁴² — ist ein Kind der sogenannten Reinen Rechtslehre Kelsens⁴³ und der von ihm begründeten, noch immer recht verbreiteten Schule. Es ist hier nicht

41 Hierfür *Schaumann*, a.a.O., von dem wir in diesem Zusammenhang angeregt sind.

42 *Schaumann*, a.a.O. S. 16, spricht hier von einer „formal-logischen“ Betrachtungsweise; *de Visscher*, a.a.O. S. 90, nennt Kelsen einen Neo-Positivisten.

43 Wichtigste Werke (in deutsch): *Hauptprobleme der Staatsrechtslehre*, 1911; *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts*, 2. Aufl. 1928; *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff*, 2. Aufl. 1928; *Allgemeine Staatslehre*, 1925; *Reine Rechtslehre*, 1934.

der Ort, ihre philosophischen Grundlagen, ihre juristische Eigenart und ihre allgemeine Bedeutung näher darzulegen. Nur wenige Andeutungen müssen für unsere Zwecke genügen. Kelsen betont bekanntlich zunächst mit aller Schärfe den Unterschied zwischen Sein und Sollen, d. h. zwischen den tatsächlichen — beim Völkerrecht auch den politischen — Gegebenheiten und der Normenordnung mit ihren Geboten und Verboten, mit anderen Worten zwischen der Welt der Empirie auf der einen und der geistigen Welt des Rechts auf der anderen Seite. Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung ist für Kelsen nur die letztere. Er sieht das Recht als ein abstraktes Normengefüge, als ein einheitliches und damit „monistisches“ Normensystem. Das Völkerrecht wird auf eine positiv nicht näher nachweisbare und damit hypothetische „Grundnorm“ zurückgeführt. Angesichts der behaupteten Einheit des Normensystems wird ein wesensmäßiger Unterschied zwischen Völkerrecht und Landesrecht geleugnet. Die Abstellung allein auf die Normen läßt alles, was zu den oben behandelten soziologischen Grundlagen des Rechts, insbesondere auch des Völkerrechts gehört, als juristisch irrelevant erscheinen.

Der Konsequenz, mit der die Reine Rechtslehre begründet und weiterentwickelt worden ist, kann die Achtung nicht versagt werden. Sie führt jedoch zu einer sinnentleerten, rein formalen und übermäßig konstruktiven Betrachtungsweise, bei der Logik und Kausalität das Feld beherrschen. Als ob das Recht, ungeachtet seiner Ausrichtung auf den materialen Gerechtigkeitswert von Menschen geschaffen und den Zweckmäßigkeiten dieser Welt unterworfen wie es ist, je wirklich logisch sein könnte⁴⁴ und als ob es ohne Anerkennung der Kausalgesetze in einem Erkenntnisbereich keine Wissenschaft gebe! Für Kelsen ist z. B. der Staat gleichbedeutend mit seiner Rechtsordnung; damit vermag er über die realen Erscheinungen der Staatenwelt und die etwa daraus zu ziehenden Konsequenzen für das Völkerrecht nichts auszusagen. Auch jene Leugnung des Unterschiedes zwischen Völkerrecht und Landesrecht übersieht die nun einmal in nahezu allen Staaten stattfindenden Vorgänge, durch die Völkerrecht „transformiert“, nämlich in das interne Recht des betreffenden Staates eingeführt wird, damit es auf diesem Wege für dessen Behörden und Bürger Verbindlichkeit erlangt; von der „monistischen“ Vorstellung der Rechtsordnung aus kann dafür keine Erklärung gegeben werden. Nicht zuletzt darf auf Kelsens bekannte These von dem Untergang des Deutschen Reiches nach 1945 hingewiesen werden⁴⁵, die mit den Methoden

44 Damit soll das logische Denken aus dem Bereich der Rechts-, auch der Völkerrechtswissenschaft keineswegs verbannt werden. Es ist als solches immer denkgerecht. Methodisch sachgerecht ist es aber in concreto nur dort und nur insoweit, als der Gegenstand der Erkenntnis mit den Mitteln der Logik bewältigt werden kann. Da das Recht nicht überall logisch aufgebaut ist, kann seine Findung und Anwendung nicht ausschließlich, zumeist nicht einmal überwiegend eine logische Operation sein. — *Klug*, a.a.O. passim, beschränkt daher seine Untersuchungen mit Recht nur auf die Kategorien der formalen juristischen Logik.

45 The legal status of Germany according to the Declaration of Berlin in *American Journal of International Law* Bd. 39 (1945) S. 518 ff.

der juristischen Konstruktion etwa als rechtlich unmöglich zu erweisen versucht hat, obwohl ihm die Wirklichkeit entgegensteht.

5. Auf einer gänzlich anderen Ebene als die bisher behandelten völkerrechtswissenschaftlichen Arbeitsweisen liegen zwei weitere, die als die deduktive und die induktive Methode⁴⁶ bezeichnet zu werden pflegen. Sie bilden, wie offensichtlich, ein Gegensatzpaar, jedenfalls wenn sie zunächst als allgemeine erkenntnistheoretische Möglichkeiten genommen und nicht auch Art und Ort ihrer Anwendung im Völkerrecht mit ins Auge gefaßt werden. Es handelt sich dabei wiederum nicht um Denkwege, die dem Völkerrecht etwa allein eigen wären, vielmehr um solche der allgemeinen Erkenntnistheorie, die für die Zwecke der Rechtswissenschaft, hier für eine ihrer Disziplinen, das Völkerrecht, benützt werden. Angesichts dieser Herkunft und der daraus entspringenden philosophischen Problematik müssen unsere nachfolgenden Bemerkungen notwendig an der Oberfläche bleiben.

Von einem deduktiven Denkprozeß kann gesprochen werden, sofern aus einer allgemeinen oder abstrakten Prämisse im Wege der Schlußfolgerung Konsequenzen von der Qualität des Besonderen oder Konkreten gezogen werden. Das ist, grundsätzlich gesehen, derjenige geistige Vorgang, der bei jeder Rechtsanwendung vollzogen wird⁴⁷. Der Jurist hat bei der Findung der rechtlichen Lösung eines Falles in aller Regel nur abstrakte oder generelle Normen zur Verfügung, aus denen er in dem juristisch „richtigen“ Verfahren das in concreto zutreffende Recht ableiten muß. Das gilt für das Völkerrecht ebenso wie für andere Rechtsgebiete und kann daher hier vernachlässigt werden. Dagegen finden sich in der Völkerrechtswissenschaft der Vergangenheit und Gegenwart Beispiele deduktiven Denkens, die nur in diesem Bereich beheimatet sind. Hierfür kann zunächst auf das Völkerrecht der naturrechtlichen Zeit verwiesen werden, worauf Schwarzenberger aufmerksam gemacht hat⁴⁸. Die naturrechtliche Doktrin hat das von ihr gelehrte Völkerrecht aus einer Vielfalt von vor-rechtlichen — kirchlichen, moralischen oder sonstigen — Sätzen geschöpft und damit deduktiv ermittelt. Auch in der Gegenwart gibt es bestimmte, freilich völlig anders fundierte und geartete Theorien, die das Völkerrecht als ganzes auf diesem Wege zu erklären suchen. Überall, wo für seine Existenz und die Geltung seiner Sätze eine „Grundnorm“ zur Voraussetzung gemacht wird — wie bei der Reinen Rechtslehre oder bei Autoren, die von ihr beeinflusst sind (etwa Guggenheim, auch noch Verdross) — werden aus dieser Grundnorm bestimmte Konsequenzen abgeleitet; damit weist die ganze Konstruktion deduktive Züge auf. Auch dem Begriff des sogenannten positiven Völkerrechts, dem Widerpart des naturrechtlichen, liegen (oder mindestens lagen während längerer Zeit)

46 Dazu vor allem *Schwarzenberger*, *International Law*, Bd. I 2. Aufl. 1949, S. XLIII ff. und *The Inductive Approach to International Law in Harvard Law Review* Bd. 60 (1946/1947) S. 539 ff.

47 So mit Recht *Castberg*, a.a.O. S. 320 f.

48 *International Law*, Bd. I 2. Aufl. 1949, S. XLIII ff.

deduktive Vorstellungen zugrunde, nämlich soweit gelehrt wird, positiv sei das Völkerrecht nur, soweit es aus bestimmten nachweisbaren Rechtssetzungsakten hervorgegangen sei⁴⁹. Schließlich werden auch die schon mehrfach berührten allgemeinen Rechtsgrundsätze deduktiv für das Völkerrecht gewonnen⁵⁰, obwohl das je nach ihrer theoretischen Auffassung verschieden beurteilt werden mag. Aber diese Grundsätze werden aus dem, was sich an Rechtsgedanken, -regelungen und -einrichtungen in zumeist doch recht allgemeiner Form in den Rechtsordnungen der verschiedenen zivilisierten Staaten findet, abgeleitet, verdichtet, konkretisiert und damit für die völkerrechtliche Anwendung zurechtgemacht.

6. Die induktive Methode in der Völkerrechtswissenschaft geht gegenüber der deduktiven in umgekehrter Weise vor. Sie nimmt ihren Ausgang von einer Vielzahl einzelner rechtserheblicher Faktoren, entkleidet sie ihres konkreten Beiwerks, schält aus ihnen den juristisch wesentlichen Kern heraus, um dann durch Generalisierung zu einem gemeingültigen Rechtssatz zu kommen. Diese Art des juristischen Vorgehens ist gleichfalls nicht auf das Gebiet des Völkerrechts beschränkt; sie ist übrigens auch keine Domäne des angelsächsischen Rechtskreises, obwohl sie eine gewisse Nachbarschaft zu der dortigen case-law-methode nicht verleugnen kann. Sie ist im Völkerrecht der Gegenwart zweifellos im Vordringen begriffen, in der Lehre vor allem dank den Bemühungen von Schwarzenberger, der sie nach der theoretischen, praktischen wie pädagogischen Seite mehrfach untersucht, verfeinert, abgegrenzt und jedenfalls mehr als seine Vorgänger aufgehellert hat⁵¹. Doch finden sich auch manche, die ihm aus den verschiedensten Gründen nicht folgen⁵², ebenso Skeptiker⁵³.

Diese Methode kommt besonders zum Zuge und erweist sich vor allem nützlich bei der Ermittlung des Völkergewohnheitsrechts; denn der „internationale Brauch als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung“, von dem in Art. 38 Ziff. 1 b des Statuts des Internationalen Gerichtshofes exemplarisch die Rede ist, setzt sich aus einer nahezu unübersehbaren, noch längst nicht ausgeschöpften Zahl staatlich-außenpolitischer Emanationen von großer Mannigfaltigkeit und sehr verschiedenem Gewicht zusammen. Diplomatische Noten oder Instruktionen, Regierungserklärungen, Proteste, Stellungnahmen auf Konferenzen, amtliche Gutachten, Urteile nationaler Gerichte und vieles andere — sie alle bilden das enorme Reservoir, aus dem geschöpft wird, wenn es gilt, einen Staatenbrauch festzustellen. Der Völkerrechtsjurist kann dieser ebenso verwirrenden wie inhomogenen Fülle nur auf induktivem Wege

49 Hierzu Ago, a.a.O. S. 269, S. 276, S. 291 f. und passim.

50 Anders Castberg, a.a.O. S. 354 ff., aber nur scheinbar: sein Thema ist dort die Anwendung, nicht die Gewinnung der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

51 Vgl. oben Fußnote 46. — Zu nennen ist weiter Ziccardi, *La Costituzione dell'ordinamento internazionale*, 1943, S. 98 ff. (Zit. nach Ago, a.a.O. S. 291 Fußnote 86).

52 Neuerdings etwa Ago, a.a.O. S. 292 Fußnote 86 am Ende (vgl. auch die beiden folgenden Fußnoten).

53 Wohl auch Bruns, a.a.O. S. 7, und Max Huber, a.a.O. S. 12.

Herr werden. Er wird seinen so ermittelten Befund an Hand der Entscheidungen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte überprüfen und das typische Vertragsrecht, die Standardklauseln internationaler Vereinbarungen, zu dem gleichen Zweck heranziehen. Des Materials, welches das zwischenstaatliche Leben in Vergangenheit und Gegenwart liefert⁵⁴, ist kein Ende. Juristisch verwertbar wird es nur durch eine Generalisierung der induktiv gewonnenen Erkenntnisse. Sie bilden dann auch die Bausteine für eine Systematik des Völkerrechts.

Auf die rechtstheoretische Problematik dieser Methode kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die bei ihrer Anwendung zu beachtenden Einzelfragen. Schon die letzteren sind nicht gering. Angesichts der Vielschichtigkeit und der Mannigfaltigkeit des Materials, das bei der Erfassung des Völkergewohnheitsrechts zu berücksichtigen ist, bedarf es einer sorgfältigen Auswahl sowie einer Ordnung unter grundsätzlichen Gesichtspunkten⁵⁵. Andernfalls besteht die Gefahr entweder eines „Ertrinkens“ in der Fülle oder auch eines Eklektizismus, die beide gleichermaßen von Übel sind.

Es soll nur noch kurz auf die Frage eingegangen werden, warum im Völkerrecht gerade die induktive Methode heute zu einer Notwendigkeit geworden ist, andererseits aber auch die Chancen besonders groß geworden sind, mit ihrer Hilfe das materielle Völkerrecht zu erfassen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der erheblichen quantitativen Steigerung der internationalen Beziehungen, etwa verglichen noch mit dem 19. Jahrhundert. Die Zahl der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten stark vermehrt; neben die Staaten sind zahlreiche internationale Organisationen getreten, der wechselseitige Verkehr hat sich auf der ganzen Erde intensiviert, die internationalen Gerichtsinstanzen haben eine stärkere Tätigkeit entfalten können. Sie alle setzen Fakten oder zeitigen Akte, die es für die Herausbildung des Völkerrechts heranzuziehen gilt und die nur mittels der induktiven Methode verwertbar gemacht werden können. Die Verwertbarkeit — damit berühren wir die weitere Seite, nämlich die Aussicht, auf diesem Wege zu sicheren Ergebnissen zu gelangen — hängt aber davon ab, inwieweit jenes ungeheure Material rechtswissenschaftlich aufbereitet wird. In dieser Hinsicht sind in unserer Zeit bedeutsame Fortschritte gemacht worden. Man hat in den verschiedensten Ländern⁵⁶, auch in Organisationen wie der

54 Hier überschneidet sich die historische und die soziologische Methode mit der induktiven. Sie liegen aber natürlich auf ganz verschiedenen Ebenen.

55 Es bedarf — wie *Schwarzenberger*, *International Law*, Bd. I 2. Aufl. 1949, S. LI ff., S. 8 ff. herausgestellt hat — insbesondere des folgenden: einer Bestimmung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten von Völkerrecht (Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze), auch einer Rangstufung derer, die auf dem Feld der internationalen Beziehungen an der Bildung des Völkerrechts mitwirken (etwa Regierungen, Gerichte, Lehre), schließlich einer Berücksichtigung der Umstände, unter denen das letztere geschieht.

56 Genannt seien nur die Werke der Amerikaner *Moore*, *Ralston*, *Scott* und

Vereinten Nationen, die Staatenpraxis, die Entscheidungen der internationalen und der nationalen Gerichte, die zwischenstaatlichen Verträge und was dergleichen mehr ist, gesammelt, gesichtet, systematisiert und publiziert und damit eine beachtliche, früher nicht in gleicher Weise vorhandene Grundlage geschaffen. Sie für die Erkenntnis des materiellen Rechts induktiv auszuwerten, ist eine der wesentlichen Aufgaben der Völkerrechtswissenschaft unserer Zeit und wird es noch auf lange hinaus bleiben.

V.

Damit sind wir zum Ende gekommen. Freilich nur zu einem Ende hic et nunc. Mag im ganzen auch der Kreis des zu Erörternden ausgefüllt worden sein — es zeigt sich jetzt mit noch größerer Deutlichkeit als zu Anfang der Ausführungen, daß kaum mehr als eine erste Einführung, kaum mehr als ein allgemeiner Überblick geboten wurde. Die Probleme der Methodik in der Völkerrechtswissenschaft sind damit keineswegs ausgeschöpft. Die Darlegungen bedürfen vor allem der Vertiefung und der Ausweitung. So müßten die einzelnen zuvor behandelten Betrachtungsweisen noch sehr viel sorgfältiger untersucht werden, als es geschehen ist; das Verhältnis zwischen ihnen sowie Gleichheiten und Unterschiede müßten plastischer herausgearbeitet werden; die Möglichkeiten ihrer Anwendung bei den verschiedenen Arten des Völkerrechts (Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze), auch etwa auf wichtigere völkerrechtliche Tatbestände, müßten genauer überprüft werden; schließlich wäre darzulegen, in den Werken welcher Autoren die eine oder andere Methode im Vordergrund steht und welche Folgen für die Erkenntnis des materiellen Völkerrechts daraus entstanden sind.

Wenn auch all das und manches andere hier nicht geleistet werden konnte, so dürften die Ausführungen doch gewisse grundsätzliche Erkenntnisse vermittelt haben. Zunächst, daß in der Tat noch von keiner ausgebildeten Methodenlehre in der Völkerrechtswissenschaft gesprochen werden kann; weiter, daß die Methodenwahl wesentlich von der zugrunde gelegten Völkerrechtstheorie abhängig ist; ferner war eine Mehrheit methodischer Betrachtungsweisen zu finden, die erkenntnistheoretisch unter sich wieder sehr verschieden, auch von ungleichem praktischem Gewicht sind. Es wäre allerdings falsch, das für verderblich zu halten. Denn eine Vielfältigkeit in methodischer Hinsicht bringt immer höchst fruchtbare dialektische Spannungen und bietet schon in sich die Möglichkeit zu kontrollieren, ob das auf dem einen Weg gewonnene Ergebnis auch unter anderen methodischen Aspekten haltbar ist. Diese Möglichkeit entfällt bei der Vorherrschaft einer Methode, die dann vielleicht nicht einmal selbst mehr in Zweifel gezogen wird; dazu darf es niemals kommen.

Hudson, der Engländer *Lauterpacht* und *Schwarzenberger*; aus der kontinentalen Völkerrechtslehre die Werke von *de Lapradelle*, auch die von *Bruno* begründeten *Fontes iuris gentium*.

Endlich sollte deutlich geworden sein, daß die Anstrengungen der Völkerrechtswissenschaft unserer Zeit, einen gesicherten methodischen Standort zu gewinnen, bisher leider nicht allzu groß gewesen sind. Nicht der Methodenpluralismus, sondern der weithin verbreitete Mangel an methodischem Streben, das Fehlen der eigenen Einsicht, wo man methodisch steht und was eine saubere Methodik verlangt — das ist zu beklagen. Mögen die vorstehenden Überlegungen ein wenig dazu beitragen, diesem Versäumnis künftig abzuhelfen.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Schüle

I.

1. Die Völkerrechtswissenschaft verfügt noch nicht über gesicherte Erkenntnisverfahren, die im strengen Sinne als „Methoden“ angesehen werden könnten. Noch weniger hat sie eine eigene Methodenlehre ausgebildet.

2. Rechtswissenschaftliche Methodik befaßt sich nicht mit dem Rechte selbst, sondern mit dem geistigen Weg, auf dem der Jurist das Recht sucht und findet. Besinnung in dieser Hinsicht bedeutet daher Besinnung auf den richtigen Weg der Rechtsgewinnung.

3. Methodisches Denken ist kardinale Gebot jeder Wissenschaft. Es allein ermöglicht Selbstkritik und schafft auch die Voraussetzung für Verstehen und Nachprüfung durch Andere. Die Methodenprobleme bilden ein wesentliches Bindeglied zwischen den einzelnen Disziplinen der Wissenschaftsgesamtheit.

II.

4. Die Methodik im Bereich des allgemeinen Völkerrechts kann nicht ohne weiteres auch für Sondergebiete des internationalen Rechts, etwa das supranationale, in Frage kommen. — Das Internationale Privatrecht hat sich seine eigene Methodenlehre geschaffen.

5. Jede historische Periode, die das Völkerrecht durchlaufen hat, muß hinsichtlich der methodischen Fragestellungen gesondert betrachtet werden.

6. Völkerrechtliche Methodik und Völkerrechtstheorie dürfen nicht miteinander vermengt werden. Doch wirkt die jeweilige theoretische Konzeption auf die Methodik zurück.

7. Die Lehre von den Quellen des Völkerrechts gehört nicht mehr zu einer völkerrechtlichen Methodologie.

III.

8. Der Mangel einer ausgebildeten völkerrechtswissenschaftlichen Methodik erklärt sich aus der Vielfältigkeit der völkerrechtlichen Theorien, dem heterogenen Charakter des Völkerrechts und der Verschiedenartigkeit des juristischen Denkens auf dieser Welt.

9. Einen weiteren Grund für diesen Mangel bildet das sogenannte Raisonement.

IV.

10. In der heutigen Völkerrechtswissenschaft finden sich gewisse typische Betrachtungs- oder Denkweisen, die als solche herausgehoben werden können. Sie sind sehr verschiedener Art und werden nur selten rein, bewußt und konsequent angewendet.

11. Es sind in der Hauptsache die folgenden:

- a) Entsprechende Anwendung privatrechtlicher Sätze und Institute
- b) Historische Argumentation
- c) Soziologische Betrachtungsweise
- d) Normative Betrachtungsweise
- e) Deduktive „Methode“
- f) Induktive „Methode“

V.

12. Die Herausbildung einer eigenständigen Methodenlehre steht der Völkerrechtswissenschaft als Aufgabe noch bevor.

13. Ihre Erfüllung erfordert vor allem Einsicht in die Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Methodik, Ermittlung der legitimen Methoden, Erfassung ihrer jeweiligen Eigenart, ihres Verhältnisses untereinander sowie der Möglichkeiten ihrer Verwendung.

14. Die Anwendung völkerrechtlicher Methoden im Einzelfall muß bewußt geschehen und sollte für den Partner im wissenschaftlichen Gespräch erkennbar sein.

15. Auch im Völkerrecht ist niemals so etwas wie eine Einheitsmethode möglich oder gar anzustreben. Methodenpluralismus ist notwendig, weil die Fruchtbarkeit einer Methode nur auf anderen methodischen Wegen nachgeprüft werden kann.

16. Not tut — am Anfang wie am Ende —: methodologische Besinnung.

Protokoll über die Aussprache zum Bericht von Prof. Schüle

Scheuner stimmte dem Referenten darin zu, daß die Behandlung der Methoden der Völkerrechtswissenschaft davon ausgehen müsse, daß es sich beim Völkerrecht um eine spezifische juristische Kategorie und um eine spezifische juristische Aufgabe handelt. Es sei daher im Völkerrecht besonders mißlich, wie im nationalen Recht vorzugehen, da bei der Verschiedenheit der nationalen Rechte und der Verschiedenheit der Rechtsbegriffe (beispielsweise des Rechtsbegriffes bei Kelsen und der angelsächsischen Methodik) keine Aussicht bestehe, von einem — wie der Referent zutreffend festgestellt habe — gemeinsamen rechtsphilosophischen Standpunkt auszugehen, zumal ein gemeinsamer Ausgangspunkt — wie früher im Naturrecht — heute weniger als zuvor bestehe. Zu der Frage des Referenten, welche methodischen Wege gesucht und gefunden werden müßten, um zu völkerrechtlichen Einsichten zu kommen, wies *Scheuner* auf den Unterschied hin, der sich bei einer Betrachtung auf rechtsphilosophischer Basis, einer solchen auf Grund induktiver, von völkerrechtlichen Einzelfakten ausgehenden Methode, vom Standpunkt der reinen Rechtslehre und einer Wirklichkeits- oder advokatorischen Berechnungsmethode (Power-Politik, International Relations) ergibt und aus der Notwendigkeit, normative und soziologische Betrachtung zu unterscheiden. Der richtige Weg liege dabei in der Mitte dieser Betrachtungsmethoden. Mit Recht habe der Referent auch das politische Moment betont. Auch dort, wo starke politische Spannungen herrschten, entziehe sich dieses nicht — wie aus dem Verfassungsrecht bekannt — der rechtlichen Gestaltung. Zu beachten sei hierbei, daß sich mit dem Völkerrecht sehr verschiedene Personenkreise befaßten. So werde derjenige, der das Interesse eines Staates wahrnehme, politische und andere Gesichtspunkte verbinden. Einer Note komme daher hauptsächlich advokatorischer Charakter zu; ihre Auslegung müsse daher eine andere sein als die eines richterlichen Urteils, wobei besonders wichtig das sei, was gegen den Absendestaat selbst spreche. Deshalb komme auch den Staaten, die keine „große Politik“ treiben, im Völkerrecht eine so dankenswerte Aufgabe zu. Zur induktiven historischen Betrachtungsweise wies *Scheuner* auf die Tendenz bei den Völkerrechtlern der Sowjetunion und der neuen Staaten hin, das historische europäische Völkerrecht nicht mehr anzuerkennen. Obgleich das Völkerrecht also infolge seiner altertümlichen Struktur und durch die nationa-

len Bewegungen Gefahr laufe, abgelenkt zu werden, müsse doch bemerkt werden, daß sich zahlreiche völkerrechtliche Begriffe noch erhalten hätten. Die moralischen Grundlagen des Völkerrechts wollte Scheuner noch stärker betont sehen als dies der Referent getan hatte. Ohne moralisches Pathos sei die Völkerrechtslehre als *praeceptor* des Völkerrechts nicht denkbar.

Herrfahrdt wies auf die Schwierigkeit hin, sich über den Begriff der normativen Betrachtungsweise zu einigen; die normative Betrachtungsweise von Kelsen sei in Wirklichkeit eine scheinnormative Betrachtung. Herrfahrdt versteht unter dem Begriff des Normativen, der von vielen unrichtigerweise als „Wertphilosophie“ bezeichnet werde, die „Wissenschaft vom Sollen“ oder die „Wissenschaft vom Gewissenskonflikt“, welche die Frage beantwortet, was in einer bestimmten Lage (etwa der Situation der Geislerschießung) zu tun sei, wobei jede Lage, etwa die des Diplomaten oder die des Richters, verschieden sei. Aus den unterschiedlichen Situationen rühre auch — wie der Referent zutreffend bemerkt habe — der Methodenpluralismus her. In Übereinstimmung mit Scheuner's Ausführungen zu dem Ausdruck „Räsonnement“ könnten politische Gedanken aus der völkerrechtlichen Methodik nicht ausscheiden; denn politisch werde das Material für die völkerrechtliche Betrachtung gewonnen.

Strebel stellte die Frage, wie sich die völkerrechtswissenschaftliche Methode zur geisteswissenschaftlichen verhalte. Zwischen beiden bestehe ein — nur in der völkerrechtlichen Geschichtsforschung geringerer — prinzipieller Unterschied. Das Charakteristische der anderen Geisteswissenschaften sei das fraglose Objekt, das mit Methoden klargestellt werde. Dagegen habe in der Völkerrechtswissenschaft das Objekt Funktionen zu erfüllen, weshalb zu der reinen Erkenntnis ein Willenselement hinzukomme. Es müsse also geklärt werden, wie die richtige Synthese der Methoden zu denken sei und wie sie sich gegenseitig kontrollieren könnten.

Münch warf die Frage auf, ob die Methode nur in der Rechtsanwendung oder in der Methode der Völkerrechtswissenschaft rangiere. Sei letzteres der Fall, so müsse die Methode vor der Völkerrechtstheorie und der Quellenlehre rangieren. Trotz des engen Zusammenhanges zwischen Wissenschaft und Praxis bestünden zwischen beiden erhebliche Unterschiede. Gegensatz und Zweifel seien zum Ausdruck gekommen bei der Besprechung der induktiven und der deduktiven Methode. Man könne aber im Völkerrecht nicht danach aufteilen, daß die induktive Methode für die Wissenschaft, die deduktive Methode für die Praxis gelte; denn auch der Richter müsse erst eine Induktion, dann eine Deduktion vornehmen und habe keine andere Methode als der Anwalt.

Scheuner griff noch einmal in die Diskussion ein, indem er auf die Diskussionsbeiträge von Strebel und Münch einging. Zu der Frage Strebel's wies er auf die philosophischen Ausführungen von Rothacker hin. Die

Rechtswissenschaft sei eine dogmatische, also Ziel- und Willenselemente enthaltende Wissenschaft, woraus sich völlig verschiedene Wegweiser zu den anderen Wissenschaften ergäben. Die Ausführungen von Münch zur Frage des Methodenunterschiedes von Richter und Anwalt bekräftigte Scheuner; zwischen beiden bestehe kein Unterschied in der Methode, sondern nur hinsichtlich ihrer Objektivität.

Krüger betonte die Wichtigkeit von Münch's Ausführungen zur Frage des Ranges der Methodik und vertrat die Auffassung, daß die Methodik am Anfang stehen müsse; denn die Methodik solle — laienhaft ausgedrückt — ähnlich dem Experiment die Gewißheit geben, daß das Richtige getan werde und man sich mit dem Richtigen beschäftige. Gegen die These des Referenten, die Rechtsquellenlehre stehe vor der Rechtsmethodik, müßten daher Bedenken angemeldet werden.

Schüle legte im Schlußwort dar, ihn habe zur Wahl des Themas seines Referates der Umstand bewogen, daß es im Völkerrecht mit einer Methodenlehre mindestens ebenso schlecht bestellt sei wie in der Staatsrechtswissenschaft. Im völkerrechtlichen Schrifttum sei die Frage kaum behandelt. Hauptzweck seines Referates sei es, zur Bewußtheit aufzurufen, daß man überhaupt einmal methodisch anfange. Auf die Diskussionsbeiträge im einzelnen eingehend, stimmte der Referent mit Scheuner darin überein, daß die Theorie eines bestimmten Rechtsgebietes auf eine philosophische Betrachtung zurückgehen müsse sowie alle methodischen Betrachtungen zeitbedingt und zeitbestimmt seien. Die Aufzählung der einzelnen wesentlichen Betrachtungsweisen in dem Referat sei daher notwendigerweise fragwürdig. Das politische Raisonement habe er nicht vollständig verbannen wollen; was bei aktuellen völkerrechtlichen Fragen (etwa der Suez-Kanal-Frage) nüchtern gesagt werden solle, nämlich daß dieses und jenes Interesse mitspreche, müsse jedoch aus der Methodenlehre ausgeschaltet werden. Dankenswert sei auch Scheuner's Hinweis auf die Zeitbegrenzung der historischen Betrachtung, wie sie insbesondere die sowjetische Auffassung zu völkerrechtlichen Fragen zeige. Die Auffassung von Scheuner zur Notwendigkeit moralischer Impulse im Völkerrecht teile er, habe sie in seinem Referat vielleicht nur zu schwach hervorgehoben. Zu dem Diskussionsbeitrag von Herrfahrt entgegnete der Referent, die Fragestellung für den methodisch Fragenden könne nicht sein: „Was soll ich tun?“, sondern: „Wo finde ich das, was ich tun soll?“ Auf die Ausführungen von *Krüger* erwähnte der Referent noch einmal die Schwierigkeiten, die mit den Fragen der Methodik verbunden seien; was Methode ist, sei selbst schon eine große Frage, ebenso die nach der Grenze der Methodologie; bisher stehe in der Völkerrechtswissenschaft die Völkerrechtstheorie zu sehr im Vordergrund. Zur Frage von Münch nach dem Rangverhältnis der Methode äußerte er, daß man geteilter Meinung darüber sein könne, ob sich ein klares Rangverhältnis aufstellen läßt. Was den Methodenpluralismus betreffe, so lehrten auch die Vorgänge in anderen Wissenschaften, daß es keine Einheitsmethode geben

könne, die Methode sich vielmehr nach dem Gegenstand richten müsse. Dies sei auch kein Nachteil, da mehrere Methoden sich durch ihre dialektische Auseinandersetzung gegenseitig befruchteten. Zutreffend sei der Hinweis, daß zwischen der Methode des Richters und der des Rechtsanwaltes kein Unterschied bestehe.

2. Internationale Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie im Internationalen Privatrecht

Prof. Dr. Franz Gamillscheg, Göttingen

Entscheidungseinklang und internationale Zuständigkeit im Internationalen Privatrecht hängen sehr eng miteinander zusammen; denn erst durch die Mehrheit der Gerichtsstände in verschiedenen Staaten mit verschiedenem Internationalen Privatrecht (IPR) kommt es dazu, daß über das Spiel der Verweisung durch inhaltlich voneinander abweichende Kollisionsnormen auf den gleichen Sachverhalt durch den Richter des Landes A das Recht X, durch den Richter des Landes B das Recht Y angewandt wird, ein Zustand, durch den Rechtssicherheit und Voraussichtbarkeit im internationalen Verkehr schwer gefährdet werden. Man kann dem Problem von der Seite des Kollisionsrechts beikommen: durch Vereinheitlichung der Verweisungen, durch übernationale Handhabung der Qualifikation, durch das Spiel der Rück- und Weiterverweisung, die Behandlung von Vor- und Teilfragen und anderes mehr. Die Bemühungen der besten Forscher des IPR gehen seit langem in diese Richtung, ohne daß mehr als erste Teilergebnisse — man denke an die Haager Konferenzen für Internationales Privatrecht — erzielt worden wären. Man kann das Problem aber auch durch Verminderung der Gerichtsstände von der internationalen Zuständigkeit her zu lösen versuchen. Die radikalste Lösung wäre: durch Verminderung auf einen einzigen Gerichtsstand. Geschichtlich dürfte es überhaupt der früheste Zustand gewesen sein, daß ein Gericht die Verhandlung zur Sache verweigerte, wenn der Sachverhalt mit dem Gerichtsort nicht genügend eng verknüpft war. Aber dieser Lösung stehen praktische Bedenken entgegen; je radikaler sie gehandhabt wird, umso häufiger wird es zu einer tatsächlichen Rechtsverweigerung durch das seine Zuständigkeit verneinende Gericht kommen, wenn der abgewiesene Kläger von der Verfolgung seines Anspruchs wegen der Schwierigkeiten, an einem fernen Ort zu prozessieren, absieht, oder wenn ihm ein dort erstrittenes Urteil aus anderen Gründen nichts nützt. Man kann also auf beiden Wegen nur um Schritte vorankommen; Schritte, von denen wir dennoch nicht absehen dürfen. Eine grundlegende Besserung ist jedoch auf einem dritten Wege zu erreichen, den Eckstein erstmals aufgezeigt hat.

So soll diese Untersuchung aus drei Teilen bestehen: Zunächst einer Erörterung des Entscheidungseinklangs, wobei ich mich allerdings nicht

in die Besprechung aller Möglichkeiten der Vereinheitlichung des IPR verlieren möchte; sodann einer Prüfung der Möglichkeiten, durch Beschränkung der Gerichtsstände und durch ihre Vereinheitlichung zu Ergebnissen zu kommen; als drittes und letztes möchte ich dann den Eckstein'schen Vorschlag zur Diskussion stellen.

I.

Zunächst ein Wort zum Entscheidungseinklang, dem Begriff und seiner Bedeutung: Man versteht darunter seit Savigny und Franz Kahn das Bestreben, durch Überwindung der Verschiedenheiten der Kollisionsrechte, durch Ausnutzung der durch Qualifikation und Rückverweisung gegebenen Möglichkeiten und auf anderen Wegen dahin zu kommen, daß ein- und derselbe Sachverhalt durch die Gerichte eines jeden Landes nach denselben Sachnormen beurteilt wird. Dieser Entscheidungseinklang, auch Entscheidungsharmonie oder Konfliktminimum genannt, ist nach Ansicht namhafter Rechtslehrer nicht mehr und nicht weniger als das letzte und höchste Gerechtigkeitsziel des IPR selbst. Das ist für unsere Betrachtung von großer Bedeutung; denn wenn dem so ist, dann ist sicherlich auch ein fühlbares Opfer an Praktikabilität, an Rücksicht auf die Bequemlichkeitsinteressen der Parteien nicht zu hoch, wenn dadurch die Gefahr widersprechender Entscheidungen gemindert wird. Für das Bestehen der heutigen Vielzahl von konkurrierenden Gerichtsständen ist nämlich noch nie behauptet worden und kann auch nicht behauptet werden, daß mit ihr besondere Gerechtigkeitsanliegen befriedigt würden. Wohl aber ist es so, daß sich viele Gerichtsstände aus praktischen Gründen rechtfertigen lassen, wie wir noch sehen werden. Aber ob der Entscheidungseinklang wirklich die höchste Stufe der Rechtsentwicklung des Kollisionsrechts ist, scheint mir zweifelhaft, denn ich glaube, auch eine allgemein anerkannte Anknüpfung, der alle Verweisungsrechte folgen, kann unbillig sein und der Kritik unterliegen; das wäre aber nicht möglich, wenn der Entscheidungseinklang wirklich letztes Ziel und Maßstab für die Verweisungsnorm wäre. Hierzu zwei Beispiele: Angenommen, in einer familienrechtlichen Frage würden die Abwägung der praktischen und theoretischen Gesichtspunkte ergeben, daß der Anknüpfung an den Wohnsitz vor der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Vorzug gebührt — dann dürfte man nicht deshalb zögern, weil alle anderen beteiligten Rechtsordnungen an die Staatsangehörigkeit anknüpfen und die Anknüpfung an den Wohnsitz den Entscheidungseinklang zerstören würde. (Eine andere Frage ist, daß der Richter sich nicht über etwa bestehende gesetzliche Normen hinwegsetzen darf. Aber dann würden unsere Erwägungen für den Gesetzgeber gelten.) Ein anderes Beispiel einer unbilligen, aber allgemein anerkannten Verweisungsnorm bietet die Regel *locus regit actum*, nach der sich die Form eines Rechtsgeschäfts nach dem Recht des Vornahmeorts beurteilt. Sie gilt teils als Haupt-

teils als Hilfsnorm (neben der Regel von der Maßgeblichkeit des Wirkungsstatuts) mehr oder weniger allgemein, und zwar, wie der vom Internationalen Arbeitsamt im Jahre 1957 herausgegebene Bericht über das IPR des Arbeitsrechts¹ festgestellt hat, auch für die Form des Arbeitsvertrags und seiner Rechtsgeschäfte. Sie stellt also eine Norm dar, bei der der Entscheidungseinklang verwirklicht ist. Dennoch erheben sich gegen sie für das internationale Arbeitsrecht die schwersten Bedenken. Wir finden in allen Rechtsordnungen, daß der Gesetzgeber Arbeitsverträge, die zuungunsten des Arbeitnehmers vom Normalfall des unbefristeten Arbeitsvertrags abweichen, oder andere ungünstige Abreden durch Auferlegung von Formerfordernissen zu erschweren sucht; so wenn etwa im belgischen Recht der Probevorbehalt², im österreichischen Recht die Vereinbarung einer Kautions³, im französischen Recht die Kündigung⁴ oder die Hingabe einer Ausgleichsquittung⁵ der Schriftform oder einer anderen noch schwereren Form bedürfen. Alle diese Rechtsgeschäfte können in Frankfurt mündlich, weil formlos erfolgen: soll das heißen, daß deutsche Gerichte in Anwendung der Regel *locus regit actum* die mündliche Vereinbarung eines Probevorbehalts oder einer Kautionsstellung, die formlos erteilte Ausgleichsquittung, gar die durch Telefon erklärte Kündigung für wirksam ansehen müssen, nur weil die belgischen, österreichischen, französischen Parteien oder der Erklärende (Kündigende) sich aus Anlaß der Messe gerade in Frankfurt aufhalten? Ich würde dies als Richter nicht tun, und mich wahrscheinlich mit dem Ausweg einer Qualifikation nicht als Form, sondern als Inhalt behelfen. Das Beispiel zeigt, daß eine Verweisungsnorm auch dann schlecht sein kann, wenn sie allgemein ist⁶. Der Entscheidungseinklang kann also nicht der einzige Maßstab sein. Richtig ist vielmehr, daß es für das IPR darauf ankommt, die beste Anknüpfung — ich möchte sie die „ideale Anknüpfung“ nennen — zu finden, und zwar ist nicht die Anknüpfung die ideale, die in concreto für den vorliegenden Sachverhalt das inhaltlich beste Ergebnis gestattet, sondern jene, die zu dem Recht führt, in dem der Sachverhalt wurzelt, wo er seinen Sitz, seinen Schwerpunkt hat, das *potior et utilior est*, oder wie die Ausdrücke alle heißen mögen, die seit Meister Aldricus den Wegweiser für die Rechtsfindung im IPR abgeben. Freilich ist es leichter, die ideale Anknüpfung zu fordern, als sie zu finden. Sie mag eindeutig sein, so etwa für die sachenrechtlichen Verhältnisse an Grundstücken; aber schon die Anknüpfung des Mietvertrags ist durchaus nicht mehr zweifelsfrei; und die Auseinander-

1 *Simon-Dépitre*, Les conflits des lois en matière de contrat de travail, Hauptbericht zum 2. internationalen Kongreß für Arbeitsrecht, 1957.

2 Art. 3 I Angestelltengesetz von 1922/1955, Art. 5bis Arbeitergesetz von 1900.

3 § 1 II Kautionschutzgesetz vom 14. 7. 1937 / 4. 2. 1948.

4 Art. 23 Buch I Code du Travail i. d. F. des Gesetzes vom 19. 2. 1958.

5 Art. 24 a Buch I Code du Travail.

6 Vgl. hierzu *Gamillscheg*, Internationales Arbeitsrecht, 1959, S. 96 ff.

setzung um Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit ist das bekannteste Beispiel um das — völlig offene — Ringen um die ideale Anknüpfung im Personen- und Familienrecht. Man kann die Bedeutung der Suche nach der idealen Anknüpfung auch nicht mit dem Hinweis auf die Fälle der gesetzlichen Regeln verkleinern; denn sie bleibt der Wissenschaft immer gestellt, und auch die Rechtsprechung entwindet sich häufig genug — meist im Mantel des *ordre public* — einem Gesetz, das auf eine andere, weniger „nahberechtigte“ Rechtsordnung verweist. Wo Normen fehlen, ist die Rechtsprechung ohne die Fesseln gesetzlicher Bindung in der Suche nach der besten Anknüpfung frei. Wir sehen es, wie sie in immer feinerer Spezialisierung nach der besten Anknüpfung spürt. Im internationalen Vertragsrecht geht dies so weit, daß die ideale Anknüpfung für den einzelnen Vertrag — sein *proper law* — gesucht wird.

Im Anschluß an Dölle, Beitzke, Kegel und andere halte ich also die Aufsuchung der idealen Anknüpfung, nicht die Herstellung des Entscheidungseinklangs, für das Gerechtigkeitsziel des IPR. Doch schließt das eine das andere nicht aus, da sich der Entscheidungseinklang in der Mehrzahl der Fälle am ehesten auf Grund der idealen Anknüpfung herstellen lassen wird, die Wege zu beiden also parallel laufen. Vielleicht könnte man den Entscheidungseinklang auch als das große praktische Ziel des IPR bezeichnen, ein Ziel, das anzustreben sich lohnt, für dessen Erreichung auch Opfer gebracht werden können, aber doch nicht Opfer solcher praktischer Interessen, die gegenüber dem praktischen Interesse am Entscheidungseinklang das Übergewicht beanspruchen können.

II.

Bevor wir nun auf die Gefährdung des Entscheidungseinklangs durch die Tücken der internationalen Zuständigkeit eingehen, sei ein Wort zu dieser selbst gesagt. Die internationale Zuständigkeit ist keine echte, völkerrechtlich fundierte Verteilung der Zuständigkeit für internationale Sachverhalte auf die Gerichte der einzelnen Staaten, sondern jeder Staat entscheidet über die Beanspruchung seiner Zuständigkeit nach eigenem Ermessen. Die Normen über die internationale Zuständigkeit sind nationales Recht mit stark abweichendem Inhalt; denn die Merkmale für die Bejahung der internationalen Zuständigkeit sind von Staat zu Staat überaus verschieden. Neben Rechten, die, wie das deutsche, die internationale wie die örtliche Zuständigkeit bestimmen, stehen solche, in denen sie selbständig geregelt ist; neben dem Hauptanknüpfungsmerkmal, dem Wohnsitz (oder Sitz) des Beklagten, haben wir insbesondere die Anknüpfung an die inländische Staatsangehörigkeit, und zwar nicht nur in Personen-, Familien- und Erbsachen, sondern — wie in Frankreich (Art. 14, 15 Code Civil) — ganz allgemein, eine Anknüpfung, die in anderen Ländern zum Teil nachgeahmt wurde, zum Teil Anlaß zu Repressalien oder Kampfgerichtsständen gegeben hat (wie z. B. nach Art. 4 Ziff. 4 des italienischen Codice di procedura civile).

Häufige Gerichtsstände sind weiter der Gerichtsstand des Begehungs-orts bei Klagen aus unerlaubter Handlung und des Erfüllung- oder Abschlußorts bei Verträgen. Seltener finden wir den Gerichtsstand des Vermögens: ihn kennt neben dem deutschen etwa das schottische, nicht das englische, französische oder italienische Recht, aus der Schweiz kennen ihn nur die Rechte einiger Kantone. Dann gibt es Gerichtsstände, deren Anerkennung wohl nur als eine Übersteigerung und Verirrung bezeichnet werden kann: so der Gerichtsstand des Aufenthaltsorts in einigen Schweizer kantonalen Zivilprozeßordnungen, der — nach Gulden⁷ — durch jede noch so kurze Ortsanwesenheit begründet wird. Ähnlich verhält es sich auch im englischen Recht. Aus geschichtlichen Gründen kommt es hier zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit darauf an, daß dem Beklagten die Ladung zugestellt wird (*service of a writ*), ein Vorgang, der ursprünglich nur im Inland erfolgen konnte, hier aber nicht an Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Beklagten geknüpft war, sondern lediglich seine persönliche Anwesenheit verlangte. So lesen wir bei Graveson, es genüge, wenn der Beklagte sich auf einem englischen Flugplatz zwischen zwei Flugzeugen die Beine vertritt⁸. Auch heute ist die persönliche Zustellung zwar immer noch, wie im genannten Fall, genügend, nicht mehr jedoch zwingendes Erfordernis. Die sogenannten *rules of the Supreme Court* gestatten dem Gericht in einer Reihe von Fällen, auch den abwesenden Beklagten zu belangen — etwa wenn er britischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in England hat, oder wenn er aus einem Vertrag belangt werden soll, der in England geschlossen wurde oder dort zu erfüllen war oder dort gebrochen wurde. Der Unterschied dieser *rules* zu den Normen über die Gerichtsstände kontinentaler Prägung besteht darin, daß das englische Gericht in den genannten Fällen tätig werden kann, aber nicht tätig werden muß; und es ist auch mit der Gewährung seiner Gerichtsbarkeit eher zurückhaltend. Darauf kommen wir noch zurück.

Diese Aufzählung möglicher Gerichtsstände sollte verdeutlichen, daß angesichts der vorgegebenen Verschiedenheit von Kollisionsrecht und Qualifikation in den einzelnen Staaten nicht damit zu rechnen ist, daß wir bei diesem Stand der Dinge dem Entscheidungseinklang nahe kommen. Wir werden also zunächst hier ansetzen und uns überlegen müssen, ob diese Vielzahl der Gerichtsstände nicht vermindert und vereinheitlicht werden kann. Wird sie vermindert, so ist offenbar, daß damit auch die Möglichkeit abweichender Anknüpfung vermindert wird. Aber auch die Vereinheitlichung dürfte segensreich wirken, denn wenn sie auch an sich die Möglichkeiten abweichender Anknüpfungen nicht verringert, so

⁷ Das internationale und interkantonale Zivilprozeßrecht der Schweiz, 1951, S. 80.

⁸ *The conflict of laws*, 3. Aufl. 1955, S. 300; zum folgenden vgl. auch *Dicey-Morris, Conflict of laws*, 7. Aufl. 1958, S. 175 ff.

verringern sich doch die Überraschungsfälle, die ja so besonders ärgerlich sind: Man denke an die Überraschung, die ein am Gerichtsstand des Vermögens anhängig gemachtes Verfahren für den bedeutet, dem die Möglichkeit eines solchen Gerichtsstands nicht gewärtig war.

Was ist nun zu tun? Eines ist nicht möglich: die Rückkehr zu dem Zustand, den wir — wie angenommen wird — vor Beginn der Geschichte unseres Kollisionsrechts hatten, daß nämlich die Gerichte zwar immer nur ihr eigenes Recht anwandten, dafür aber in Fällen ohne genügend enge Beziehung zum Gerichtsort das Tätigwerden ablehnten und den Kläger an das „zuständige“ Gericht verwiesen⁹. Damit wäre natürlich der Entscheidungseinklang sichergestellt: aber auf Kosten der Praktikabilität; denn die vielen Gerichtsstände haben sich ja nicht umsonst und aus Willkür entwickelt. Der Weg also, für jeden Fall das eine zuständige Gericht zu suchen, ist nicht gangbar; die Suche nach dem „proper court“ wäre nicht nur eine Utopie, da sie eine völkerrechtliche Verständigung voraussetzt, sondern auch ein Rückschritt, der die Interessen der Rechtssuchenden verletzen würde. Und da der Entscheidungseinklang ja nicht Selbstzweck für Ästheten des Verweisungsrechts, sondern Diener der Interessen der Rechtssuchenden ist, ist ihm dieses Opfer nicht zu bringen. Das bedeutet aber nicht, daß die Vielzahl der Gerichtsstände, die wir heute haben, tabu sei. Im Gegenteil kann man hier einiges bessern.

Erste Aufgabe wird es dabei sein, die einzelnen Gerichtsstände auf ihre internationale Würdigkeit hin zu überprüfen. Hier kann ich dafür nur einige Richtlinien zu entwickeln versuchen, die Lösung im Einzelnen wäre rechtspolitischer Teil jeweiliger Lehrbücher oder anderer Untersuchungen zum internationalen Zivilprozeßrecht der verschiedenen Länder. Man wird die Existenzberechtigung eines Gerichtsstands leicht bejahen, wenn er allgemein üblich ist, wie es beim Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten oder in Statussachen im Heimatstaat der oder eines der Beteiligten, beim *forum situs* und beim *forum delicti commissi* der Fall ist. Man wird bei Gerichtsständen skeptischer sein, die, wie die Rechtsvergleichung zeigt, nicht allgemein verbreitet sind oder gar allein auf weiter Flur stehen. Unsere Untersuchung läßt uns dabei historische, dogmatische und praktische Gründe für das Entstehen der vielen Gerichtsstände erkennen. Auf historischen Gründen mag der Gerichtsstand des Meß- und Marktorts (§ 30 ZPO) beruhen, nur historisch ist ebenfalls zu erklären, daß die auch nur ganz vorübergehende persönliche Anwesenheit auf englischem Boden, wie erwähnt, die englische Gerichtsbarkeit begründet. Dogmatische Erwägungen insbesondere von völkerrechtlicher Färbung tragen etwa die Gerichtsstände, in denen auf die Staatsangehörigkeit abgestellt wird: sei es, daß sich der Staat seinen Anghörigen zur Gewährung des Gerichtsschutzes verpflichtet fühlt, sei es, daß er die

⁹ Vgl. hierzu *Mejers*, *L'histoire des principes fondamentaux du droit international privé a partir du moyen age* in *Recueil des Cours* Bd. 49 (1934, III) S. 547 ff. (S. 567 ff.).

in der Ausübung der Gerichtsbarkeit liegende Ausübung der Personalhoheit, wie in vielen Statussachen, für sich beansprucht, sei es, daß er einen Gerichtsstand deshalb zur Verfügung stellt, weil er die Anwendung des eigenen Rechts auf jeden Fall sichergestellt sehen will (vgl. § 27 Abs. II ZPO). Aber auch praktische, nicht nur inlandsegoistische Erwägungen spielen eine Rolle: „kleine Fische“ sollen an Ort und Stelle gebraten, d. d. bereinigt werden können, wegen einer Zechschuld des Studenten zieht man nicht vor das Gericht seines Heimatwohnsitzes (vgl. §20 ZPO). Nur durch praktische Erwägungen ist auch der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO) zu halten, jener vielgescholtene Gerichtsstand — ich selbst habe ihn einmal als „anarchistisch“ bezeichnet —, der aber doch wohl solange nicht entbehrlich ist, als der Kläger keine Gewähr dafür hat, daß ein am Wohnsitz des Beklagten erstrittenes ausländisches Urteil im Inland auch anerkannt und vollstreckt wird.

Wenn wir nun daran gehen, das Gestrüpp der vielen Gerichtsstände zu lichten, so wird man die Axt wohl am ersten bei solchen Gerichtsständen ansetzen können, die im Grunde nur ein Überbleibsel früherer Zeiten sind. Sehr viel zweifelhafter ist, ob man ohne Schaden die Gerichtsstände ausschalten kann, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen und von dem Gedanken der Fürsorge für den eigenen Staatsbürger oder von der alleinigen Ausübung der Personalhoheit ausgehen. Betrachten wir hier zwei Fälle: einmal den Gerichtsstand des Art. 14 Code civil für die Klage eines Franzosen gegen einen Ausländer. Wenn die Klage nicht an einem örtlichen Gerichtsstand innerhalb Frankreichs gemäß Art. 59 und 420 Code de procedure civile erhoben werden kann, kann der Kläger am eigenen Wohnsitz, und wenn er selbst keinen eigenen Wohnsitz in Frankreich hat, an einem Gerichtsstand seiner Wahl klagen, sofern die Wahl nicht mißbräuchlich ist. Daß die inländische Staatsangehörigkeit des Klägers auch in Vermögenssachen die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts auch dann begründet, wenn der Beklagte Ausländer ist und keine Partei im Inland ihren Wohnsitz hat, ist für uns eine befremdliche Vorstellung. Sie erklärt sich aus der Idee, daß der Staat seinen Bürgern Rechtsschutz schulde: eine Idee, die ihrerseits aus der Vorstellung genährt wird, daß der Zugang zum Gericht ein dem Inländer vorbehaltenes Vorrecht ist, das ihm im Inland gewährt werden muß, weil er seinerseits im Ausland dieses Vorrecht nicht genießt. In einer Zeit, die den Ausländer von der Gerichtsbarkeit nicht mehr ausschließt und in der man auch grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der Gerichte ausgehen muß und darf, haben diese Überlegungen keine Berechtigung mehr. Art. 14 Code civil erklärt sich vielleicht auch aus dem Gefühl der Überlegenheit des französischen Rechts — und Gerichtswesens, das zur Zeit Napoleons (und auch schon früher) die Franzosen beseelt haben mag. Daß hier der Bogen überspannt wurde, ist heute auch in Frankreich weit verbreitete Meinung; so hat kürzlich trotz Art. 14 Code civil das Berufungsgericht in Chambéry die eigene Zuständigkeit verneint, weil das Urteil

keine Aussicht auf Durchsetzung gehabt hätte.¹⁰ Daraus kann man vielleicht schließen, daß die Zuständigkeit bejaht würde, wenn im Inland — also in Frankreich — Zugriffsmöglichkeiten auf das Vermögen des Beklagten bestehen. Damit würde sich Art. 14 in seiner Wirkungsweise dem Gerichtsstand des Vermögens, für den in Frankreich ein Bedürfnis nicht fühlbar wurde, nähern, wenn sich beide auch nicht decken.

Wenn es sich aber um die Gerichtsstände in Statussachen handelt, hat die Staatsangehörigkeit ein anderes Gewicht. Einmal ist sie hier weit verbreitet; zum anderen entspricht der Inanspruchnahme der alleinigen oder konkurrierenden internationalen Zuständigkeit bei Inländern auf der anderen Seite auch vielfach die Ablehnung der eigenen Zuständigkeit für Ausländer in den Fällen, in denen der ausländische Heimatstaat die ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt (vgl. § 606 b ZPO; anders in § 642). Gewiß: man könnte erwägen, die Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit fallen zu lassen und nur, aber auch immer auf den Wohnsitz (oder, was in praxi nicht viel Unterschied macht, den gewöhnlichen Aufenthalt) abzustellen. Dann könnten sich Auslandsdeutsche ohne inländischen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr vom Landgericht Berlin scheiden lassen, andererseits würde bei Ausländern die vielfach schwer zu beantwortende Frage nach der Anerkennung des deutschen Urteils wegfallen. Daß einer solchen Lösung nicht mehr das dogmatische Bedenken entgegengehalten werden kann, der Erlaß von Statusurteilen durch einen anderen als den Heimatstaat sei ein Eingriff in dessen Personalhoheit, ergibt sich neben vielem anderen auch daraus, daß nach dem neuen § 606 a ZPO in Ehesachen das ausländische Urteil anerkennungsfähig ist, wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder gar die Anerkennung des ausländischen Urteils beantragt. Würde es sich hier tatsächlich um Beeinträchtigungen der Personalhoheit handeln, so wäre dem Einzelnen eine solche Einflußnahme sicher nicht gestattet. Aber gegen einen solchen Umschwung spricht doch vieles: unser Kollisionsrecht beruht nun einmal auf dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz, so daß jene Umstellung wohl frühestens dann zu erwägen sein wird, wenn man auch im Kollisionsrecht zum Wohnsitzgrundsatz übergehen sollte; außerdem sind wir, glaube ich, den Werten noch nicht so entfremdet, die im Staatsangehörigkeitsgrundsatz in Richtung auf die gegenseitige Treue und Fürsorge des Einzelnen und seines Staates mitschwingen, daß wir etwa gleichmütig dem deutschen Ehepaar die Scheidung auch dann versagen dürften, wenn sie beispielsweise in Italien ihren Wohnsitz haben und daher an Ort und Stelle die Scheidung gar nicht erreichen könnten. So möchte ich zum Punkt Staatsangehörigkeit als zuständigkeitsbegründendes Merkmal zusammenfassen: im Interesse des Entscheidungseinklangs sollten die Übertreibungen dieses Prinzips, wie sie sich in Art. 14 Code civil äußern,

10 Clunet, Bd. 85 (1958) S. 134.

beseitigt werden — damit würden auch die entsprechenden Kampfgerichtsstände fallen, die zur Abwehr dieser übertriebenen Ausdehnung französischer Zuständigkeit eingerichtet wurden. Aber daß in Statussachen der Zwiespalt Wohnsitz — Staatsangehörigkeit durch radikalen Verzicht auf die Berücksichtigung der letzteren geschlichtet würde, was an sich die Möglichkeit widersprechender Urteile und eines hinkenden Status ganz erheblich beschneiden würde — dazu ist die Zeit wohl noch nicht reif.

Zweifelhaft ist mir auch, ob man im Interesse des Entscheidungseinklangs solchen Gerichtsständen zu Leibe rücken sollte, die aus vorwiegend praktischen Gesichtspunkten geboren sind. Ich denke da insbesondere an den Gerichtsstand des inländischen Vermögens. Wieviel Kosten werden durch eine rasche Rechtsverfolgung im Inland mit präsenten Beweismitteln gespart, wie mancher Vertrag mag dadurch erst zustandegeworden sein, daß der Vertragspartner nicht das Risiko einer Rechtsverfolgung im Ausland oder die Last einer Exportversicherung auf sich nehmen mußte. Ähnliche Gründe sprechen für die Beibehaltung des Gerichtsstands des Aufenthaltsorts. Dem Gerichtsstand des Begehungsorts bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung liegt die praktische Erwägung zugrunde, daß die Aufklärung des Sachverhalts hier am ehesten zu erwarten ist. Ob für den Gerichtsstand des Erfüllungs- oder Abschlußorts ein solches praktisches Bedürfnis besteht, mag hingegen schon wieder zweifelhaft sein.

Aus der Untersuchung über die „internationale Würdigkeit“ der Gerichtsstände läßt sich daher als erstes Teilergebnis folgende Erkenntnis gewinnen: Eine Reihe von Gerichtsständen kann man ohne Schaden ausmerzen; damit verringern sich die Gefahren für den Entscheidungseinklang; aber es bleiben immer noch eine Reihe von Gerichtsständen übrig, deren Konkurrenz aus praktischen Gründen nicht beseitigt werden kann. So konkurrieren nach wie vor bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten (Wohn- oder Geschäftssitz) mit dem Gerichtsstand des Aufenthalts oder des Vermögens oder der Staatsangehörigkeit des Klägers bei Durchsetzbarkeit des Urteils oder des Deliktorts usw.; in Statussachen konkurrieren Wohnsitz und Staatsangehörigkeit. Eine durchschlagende Hilfe ist hier also nicht zu erwarten. Trotzdem ist es nicht verkehrt, auch an dieser Stelle zu fordern, daß jede Verringerung der Gerichtsstände, soll sie sich nicht als Rechtsverweigerung auswirken, durch eine verstärkte Anerkennung ausländischer Urteile auszugleichen ist.

Auch der Weg zum Entscheidungseinklang, die Vielheit der Gerichtsstände zwar hinzunehmen, ihre Inanspruchnahme aber mit einem Vorbehalt zu belasten, daß durch die Entscheidung der Entscheidungseinklang nicht gefährdet wird, scheint mir nicht gangbar. Das würde voraussetzen, daß man sich auf einen Gerichtsstand einigt, der den Ton angeben soll: das dürfte bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der all-

gemeine Gerichtsstand sein, eine Folgerung, die sich für den Gerichtsstand des Vermögens aus seiner Subsidiarität unschwer ableiten läßt und die man ausdehnend auch auf die anderen konkurrierenden Gerichtsstände ziehen könnte. Dann wären die Gerichte also nur zuständig, wenn ihr Urteil von dem des maßgeblichen Gerichts nicht abweiche, was man wohl so weit fassen könnte, daß es nur auf das übereinstimmende sachliche Ergebnis im Einzelfall anzukommen brauchte, nicht darauf, ob das gleiche Recht angewandt würde, schon gar nicht darauf, ob Verweisungsnorm und Qualifikation übereinstimmen. Eine solche Entscheidung wäre an sich nicht etwas grundlegend Neues: wenn im englischen Recht die Rules of the Supreme Court dem englischen Richter ein Tätigwerden auch ohne persönliche Klagezustellung gestatten, überlassen sie es seinem Ermessen, ob er davon Gebrauch machen will: und er ist, wie bereits erwähnt, darin eher zurückhaltend — er gewährt Gerichtsschutz nur dann, wenn in England „the best place of action“ ist, wie Richter Karminski es vor kurzem wieder formuliert hat¹¹. Auch in der Schweiz haben wir ähnliches: § 27 der Berner, § 16 der Zürcher ZPO sehen vor, daß die Klage abgewiesen werden kann — nicht: muß —, wenn beide Parteien außerhalb des Kantons wohnen. Die Berücksichtigung des von einem anderen Gericht wahrscheinlich zu erzielenden Ergebnisses ist auch nicht so grundlegend verschieden von der Rücksichtnahme auf die voraussichtliche Anerkennung des Urteils, wie sie im positiven Recht in manchen Fällen vorgeschrieben ist.

Aber diesem Ausweg steht das entscheidende Argument entgegen, daß ein solches dem Ermessen anheimgegebenes ja oder nein dem Wesen des Verfahrensrechts zutiefst zuwider sein müßte, das ja mit der Klarheit und Übersichtlichkeit steht und fällt. Das Beispiel des Armenrechtsverfahrens, in dem in drei Instanzen darüber gestritten wird, ob man überhaupt streiten kann, sollte Warnung sein, nicht auf neuen Gebieten neue Unsicherheiten zu schaffen.

III.

Es gibt nun eine Möglichkeit, den Entscheidungseinklang herzustellen, ohne auf die Vereinheitlichung der Kollisionsrechte und Qualifikationen in der Welt zu warten und ohne die notwendigen und nützlichen Gerichtsstände zugunsten eines Einheitsgerichtsstandes zu opfern oder von der Übereinstimmung im Ergebnis abhängen zu lassen. Sie ist vor 25 Jahren von Eckstein¹² zuerst gesehen worden, aber, soweit ich sehe, nicht beachtet worden. Makarov hat den Aufsatz im Jahre 1944 in einer kurzen und herben Kritik¹³ abgetan, ist ihm jedoch vielleicht nicht ganz

11 The International and Comparative Law Quarterly Bd. 3 (1954) S. 693.

12 Die Frage des anzuwendenden Kollisionsrechts in Rabels Zeitschrift Bd. 8 (1934) S. 121 ff.

13 Das Problem des anzuwendenden Kollisionsrechts in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 55 (1944) S. 230 ff. (S. 233 ff.).

gerecht geworden. Die Eckstein'sche — von Frankenstein angeregte — These setzt freilich zweierlei voraus: eine internationale Verständigung — das kommt bei Eckstein nicht genügend zum Ausdruck — und die Abkehr von dem Dogma, daß jedes Gericht nur sein eigenes IPR anwendet.

Es handelt sich um folgenden Gedanken: Wenn wir die konkurrierenden Gerichtsstände dergestalt wertend einteilen, daß wir einem unter ihnen den Vorrang einräumen, dann erreichen wir den Entscheidungseinklang, wenn die Richter der anderen Gerichtsstände das maßgebliche Recht nach dem Verweisungsrecht des Vorrang-Gerichtsstandes — unter Verzicht auf Rückverweisung — und nicht nach ihrem eigenen IPR ermitteln. Das gilt es nun auszuführen. Nehmen wir zunächst die schuldrechtlichen Klagen: Hauptgerichtsstand — weil, wie durch Rechtsvergleichung zu ermitteln, allen Rechtsordnungen bekannt — ist der Wohnsitz oder Sitz des beklagten Schuldners. Liegt dieser im Ausland und wird im Inland am Gerichtsstand des Vermögens oder Aufenthalts oder Erfüllungsorts geklagt, so müßte das inländische Gericht das anwendbare Recht nach dem Kollisionsrecht am Wohnsitz des Beklagten, nicht nach dem eigenen Kollisionsrecht ermitteln. Damit wird die einheitliche Anknüpfung erreicht, ohne daß der Vorteil des inländischen Gerichtsstands — rascher und billiger Zugriff, leichte Beweislage — verloren geht. Welche Einwände können erhoben werden? Zunächst wohl der, daß jeder Richter nur sein eigenes IPR anzuwenden habe. Dieser Satz ist überall geltendes Recht, aber er beruht nicht auf einem logischen Muß. Er gilt auch nicht unbeschränkt: Wo der Richter eine Rückverweisung beachtet, wendet er auch — im Ergebnis sogar ausschließlich — fremdes Kollisionsrecht an, ebenso dort, wo er oder das Gesetz auf die „Näherberechtigung“ (Art. 28 EG BGB) Rücksicht nimmt. Unter Einbeziehung des zeitlichen Moments hat Makarov, angeregt durch E. M. Meijers, einen weiteren Fall der Anwendung fremder Kollisionsrechts dargestellt¹⁴; auch die Rechtsprechung kennt ein Beispiel (Entscheidung des Berufungsgerichts Rabat¹⁵: Anknüpfung des Ehegüterstatuts nicht nach marokkanischem, sondern nach französischem IPR). Gewiß will ich nicht behaupten, daß die von Eckstein als möglicher Ausweg skizzierte These etwa geltendes Recht sei, sondern nur, daß es eine Anwendung fremden Kollisionsrechts bereits heute gibt. Man kann auch als praktische Einwendung nicht vorbringen, die Kenntnis des fremden Kollisionsrechts sei zu schwierig; denn sie wird bei der Beantwortung der Frage nach der Rückverweisung bereits verlangt. Und es ist auch kein Argument, daß ein solches System eine tatsächlich unerreichbare völkerrechtliche Verständigung über den Hauptgerichtsstand und über die Anwendung seines IPR verlange; denn auch wenn erst einmal

¹⁴ a.a.O. S. 230 ff. (S. 240 ff.); siehe auch Makarov, *Les cas d'application des règles de conflits étrangères* in *Revue critique de droit international privé* Bd. 44 (1955) S. 431 ff.

¹⁵ *Revue critique de droit international privé* Bd. 41 (1952) S. 89.

ein Land oder einige Länder auf diesem Wege voranschreiten, wird die Zahl der abweichenden Entscheidungen zumindest verringert. Auch eine Gefährdung der Interessen des forum-Staates ist nicht zu befürchten: Sonderanknüpfungen politischer oder wirtschaftlicher Art bleiben nach wie vor möglich, da sie von der Ermittlung des Vertragsstatuts unabhängig sind, der Entscheidungseinklang sich aber nur auf die Einheitlichkeit der Schlichtung privaten Interessenstreits beziehen kann, nicht aber die Aufgabe hat, dem Sonderrecht des um seine wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Existenz ringenden Staats zu Lasten der andern Staaten zur weltweiten Durchsetzung zu verhelfen. Auch der *ordre public* bleibt selbstverständlich unberührt. Weiter wird man einwenden, daß die Rolle als Beklagter zufällig sein kann, und daß dann unter Umständen der gleiche Vertrag einmal nach dem Kollisionsrecht des einen und ein zweites Mal nach dem Kollisionsrecht des anderen Partners beurteilt würde. Darauf darf man es natürlich nicht ankommen lassen; aber eine Lösung läßt sich finden. Bei einseitigen Schuldverhältnissen (etwa aus unerlaubter Handlung) kommt es auf den Wohnsitz des Schuldners an, so daß dieser nicht durch Erhebung der negativen Feststellungsklage, durch die er den Gläubiger in die Beklagtenrolle drängt, die Anknüpfung nach dem Verweisungsrecht am Wohnsitz des Gläubigers erzwingen kann. Bei gegenseitig geschuldeten Leistungen kann man auf den Schuldner der charakteristischen Leistung abstellen, also im Hauptfall des Kaufes auf den Wohnsitz oder Sitz des Verkäufers, wie man von dieser Figur ja auch bereits zur Ermittlung des Vertragsstatuts Gebrauch macht. Nur das eine kann man fragen: ob der Entscheidungseinklang uns es wirklich wert ist, daß wir deshalb unser Kollisionsrecht derart grundlegend umstoßen? Aber man möge bedenken, daß unser heutiges IPR doch ein sehr junges Gebiet ist, auf dem hier besprochenen Gebiet schuldrechtlicher Ansprüche gänzlich unkodifiziert, noch nicht erstarrt und einer solchen Wandlung durchaus zugänglich; andererseits stehen wir an der Schwelle einer internationalen Verflechtung, wie sie in solcher Dichte noch niemals dagewesen ist und die aus praktischen Gründen früher oder später die Gerichte vor die Wahl stellen wird, einheitliche Lösungen zu gewährleisten oder zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit abzutreten. Es muß also etwas geschehen.

Wie steht es bei der Kollision Wohnsitz — Staatsangehörigkeit in Fragen des Personen-, Familien- und Erbrechts? Hier erfüllt mich — ich muß es gestehen — nicht der gleiche fröhliche Optimismus. Zwei Möglichkeiten bestehen:

Wir erklären den Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zum Hauptgerichtsstand. Eckstein will das und hat es näher dargelegt. Nehmen wir den einfachen Fall, daß es sich um die Scheidung eines Ehepaares mit gemeinschaftlichem Wohnsitz handelt. Liegt dieser im Inland, dann käme also das inländische IPR mit seiner Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zum Zuge. Liegt dieser im Ausland und gilt dort das

Staatsangehörigkeitsprinzip, dann ist das Ergebnis dasselbe; herrscht dort aber der Wohnsitzgrundsatz, dann müßte nach dem dortigen IPR auch bei Inländern das Wohnsitzrecht angewandt werden. Ob man das mit dem Schutz des Inländers für vereinbar hält, ist eine andere Frage; die Lösung ist aber zumindest diskutabel, ist sie doch nach Art. 28 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. 6. 1891 in der Schweiz seit 50 Jahren geltendes Recht. Die Lage kompliziert sich, wenn die Person, die für den Gerichtsstand maßgeblich ist (die Ehegatten, das scheinheilige Kind, der Erblasser) mehrere Wohnsitze hat (soll man den „wirksamen Wohnsitz“ bevorzugen?) oder wenn in Ehesachen Mann und Frau verschiedenen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) haben.

Die andere Möglichkeit wäre, als das „international zuständige“ Verweisungsrecht das Recht des Staates anzusehen, dem die Person angehört, um deren Status es geht, bei Ehegatten das Heimatrecht des Mannes. Da wir aber ohnehin an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, würde sich dadurch am heutigen Zustand nichts ändern, da durch Rückverweisung das Kollisionsrecht des Heimatstaates ohnehin befragt und angewandt wird.

IV.

Fassen wir zusammen: Die Herstellung des Entscheidungseinklangs ist zwar nicht das höchste Ziel des Verweisungsrechts überhaupt, wohl aber sein vordringliches praktisches Anliegen. Sie wird durchkreuzt durch die ungeordnete Vielzahl von internationalen Gerichtsständen. Diese wären unschädlich, hätten wir ein gemeinsames Kollisionsrecht; ein solches zu schaffen, ist daher nach wie vor Aufgabe von Wissenschaft und Gesetzgebung. Bis sie erfüllt ist, müssen wir andere Wege suchen. Ein Weg besteht darin, solche Gerichtsstände auszumerzen, die sich nur aus historischen oder dogmatischen Gründen erklären, die einer Kritik nicht Stand halten. Er endet dort, wo praktische Gesichtspunkte die Beibehaltung des Gerichtsstands fordern und seine Abschaffung zur Erschwerung des Rechtsverkehrs und zur Rechtsverweigerung führen würde. Den verbleibenden Kollisionsfällen könnte man schließlich damit begegnen, daß man sich, wenn schon die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts selbst zu lange dauert, auf ein einheitlich anzuwendendes IPR einigen könnte. Dieses „international zuständige“ IPR könnte in schuldrechtlichen Sachen das IPR am Wohnsitz des Schuldners der charakteristischen Leistung sein; offen lasse ich die Frage in Statussachen. Diese These müßte natürlich nunmehr nach allen Richtungen geprüft und erprobt werden. Sollte sich herausstellen, daß sie praktikabel ist und die augenblicklichen Mißstände mindert, ohne andere zu schaffen, so wäre es Sache des Gesetzgebers und völkerrechtlicher Vereinbarungen sie zu verwirklichen. Daß dies keine Sache von heute und morgen sein kann, ist klar; aber auch wenn geraume Zeit dahingeht, lohnt es die Mühe. Wenn

tatsächlich einmal der Entscheidungseinklang auf dieser Grundlage verwirklicht sein sollte, so wäre das eine späte, aber schöne Genugtuung für Felix Eckstein, dessen Emigrantenschicksal es mit sich gebracht hat, daß seine klugen und fruchtbaren Gedanken heute weitgehend in Vergessenheit geraten sind.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Gamillscheg

1. Letztes Gerechtigkeitsziel des Kollisionsrechts ist die Auffindung der „idealen Anknüpfung“ für die einzelne anzuknüpfende Rechtsfrage. Die Herstellung des Entscheidungseinklangs steht hiermit nicht auf der gleichen oder auf einer übergeordneten Rangstufe, sondern ist das praktische Ziel des internationalen Privatrechts. Zu beiden Zielen laufen die Wege parallel, da sich der Entscheidungseinklang auf Grund der idealen Anknüpfung am ehesten einstellen wird.

2. Der Entscheidungseinklang wird durch die Vielzahl der konkurrierenden Gerichtsstände solange durchkreuzt werden, als die Kollisionsrechte der einzelnen Staaten nicht vereinheitlicht sind. Aufgabe von Wissenschaft und Gesetzgebung wird es sein, die Gerichtsstände auf ihre „internationale Würdigkeit“ zu überprüfen und solche auszumerzen, die auf überholten dogmatischen oder nur auf historischen Gründen beruhen, ohne einem anzuerkennenden praktischen Bedürfnis zu dienen.

3. Es bleiben immer noch zahlreiche konkurrierende Gerichtsstände übrig, die aus praktischen Gründen nicht beseitigt werden können. Um auch unter diesen Umständen dem Entscheidungseinklang noch ein Stück näher zu kommen, müßte man sich auf einen „Hauptgerichtsstand“ einigen, dessen Kollisionsrecht auch von anderen Gerichten anzuwenden wäre. Dieser Hauptgerichtsstand könnte bei schuldrechtlichen Verhältnissen der Gerichtsstand am Wohnsitz (Sitz) des Schuldners (bei gegenseitigen Schuldverhältnissen: des Schuldners der charakteristischen Leistung) sein. Ob dies auch für Statusfragen gelten soll, bleibt offen.

4. Es wird nicht behauptet, daß diese Forderung dem geltenden Recht entspricht. Die in ihrer Erfüllung liegende Änderung des geltenden Rechts wäre Sache der Gesetzgebung, am besten nach zwischenstaatlichen Übereinkommen.

Protokoll über die Aussprache zum Bericht von Prof. Gamillscheg

Makarov stimmte der Auffassung des Referenten darin zu, daß eine völlige Vereinheitlichung der Kollisionsnormen in absehbarer Zeit nicht zu erzielen sein würde, und billigte auch die These, daß eine Vereinheitlichung der internationalen Zuständigkeiten, d. h. die Beseitigung zahlreicher konkurrierender Gerichtsstände, nicht zu verwirklichen sei. Dagegen lehnte er den Vorschlag zur Einigung auf einen „Hauptgerichtsstand“, dessen Kollisionsrecht auch von anderen Gerichten anzuwenden wäre, als unrealistisch ab. Er hielt den Vorschlag für noch undurchführbarer als die völlige Vereinheitlichung der Kollisionsnormen oder der Rechtsvorschriften über die internationale Zuständigkeit; denn hier werde eine Verständigung über den „Hauptgerichtsstand“ vorgeschlagen, um auf dem Umweg über diesen Hauptgerichtsstand die an seinem Ort geltenden Kollisionsnormen für allgemein verbindlich zu erklären. Der Referent habe erwähnt, daß schon das geltende Recht Fälle einer Anwendung fremder Kollisionsnormen kenne. Aber der *renvoi*, auf den er verwiesen habe, bedeute nur eine mittelbare Anwendung fremden Kollisionsrechts. Für eine unmittelbare Anwendung werde, wenn überhaupt, nur in viel engerem Rahmen plädiert. Mit dem Referenten halte er einen solchen Vorschlag für utopisch.

Zweigert schloß sich der Kritik von *Makarov* an. Hinsichtlich der Methode empfahl er zu prüfen, wo Gerichtsstandskonkurrenzen bisher zu Schwierigkeiten geführt haben.

Steindorff stellte die Frage, ob es im Grunde nicht einfach um eine zweistufige internationalprivatrechtliche Anknüpfung gehe.

Gamillscheg verteidigte im Schlußwort seine Thesen mit der Begründung, daß das Scheitern anderer Bemühungen um den Entscheidungseinklang den Versuch seines Weges rechtfertige.

3. Weltwirtschaftsordnung und Internationale Wirtschaftsorganisation

Prof. Dr. Hans Möller, München

I.

Sie werden es mir sicher gestatten, wenn ich meinem Bericht einige Vorbemerkungen vorausschicke. Zunächst möchte ich mich sehr herzlich für die freundliche Einladung zu diesem Referat bedanken. Es ist für mich eine große Ehre, daß ich heute vor Ihrer Gesellschaft sprechen darf. Darüber hinaus empfinde ich es aus sachlichen Erwägungen als wertvoll und wichtig, daß Sie heute einen Nationalökonomenzuziehen — ist doch das zu behandelnde Thema nicht nur für die Rechtswissenschaft, sondern auch für die Wirtschaftswissenschaft von allergrößter Bedeutung. Ich bin überzeugt, daß sich gerade bei diesem Thema die juristische und die nationalökonomische Betrachtungsweise ergänzen und gegenseitig befruchten können und sollten. In Ihrem Kreis kann es meine Aufgabe nur sein, die wirtschaftswissenschaftlichen Probleme in den Vordergrund zu rücken. Ich habe das getan und mich dabei bemüht, meine Ausführungen auch für den Nicht-Nationalökonomenz verständlich zu machen.

Die Hauptgedanken meiner Thesen und meines Berichts haben sich im Laufe einer nunmehr fast zehnjährigen, teils praktischen, teils wissenschaftlichen Tätigkeit langsam entwickelt. Sie sind zweifellos durch viele Publikationen und persönliche Diskussionen beeinflusst, ohne daß mir dies immer bewußt geworden ist. Ich verzichte deshalb auch darauf, für einzelne Gedankengänge Quellen anzugeben¹.

¹ *Literatur*: Aus den einleitend angeführten Gründen sind Literaturhinweise im Text unterblieben. Die Vertragstexte und die zahlreichen Berichte, die die internationalen Organisationen selbst veröffentlicht haben, können hier nicht aufgeführt werden. Ich beschränke mich deshalb auf die Angabe weniger, allgemeiner Werke sowie einiger Spezialabhandlungen, die insbesondere für die Unterscheidung zwischen Koordinierungs-Internationalen Wirtschaftsorganisationen und Wirtschaftsunionen von Belang sind.

Alexandrowicz, International Economic Organisations, London 1952; *Elkin*, The Organisation for European Economic Co-operation, its Structure and Powers in European Yearbook Bd. 4 (1958) S. 96 ff.; *Enke-Salera*, International Economics, New York 1947; *Ertler*, Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechts, Göttingen 1956; *Herberler*, The Theory of International Trade, New York 1953; *Isaacs*, International Trade and Commercial Policies, Chicago 1948; *Jenks*, World Organisation and European Integration in European Yearbook Bd. 1 (1955) S. 173 ff.; *L'Huillier*, Théorie et Pratique de la Coopération

Schließlich möchte ich noch eine Bemerkung zum Begriff „Internationale Wirtschaftsorganisationen“ vorausschicken, der in Ihrer Terminologie nicht vorkommt. Ich verstehe darunter nicht nur organisierte völkerrechtliche Staatenverbindungen, sondern alle gemeinsam von mehr als zwei Staaten errichteten ständigen Einrichtungen zur Erfüllung von vornehmlich wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Obwohl ich kein Anhänger der Abkürzungsmanie bin, habe ich mich zur Zeitersparnis schweren Herzens entschlossen, häufig nur Abkürzungen zu verwenden und insbesondere auch für den Begriff Internationale Wirtschaftsorganisationen die Kurzbezeichnung „IWO“ einzuführen, was mich dann — horribile dictu — dazu verleitet hat, so unschöne Verbindungen wie Koordinierungs-IWO, internationale und übernationale IWO, zu bilden. Ich hoffe, daß Sie über diese sprachlichen Mißgeburten großzügig hinwegsehen.

II.

Ich möchte meine sachlichen Ausführungen an die These IV anknüpfen. Jeder, der sich mit Internationalen Organisationen befaßt hat, und zwar gleichviel, ob unter politischen, juristischen oder wirtschaftlichen Aspekten, wird zugeben, daß die Vielzahl und Mannigfaltigkeit der bestehenden Organisationen verwirrend ist und immer verworrener wird. Es vergeht kaum ein Jahr, in dem nicht Projekte für mehrere neue IWO vorgeschlagen und diskutiert werden, irgendeine früher propagierte IWO gegründet wird oder schon bestehende IWO sich reformieren und neue Aktionsprogramme entwickeln. Dies allein wäre sicher noch kein alarmierender Sachverhalt. Aber dazu kommt, daß die Bedeutung und der Einfluß aller dieser IWO auf längere Sicht unzweifelhaft im Wachsen begriffen ist. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht in der Presse über irgendwelche, für einzelne oder sogar mehrere Volkswirtschaften sehr gravierende Vorgänge in den IWO oder im Zusammenhang mit ihnen berichtet wird. So halten die Auseinandersetzungen über die Europäische Freihandelszone und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die ganze Welt in Spannung, führen zu Stellungnahmen von Ländergruppen in Lateinamerika und im Fernen Osten und drohen selbst politische Ent-

Economique Internationale, Paris 1957; *Mangone*, A Short History of International Organisation, London 1954; *Meade*, Probleme nationaler und internationaler Wirtschaftsordnung, Tübingen — Zürich 1955; *ders.*, Theory of Customs Unions, Amsterdam 1955; *Muhammad*, The Legal Framework of World Trade, New York 1958; *Myrdal*, An International Economy, New York 1956; *Rechtsfragen der internationalen Organisation*. Festschrift für Hans Wehberg zu seinem 70. Geburtstag, Frankfurt 1956; *Reuter*, International Institutions, London 1958; *Röpke*, Internationale Ordnung — heute, Zürich — Stuttgart 1954; *Sannwald — Stobler*, Wirtschaftliche Integration, Tübingen 1958; *Schwarzenberger*, The Province and Standards of International Economic Law in The International Law Quarterly Bd. 2 (1948) S. 402; *Tinbergen*, International Economic Integration, Amsterdam — Brüssel 1954; *Viner*, The Customs Union Issue, New York — London 1950.

scheidungen, wie etwa über die Verteidigung West-Berlins, zu beeinflussen. Die von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds gewährten Kredite entscheiden häufig über das wirtschaftliche und zuweilen wohl auch über das politische Schicksal einzelner Länder. Die Tätigkeit der Weltgesundheitsorganisation trägt dazu bei, das Durchschnittsalter in vielen weniger entwickelten Gebieten zu heben, so daß die Bevölkerung schneller wächst als vorher und die Zusammensetzung der Bevölkerung der Erde tiefgreifende Wandlungen erfährt. So ließen sich noch beliebig viele Beispiele anführen.

Versucht man, sich mit den IWO etwas gründlicher zu befassen, so ist sehr bald festzustellen, daß man der in stetem Wandel begriffenen Vielfalt ohne ein systematisierendes Ordnungsprinzip nicht Herr zu werden vermag. Es gibt viele derartige Ordnungsprinzipien und Sie werden verständlicherweise diejenigen aus dem Bereich Ihrer eigenen Wissenschaft auswählen. Da die IWO jedoch vornehmlich wirtschaftliche Funktionen haben, liegt es für mich als Nationalökonom nahe, von diesen auszugehen und sie als Ordnungsprinzip zu wählen. Man stößt dann sehr schnell auf den ebenfalls verwirrenden Tatbestand, daß ein und dieselbe Tätigkeit nicht nur von einer IWO, sondern von mehreren erledigt wird. Mit dem Problem der Einfuhrbeschränkungen sind beispielsweise das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT), die Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der Internationale Währungsfonds (IMF), die Institutionen der internationalen Warenabkommen und vermutlich noch weitere Organisationen befaßt. Auf dem Gebiet des internationalen Zahlungsverkehrs sind z. B. der Internationale Währungsfonds, das Europäische Währungsabkommen (EWA) — früher die Europäische Zahlungsunion (EZU) — und die Organe des Sterlinggebietes tätig. Nun kann man sicherlich in jedem Einzelfall historisch erklären, warum es gerade zu dieser oder jener IWO kam, und warum deren Aufgaben nicht von einer anderen IWO übernommen wurden; man erkennt ferner, daß sich im Hinblick auf ein und denselben Tätigkeitsbereich eine fachliche oder regionale Arbeitsteilung als zweckmäßig erweisen kann. Trotzdem bleibt die Mannigfaltigkeit wenig durchsichtig, und hinzu kommt die Schwierigkeit, die gegenseitigen Beziehungen der IWO untereinander zu deuten.

Als Schlüssel, der eine Möglichkeit für ein ordnendes Verstehen eröffnet, schlage ich die Konzeption der „Weltwirtschaftsordnung“ vor, und ich könnte mir vorstellen, daß eine Betrachtung und Klassifizierung der IWO unter diesem Aspekt auch für die nach juristischen Kriterien unternommenen Systematisierungsversuche von Belang ist. Der Begriff der Wirtschaftsordnung ist in der Nationalökonomie seit Walter Eucken anerkannt; als einer der ersten überhaupt hat ein Jurist — ich erinnere an unseren verehrten Kollegen Franz Böhm — die praktische Bedeutung

des Denkens in Wirtschaftsordnungen gerade auch für die Rechtsprechung, gezeigt. Es liegt also nahe, den Begriff der Wirtschaftsordnung, der bisher fast nur für Volkswirtschaften verwendet wurde, auf die ganze Welt zu übertragen. Trotz einiger wichtiger Ansätze hierzu, wie sie vor allem von Wilhelm Röpke geliefert worden sind, ist dies meines Wissens noch nicht planmäßig und in genügender Allgemeinheit geschehen.

Als Grenzfälle möglicher Wirtschaftsordnungen unterscheidet man üblicherweise die freie Marktwirtschaft mit Märkten der freien Konkurrenz und einem Minimum an staatlicher Intervention einerseits und die staatliche Befehlswirtschaft (Zentralverwaltungswirtschaft) andererseits. Auf die ganze Welt angewendet würde die letztgenannte Wirtschaftsordnung eine vollständige Reglementierung aller regionalen Güter-, Leistungs- und Geldströme ermöglichen müssen, was offensichtlich die Existenz einer Weltregierung mit ungewöhnlicher Macht voraussetzen würde. Die freie Marktwirtschaft läßt sich dagegen ohne Schwierigkeiten auch im Weltmaßstab denken; es müssen dann alle Staaten möglichst weitgehend auf wirtschaftspolitische, insbesondere handelspolitische, Eingriffe verzichten, so daß absoluter Freihandel verwirklicht ist; darüber hinaus dürfen die monopolistischen Tendenzen entweder nicht sehr ausgeprägt sein oder sie müssen durch die Regierungen in gewissen Grenzen gehalten werden. Lediglich das Geldwesen, dessen Gestaltung ja zu den wesentlichen Aufgaben der Ordnungspolitik überhaupt gehört, bedarf einer weltweiten Regelung. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, daß die Definition der nationalen Währungseinheiten in Gold und die Sicherung des so festgelegten Goldpreises bei voller Einlösbarkeit aller unterwertigen Geldarten durch eine geeignete (im Grunde genommen privatwirtschaftlich orientierte) Notenbankpolitik, wie es der klassischen Goldwährung entspricht, nicht nur eine nationale, sondern zugleich auch eine internationale Geldordnung bewirkt. Freihandel und Goldwährung zusammengenommen stellen also ausreichende Merkmale einer freiheitlichen Weltwirtschaftsordnung dar, sofern nur die Regierungen nicht allzu intensiv in die binnenwirtschaftlichen Sektoren ihrer Volkswirtschaften eingreifen. Man kann sagen, daß im 19. Jahrhundert diese Weltwirtschaftsordnung zumindest einige Jahre annähernd gegolten hat.

Die heute tatsächlich anzutreffenden nationalen Wirtschaftsordnungen bewegen sich nun zwischen den beiden eben definierten Extremen einer vollständig freien Marktwirtschaft und einer Zentralverwaltungswirtschaft. Das gleiche muß dann auch für die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung gelten, für die also das System des Freihandels mit Goldwährung auf der einen Seite und die zentrale Verwaltungswirtschaft für die ganze Welt auf der anderen Seite lediglich als Grenzfälle aufgefaßt werden dürfen. Die Freiheit der Marktwirtschaft auf volks- und weltwirtschaftlicher Ebene wird durch den staatlichen Wirtschaftsinterventionismus beeinträchtigt. Seine Anfänge sind schon in der Zeit um die Jahr-

hundertwende nachweisbar; er hat sich aber erst nach dem ersten Weltkrieg mehr und mehr entfaltet und die Marktwirtschaft zwar nicht beseitigt und nicht in eine Zentralverwaltungswirtschaft verwandelt, sie jedoch einer intensiven staatlichen Lenkung unterworfen. Dieser Interventionismus setzte häufig gerade bei den außenwirtschaftlichen Beziehungen an, weil diese aus psychologischen und institutionellen Gründen besonders leicht der Reglementierung unterworfen werden können. Die Außenhandelspolitik gehört deshalb zu den ältesten und bewährtesten Instrumenten der Wirtschaftspolitik überhaupt. Selbstverständlich wurden aber auch andere Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik entwickelt und eingesetzt.

Für uns sind dabei zwei Eigenschaften des staatlichen Wirtschaftsinterventionismus von besonderem Interesse: Erstens stören ständige Eingriffe der Regierungen in das Wirtschaftsleben die außenwirtschaftlichen Beziehungen, auch wenn die Eingriffe nicht unmittelbar auf deren Beeinflussung abzielen. Eine in einem Land ausgelöste übermäßige Expansion führt zu vielleicht unerwünschten Inflationserscheinungen in Nachbarländern. Eine hohe fiskalische Belastung einzelner Importwaren läßt die Einfuhren zurückgehen. Diese Störungen der außenwirtschaftlichen Beziehungen haben zur Folge, daß sich die internationale Arbeitsteilung und damit das Sozialprodukt verringert. Die Minderung des Sozialprodukts wird häufig durch die von anderen Staaten ergriffenen Gegenmaßnahmen noch verstärkt. Zweitens erweist sich die Außenwirtschaftspolitik im besonderen, ähnlich wie der Krieg, als ein geeignetes Instrument zur Durchsetzung rein außenpolitischer Ziele. Daraus ergibt sich zwangsläufig als Schlußfolgerung: Wollen die Regierungen ihren Volkswirtschaften die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung verschaffen und zugleich im Interesse der Friedenssicherung eine aggressive Außenwirtschaftspolitik ausschalten, so müssen Spielregeln vereinbart werden, die den Einsatz aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen regulieren, die starke Rückwirkungen auf das Ausland haben. Infolge der multilateralen Struktur des Welthandels kommen zu diesem Zweck nur multilaterale Vereinbarungen in Betracht. Die Verknüpfung von bilateralen Abmachungen, wie sie im 19. Jahrhundert mit der sich allgemein ausbreitenden Meistbegünstigungsklausel herbeigeführt wurde, reicht unter den Verhältnissen des 20. Jahrhunderts allein nicht mehr aus. Bedauerlicherweise sind heute darüber hinaus einfache Spielregeln in Form von Verboten nur noch selten möglich; auch lassen sich die als Spielregeln erforderlichen Gebote sehr häufig nicht so konkret und für alle Situationen passend formulieren, daß der Vertragsabschluß und die Festlegung des Rechtsweges bei Vertragsverletzungen genügen würde. Es sind also Ermessensentscheidungen zu treffen, die zwischen selbständigen Nationalstaaten in der Regel nur ausgehandelt werden können. Dazu bedarf es der IWO als ständiger Einrichtungen mit einem entsprechenden Verwaltungsapparat. Damit hoffe ich, meine These I für die Zwecke dieses

Referates ausreichend begründet und damit gezeigt zu haben, daß eine völkerrechtlich organisierte Weltwirtschaftsordnung eine gegenwärtig zur Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen notwendige Institution darstellt — woraus sich auch ihre Eignung als Ordnungsprinzip für die Analyse von IWO ergibt. Lediglich zwei Bemerkungen möchte ich zur Erläuterung anfügen: Der Begriff „Weltwirtschaftsordnung“ sollte eigentlich die ganze Welt umfassen, während ich mich hier auf die westliche Welt beschränke, und zwar einfach deshalb, weil die Ordnungsprobleme und -möglichkeiten einer Gruppe von Zentralverwaltungswirtschaften ohne eine übergeordnete Weltregierung noch nicht genügend analysiert sind. Infolgedessen können zur Zeit weder der Charakter der vermutlich auch innerhalb des Ostblocks existierenden internationalen Wirtschaftsordnung noch die Grundprobleme der Beziehungen zwischen dieser und der Wirtschaftsordnung für die westliche Welt ausreichend beschrieben werden. Lediglich die Eingliederung einzelner Zentralverwaltungswirtschaften in die westliche Weltwirtschaftsordnung ließe sich bis zu einem gewissen Grade beurteilen, da hierüber bereits einige Überlegungen angestellt worden sind. Aber eine solche Eingliederung würde doch voraussetzen, daß auch diese Zentralverwaltungswirtschaften an der Friedenssicherung unter Aufrechterhaltung selbständiger Nationalstaaten und ebenso an der Ausschöpfung der wirtschaftlichen Vorteile der internationalen Arbeitsteilung interessiert wären, was gegenwärtig allerhöchstens bei Jugoslawien der Fall zu sein scheint. Ich klammere dieses Problem deshalb ebenfalls aus.

Die zweite und sich mit der ersten teilweise überschneidende Bemerkung bezieht sich auf die politischen Aspekte einer Weltwirtschaftsordnung, die nicht übersehen werden dürfen. Es ist sicherlich kein Zufall, daß sich die Initiativen zur Herstellung einer Weltwirtschaftsordnung sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Weltkrieg jeweils aus den Bestrebungen zur Organisierung der Welt im Hinblick auf eine möglichst vollkommene Friedenssicherung entwickelten. Die gegenwärtige Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen in der westlichen Welt stellt gleichzeitig einen Versuch dar, den Einsatz außenwirtschaftspolitischer Instrumente für rein außenpolitische und insbesondere friedensgefährdende Ziele innerhalb der westlichen Welt möglichst weitgehend einzuschränken. Dies gilt dagegen nicht für die Beziehungen zum Ostblock, wie die Embargopolitik gegenüber Rußland und China beweist. Darüber hinaus könnte die bisher kaum notwendige Abwehr von außenwirtschaftspolitischen Störungsaktionen des Ostblocks künftig größere Bedeutung erlangen. In diesem Zusammenhang müßten auch die Wirkungen rein politischer Organisationen auf die Weltwirtschaft und ihre Ordnung in Betracht gezogen werden. Schließlich machen sich zunehmend Bestrebungen bemerkbar, die westliche Weltwirtschaftsordnung so zu gestalten, daß sie für die unterentwickelten Gebiete und die Völker des Ostblocks attraktiv wird und die Überlegenheit des westlichen Wirtschaftssystems demon-

striert. Alle diese eben angedeuteten Probleme habe ich in meinen Analysen nicht ganz vernachlässigt, jedoch in dem Bericht, den ich Ihnen hier erstatte, beiseite lassen müssen.

III.

Hält man eine Weltwirtschaftsordnung für notwendig, weil die in These I aufgezählten Bedingungen gegeben sind, so erhebt sich naturgemäß die Frage, wie sie beschaffen sein soll. Noch weniger als im Rahmen einer nationalen Volkswirtschaft kann man für die Weltwirtschaft als Ganzes eine zusammengefaßte und als solche proklamierte Wirtschaftsverfassung erwarten. Daher müssen mit Hilfe einer nationalökonomischen Analyse diejenigen Materien ausgesondert werden, deren Regelung unerläßlich oder zumindest zweckmäßig erscheint, um eine Weltwirtschaftsordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten. Sodann muß man im Völkerrecht nach den entsprechenden Normen suchen. Als Ergebnis meiner in diesem Sinne durchgeführten Analysen habe ich in These II die wesentlichen Bausteine der gegenwärtig bestehenden oder angestrebten Weltwirtschaftsordnung zusammengefügt und jeweils die IWO angegeben, deren Statuten oder deren Tätigkeit für die Regelung der betreffenden Materie von Bedeutung sind.

Ich will hier die einzelnen Punkte der These II erst im Zusammenhang mit einer zweiten Frage durchgehen, die sich sofort aufdrängt. Es ist dies die Frage, ob eine Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Ordnungen besteht, oder ob aus den Bedingungen der These I eine ganz bestimmte Ordnung folgt. Ich glaube zeigen zu können, daß in bezug auf einige Elemente der von mir beschriebenen Weltwirtschaftsordnung Alternativen bestehen, so daß je nach der für diese Elemente getroffenen Entscheidung mehrere Weltwirtschaftsordnungen denkbar wären. Dagegen sind andere Bestandteile nur in der in These II dargelegten Form sinnvoll. Das gilt vor allem für die Umtauschbarkeit der Währungen (1c), die Handelsordnung (2), die Zielsetzung der Vollbeschäftigung (3a), die Koordinierung der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik (3b), die besondere Behandlung der unterentwickelten Länder (4) und die gemeinsame Regelung von Ausnahmen (5). Für diese „Spielregeln“ sind lediglich graduelle Unterschiede ihrer Verwirklichung (etwa der Konvertierbarkeit für Kapitaltransaktionen oder der Vermeidung von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverfälschungen) möglich. Dagegen wären für die Geldordnung grundsätzlich andersartige Lösungen, beispielsweise flexible Wechselkurse statt fester Paritäten, vorstellbar; auf die Zielsetzung der Preisniveaustabilität könnte dann etwa ganz verzichtet werden. Als Folge solcher prinzipiellen Variationen würden sich auch die Grundsätze für die Regulierung der Geldversorgung in den einzelnen Ländern ändern müssen, und Devisenkredite zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung wären bei solchen Spielregeln vielleicht nicht mehr akzeptabel.

Ich muß es mir hier versagen, die Unterschiede zwischen dem von mir

beschriebenen weltwirtschaftlichen Ordnungssystem und anderen ebenfalls denkbaren Ordnungssystemen herauszuarbeiten. Dagegen möchte ich noch einige Bemerkungen anfügen, die den Charakter der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung beleuchten. Zunächst ist es von Bedeutung, die drei Grundbestandteile — nämlich die Geldordnung, die Handelsordnung und die Anerkennung bestimmter wirtschaftspolitischer Zielsetzungen — als eine Einheit anzusehen und nicht isoliert zu betrachten. Weiter zeigt sich sofort der bereits erwähnte Tatbestand, daß viele der aufgezählten Spielregeln nicht eindeutig fixierbar und justiziabel sind. Soweit dies jedoch der Fall ist, müssen trotzdem Ausnahmen zugelassen werden, die häufig als Notstandsklauseln formuliert sind. Dabei ist es unerlässlich, daß alle Abweichungen von den generellen Spielregeln als eine Angelegenheit aller beteiligten Länder betrachtet und behandelt werden.

Ebenso wie nationale Wirtschaftsordnungen und -verfassungen muß auch die Weltwirtschaftsordnung ständig gegen die Sonderwünsche von Interessenten, seien diese nun Regierungen, Verbände oder große Firmen, verteidigt werden. Die Tatsache, daß die Weltwirtschaftsordnung auf multilateralen Regierungsabkommen beruht und Parlamente für IWO noch nicht bestehen, bietet zwar einen gewissen Schutz gegen alle von Verbänden und Firmen ausgehende Bestrebungen, weil diese im allgemeinen nur wirksam werden, wenn und soweit die Regierungen sie sich zu eigen machen. Aber für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind gerade auch die Sonderwünsche von Regierungen von Bedeutung, so daß es großer Aufmerksamkeit bedarf, um eine Durchlöcherung der Weltwirtschaftsordnung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist die Existenz mehrerer Ordnungssysteme für die Weltwirtschaft von großer Bedeutung. Alle Vorschläge zur Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen müssen infolgedessen genau darauf hin überprüft werden, ob es sich um die Ersetzung der bestehenden durch eine andere, ebenfalls funktionsfähige Ordnung handelt, oder ob lediglich innerhalb der bestehenden Ordnung eine bestimmte internationale Wirtschaftspolitik betrieben werden soll, oder ob schließlich gar die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf hinauslaufen, die bestehende Ordnung ersatzlos zu be-

Lassen Sie mich nun kurz den Anteil der wichtigsten IWO an der Errichtung und Aufrechterhaltung der Weltwirtschaftsordnung umreißen: von grundlegender Bedeutung ist die Tätigkeit der beiden weltweiten IWO, des Internationalen Währungsfonds (IMF) in Washington und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in Genf. Der Internationale Währungsfonds ist vornehmlich für die Geldordnung und zuständig; soweit bei der Devisenbewirtschaftung sowohl monetäre als auch außenhandelspolitische Aspekte von Bedeutung sind, ist eine Zusammenarbeit beider Organisationen vorgeschrieben. Für diese Zusammen-

arbeit ist es allerdings wenig förderlich, daß die Organisationen ihren Sitz an verschiedenen Orten haben. Der Internationale Währungsfonds hat im übrigen eine ständige Vertretung in Paris eingerichtet, die als Verbindungsstelle fungiert.

Zur Handelsordnung ist bemerkenswert, daß das Prinzip der Meistbegünstigung nicht nur aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Länder folgt, sondern auch wirtschaftlich von Bedeutung ist, weil es zur bestmöglichen internationalen Verteilung der Konsumgüter und Ausnutzung der Produktionsmittel beiträgt. Die Meistbegünstigung schließt für jedes Land lediglich eine differenzierende Behandlung ausländischer Handelspartner aus, nicht dagegen eine Schlechterstellung von ausländischen gegenüber inländischen Handeltreibenden. Diese letzte Art der Diskriminierung könnte nur durch Herstellung des absoluten Freihandels beseitigt werden, ein Ziel, das vom Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zwar implizite als Ideal angedeutet, aber keinesfalls als Verpflichtung für die Mitglieder stipuliert wird.

Zu einer Geldordnung gehören im allgemeinen Vorschriften für die Regelung der Geldversorgung. Das gegenwärtige Weltgeldsystem beruht auf der Festlegung bestimmter Währungsparitäten. Es beläßt die Zuständigkeit für die Regelung der Geldversorgung den nationalen Währungsbehörden, schreibt diesen aber vor, die Geldversorgung derart zu regulieren, daß Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität im eigenen Land aufrechterhalten bleiben. Theoretisch läßt sich zeigen, daß bei fixierten Währungsparitäten und Konvertierbarkeit im Sinne von Ziff. II 1c Zielkonflikte für ein einzelnes Land in dem Sinne auftreten können, daß es vor dem Dilemma steht, ob es der Vollbeschäftigung oder der Preisniveaustabilität den Vorzug geben soll. Hierbei handelt es sich um eines der noch nicht gelösten Probleme nationaler und internationaler Wirtschaftsordnung. Bei der Durchführung einer Politik der Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität entstehen jedoch sehr häufig auch Schwierigkeiten einfach dadurch, daß andere Länder diese Zielsetzungen nicht realisieren. Dann ergeben sich die Probleme der importierten Inflation oder der importierten Arbeitslosigkeit, die sich durch internationale Zusammenarbeit sehr wohl vermeiden oder doch zumindest mildern lassen. Deshalb sind die internationale Koordinierung der Konjunkturpolitik und gegebenenfalls die Gewährung zwischenstaatlicher Devisenkredite zur gegenseitigen Unterstützung unerlässlich. Die Zielsetzung der Vollbeschäftigung ist in vielen internationalen Verträgen seit 1944 verankert; ihr kommt für die Handelsordnung besondere Bedeutung zu. Die wirtschaftlichen Nachteile aus häufigeren und längeren Beschäftigungsrückgängen sind sicherlich weit größer als die wirtschaftlichen Vorteile einer optimalen internationalen Arbeitsteilung. Wenn nicht in allen wichtigen Ländern annäherungsweise Vollbeschäftigung aufrechterhalten wird, ist es weder von den Ländern zu erwarten noch ihnen zuzumuten, daß sie

ihr außenhandelspolitisches Instrumentarium ganz abbauen und für die Zukunft auf dessen Anwendung verzichten.

Die Preisniveaustabilität wurde erst einige Jahre später angesichts der Inflationserfahrungen in den ersten Nachkriegsjahren, als wichtige Zielsetzung internationaler Wirtschaftspolitik anerkannt. Die Koordinierung der Konjunkturpolitik erfolgt zur Zeit vornehmlich in der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit, in geringerem Grade aber auch in fast allen anderen IWO bei jeder sich bietenden Gelegenheit. Für die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, daß in ihr auch die Vereinigten Staaten und Kanada und damit alle wichtigen Welthandelsländer außer Japan mitarbeiten. Die gegenseitigen Devisenkredite zur Überbrückung von kurz- und mittelfristigen Zahlungsschwierigkeiten werden wiederum vom Internationalen Währungsfonds und neuerdings vom Europäischen Währungsabkommen organisiert, nachdem die Europäische Zahlungsunion, die sich unter anderem ebenfalls dieser Aufgabe widmete, inzwischen aufgelöst wurde.

Die besondere Lage der unterentwickelten Länder wird im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen berücksichtigt, und die Weltbank mit der International Finance Corporation ist ständig um die Bereitstellung von Investitionskrediten zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern bemüht.

Im weiteren Sinne dienen der Weltwirtschaftsordnung oder einer bestimmten Politik innerhalb derselben vor allem zahlreiche IWO auf dem Gebiet des Verkehrswesens, darunter auch die schon im vorigen Jahrhundert gegründeten IWO, die häufig als Verwaltungsunionen bezeichnet werden. Die Verbesserung des Verkehrswesens spart nämlich nicht nur knappe Produktivkräfte und steigert dadurch den Volkswohlstand, sondern wirkt darüber hinaus ebenso wie ein Zollabbau wettbewerbsfördernd. Ferner sind in diesem Zusammenhang die internationalen Warenabkommen erwähnenswert.

IV.

Geht man die große Zahl der gegenwärtig existierenden IWO durch, so zeigt sich, daß sehr viele und gerade die wichtigsten vornehmlich mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Weltwirtschaftsordnung befaßt sind. Nahezu alle diese IWO erfüllen noch andere Aufgaben, aber ihre charakteristische Funktion liegt in der Ordnung der Weltwirtschaft. Für andere Funktionen, die von IWO noch übernommen werden können, habe ich in These III ein Gliederungsschema vorgeschlagen. Tatsächlich gibt es zahlreiche IWO, deren charakteristische Funktion in der Erfüllung der in These III genannten Aufgaben zu suchen ist. Sehr viele IWO beschäftigen sich überwiegend mit der Ausbreitung von technischem, organisatorischem und gesellschaftspolitischem Wissen. Als typische Beispiele möchte ich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisa-

tion der Vereinten Nationen (FAO) und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nennen. Bei einigen Verkehrsorganisationen könnte man auf Grund ihrer Tätigkeit zweifeln, ob sie nicht ebenfalls in diese Gruppe gehören, was jedoch wegen der besonderen Bedeutung des Verkehrs für die internationale Arbeitsteilung zu verneinen ist. Die Zahl der IWO, die sich vornehmlich mit der Beeinflussung der innerstaatlichen Einkommensverteilung und mit der Organisierung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Verwirklichung von gemeinsamen, nicht unmittelbar wirtschaftlichen Aufgaben befassen, ist dagegen relativ gering. Das gleiche gilt für die Wirtschaftsunionen, die die Verschmelzung bisher selbständiger Volkswirtschaften unter Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse anstreben und mit denen ich mich noch ausführlicher befassen werde. Da man verhältnismäßig leicht und eindeutig die charakteristische Funktion jeder IWO feststellen kann, lassen sich die IWO ohne Schwierigkeiten nach diesen charakteristischen Funktionen ordnen. Andererseits kann man für jede Spielregel im Rahmen der Weltwirtschaftsordnung diejenigen IWO angeben, die sich an der Durchsetzung dieser Spielregel beteiligen, gleichviel, ob dies ihre charakteristische Funktion ist oder nicht.

Für alle in These III aufgezählten Funktionen von IWO gilt, daß sie unabhängig von jeder Weltwirtschaftsordnung, ja selbst in einer aus vollständig autarken Volkswirtschaften bestehenden Welt erfüllt werden könnten. Das bedeutet aber naturgemäß nicht, daß heute bei der Ausübung dieser Funktionen den Belangen der gegenwärtig bestehenden Weltwirtschaftsordnung nicht Rechnung getragen würde. Im übrigen ließe sich auch leicht zeigen, daß die IWO mit den in These III genannten charakteristischen Funktionen bisweilen Aufgaben anfassen, deren Lösung im Interesse einer gut funktionierenden Weltwirtschaftsordnung dringend erforderlich ist. Als markantes Beispiel hierfür können die Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für eine Verminderung und gegebenenfalls eine sinnvolle Verwertung von staatlichen Nahrungsmittelvorräten erwähnt werden, die sich in einigen Ländern als Folge einer unzumutbaren Agrarpolitik ansammeln. Noch häufiger ist jedoch die umgekehrte Funktionenvereinigung zu beobachten nämlich, daß IWO, deren charakteristische Funktion in der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsordnung liegt, die Ausbreitung des technischen Wissens fördern und andere in These III aufgezählte Aufgaben übernehmen, allerdings aus gleich noch zu erörternden Gründen niemals die charakteristische Funktion von Wirtschaftsunionen, denen ich mich nun zuwenden will.

V.

Der Begriff der Wirtschaftsunionen ist in der Literatur verhältnismäßig neu, im Gegensatz zu dem der Zollunion, der schon im 19. Jahrhundert entwickelt wurde. Der Tatbestand einer Wirtschaftsunion wurde dagegen schon zwischen den Weltkriegen gesehen und der Ausdruck Wirtschafts-

gemeinschaft, wie er durch die Verträge von Rom geprägt wurde, taucht beispielsweise schon im Jahre 1928 im Titel eines Buches von Hantos („europäischer Zollverein und mitteleuropäische Wirtschaftsgemeinschaft“) auf. Einer meiner Lehrer, Jens Jessen, hat sich einige Jahre später im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ mit den Problemen der Zollunion befaßt und darauf hingewiesen, daß in der modernen Wirtschaft eine Zollunion, um ihr klassisches Ziel zu erreichen, eine „Vereinheitlichung der gesamten Wirtschaftspolitik in allen ihren Ausstrahlungen als letzte Konsequenz“ verlangt. Mit anderen Worten: er hat erkannt, daß im Zeitalter des staatlichen Wirtschaftsinterventionismus die Beseitigung der Zölle zur Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse allein nicht mehr ausreicht, sondern daß dazu eine Wirtschaftsunion notwendig ist. Diese Schlußfolgerung wurde übrigens nicht erst von den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei deren Gründung gezogen; schon die Benelux-Länder, die bereits im Jahre 1943 über die Errichtung einer Zollunion zu verhandeln begannen, waren zum gleichen Ergebnis gelangt, und von diesen Ländern stammt auch eine Definition des Begriffes Wirtschaftsunion, die im Annex 1 zum Bericht der Ministerkonferenz vom 11.—13. 3. 1949 enthalten ist und bereits einige Monate vorher von einer Arbeitsgruppe entwickelt worden war. Diese Definition folgt entsprechenden Definitionen der Begriffe Tarifgemeinschaft, Zollunion und lautet (in Übersetzung): „Eine Wirtschaftsgebiet 1. innerhalb dessen Personen, Güter und Kapital frei und ohne Behinderungen zirkulieren können; 2. innerhalb dessen die Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik in aufeinander abgestimmter Weise durchgeführt wird; 3. das im Verhältnis zu dritten Ländern als eine wirtschaftliche, finanzielle und soziale Einheit erscheint (auftritt), ausgenommen für rein nationale Angelegenheiten, die keinerlei Rückwirkungen auf die Partnerländer haben.“

Aus diesen Überlegungen und Definitionen ergibt sich zwingend, daß in Wirtschaftsunionen ganz generell eine weit umfassendere und intensivere wirtschaftspolitische Zusammenarbeit erforderlich ist als in IWO, die sich lediglich mit der Herstellung der Weltwirtschaftsordnung und mit einer bestimmten Wirtschaftspolitik in ihrem Rahmen oder mit anderen in der These III genannten Aufgaben befassen. Je umfassender und intensiver aber die notwendige wirtschaftspolitische Zusammenarbeit zwischen den Regierungen wird, um so mehr müssen die einzelnen Regierungen auf eine autonome Wirtschaftspolitik verzichten. In diesem Sinne und letztlich nur auf Grund dieses Kriteriums erscheint es gerechtfertigt, die Wirtschaftsunionen als supranationale oder übernationale IWO zu bezeichnen und ihnen die übrigen IWO als reine Koordinierungs-IWO gegenüberzustellen.

Diese Gegenüberstellung bedarf, um Mißverständnisse von vornherein auszuschließen, sehr sorgfältiger Interpretation. Zunächst ist zu beachten,

daß vollständige oder auch nur annähernd vollständige Wirtschaftsunionen gegenwärtig noch nicht anzutreffen sind. Verträge, die die Herstellung einer Wirtschaftsunion bezwecken, sind bisher nur von den drei Benelux-Staaten und den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden. Weitere Wirtschaftsunionen werden jedoch bereits diskutiert und mögen im Laufe der nächsten Jahre entstehen. Die als Wirtschaftsunionen zu klassifizierenden IWO sind also erst im Entstehen begriffen und von dem wirtschaftlichen Zustand, den der Begriff charakterisiert, noch mehr oder weniger weit entfernt. Viele Wissenschaftler und Politiker hegen sogar ernsthafte Zweifel, ob die als Wirtschaftsunionen konzipierten IWO tatsächlich das von ihnen angestrebte Ziel erreichen. Weiter ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Verzicht auf die nationale Autonomie in der Wirtschaftspolitik notwendigerweise um ein Kriterium handelt, bei dem es letztlich um graduelle Unterschiede geht; denn vollständig wird dieser Verzicht auf wirtschaftspolitische Zuständigkeiten und Befugnisse niemals sein, haben doch auch innerhalb der nationalen Volkswirtschaften beispielsweise die Gebietskörperschaften gewisse wirtschaftspolitische Befugnisse behalten. Andererseits läßt sich nicht bestreiten, daß auch in den Koordinierungs-IWO ein, wenn auch beschränkter, Verzicht auf die nationale Autonomie der Wirtschaftspolitik unvermeidlich ist. Dazu kommt, daß die Entwicklung der IWO in Fluß ist, so daß in einigen Jahrzehnten Umfang und Intensität der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen schon innerhalb der Koordinierungs-IWO einen Grad erreichen mag, wie er heute gerade erst von den Wirtschaftsunionen erwartet werden kann. Wenn es dann noch Wirtschaftsunionen gibt, so werden sich diese jedoch durch eine weitergehende Verschmelzung der Volkswirtschaften auszeichnen. Auf Grund dieser Zusammenhänge kann man die Wirtschaftsunionen heute als Schrittmacher der internationalen Zusammenarbeit in Wirtschaftsfragen ansehen, eine Funktion, die bei ihrer Beurteilung nicht übersehen werden sollte.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen Koordinierungs-IWO und Wirtschaftsunionen zu beurteilen? Ich habe bereits ausgeführt, daß sich die Wirtschaftsunionen ohne Schwierigkeiten an der Herstellung und Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden Weltwirtschaftsordnung sowie an der Erfüllung aller übrigen Aufgaben von IWO beteiligen können. Wirtschaftsunionen sind meist doch nicht mächtig genug, um die übrige Weltwirtschaft zu beherrschen. Weshalb sollten sie eine Weltwirtschaftsordnung, die sie leben läßt und in der sie leben müssen, nicht aktiv unterstützen? Dagegen ist es keineswegs denknotwendig, daß eine Weltwirtschaftsordnung die Bildung von Zoll- und Wirtschaftsunionen relativ einfach zuläßt oder gar noch begünstigt, wie dies die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung wohl tut; denn Zoll- und Wirtschaftsunionen bilden für die Weltwirtschaft als Ganzes zunächst ein Störungselement, läuft doch die charakteristische Funktion von Wirtschaftsunionen

gerade darauf hinaus, wichtige Prinzipien und Spielregeln der weltwirtschaftlichen Handelsordnung in den zwischenstaatlichen Beziehungen der Unionsmitglieder untereinander ganz aufzuheben. Das gilt insbesondere für den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Vom Standpunkt des klassischen Freihandelsideals aus sind Zollunionen häufig sogar negativ beurteilt worden. Zwischen den beiden Weltkriegen, einer Epoche, in der allerdings von einer funktionierenden Weltwirtschaftsordnung keine Rede sein konnte, sind bekanntlich mehrere Zollunionsprojekte am Widerstand dritter Länder gescheitert. Für die an der Gestaltung der Weltwirtschaftsordnung beteiligten Koordinierungs-IWO besteht also nur die Möglichkeit, die Bildung von Zoll- und Wirtschaftsunionen unter schwerer oder leichter zu erfüllenden Auflagen zuzulassen. Dagegen können sie selbst nicht auch noch Aufgaben von Wirtschaftsunionen übernehmen.

Obwohl nach den Statuten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Zoll- und mehr noch als Wirtschaftsunion durchaus zulässig ist, sind die davon hauptsächlich betroffenen europäischen Länder offenbar noch nicht bereit, die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einfach hinzunehmen. Vielmehr haben sie das Projekt einer Europäischen Freihandelszone ausgearbeitet und im Rahmen der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Diskussion gestellt, um die Wirkungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf ihre eigenen Volkswirtschaften teilweise zu neutralisieren. Wenn auch nicht abzusehen ist, ob dieses Projekt überhaupt noch realisiert werden kann, ist trotzdem die Frage interessant, wie eine Europäische Freihandelszone unter den hier erläuterten Gesichtspunkten zu klassifizieren und zu beurteilen wäre. Die Antwort auf diese Frage ist leider nicht ganz einfach.

Zwar läßt das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen eine Freihandelszone ebenso wie eine Zollunion als Ausnahme von der Meistbegünstigung zu. Während jedoch in den internationalen Handelsbeziehungen eine tatsächlich realisierte Zollunion als ein einheitlicher Handelspartner betrachtet werden kann, ist dies für eine Freihandelszone nicht möglich, weil die Außenhandelspolitik ihrer Mitglieder gegenüber dritten Ländern ex definitione nicht vereinheitlicht und zusammengefaßt wird. Daraus entstehen beträchtliche Komplikationen, die in geringem Maße während der Übergangszeit auch in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auftreten können und dort als Verkehrsverlagerungen bezeichnet werden. Etwas anschaulicher kann man auch von direkten oder indirekten Umweg-Einfuhren und Produktionsverlagerungen sprechen, die sich aus der Verschiedenheit der Außenzölle an den Grenzen der Freihandelszone ergeben. Ich muß es mir versagen, auf die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Probleme näher einzugehen und kann lediglich die Ergebnisse wiedergeben: Eine formal als Freihandelszone konstruierte IWO kann in vier verschiedenen Spielarten gedacht werden:

a) Sie kann so funktionieren, daß die Mitgliedsländer im eigenen Interesse die Zölle und Handelsschranken gegenüber der Außenwelt abbauen, so daß die Freihandelszone zu einem Instrument zur Herstellung des Freihandels für die Mitgliedsländer wird. Sie gehört dann zu den IWO, deren charakteristische Funktion in der Herstellung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung besteht, sieht doch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen ausdrücklich einen möglichst weitgehenden Zollabbau vor.

b) Die Mitgliedsländer können jedoch vorziehen, die Zölle und Handelsschranken nicht vollständig zu beseitigen, sondern sich darauf beschränken, überall dort, wo Umweg-Einfuhren und Produktionsverlagerungen drohen, die Zölle aneinander anzugleichen. Damit wird die Freihandelszone de facto zu einer Institution, die ähnlich wie eine Zollunion wirkt. Als solche ist sie mit der gegenwärtig bestehenden Weltwirtschaftsordnung als Ausnahmeregelung vereinbar. Sowohl eine Freihandelszone der ersten als auch der zweiten Spielart kann sich gegebenenfalls in Richtung auf eine Wirtschaftsunion entwickeln; dies hängt davon ab, wie umfangreich und intensiv die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern auf allen sonstigen nicht zur Außenhandelspolitik gehörenden Gebieten gestaltet wird.

c) Die Mitgliedsländer können die Zolldifferenzen an den Grenzen der Freihandelszone aber auch aufrechterhalten und Umweg-Einfuhren und Produktionsverlagerungen durch Handelskontrollen innerhalb der Freihandelszone verhindern. Der Freihandel innerhalb der Zone gilt dann nur für die in der Zone erzeugten Güter, wobei die Kriterien für zoneneigene Waren relativ eng festgelegt werden. In den bisherigen Verhandlungen über die europäische Freihandelszone wurde diese Lösung angestrebt. Eine solche Lösung stellt für die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung eine große Gefahr dar; denn sie kann dazu führen, daß der Warenverkehr innerhalb der Freihandelszone keineswegs von allen seinen Hemmnissen wirklich befreit wird. Ferner entsteht auch kein mehr oder weniger einheitliches Zollgebiet nach außen, wie es bei einer Zollunion zustande kommt. Die Freihandelszone wäre dann lediglich eine Präferenzzone, die mit den Prinzipien unserer Weltwirtschaftsordnung nicht vereinbar ist.

d) Die Freihandelszone kann schließlich eine rein technisch-administrative Vereinfachung der Zollabfertigung darstellen, wenn die Mitgliedsländer lange und schwer zu kontrollierende Grenzen haben, über die nur ein relativ unbedeutender Handelsverkehr stattfindet. Unter solchen Bedingungen, die heute in Westeuropa natürlich nicht gegeben sind, ist eine Freihandelszone von so geringer Wirksamkeit, daß sie als reine Ausnahmeregelung von der Meistbegünstigung, etwa wie der kleine Grenzverkehr, im Rahmen einer Weltwirtschaftsordnung toleriert werden kann. Damit sollen die Überlegungen zur Freihandelszone abgeschlossen werden. Sie haben die Gefahren gezeigt, die der gegenwärtig bestehenden Weltwirtschaftsordnung drohen, wenn die dritte Spielart der Freihandels-

zone verwirklicht werden sollte. Ähnliche Gefahren würden sich übrigens auch aus der Existenz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, wenn ihre Ausgestaltung zu einer vollständigen Zoll- und Wirtschaftsunion nicht gelingen sollte. Blicke sie auf halbem Weg stehen, so wäre auch sie als ein Präferenzgebiet zu klassifizieren, das mit der heutigen Weltwirtschaftsordnung unvereinbar ist. Diese Gefahren, die mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Freihandelszone verbunden sind, machen zwar die zuweilen sehr kritische Beurteilung dieser Institutionen verständlich; jedoch wäre es ganz falsch, diese IWO aus solchen Erwägungen abzulehnen oder gar zu bekämpfen. Vielmehr kommt es darauf an, die Gefahren zu erkennen und bei der Gestaltung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Freihandelszone zu vermeiden, so daß beide IWO zu Schrittmachern für den weiteren Ausbau der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung und die internationale Zusammenarbeit überhaupt werden.

VI.

Abschließend möchte ich nun noch versuchen, mit einigen zusammenfassenden Hinweisen die Nützlichkeit der von mir vorgeschlagenen Begriffe und der hier angeregten Betrachtungsweise zu demonstrieren. Ich habe fünf mögliche charakteristische Funktionen von IWO herausgearbeitet:

1. Ordnung der Weltwirtschaft,
2. Verschmelzung von nationalen Volkswirtschaften,
3. Forschung und Erfahrungsaustausch mit wirtschaftlicher und sozialer Zielsetzung,
4. Beeinflussung der nationalen Einkommensverteilung und
5. Organisierung wirtschaftlicher Maßnahmen für nichtwirtschaftliche Aufgaben.

In der Regel ist es ohne Schwierigkeiten möglich, die charakteristischen Funktionen einer IWO anzugeben, so daß die IWO nach ihren charakteristischen Funktionen klassifiziert werden können. Die charakteristischen Funktionen der IWO lassen sich nicht immer aus ihren Statuten entnehmen, sondern ergeben sich aus ihrer tatsächlichen Tätigkeit und können sich im Zeitablauf ändern.

Die Geschichte der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit läßt sich beispielsweise mit Hilfe dieser Terminologie als ein ständiger Kampf der Mitgliedsländer um die Rolle der Organisation im Kreise der IWO deuten. Obwohl einige Mitglieder die Organisation zu einem mit der Weltwirtschaftsordnung unvereinbaren Präferenzgebiet entwickeln wollten, haben andere Mitglieder sie de facto zu einer regionalen, den Internationalen Währungsfonds und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen unterstützenden, in gewissem Sinne nachgeordneten Organisation zur Errichtung der von mir skizzierten Weltwirtschaftsordnung gemacht. Die Liberalisierung der Dollarimporte und die Herstel-

lung der weltweiten Konvertierbarkeit haben den Präferenzcharakter der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit zunächst weitgehend aufgehoben. Neben dieser Auseinandersetzung, aber mit ihr teilweise verbunden, entbrannte der Kampf um die Frage, ob die Organisation eine Koordinierungs-IWO bleiben oder die charakteristische Funktion einer Wirtschaftsunion übernehmen sollte. Nachdem ihre Ausgestaltung zu einer Wirtschaftsunion wegen des britischen Widerstandes aussichtslos erschien, bauten die sechs kontinentalen Länder, die an der Errichtung einer Wirtschaftsunion interessiert waren, ihre eigenen Gemeinschaften auf, die trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit als eine Einheit unter der Führung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu betrachten sind.

Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden Weltwirtschaftsordnung stellt gegenwärtig die weitaus wichtigste charakteristische Funktion von IWO dar. IWO mit dieser charakteristischen Funktion konnte es naturgemäß erst geben, als eine völkerrechtlich, mit Hilfe von IWO organisierte Weltwirtschaftsordnung unerlässlich und möglich wurde, also seit dem Aufkommen des staatlichen Wirtschaftsinterventionismus, der bereits vor dem ersten Weltkrieg einsetzte und durch diesen sowie durch die Weltwirtschaftskrise (die übrigens auf das Fehlen einer Weltwirtschaftsordnung zurückzuführen ist) stark gefördert wurde. Vor dem ersten Weltkrieg konnten die IWO nur die übrigen in These III genannten charakteristischen Funktionen haben.

Die Herstellung und Aufrechterhaltung einer bestimmten Weltwirtschaftsordnung verlangt von den Nationalwirtschaften die Befolgung bestimmter „Spielregeln“, was notwendigerweise mit einem teilweisen Verzicht auf die nationalstaatliche wirtschaftspolitische Autonomie verbunden ist. Je vollkommener und erfolgreicher die Lenkung der Weltwirtschaft in Richtung auf Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität gelingen soll, desto mehr müssen die Länder auf eine autonome nationale Wirtschaftspolitik verzichten. Das Bestreben der Nationalstaaten, formelle Bindungen in diesem Punkt möglichst zu vermeiden, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der tatsächliche Verzicht schon heute beträchtlich ist und noch zuzunehmen scheint. Ein Verzicht auf die nationalstaatliche Autonomie in der Wirtschaftspolitik ist allerdings nur bei den mit der Ordnung der Weltwirtschaft befaßten IWO und den Wirtschaftsunionen erforderlich, muß aber bei diesen sehr viel größer sein als bei jenen. Dagegen bedarf es zur Erfüllung anderer charakteristischer Aufgaben keiner Beschränkung nationaler Souveränitätsrechte.

Die Konzeption der Weltwirtschaftsordnung und die Herausarbeitung der zu ihrer Verwirklichung von den IWO zu übernehmenden Einzelaufgaben ermöglichen es, das Zusammenwirken der verschiedenen IWO sinnvoll zu erfassen. Beispielsweise lassen sich die Statuten des Internationalen Währungsfonds und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht isoliert, sondern nur im Rahmen einer bestimmten Welt-

wirtschaftsordnung verständlich machen. Das gleiche gilt für die Tätigkeit der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit in ihren Beziehungen zu diesen beiden weltweiten IWO. Aber nicht nur für die Erklärung, sondern auch für die täglich von uns allen irgendwie mitzugestaltende Politik vieler IWO ist es unerlässlich, sich im Rahmen einer bestimmten Weltwirtschaftsordnung zu halten. So ist der Mißerfolg der Verhandlungen über die Freihandelszone teilweise darauf zurückzuführen, daß man die Belange der Weltwirtschaftsordnung nicht genügend berücksichtigt hat.

Ich wage nicht, aus meinen Überlegungen auch unmittelbare Schlußfolgerungen für die Völkerrechtswissenschaft zu ziehen. Es würde mich jedoch sehr freuen, wenn es mir gelungen sein sollte, Ihnen mit meinen Ausführungen und Thesen einige Anregungen zu bieten, die sich auch für Ihre Wissenschaft als nützlich erweisen.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Möller

I.

Wenn selbständige, an der Friedenssicherung interessierte Nationalstaaten bestehen und deren Regierungen unter Aufrechterhaltung marktwirtschaftlicher Ordnungsprinzipien in viele Bereiche des Wirtschaftslebens intensiv eingreifen, dabei aber gleichwohl bestrebt sind, ihren Volkswirtschaften die wohlstandssteigernden Wirkungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (insbesondere der internationalen Arbeitsteilung) zumindest in einem bestimmten Umfang zu verschaffen, ist eine völkerrechtlich organisierte „Weltwirtschaftsordnung“ unerlässlich. Diese kann nur mit Hilfe von Internationalen Wirtschaftsorganisationen (IWO) hergestellt und aufrechterhalten werden. Erst nach dem ersten Weltkrieg begannen sich in den Ländern der „westlichen Welt“ die Bedingungen zu entwickeln, die eine durch IWO organisierte Weltwirtschaftsordnung erforderlich machten.

II.

Die gegenwärtige, zum großen Teil bereits verwirklichte, im übrigen nach wie vor angestrebte Weltwirtschaftsordnung beruht vornehmlich auf

1. einer Geld- und Währungsordnung
 - a) mit möglichst dauerhaften, staatlich fixierten Währungs- (Wechselkurs-) Paritäten (IMF);
 - b) mit einer Regulierung der Geldversorgung in den einzelnen Ländern gemäß den unter Ziffer 3a genannten Prinzipien;
 - c) mit Konvertierbarkeit der Währungen zu Gunsten von In- und Ausländern zumindest für Leistungstransaktionen, d. h. Verzicht auf Devisenbewirtschaftung einschließlich mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für Handel, Dienstleistungsverkehr, Zins- und Tilgungszahlungen — nicht aber notwendigerweise auch für Kapitaltransaktionen (vor allem IMF, GATT, OEEC);
2. einer Handelsordnung
 - a) mit grundsätzlicher Anwendung des Prinzips der Nichtdiskriminierung (Meistbegünstigung) zwischen Ausländern verschiedener Nationalität (GATT);
 - b) mit der Verpflichtung, Zölle und andere Handelshemmnisse möglichst weitgehend abzubauen — zumindest aber nicht zu erhöhen, also das außenhandelspolitische Instrumentarium insbesondere nicht zur Be-

kämpfung von Zahlungsbilanzdefiziten einzusetzen (vor allem GATT, OEEC);

c) und mit der weiteren Verpflichtung, alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu vermeiden, die zu groben Verzerrungen in den außenwirtschaftlichen Beziehungen führen (vor allem GATT, OEEC);

3. der Anerkennung allgemeiner wirtschafts- (insbesondere konjunktur-) politischer Zielsetzungen, die die Regierungen verpflichten,

a) vornehmlich mit den Mitteln der internen Wirtschaftspolitik das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz zu sichern und gleichwohl Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität aufrechtzuerhalten;

b) die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen miteinander zu koordinieren (fast alle IWO);

c) und sich notfalls durch Devisenkredite zur Vermeidung internationaler Zahlungsunfähigkeit gegenseitig Hilfe zu gewähren (IMF, EWA, früher EZU);

4. der Berücksichtigung der besonderen Lage unterentwickelter Länder

a) durch Einräumung eines erweiterten außenhandelspolitischen Spielraums (GATT) und

b) Gewährung staatlich organisierter finanzieller Hilfen (bisher vor allem als Kredite von IBRD, IFC);

5. der bindenden Übereinkunft, daß Abweichungen von den festgelegten „Spielregeln“ (zu denen sich einzelne Regierungen immer wieder veranlaßt sehen können) eine gemeinsame Angelegenheit aller beteiligten Länder sind und nicht mehr in den Bereich der nationalen Autonomie gehören.

Zu der Entwicklung und Durchsetzung vorstehender wirtschaftspolitischer Prinzipien und Spielregeln kommen noch abgeleitete Aufgaben sowie Funktionen, die im weiteren Sinne ebenfalls der Herstellung, Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung dienen (Verkehrsverbesserungen, internationale Regulierung einzelner Märkte vor allem durch Warenabkommen, Erleichterung und Lenkung der internationalen Kapitalbewegungen und der Bevölkerungswanderungen).

III.

Neben der Aufrechterhaltung einer bestimmten Weltwirtschaftsordnung gibt es noch andersartige Ziele und Aufgaben von IWO:

1. Die Erhöhung des Volkswohlstandes durch gemeinsame Forschung, internationalen Austausch und allgemeine Ausnutzung von technischen, organisatorischen und gesellschaftspolitischen Erfahrungen, die irgendwo in der Welt gesammelt werden (alle IWO, insbesondere „Technische Hilfe“).

2. Die Beeinflussung der innerstaatlichen Einkommensverteilung und der Arbeits- und Lebensbedingungen zugunsten von sozial schwächer gestellten Bevölkerungsschichten (bisher vor allem ILO);

3. Die Organisierung wirtschaftlicher Maßnahmen (einschließlich der Finanzierung) zur Verwirklichung von gemeinsamen, nicht unmittelbar wirtschaftlichen Aufgaben (z. B. Rüstung, Ost-Embargo, Flüchtlingshilfe);

4. Die Verschmelzung verschiedener Volkswirtschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen (Zoll- und Wirtschaftsunionen).

Da die IWO erst nach und nach und in der Regel nicht im Hinblick auf die vorstehend unter II und III genannten Funktionen, sondern mit Bezug auf ressortmäßige abgegrenzte Regierungstätigkeiten gebildet wurden, erfüllen sie meist mehrere dieser Funktionen zugleich, allerdings häufig in so verschiedener Gewichtung, daß sich charakteristische Funktionen für die einzelnen IWO ableiten lassen.

IV.

Angesichts der verwirrenden Vielzahl und Mannigfaltigkeit der bestehenden IWO lassen sich deren Tätigkeiten und gegenseitige Beziehungen nur dann in sinnvoller Ordnung erfassen und erklären, wenn man neben ihren fachlichen Zuständigkeiten auch ihre charakteristischen Funktionen herausarbeitet und auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung zu deuten versucht. Soweit es sich um IWO handelt, deren charakteristische Funktion in der Herstellung, Aufrechterhaltung und Ausgestaltung der Weltwirtschaftsordnung besteht, können und sollten deren Tätigkeiten trotz aller Differenzierung und Zersplitterung als Ausfluß eines einheitlichen, weltwirtschaftspolitischen Ordnungswillens begriffen werden. Dabei ist zu beachten, daß aus vielerlei Gründen neben einer weltweiten internationalen Kooperation auch deren regionale Zusammenfassung zweckmäßig, ja zuweilen sogar erforderlich ist; diese kann auch in selbständigen IWO erfolgen (z. B. OEEC).

V.

Wirtschaftsunionen nehmen im Kreise der IWO eine Sonderstellung ein. Zwar können und sollten sie an der Erfüllung aller übrigen Aufgaben mitwirken und zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden Weltwirtschaftsordnung beitragen; im Innenverhältnis läuft ihre charakteristische Funktion jedoch zwangsläufig gerade darauf hinaus, die Prinzipien und Spielregeln der Weltwirtschaftsordnung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedern aufzuheben und durch die entsprechenden Regeln einer innerstaatlichen Wirtschaftsordnung zu ersetzen. Dies erfordert von den Mitgliederregierungen einen sehr viel weitergehenden Verzicht auf eine selbständige nationalstaatliche Wirtschaftspolitik als die Aufrechterhaltung der Weltwirtschaftsordnung oder die Erfüllung sonstiger Aufgaben. Im Gegensatz zu den Wirtschaftsunionen können die übrigen IWO deshalb als „Koordinierungs-IWO“ klassifiziert werden.

4. Zur Systematik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften

Prof. Dr. Hartwig Bülck, Speyer

Einer rechtlichen Systematik der wirtschaftlichen Gemeinschaften Westeuropas muß es um ein Dreifaches zu tun sein: 1. für jede einzelne Gemeinschaft den sachlogischen Zusammenhang zwischen ihren sozialökonomischen Aufgaben und ihren rechtlichen Normen und Institutionen darzulegen, 2. die gleichfalls durch die Sache bestimmte, stufenweise Entwicklung der einen Gemeinschaft aus der anderen deutlich zu machen und schließlich 3. den Versuch zu machen, in dieser doppelten Verflochtenheit die Entfaltung materialer Rechtswerte zu erkennen, die die westeuropäische Wirtschaftsverfassung als eine raum- und zeitgebundene Rechtsordnung konstituieren. Mit diesem dreifachen Ansatz, der hier selbstverständlich nur in einigen Zügen, skizzenhaft durchgeführt werden kann, kommt man über eine bloß normlogische Klassifikation oder eine gar nur formale Deskription hinaus. Denn obwohl eine Systematik sicherlich die Aufgabe hat, den Rechtsstoff, der sich gerade in den westeuropäischen Organisationen zu immer größeren Bergen anhäuft, aufzubereiten und übersichtlich darzustellen, so erschöpft sich doch darin ihre Bedeutung nicht. Ein Rechtssystem hat durchaus eigenen Erkenntniswert und zwar in dem ganz praktischen Sinne, daß die in ihm zu entwickelnden Rechtsbegriffe und Organisationstypen zu einer sachgerechten Normanwendung und Fallentscheidung beitragen können, weil sie ihren sozialökonomischen Gehalt und ihren materialen Rechtswert nicht aus-, sondern einschließen¹.

¹ Über „Sinn und Tragweite juristischer Systematik“ siehe die gleichnamige Abhandlung von K. Engisch, *Studium Generale*, Bd. 10 (1957), S. 173 ff., der vor allem auch den selbständigen Erkenntniswert eines Systems betont. Dort weitere Hinweise, bes. auf R. Stammler, *Theorie der Rechtswissenschaft*, 1911, S. 364 ff. und J. Binder, *Philosophie des Rechts*, 1925, S. 921 ff. Vgl. auch H. Coing, *Geschichte und Bedeutung des Systemgedankens in der Rechtswissenschaft*, 1956 und K. Larenz, *Lehrbuch des Schuldrechts*, 1953, 3. Aufl. 1958, Vorwort.² Für das Völkerrecht im besonderen A. Verdross, *Die Einheit des rechtlichen Weltbildes*, 1923, S. 42 ff.; G. Scelle, *Essai de Systématique du Droit International Public*, *Revue Générale de Droit International Public*, Bd. 30 (1929), S. 116 ff.; J. H. Kunz, *El Sistema del Derecho Internacional*, *Estudios de Derecho Internacional*, Festschrift für C. Barcia Trelles, 1958, S. 87 ff. und ders., *The Systematic Problem of the Science of International Law*, *American Journal of International Law (AJL)*, Bd. 53 (1959), S. 379 ff.

I.

Der rechtsgeschichtliche und damit auch rechtssystematische Anfang der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften liegt in der Weltwirtschaftskrise zu Anfang der 30er Jahre. Diese große Krise hat nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich Epoche gemacht. Seither hat sich, soziologisch gesehen, die bürgerliche Gesellschaft der liberalen Zeit in die industrielle Massengesellschaft umgewandelt und die Daseinsverantwortung, die sie

System und Methode hängen so eng zusammen, wie der Bau mit seinem Gerüst, wiewohl dieser Vergleich zu äußerlich ist. Denn um ein System aufzubauen, das die Rechtswirklichkeit erfassen soll, kommt es darauf an, „den sich selber entwickelnden Begriff der Sache“ darzulegen (*Hegel*, System der Philosophie, Bd. 10, 1936 [Jubiläumsausgabe], S. 363). Das kann die axiomatische Methode, nach der alles wissenschaftliche Denken mittelbar der aus Grundbegriffen deduzierenden Mathematik verfällt, und die bekanntlich auch in der Völkerrechtswissenschaft Einfluß hat, nicht leisten. Vgl. ausführlich zum Methodenproblem, das hier nur unter dem Gesichtspunkt der Systematik angedeutet werden kann, das vorne wiedergegebene Referat von *A. Schüle*, Methoden der Völkerrechtswissenschaft. Zur axiomatischen Methode im besonderen *Th. Viehweg*, Topik und Jurisprudenz, 1953, S. 54 ff. Ihr gegenüber führt die ontologische Methode weiter, die die Bindung der rechtschaffenden Gewalten an die „sachlogischen Strukturen“, an die „Natur der Sache“ und die in ihnen gegebenen materialen Rechtswerte aufzuzeigen versucht. Vgl. *H. Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 1951, bes. S. 178 ff.; und jetzt besonders *G. Stratenwerth*, Das rechtstheoretische Problem der „Natur der Sache“, 1957; *ders.*, Verantwortung und Gehorsam. Zur strafrechtlichen Wertung hoheitlich gebotenen Handelns, 1958, S. 72 ff. Vgl. auch *W. Bobbio*, Über den Begriff der „Natur der Sache“, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 44 (1958), S. 305 ff. Kritisch hierzu *U. Scheuner*, Recht und Gerechtigkeit in der deutschen Rechtslehre der Gegenwart, Recht und Institution (hrsg. von Dombois), 1956, S. 45; *G. Bohne*, Naturrecht und Gerechtigkeit, Festschrift für H. Lehmann, 1956, Sonderdruck. Zustimmung *W. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, S. 252, Anm. 10, S. 345 ff., bes. Anm. 32. Über das Bestreben, materiale Rechtswerte auch im Völkerrecht wiederzugewinnen vgl. *U. Scheuner*, Naturrechtliche Strömungen im heutigen Völkerrecht, Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. XIII (1950), S. 556 ff., bes. S. 583 ff.; *H. Huber*, Über die Geltung des Völkerrechts, Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 8 (1951), S. 55 ff., S. 88 ff., und *G. Dahm*, Völkerrecht, Bd. 1, 1958, S. 11 ff. Vgl. auch im folgenden Anm. 7.

Die Hinwendung zur „Ambiance“ des Völkerrechts (*D. Schindler*, Contribution à l'étude des facteurs sociologiques et psychologiques du droit international, Rec. des Cours, Bd. 46 [1933], S. 229 ff.) führt freilich bei manchen Autoren zu einer einseitigen Betonung der das Recht bildenden Realfaktoren gegenüber den Idealfaktoren. So etwa bei *A. Ross*, A Textbook of International Law, 1947, S. 46 ff. und *M. Sörensen*, Les sources du droit international, 1945, S. 24. Demgegenüber für ein richtiges Verhältnis aller Wirkfaktoren *H. Krüger*, Das Prinzip der Effektivität, oder: Über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts, Festgabe für *J. Spiropoulos*, 1957, bes. S. 283 f. und *J. L. Kunz*, Pluralismus der Naturrechte und Völkerrecht, Österreichische Ztschr. f. öffentl. Recht, Bd. 6 (1954), S. 185 ff. Allgemein *E. Fechner*, Rechtsphilosophie, 1956, S. 130 ff.

Was das Wirtschaftsrecht anlagt, so hat gerade hier die „Natur der Sache“, die dialektische Verknüpfung von Normativität und Faktizität in sachgebundenen Rechtstypen zu besonders fruchtbaren Ergebnissen geführt. Vgl. *M. Busse*, Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung, 1941, bes. S. 43 ff.; dazu

kraft Bildung und Besitz selbst getragen hatte, auf den vorsorgenden Staat übergewälzt²; seither hat, ökonomisch gesehen, kein Staat seine Wirtschaft mehr passiv den konjunkturellen Auf- und Abschwüngen des internationalen Preisautomatismus überlassen, sondern selbst aktive Konjunkturpolitik getrieben, die auf Preisstabilität und Vollbeschäftigung gerichtet ist³; seither hat sich, politisch gesehen, der Nationalstaatsgedanke,

W. Schmidt-Rimpler, Deutsches Recht, 1942, S. 1231 ff. Jetzt allgemein K. Engisch, Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, 1953.

Eine der methodischen Entwicklung in der Rechtswissenschaft entsprechende Wandlung zeigt sich übrigens auch in den Wirtschaftswissenschaften. Hier versucht man den durch dogmatische Übertreibungen hervorgerufenen Gegensatz zwischen der jüngeren historischen Schule und der neoklassischen Lehre in einer neuen — im Unterschied zur Rechtswissenschaft eigentlich nie verlorengegangenen — Verbindung von „Wirtschaftstheorie und Soziologie“ aufzuheben. Siehe die gleichnamige Schrift von G. Eisermann, 1957; vgl. auch W. Koch, Die Bedeutung der theoretischen Ökonomik für die allgemeine Soziologie, 1955. Von der sozialwissenschaftlichen Seite könnten die heutigen Bemühungen der Rechtswissenschaft noch manche Anregungen bekommen. Vgl. etwa G. Weippert, Vom Werturteilstreit zur politischen Theorie, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 49 (1939), S. 1 ff., der in der Auseinandersetzung mit Max Weber nachzuweisen versucht, daß ontologische Werturteile objektiv gefällt werden können, wenn man auf die „Lebensrichtigkeit“ oder „Daseinsrichtigkeit“ der Gestalten abhebt, im Gegensatz zu der bloß inneren Zweckrationalität, ihrer „Gestaltlichkeit“. Vgl. dazu neuestens W. Weber und E. Topitsch, Das Wertfreiheitsproblem seit Max Weber, Ztschr. f. Nationalökonomie, Bd. 13 (1952), S. 158 ff.

² Aus dem unübersehbaren Schrifttum vgl. O. Veit, Soziologie der Freiheit, 2. Aufl. 1957, bes. S. 203 ff.; die erste Aufl. 1947 unter dem eindeutigeren Titel: Die Flucht vor der Freiheit. A. Weber, Kulturgeschichte als Kultursoziologie, 2. Aufl., 1950, S. 416 ff. (Zur Gegenwartsfrage. Kommt der vierte Mensch?); H. Kohn, Das zwanzigste Jahrhundert, 1950, bes. S. 74 ff.; H. Freyer, Theorie des gegenwärtigen Zeitalters, 1955; ders., Das soziale Ganze und die Freiheit des Einzelnen unter den Bedingungen des industriellen Zeitalters, 1957; Freiheit und Persönlichkeit, 1958 (Kröner) mit Beiträgen von Rothacker, Freyer, Leibholz, W. Weber, Forsthoff u. a.; A. Gehlen, Die Seele im technischen Zeitalter, 2. Aufl. 1959.

³ Folgende Darstellungen mögen wegen ihrer unterschiedlichen Bewertung der Vorgänge angeführt werden: L. Sommer, Neugestaltung der Handelspolitik, 1935; F. Meyer, Die Sicherung der autonomen Wirtschaftsentwicklung im Bereich der Außenwirtschaft, Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 53 (1941/I), S. 321 ff.; A. Predöhl, Außenwirtschaft, Weltwirtschaft, Handelspolitik und Währungspolitik, 1949; J. B. Condliffe, The Commerce of Nations, 1950, S. 439 ff. (The End of Laissez-Faire); W. Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1952, bes. S. 140 ff.; W. Röpke, Internationale Ordnung — heute, 1954, S. 217 ff. (Die Angst vor der Weltwirtschaft); P. T. Ellsworth, The International Economy, 1955, S. 347 ff. und S. 551 ff. (The Theory and Practice of a Disorganised Trading System); S. Helander, Das Autarkieproblem in der Weltwirtschaft, 1955. Eine Zusammenstellung von Länderberichten, die die obengenannte These beweisen, hat R. Frei herausgegeben: Wirtschaftssysteme des Westens, Bd. I, 1957, Bd. II, 1959. Vgl. im übrigen die jährlichen Berichte der Vereinten Nationen, World Economic Reports, UN-Publ. 1948 II. C. 1. ff. und die gleichfalls jährlichen Berichte der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa; UN-Publ. 1948 II. E. 1. ff. Den repräsentativen/wirtschaftstheoretischen Ausdruck findet dieser Vorgang in Lord Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, Übersetzt von F. Waeger, 1936.

der im 19. Jahrhundert mit den liberalen Ideen groß geworden war, in eigentümlicher Umkehrung dem sozialen Gedanken verbunden⁴ und damit schließlich ist, rechtlich gesehen, an die Stelle einer durch Meistbegünstigungsverträge gesicherten Wettbewerbsordnung privater Kaufleute auf den ausländischen Märkten, d. h. an Stelle einer internationalen Marktwirtschaft mit dem Gold als alleinigem Zahlungsmittel⁵, eine zwischenstaatliche Lenkungswirtschaft getreten, in der die Staaten den Außenhandel teils selbst betrieben, teils durch waren- und ländermäßig festgelegte Kontingents- und Verrechnungsabkommen nach ihren national- und sozialwirtschaftlichen Bedürfnissen lenkten⁶. Die Staaten behandelten damit ihre Außenhandelspartner nicht mehr gleich, sondern bevorzugt; an die Stelle einer Egalisierung ihrer wirtschaftlichen und politischen Unterschiede trat eine Differenzierung gerade nach diesen Unterschieden. Die absolute Gleichheit der Staaten und damit die Freiheit ihrer wirtschaftenden Bürger, die das unbedingte Richtmaß

4 ⁴ *H. Heller*, Sozialismus und Nation, 1931. / Vgl. auch *H. de Man*, Nationalisme et Socialisme, 1932 und *F. Borkenau*, Socialism — National or International, 1942; dort (S. 157) die Feststellung „as things stand at present, the cause of labour and the cause of nationalism are closely identified“; *W. Röpke*, Wirtschaftssystem und internationale Ordnung, ORDO, Bd. 4 (1951), S. 261 ff. nennt das die „vierte Paradoxie des Sozialismus“. Über die Schwierigkeiten, dem Sozialprinzip in den Europäischen Wirtschaftsorganisationen den gleichen Rang wie dem freiheitlichen Prinzip zu geben, vgl. unten bes. Anm. S. 93.

5 Zur rechtlichen Verfassung der liberalen Weltwirtschaft vgl. *R. Stödter*, Völkerrecht und Weltwirtschaft, Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 13 (1950), S. 74 ff. | *U. Scheuner*, Die völkerrechtlichen Grundlagen der Weltwirtschaft in der Gegenwart, 1954, S. 36 ff. und *G. Erler*, Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechts, 1956, S. 64 ff.

6 Außer dem in Anm. 3 angeführten Schrifttum vgl. *W. Greiff*, Der Methodenwandel der europäischen Handelspolitik während des Krisenjahres 1931; *G. Haberler* und *St. Verosta*, Liberale und planwirtschaftliche Handelspolitik, 1934; *A. Sartorius von Waltershausen*, Die Umgestaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaft. Ein geschichtlicher Rückblick 1914—1932. 1935; *L. Robbins*, Economic Planning and International Order, 1938; *A. Schmitt* und *G. Schmolders*, Außenwirtschaft und Außenhandelspolitik, 1939; *H. Meinhold*, Zur angewandten Theorie der Wirtschaftsordnung, Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 107 (1951), S. 588 ff.

(Die zwischenstaatliche Lenkungswirtschaft hat bisher noch keine rechtssystematische Gesamtdarstellung gefunden. Das liegt zum Teil daran, daß die außenwirtschaftlichen Lenkungsmittel in den 30er und 40er Jahren fallweise, rein empirisch aus den jeweiligen Markt- und Machtsituationen entwickelt worden sind, und ihre rechtlichen Formen als einseitige Regierungsmaßnahmen oder zweiseitige Verwaltungsabkommen meist nicht in den Gesetzblättern veröffentlicht wurden, sondern sich in den Regierungsanzeigern dem wissenschaftlichen Blick entzogen. Darüber hinaus war das Interesse der deutschen Völkerrechtswissenschaft in jenen Jahren weithin dem politischen Völkerrecht zugewandt, während die den wirtschaftlichen Seiten aufgeschlossener angelsächsische Wissenschaft aus ihrer liberalen Sicht in den neuen Rechtsbildungen des Bilateralismus nur vorübergehende Ausnahme- und Notstandsmaßnahmen sah. Vgl. jedoch *G. Schwarzenberger*, The Most-Favoured-Nation Standard in British State Practice, British Yearbook of Internat. Law 1945, S. 96 ff., bes. S. 112; *U. Scheuner*, Zweiseitige Handelsverträge und multilaterale Handelsvereinbarungen, Friedenswarte, Bd. 52 (1953/55), S. 97 ff., S. 108 und *G. Erler*, a.a.O., S. 81 ff.

im Zeichen der austauschenden Gerechtigkeit war, wurde durch die relative Gleichheit der Staaten und damit die soziale Bindung ihrer Bürger ersetzt, die als austeilende Gerechtigkeit jedem Staat das Seine nach seiner Verschiedenheit zumaß. Oder anders gewendet: die Nutzungsgerechtigkeit, die einer liberalen Ordnung das Maß gibt, wurde durch die Verteilungsgerechtigkeit abgelöst, die die rechtliche Substanz einer sozialen Ordnung ist⁷.

Diesem Wandel in den Gehalten entsprach der Wandel in der Form. Obgleich die liberalen Handelsverträge ausschließlich zweiseitig abgeschlossen wurden, waren sie doch durch das Meistbegünstigungsversprechen, das alle neu hinzukommenden Verträge an den Ausgangsvertrag band, in ihrer tatsächlichen Wirkung zu Systemen miteinander verzahnt, wobei umfassende Tarifbindungen und eine regelmäßige Dauer der Verträge von mindestens 10 Jahren zur weiteren Verfestigung dieser Ordnung beitrugen⁸. Die Bülow'schen Handelsverträge von 1906, die das mitteleuropäische Vertragssystem verlängerten, waren sogar synchronisiert, so daß sie alle 1917, einem sogenannten handelspolitischen Kometenjahr, hätten erneuert werden müssen, wenn nicht der Weltkrieg

7 Über die (auf Aristoteles zurückgehende) Unterscheidung von kommutativer und distributiver Gerechtigkeit vgl. *J. Binder*, Philosophie des Rechts, 1925, S. 362 ff.; *G. Del Vecchio*, Die Gerechtigkeit, 2. Aufl. 1950; *H. Coing*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1950, S. 179 ff.; *J. Dabin*, Théorie générale du Droit, 2. Aufl. 1953, S. 278 ff.; *C. A. Emge*, Einführung in die Rechtsphilosophie, 1955, S. 169 ff. Für das Völkerrecht *W. Schaumann*, Die Gleichheit der Staaten, 1957, S. 51 ff.

Die Gerechtigkeit ist zusammen mit der Rechtssicherheit und dem Rechtszweck nur ein Moment des Rechtsbegriffs, der sich in der Geschichte in der Aufeinander-gestalt, 1936; *ders.*, Philosophie der Rechtsgeschichte, 1950 und *G. Dahm*, Deutsches Recht, 1951, S. 11 ff. Herausgelöst aus diesem dialektischen Mit- und Nacheinander bleibt der Gerechtigkeitwert weithin formal. Der Satz, daß Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, sagt nichts über die entscheidende Vorfrage, was gleich und was ungleich ist. (Siehe *G. Radbruch*, der Grundrechte, Bd. 2, 1954, S. 118 ff. und ausführlich *H. Nef*, Gleichheit und Gerechtigkeit, 1941, mit weiteren Nachweisen. Erst der sachliche und räumlich-zeitliche Ordnungs- und damit auch Wertungszusammenhang gibt das Maß dafür, was einander gleich ist und wenn es als ungleich befunden wird, nach welchem Maße dies berücksichtigt werden soll. Oder anders gewendet: Die „Natur der Sache“ entscheidet, ob die austauschende oder austeilende Gerechtigkeit anzuwenden ist, worüber freilich in geschichtlichen Interferenzperioden mit ihren dialektischen Ordnungs-Umschlägen vorsichtig geurteilt werden muß. Das kann im folgenden nur kurz angedeutet werden und bedürfte jeweils einer eingehender Darlegung. Entsprechendes gilt für das Moment der Rechtssicherheit, das in verschiedenen Ordnungen einen verschiedenen Sinn hat, und auch das von Esser für den Rechtszweck formulierte „Gesetz sachlogischer Entsprechung von Ordnungsaufgaben und Ordnungsformen“ gilt, wie er zutreffend hervorhebt, nur „unter gleichen Bedingungen“. Vgl. *J. Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 1956, S. 346 ff.

8 Vgl. *R. Weber*, System der deutschen Handelsverträge, 1912; *Tb. Plaut*, Deutsche Handelspolitik, 1924; *F. Eulenburg*, Außenhandel und Außenhandels-politik, 1929, S. 170 ff., 209 ff.

dazwischen gekommen wäre. Selbstverständlich wurden die liberalen Handelsvereinbarungen in die Form ordnungsmäßig ratifizierter Völkerrechtsverträge gefaßt, denn sie waren die internationale Entsprechung des nationalen Gesetzes. Wie dieses nach seinem klassisch-liberalen Begriff Eigentum und Freiheit der Bürger in allgemeiner und gleicher Weise zu sichern hatte, so gewährleisteten die vom Parlament gebilligten, auf Dauer angelegten Handelsverträge die individuelle Rechtssicherheit in der internationalen Erwerbsgesellschaft. Diese Festigkeit der liberalen Ordnung wurde in der Weltwirtschaftskrise durch neue, beweglichere Formen abgelöst, mit denen sich die Staaten den schnellen Änderungen der außenwirtschaftlichen Lage anpaßten. Soweit die Staaten den Außenhandel selbst betrieben, wie vor allem mit Nahrungs- und Futtermitteln zum Schutze der heimischen Landwirtschaft, nahm er die Form privatrechtlicher Lieferungs- oder Kompensationsverträge an, die mit ihrer Erfüllung erloschen⁹. Soweit der Außenhandel in privaten Händen blieb, wurden zweiseitige Kontingents- und Verrechnungsabkommen geschlossen, die jeweils nur streng zwischen zwei Partnern galten, meist nicht länger als ein Jahr dauerten und kraft einer sogenannten Katastrophen- oder Ausweichklausel von jeder Partei kurzfristig aufgelöst werden konnten¹⁰. Die unbeständigen Handelsvereinbarungen wurden meist auch als bloße Verwaltungsabkommen zwischen den Regierungen abgeschlossen, womit das umständliche, aber Dauer verbürgende Ratifikationsverfahren ausgeschaltet wurde. Häufig sorgten sogar Lenkungsausschüsse von sachverständigen Regierungsvertretern, daß der gegenseitige Warenverkehr, d. h. Art und Umfang der vereinbarten

⁹ G. Mackenroth, Der Marktordnungsgedanke in der Weltwirtschaft, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 97 (1936/37), S. 611 ff.; K. Schiller, Marktregulierung und Marktordnung in der Weltagrarwirtschaft, 1940, S. 229 ff. Über die besonders von der englischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges und noch 10 Jahre danach vorgenommenen Großeinkäufe vgl. C. Leubuscher, Bulk Purchase from the Colonies: A Study of the Bulk Purchase of Colonial Commodities by the United Kingdom, 1956.

Über Kompensationsgeschäfte in der zwischenstaatlichen Ernährungswirtschaft und auch in der gewerblichen Wirtschaft vgl. M. Barczewski, Kompensationsgeschäfte im Rahmen der Kontingentierungspolitik, 1936; E. Milhaud, Organised Compensatory Trading, 1937; M. Kohler, Internationale Kompensationsgeschäfte, 1948.

¹⁰ Länderweiser Überblick bei G. Brinkmann, R. Lahr und K. U. Godesch, Die handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches, 1937. Die langsame Auflösung des liberalen Meistbegünstigungssystems schon in den 20er Jahren — also vor der Weltwirtschaftskrise — zeigt die sorgfältig gearbeitete, von dem österreichischen Nationalkomitee der Internationalen Handelskammer herausgegebene „Übersicht über die Europäischen Handelsverträge“, 1927. Damals standen 248 Handelsverträge zwischen den europäischen Staaten in Kraft. 158 beschränkten sich auf die bloße Zusicherung der Meistbegünstigung ohne irgendwelche Tarifabreden. Nur 69 hatten umfangreichere Tarifvereinbarungen, wie sie früher die Regel waren. An feste Ablauftermine waren von den 248 Verträgen lediglich 15 gebunden, die alle von 1929 ab kündbar wurden. Von da an wird der „kurzfristig kündbare Vertrag zum allein herrschenden Typ“, a.a.O. S., VII/VIII.

Kontingents- und Freilisten, den Verrechnungssalden laufend angepaßt wurde¹¹. Das internationale Verwaltungsabkommen war damit die Entsprechung der nationalen Maßnahmeverordnung; die Entmachtung der Märkte führte zu einer Ermächtigung der Regierungen¹². Auch änderte sich mit der Verflüssigung der Rechtsform die individuelle Rechtssicherheit. Sie bestand nicht mehr in der langfristigen Berechenbarkeit privater Wettbewerbschancen auf den ausländischen Märkten, sondern wurde zu einer auf die soziale Gemeinschaft bezogenen Sicherheit, die das Recht auf Vollbeschäftigung und feste Einkommen von Staatswegen zu gewährleisten hatte. Die rohstoffarmen Industrieländer des europäischen Kontinents, vor allem Deutschland und Italien, aber auch die halbindustrialisierten oder reinen Rohstoffländer, die man

11 Z. B. setzte das Warenabkommen zwischen Deutschland und Frankreich v. 10. 7. 1937 (RGBl. 1937 II, S. 207 ff.) einen deutschen und einen französischen Regierungsausschuß ein, die „in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen zu behandeln hatten, die mit der Durchführung des Abkommens zusammenhängen“ (Art. 8). Diese nationalen Lenkungsausschüsse haben sich nach dem Zweiten Weltkrieg zu „gemischten Regierungsausschüssen“ weiterentwickelt, d. h. zu gemeinsam besetzten, binationalen Ausschüssen; z. B. in Art. 6 des Abkommens über den deutsch-dänischen Warenverkehr vom 22. 12. 1958 (Rundverlaß Außenwirtschaft Nr. 8/59, Bundesanzeiger Nr. 37 vom 24. 2. 1959): „Der gemischte Regierungsausschuß tritt auf Wunsch einer der beteiligten Regierungen zur Vereinbarung von Kontingenten zusammen, wenn während der Dauer dieses Abkommens Exportwaren nicht mehr im liberalisierten oder im globalkontingentierte Einfuhrverfahren in das andere Land eingeführt werden können“ (Art. 7).

12 Das internationale Regierungs- und Verwaltungsabkommen (Inter-Governmental, Inter-Departmental Agreement) ist bisher vorwiegend unter einigten Staaten von Amerika, zuletzt anlässlich des Bricker-Amendments (vgl. ausführlich *W. McClure*, *Executive Agreements*, 1941; *E. Kraske*, *Der Kampf um das Bricker Amendment*, Festschrift für C. Bilfinger, 1954, S. 149 ff.) und des Bundesverfassungsgerichts über das deutsch-französische Wirtschaftsabkommen v. 10. 2. 1950 (BVerfGE Bd. 1, S. 372 ff.; *W. Grewe* und *E. Menzel*, *Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik*, Veröff. Vereinig. d. dt. Staatsrechtslehrer, 1954, S. 154 ff., 191 ff.) und *H. Mosler*, *Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, Festgabe für C. Bilfinger, 1954, S. 263 ff., S. 282 ff. 295), wobei für beide Verfassungen festgestellt wird, daß sie „exekutivfreundlich“ sind. Die sozialökonomische Notwendigkeit dieser Entwicklungsordnung (vgl. besonders *H. Meinhold*, *Zur angewandten Theorie der Wirtschaftsordnung*, a. Anm. 6 a.O.; *F. Klein*, *Die Übertragung rechtsetzender Gewalt nach deutschem Verfassungsrecht*, in: *Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat*, 1952, S. 79 ff. und schon *G. Mackenroth*, *Wirtschaftspolitik raler Staatsidee in den angelsächsischen Ländern*, *Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, Bd. 99 [1938/39], S. 64 ff.) äußert sich völkerrechtlich darin, daß bereits nach dem Ersten Weltkrieg über ein Drittel aller beim Völkerbund registrierten Verträge als Regierungs- und Verwaltungsabkommen abgeschlossen worden sind (*F. O. Wilcox*, *The Ratification of International Conventions*, Genfer Diss. 1935, S. 232), und daß sich nach dem Zweiten Weltkrieg die neue Vertragsart (vgl. *H. Huber*, *Über die Geltung des Völkerrechts*, *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht*, Bd. 8 [1951], S. 90 Anm. 167) zu Beschlußformen

heute Entwicklungsländer nennt, sicherten auf solche Weise ihre wirtschaftliche und politische Existenz, die ihnen der zusammengebrochene internationale Marktautomatismus nicht mehr geben konnte¹³.

Was hier in abstrakter Antithese als Ergebnis der Weltwirtschaftskrise gezeichnet wurde, ist natürlich kein revolutionärer Umbruch gewesen, kein Untergang der liberalen Weltwirtschaft nach Art eines Ozeandampfers, wie Spengler sagen würde. Es handelte sich vielmehr um einen langsamen, bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückreichenden Wandlungsprozeß, in dem sich die liberalen und nationalen Kräfte der bürgerlichen Epoche durch sich selbst verändert und jene Fülle privater und staatlicher Maßnahmen aus sich hervorgetrieben haben, die Ursache und Folge zugleich für das mit Monopol und ruinöser Konkurrenz anbrechende Zeitalter des Spätkapitalismus waren. Produzenten und Händler benutzten ihre Freiheit, um durch internationale Kartelle und Konzerne marktbeherrschende Stellungen aufzubauen, die mit Produktionskontrollen, Marktaufteilung und Preisdumping die internationale Wettbewerbsfreiheit einschränkten¹⁴. Die Staaten selbst erhöhten immer stärker ihre Zölle, um ihre nationale Industrie und Landwirtschaft zu schützen¹⁵. Ende der 20er Jahre ging erstmalig Frankreich zu Ein-

internationaler Gemeinschaftsorgane verdichtet hat. Dazu unten S. 86, 95. Für die weithin formale Behandlung der „internationalen Maßnahmen“ durch die Völkerrechtslehre vgl. etwa *Ch. Rousseau*, *Principes généraux du droit international public*, Bd. I, 1944, S. 257 ff. (Verwaltungsabkommen als „accords en forme simplifiée“); *B. Pallieri*, *La Formation des Traités dans la Pratique Internationale Contemporaine*, Rec. des Cours, Bd. 74 (1949/I), S. 506 ff. Hier könnte die gegenwärtige, nicht nur in Deutschland geführte Diskussion über das Gesetz als Norm und Maßnahme (vgl. die gleichnamigen Referate von *Chr. Fr. Menger* und *H. Wehrhahn*, Veröffentl. d. Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, 1957) fruchtbare Parallelen und Anregungen geben. Vgl. vor allem auch *U. Scheuner*, *Ausländische Erfahrungen zum Problem der Übertragung rechtsetzender Gewalt*, in: Die Übertragung rechtsetzender Gewalt im Rechtsstaat, 1952, S. 138 ff.; *E. Forsthoff*, *Über Maßnahme-Gesetze*, Gedächtnisschrift für *W. Jellinek*, 1955, S. 221 ff. und *K. Ballerstedt*, *Über wirtschaftliche Maßnahmegesetze*, Festschrift für *W. Schmidt-Rimpler*, 1957, S. 369 ff.; *ders.*, *Wirtschaftsverfassungsrecht*, in: Die Grundrechte, Bd. III/1, 1958, S. 35 ff.

¹³ Vgl. *K. Schiller*, *Der internationale Wettstreit der handelspolitischen Methoden*, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 99 (1939), S. 656 ff.

¹⁴ Aus dem umfangreichen Schrifttum vgl. *E. Hexner*, *International Cartels*, 1945; *E. S. Mason*, *Controlling World Trade*, 1946; *G. W. Stocking* und *M. W. Watkins*, *Cartels or Competition? The Economics of International Controls by Business and Governments*, 1948; *R. Lewinsohn*, *Trusts et Cartels dans l'Economie Mondiale*, 1950; *A. Plummer*, *International Combines in Modern History*, 3d ed., 1951; *D. Marx*, *International Shipping Cartels*, 1953; *W. Friedmann* und *P. Verloren van Themaat*, in: *Antitrust Laws*, 1956, S. 469 ff.

Zum Monopoldumping im näheren *L. B. Pesl*, *Das Dumping. Preisunterbietungen im Welthandel*, 1921; *J. Viner*, *Memorandum on Dumping*, Völkerbundsveröffentlichung 1926, II. 63; *H. Rosenberg*, *Ursachen und Wirkungen des Dumping*, 1935.

¹⁵ Zusammenfassend *O. Delle-Donne*, *European Tariff Policies since the World War*, 1928; *W. Taussig*, *American Tariff Policy*, 8. Aufl., 1931; *League of Nations*, *Commercial Policy in the Interwar Period*, 1942. II. A. 6; *St. Enke*

fuhrsperrern mit waren- und länderweisem Erlaubnisvorbehalt über, den sogenannten Kontingenten, die anders als die Zölle nicht an der Preis-, sondern unmittelbar an der Güterseite ansetzten¹⁶. Auch versuchten die Staaten durch Subventionen aller Art: Ausfuhrprämien, Zollrückvergütungen, Exportbürgschaften, Steuererleichterungen, Frachtvergünstigungen usw. der eigenen Wirtschaft Konkurrenzvorteile zu verschaffen, die die Meistbegünstigung nicht zuließ¹⁷. Diese Klausel, die, wie gesagt, das Kernstück der internationalen Marktwirtschaft war, wurde auch sonst in offener oder versteckter Weise ausgehöhlt. Statt der systemgerechten, weil auf Wettbewerbsfreiheit gerichteten Zollunionen und Freihandelszonen breitete sich immer stärker das System der Präferenzzölle durch Kolonial- und Empireklauseln, Regional- und Nachbarrechtsvorbehalte aus¹⁸, eine Entwicklung, die durch übertriebene Tarifspezialisierung und die listigsten, besonders in der amerikanischen Zollpraxis geübten Arten des administrativen Protektionismus ergänzt wurde¹⁹.

Diese vielfältigen Formen des außenwirtschaftlichen Interventionismus²⁰ waren, um es gegenüber einem immer noch verbreiteten Mißverständnis zu wiederholen, nicht etwa nur die Ursache, sondern gleichzeitig

und V. Salera, *International Economics*, 1948, S. 504 ff., bes. über die Hochschutzzölle des amerikanischen Smoot-Hawley Tarifs von 1930; P. T. Ellsworth, a.a.O., S. 352 ff.

16 Fr. A. Haight, *French Import Quotas: A new Instrument of Commercial Policy*, 1935; A. Tobler, *Die französische Handelspolitik in der Weltwirtschaftskrise*, Diss. Heidelberg 1938; G. Frei, *Kontingentierung und Einfuhrbeschränkung als Mittel der schweizerischen Außenhandelspolitik 1931—1936*, Diss. Bern 1941; League of Nations, *Quantitative Trade Controls. Their Causes and Nature*, 1943. II. A. 5; J. E. Meade, *The Balance of Payments*, 1951, S. 28 ff. (ausführlich).

17 Cl. Kapferer, *Außenhandelsförderung als wirtschaftspolitische Aufgabe*, 1950; H. Bräker, *Direkte Exportförderungsmaßnahmen konkurrierender europäischer Länder*, 1953; W. Gatz, *Die Exportförderung des Vereinigten Königreichs*, *Weltw. Archiv* Bd. 71 (1953), S. 134 ff.; H. Kahmann und L. Köllner, *Staatliche Exportförderung — Symptom unserer Zeit*, *Europa-Archiv*, Bd. 10 (1955), S. 7959 ff.; A. Schulze-Brachmann, *Die steuerliche Exportförderung*, 3. Aufl. 1955.

18 R. Riedl, *Ausnahmen von der Meistbegünstigung*, 1931; L. Sommer, *Neugestaltung der Handelspolitik*, 1935, S. 34 ff.; H. J. Held, *Wirtschaftliche Gleichberechtigung*, 1937, S. 43 ff. und A. Loher, *Die Meistbegünstigungsklausel*, Diss. Neuchâtel 1949, S. 27 ff.

19 Vgl. die Denkschrift des Völkerbundes über *Discriminatory Tariff Classifications*, 1927. II. 27. und H. F. Oppenheim, *La clause de la nation la plus favorisée dans la pratique internationale de la Suisse*, 1948, S. 166 ff. Über schikanöse Zollabfertigung und ähnliche „lautlose Maßnahmen“ vgl. H. Rittershausen, *Internationale Handels- und Devisenpolitik*, 2. Aufl. 1955, S. 33 ff.; P. T. Ellsworth, a.a.O., S. 657 ff.; A. Kruse, *Außenwirtschaft*, 1958, S. 414.

20 zu denen nicht zuletzt auch die monetären Mittel der Devisenbewirtschaftung mit mehrfachen Wechselkursen gehörten. Vgl. aus dem unüberschaubaren Schrifttum League of Nations, *International Currency Experience*, 1944; R. F. Mikesell, *Foreign Exchange in the Postwar World*, 1954; W. Wabnitz, *Der zwischenstaatliche Zahlungsverkehr auf der Grundlage internationaler Zahlungsabkommen*, 1955.

auch die Folge jenes tiefgreifenden und sich über Jahrzehnte erstreckenden Wandlungsprozesses, der seinen strukturellen Kern in der großen konjunkturellen Krise der Weltwirtschaft offenbarte. In dieser Krise, die in ihrer epochemachenden Bedeutung erst heute aus dem Abstand einer Generation erkennbar wird²¹, schlug die Quantität der privaten und staatlichen Interventionen in die Qualität einer neuen Wirtschaftsverfassung um. An die Stelle der liberalen Weltwirtschaft trat die gelenkte Weltwirtschaft oder um ein Bild von Marx zu gebrauchen: die Weltwirtschaft tat den Sprung in einen anderen Aggregatzustand und zwar, genau gesagt, den Sprung vom festen in den flüssigen. Allerdings vollzog sich dieser Umschlag nicht in allen Ländern mit gleicher Stärke. Am schwächsten war die Außenhandelslenkung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die den weltwirtschaftlichen Bilateralismus, wie ihn vor allem die europäischen Staaten mit großem Erfolg auf den Weltmärkten anwandten, gleichsam nur in der Abwehr akzeptierten und möglichst an der Meistbegünstigung festzuhalten suchten²². Das entsprach nicht nur der Stärke ihrer bürgerlich-liberalen Ordnung, sondern vor allem auch ihrer neuerrungenen Stellung als stärkster Industrienation der Welt, die sich auf einen fast autarken Wirtschaftsraum stützen konnte und nur zur weiteren Prosperität auf den Export angewiesen war, wie dies ihr 1923 im Handelsvertrag mit Deutschland vollzogener Übergang zur unbedingten Form der Meistbegünstigung deutlich machte²³. Gleichwohl wäre es verfehlt, nicht auch in der amerikanischen Handelspolitik die epochemachende Wendung durch die große Krise zu erkennen²⁴. Die bis heute andauernde Staatshilfe mit umfas-

21 A. Predöhl, Die Epochenbedeutung der Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1931, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 1 (1953), S. 97 ff.; ders., Von der alten zur neuen Weltwirtschaft, Wirtschaftsfragen der freien Welt (Festgabe für L. Erhard), 1957, S. 507 ff. Vgl. neuerdings auch R. Fricke, Wirtschaftsordnung und Konjunktur, 1958, S. 96 ff. Daß es auch im Verhältnis geschichtlicher Epochen zueinander „eine Art Generationengegensatz“ gibt wie im Verhältnis von Söhnen zu Vätern, betont H. Freyer, Die weltgeschichtliche Bedeutung des 19. Jahrhunderts, 1951, S. 8.

22 A. Predöhl, Außenwirtschaft, a.a.O., S. 206 ff.; A. Taylor, The New Deal and Foreign Trade, 1935; B. B. Wallace und H. V. V. Fay, Die jüngste Handelspolitik der Vereinigten Staaten, Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 44 (1936), S. 10 ff., bes. auch über die amerikanischen Hochschutzzölle; S. Mahlin, Die Außenhandelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika von 1929 bis 1936, Berliner Diss. 1938; R. F. Mikesell, United States Economic Policy and International Relations, 1952; neuestens G. Kroll, Von der Weltwirtschaftskrise zur Staatskonjunktur, 1959/ S. 361 ff. über die deutsche Wirtschaftspolitik, S. 645 ff. über die Konjunkturpolitik in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien und Frankreich.

23 Präsident Harding lehnte aus den genannten ökonomischen Gründen die bedingte Form als unverträglich mit Abschnitt 317 des Tarifgesetzes von 1922 ab und ging zur unbedingten Form über. Vgl. im näheren W. M. McClure, A new American commercial Policy, as evidenced by section 317 of the Tariff Act of 1922, 1924.

24 Das betont überzeugend A. Predöhl, a.a.O., S. 127 ff.

sendem Einfuhrschutz für die Landwirtschaft²⁵ und das Hullsche Handelsvertrags-Gesetz von 1934, das jüngst (1958) zum 11. Mal verlängert worden ist, sind Teile des Neuen Plans von Roosevelt, die man schwerlich mehr nach liberaler Art als Notstands- oder Ausnahmegesetzgebung qualifizieren kann²⁶. Die Reziprozität der Hullschen Handelspolitik: Zollverhandlungen mit dem Hauptlieferland²⁷, gegenseitige Herabsetzung und Bindung der Tarife, Ausweichklauseln zum Schutz nationaler Wirtschaftszweige — erstmalig 1942 in dem Vertrag mit Mexiko, seither in ständigem Gebrauch —²⁸, Verwaltungsabkommen statt ratifizierter Verträge²⁹ und schließlich Anpassung der Meistbegünstigung an die europäische Kontingentspraxis, d. h. Forderung nach Nichtdiskriminierung und damit Anerkennung der austeilenden Gerechtigkeit³⁰, sind

25 Vgl. *K. Schiller*, Marktregulierung und Marktordnung in der Weltagrarswirtschaft, 1940, S. 175 ff.; *M. Fainsod* und *L. Gordon*, Government and the American Economy, rev. ed. 1948, S. 110 ff.; *H. Koontz* und *R. Gable*, Public Control of Economic Enterprise, 1956, S. 637 ff.; OEEC, Agricultural Policies, 1956; umfassend jetzt *A. Rau*, Agricultural Policy and Trade Liberalisation in the United States 1934 — 1956, 1957.

26 Über den Reciprocal Trade Agreements Act von 1934 (Public Law No. 316, 73d Congress) vgl. *J. H. Letiche*, Reciprocal Trade Agreements in the World Economy, 1948, S. 16 ff.; *H. S. Piquet*, The Trade Agreements Act and the National Interest, 1958. *US Council of the International Chamber of Commerce*, The Trade Agreements Act: United States Trade Policy in a Changing World Economy, 1959 und vor allem die *Reports of the United States Tariff Commission on the Operation of the Trade Agreements Program*, June 1934 — April 1948, Rept. No. 160, 2d ser., 1949; seither jährlich — zuletzt 10th Report July 1956 — June 1957, Rept. No. 202, 2d ser. 1959.

27 Über die „Chief-Source“ oder „Principal-Supplier-Rule“ vgl. *H. C. Hawkins*, Commercial Treaties and Agreements, 1951, S. 81 ff.

28 Vertrag vom 23. 12. 1942. Seit dem Trade Agreements Extension Act von 1951 muß die „Standard Escape Clause“ in jeden Handelsvertrag der Vereinigten Staaten aufgenommen werden. „The clause provides, in essence, that either party to the agreement may withdraw or modify any concession made therein if, after a concession, imports of the particular commodity enter in such increased quantities, either actual or relative, as to cause or threaten serious injury to the domestic industry producing like or directly competitive articles.“ 10th Report US Tariff Commission, a.a.O. S. 73.

29 Der viel beachtete Randall-Bericht schlug vor, in Verbindung mit der geplanten organisatorischen Weiterentwicklung des GATT das bisher jeweils nur um 2 oder 3 Jahre verlängerte Hullsche Handelsvertragsgesetz auf einen länger Grundlage zu geben. Vgl. Commission on Foreign Economic Policy, Report to the President and the Congress, January 1954, S. 49. Zum Randall-Bericht auch *G. Patterson*, Die Entwicklung der amerikanischen Handelspolitik in der Nachkriegszeit, Europa-Archiv, Bd. 9 (1954), S. 7155 ff., bes. S. 7167 ff.

30 Deutschland hatte 1933 sowohl Jugoslawien als auch den Vereinigten Staaten das (absolut) gleiche Einfuhrkontingent von jährlich 8000 Tonnen getrockneter Pflaumen zugeteilt. Damit wurde jedoch der Anteil Jugoslawiens an der deutschen Pflaumeneinfuhr in der Sache um das Doppelte größer als er es bisher unter freien Wettbewerbsbedingungen gewesen war, während der Anteil Amerikas erheblich geringer wurde als sein bisheriger Pflaumenexport nach Deutschland. Staatssekretär Hull übersandte deshalb dem Auswärtigen Amt eine

handelspolitische Mittel, die nicht mehr aus der altliberalen Rüstkammer stammen. Nur so wird es überhaupt verständlich, daß die Vereinigten Staaten nach dem Zweiten Weltkriege mit der Ausbreitung ihrer politischen und ökonomischen Macht auf das westliche Mitteleuropa und weite Teile der übrigen Welt die heutigen Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den westlichen Staaten ins Leben rufen konnten. Die von den USA entwickelten Lenkungsmethoden verbanden sich mit den bilateralen Verfahren der europäischen Handelspolitik zu neuen, multilateralen Rechtsformen, zu denen insbesondere auch die Wirtschaftsgemeinschaften der sechs westeuropäischen Staaten gehören. Auch sie sind Ausdruck der internationalen Lenkungswirtschaft. Nur stehen sie sowohl nach ihrem wirtschaftsrechtlichen Gehalt als auch nach ihrer völkerrechtlichen Form auf einer im dialektischen Sinne höheren Stufe als ihre Vorgänger in den 30er Jahren. Sie versuchen die Antithese zwischen dem liberalen Wettbewerbsprinzip und dem sozialen Verteilungsprinzip dadurch aufzuheben, daß sich nicht nur zwei Staaten im Sinne gegenseitiger Zuteilung verbinden, sondern daß sich mehrere Staaten zu der gemeinschaftlichen Aufgabe zusammenschließen, einen ständigen Ausgleich der beiden Prinzipien im Interesse gemeinsamer Wohlstandssteigerung und Konjunkturstabilisierung zu vollziehen. Aus den zweiseitigen Lenkungsformen der amerikanischen Reziprozitätsverträge, der europäischen Kontingentsabkommen und anderer Rechtsbildungen der handelspolitischen Bilateralität sind mehrseitige Lenkungs- oder Verwaltungsgemeinschaften geworden, die zu einer neuen handelspolitischen Multilateralität führen.

Dabei ist in vielen, aber keineswegs in allen Wirtschaftsbereichen das freiheitliche, auf Wettbewerb gerichtete Prinzip, dem hegemonialen Einfluß der USA entsprechend, das übergreifende und bestimmende Prinzip³¹.

Note, in der es unter anderem hieß (*G. H. Hackworth, Digest of International Law, Bd. 5 [1943] S. 287*): „Nevertheless, my Government is strongly of the view that it is incumbent upon any country which finds it necessary for reasons of domestic economy to adopt such a system scrupulously to avoid the allocation of quotas in such a manner as to restrict the trade of one country in a degree greater than the restriction imposed upon the trade of another country. Failure to allot quotas on a proportionate basis results in the giving to one country of an advantage not equally enjoyed by another.“ Daß sich der Sinn der Meistbegünstigungsklausel in der zwischenstaatlichen Lenkungswirtschaft notwendigerweise von der absoluten in die relative, verhältnismäßige Gleichbehandlung verwandeln muß, betont mit Recht *G. Schwarzenberger, The Most-Favoured-Nation-Standard in British State Practice, a.a.O., S. 116*; vgl. auch *H. C. Hawkins, a.a.O., S. 158 ff.*

³¹ Dieser hegemoniale Vorgang zeichnet sich mit dem Kriegseintritt der USA in drei großen Etappen deutlich ab: 1) Art. VII des amerikanisch-englischen Hilfsabkommens vom 23. 2. 1942, das als Ausführung der Atlantic-Charta gedacht war, sah die gemeinsame Durchsetzung der Hullschen Handelspolitik vor; er wurde in gleicher Fassung in die Pacht- und Leihabkommen mit weiteren dreizehn „Vereinten Nationen“ aufgenommen (Text in: *Postwar Foreign Policy Preparation 1939—1945, Dep. of State Publ. 3580, 1949, S. 453 f.*); 2) Die amerikanische Milliardenanleihe an England vom 6. 12. 1945 erbrachte die englische

Es treibt die Entwicklung voran, die man Liberalisierung nennt, nämlich gemeinschaftliche Einschränkung oder gar Beseitigung der staatlichen und privaten Lenkungsmaßnahmen, d. h. der Schutzzölle, Kontingente und Subventionen, der Beschränkungen des Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, der Niederlassungs- und Arbeitsfreiheit, der Kartelle, marktbeherrschenden Unternehmen samt Dumpingpraktiken, kurz alles, was man in den einschlägigen Verträgen jetzt auch sprachlich mit liberaler Konsequenz als wettbewerbsverfälschende Handelsbeschränkungen bezeichnet. Trotz dieses starken liberalen Grundzuges der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften sollte man aber in ihnen das soziale Prinzip, wie es bisher die zweiseitige Lenkungswirtschaft zum Ausdruck brachte, nicht übersehen. Je nach dem gemeinsam zu ordnenden Wirtschaftsbereich und der Art und Zahl der Mitgliedstaaten tritt das eine oder andere stärker hervor. Es ist der jeweilige sozial-ökonomische Zweck: die Ordnung der gewerblichen Wirtschaft, der Montanwirtschaft, der Verkehrswirtschaft, der Landwirtschaft, der Atomwirtschaft, dem sich vorwiegend die Wettbewerbsfreiheit und damit die ausgleichende Gerechtigkeit oder aber die sozialrechtliche Bindung und damit die austeilende Gerechtigkeit verbindet, wobei, um es noch einmal zu wiederholen, auch das liberale Prinzip des Wettbewerbs in jeder Gemeinschaft nur kraft Lenkung begründet und erhalten werden kann. Die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften sind deshalb Lenkungsgemeinschaften und zwar freiheitlich-soziale.

Zustimmung zu den amerikanischen Proposals for Expansion of World Trade and Employment (Dep. of State Publ. 2411), die ihrerseits die Verhandlungsgrundlage für die Havanna-Charta einer Internationalen Handelsorganisation von 1948 bildeten (Dep. of State Publ. 3117; vollständiger deutscher Text in: Deutsches Handelsarchiv 1949, S. 32 ff. und bei *H. Gross*, Welthandel von Morgen, 1950). Wenn auch die Havanna-Charta nicht in Kraft trat, so wird doch ihr Kernstück, der zoll- und kontingentspolitische Teil, als General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) seit 1947 unter den Haupthandelsnationen der westlichen Welt vorläufig angewandt. Dazu unten S. 78 ff./Die Marshallplan-Hilfe wurde 1948 an die westeuropäischen Staaten unter der Auflage gegeben, sich zu einer auf Liberalisierung gerichteten Wirtschaftsorganisation, der OEEC (siehe unten S. 81 ff.), zusammenzuschließen.

Für die hier angedeutete Entwicklung vgl. die ausführlichen Darstellungen von *H. Bachmann*, Angelsächsische Vorbereitungen und Pläne für die Nachkriegswirtschaft, 1944; *W. A. Brown*, The United States and the Restoration of World Trade, 1950, S. 47 ff. (The Emergence of a Multilateral Approach); *R. F. Mikesell*, United States Economic Policy, a.a.O., S. 81 ff.; *G. Erler*, Internationale Finanz- und Wirtschaftshilfe als politisches und völkerrechtliches Problem, Festschrift für *H. Kraus*, 1954, S. 31 ff.; *R. N. Gardener*, Sterling-Dollar Diplomacy. Anglo-American Collaboration in the Reconstruction of Multilaterale Trade, 1956, bes. S. 54 ff. (Art. Seven) und S. 208 ff. (The Loan Agreement as an Instrument of Multilateralism); *G. Erler*, Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, a.a.O., S. 100 ff. (Die amerikanische Auflage zur Liberalisierung des Welthandels). Aus dem umfangreichen Schrifttum über die Havanna-Charta vgl. *C. Wilcox*, A Charter for World Trade, 1949; *W. Emmerich*, Die Welthandelscharta, Jahrbuch für internationales und öffentliches Recht, 1949, S. 690 ff. und besonders gründlich *W. A. Brown*, a.a.O., S. 67 ff.

II.

Die sowohl in der Sache als auch in der Form lockerste Verbindung der beiden Prinzipien ist das *Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen* von 1947, das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), dem außer allen westlich orientierten Staaten Europas auch eine Reihe überseeischer Länder und vor allem die USA, insgesamt 37 Staaten, angehören³². Das GATT, das durch die Verstärkung des europäischen Binnenhandels zu Lasten des Handels mit Übersee immer mehr zu einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird³³, hat seinen Schwerpunkt im Abbau der aus den 30er Jahren stammenden Hochschutzzölle³⁴. Nach dem Vorbild der Hullschen Reziprozitätsverträge werden mit dem Hauptlieferland zweiseitige Zollsenkungen und Tarifbindungen vereinbart, wobei die von allen GATT-Partnern generell versprochene Meistbegünstigung jedem Mitglied auch rechtlich einen Gleichbehandlungsanspruch gewährt (Artt. I, II GATT). Die Meistbegünstigungsverträge, die zur liberalen Zeit nur tatsächlich verzahnt waren, werden auf solche Weise auch rechtlich verzahnt, womit der wettbewerbsmäßige Vielecksverkehr zwischen den Nationalwirtschaften, das, was die Ökonomen Multilateralismus nennen, auch dem Rechte nach multilateral wird³⁵. Die Fülle der Tarifkonzessionen, die auf den regelmäßigen Zollkonferenzen, den nach amerikanischem Sportjargon sogenannten GATT-Runden, zweiseitig ausgehandelt werden³⁶, wird für jedes

32 Vertrag vom 30. 10. 1947 (BGBl 1951 II, S. 173), revidiert am 10. 3. 1955 (BGBl 1957 II, S. 605 ff.). [Laufende Dokumentation in: Basic Instruments and Selected Documents, Vol. I (revised), GATT/1955—1; Vol. II, GATT/1952—4; Vol. III, GATT/1958—5 (jetzt gültige Fassung des Abkommens) mit insgesamt 7 Supplements, GATT/1953—1 bis GATT/1959—1. Außerdem sind die Jahresberichte zu vergleichen: der erste Bericht unter dem Titel: The Attack on Trade Barriers, GATT/1949—2, später unter dem wiederkehrenden Titel: International Trade 1952 ff., (GATT/1953—2) ff.

33 Vgl. International Trade 1956, GATT/1957—2, S. 8 ff.; dazu den sog. Haberler-Bericht: Trends in International Trade, (GATT/1958—3).

34 Vgl. aus dem Schrifttum E. Küng, Das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel (GATT), 1952; L. P. Imhoff, GATT (Kommentar), 1952; W. Gorter, GATT after six years: an appraisal, International Organisation, Bd. 8 (1954), S. 1 ff.; N. Franken, De betekenis van de algemene overeenkomst inzake tarieven en handel (GATT) in het internationale handelspolitieke overleg, 1956; V. A. Muhammad, The Legal Framework of World Trade, 1958 (handelt ausschließlich vom GATT); E. W. White, The GATT after Ten Years, 1958 (White ist Generalsekretär der vorläufigen Organisation) und G. Jaenicke, Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, Archiv d. Völkerrechts, Bd. 7 (1958/59), S. 371 ff.

35 Freilich bleibt mit dem Ende der Tarifbindung der selbständige Meistbegünstigungsanspruch für „Drittstaaten“, d. h. solche Vertragspartner, die die Konzession nicht ursprünglich bilateral ausgehandelt haben oder als Hauptlieferanten anerkannt sind (sog. hauptsächlich beteiligte Vertragsparteien), nur erhalten, wenn die Mehrheit der Vertragspartner feststellt, daß der dritte Partner „ein wesentliches Interesse“ an der Einfuhr der betreffenden Ware hat. Art. II in Vbdg. mit Art. XXVIII. Das ist neben anderem ein Beispiel für den bilateral-multilateralen Übergangscharakter des GATT.

36 Z. B. 1947 in Genf, 1949 in Annecy, 1951 in Torquay usw.

Land in einer Liste zusammengefaßt, die auch für alle anderen Mitglieder gilt. Das Bündel dieser nationalen, aber trotzdem gemeinsamen Zolllisten wird dann auf jeder Konferenz in einem kollektiven Vertrag zusammengefaßt, ein Verfahren, das von Konferenz zu Konferenz, also stufenweise, zu einer Herabsetzung der Zölle zwischen den Mitgliedern führt³⁷. Diese auf Wettbewerb ausgerichtete Ordnung, die jeden Staat zollpolitisch absolut gleich im Sinne der austauschenden Gerechtigkeit behandelt und damit vorwiegend auf die Exportinteressen der europäisch-amerikanischen Industriestaaten zugeschnitten ist, wird aber durch national- und sozialrechtliche Gegenprinzipien in der Waage gehalten. Denn praktisch erkennt das GATT alle Formen der ein- und zweiseitigen Lenkungswirtschaft an, vor allem den Staatshandel und die Einfuhrbeschränkungen zugunsten der Landwirtschaft (Artt. XVII, XI Ziff. 2 c)³⁸, die Kontingentswirtschaft bei Störungen der Zahlungsbilanz, wie sie eine autonome Konjunkturpolitik nur zu leicht zur Folge hat (Art. XII)³⁹ und nicht zuletzt einen besonders weitgehenden Industrialisierungsschutz für die überseeischen Entwicklungsländer (Art. XVIII)⁴⁰. Auch gelten die vertraglich festgelegten Tarifikonzessionen nur für drei Jahre (Art. XXVIII); sie können überdies einseitig zurückgezogen werden, wenn ein nationaler Wirtschaftszweig durch verstärkte Einfuhr zu hart getroffen wird (Art. XIX) — die erwähnte Mexiko-Klausel in

37 Das ist der in der handelspolitischen Fachsprache sog. „bilateral-multilateral approach“, vgl. Brown, a.a.O., S. 51.

38 Vgl. S. Bethke, Gegenwärtige und zukünftige Probleme der Welternährungswirtschaft, Berichte über die Landwirtschaft, Bd. 35 (1957), S. 150 ff.; E. Jaggi, Landwirtschaft und GATT, Agrarpolitische Revue, Bd. 13 (1957), S. 241 ff.

39 Das GATT geht durchaus realistisch — im Unterschied zu den Völkerbundsbestrebungen (vgl. etwa W. E. Rappard, Post-war efforts for Freer Trade, 1938; League of Nations, Commercial Proposals and National Policies, 1942, II. A. 6) — davon aus, daß der automatische Zahlungsbilanzausgleich mit dem Zusammenbruch der liberalen Weltwirtschaft sein Ende gefunden hat und durch die Autonomie der nationalen Konjunkturpolitik abgelöst worden ist. So besonders deutlich z. B. in Art. XII Ziff. 3; vgl. allgemein Küng, a.a.O., S. 20. Über die langsame Einschränkung der nationalen Wirtschaftsautonomie vgl. unten S. 80 ff., 93 ff. und 97.

40 Die Vertragsrevision von 1955 hat diesen Schutz sogar noch erweitert, indem sie die (liberale) Fiktion aufgegeben hat, daß alle GATT-Partner grundsätzlich gleich seien und gleich behandelt werden müßten. Die neue Fassung des Art. XVIII gewährt den unterentwickelten Ländern eine Sonderstellung, wobei zwei Arten dieser Volkswirtschaften unterschieden werden: solche, die einen niedrigen Lebensstandard haben und sich in einem frühen Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung befinden (Indien, Pakistan, Burma, Indonesien) und solche, die nicht zu den rückständigen Ländern gehören, aber noch in der Entwicklung stehen (Australien, Neuseeland, Südafrika). Über den aus sozialen Gründen notwendigen „Entwicklungsprotektionismus“, der häufig mit einem militanten Nationalismus Hand in Hand geht und im GATT besonders ausführlich geregelt ist vgl. Küng, a.a.O., Nachtrag, 1955, S. 178 ff. und allgemein G. van der Veen, Aiding underdeveloped countries through international Economic Cooperation, 1953.

multilateralisierter Form. Schließlich brauchen die Mitgliedstaaten ihre Zollvergünstigungslisten nicht zu ratifizieren; sie gelten bereits als Verwaltungsabkommen⁴¹, wie denn überhaupt das ganze GATT als handelspolitischer Rahmenvertrag lange Jahre nur vorläufig angewandt worden ist und selbst heute, nach seiner Revision von 1955, keine förmliche Ratifikation von seinen Mitgliedern verlangt⁴².

Gleichwohl wirkt sich auch gegenüber der aufrechterhaltenen bilateralen Kontingentspraxis der Gedanke der Multilateralität, der Gemeinsamkeit, aus. So ist jedes Mitglied nicht nur verpflichtet, seine Einfuhrkontingente auf die Vertragspartner gleichmäßig im Sinne der distributiven Gerechtigkeit zu verteilen⁴³, sondern vor allem auch sich mit ihnen über die Art seiner Bilanzschwierigkeiten und etwaige Abhilfen zu beraten (Art. XII Ziff. 7)⁴⁴. Kommen sie dabei gemeinsam zu dem Ergebnis, daß das kontingentierende Mitglied gegen die GATT-Grundsätze verstößt, so wird der geschädigte Partner von seinen Vertragspflichten entbunden, d. h. zu Gegenrestriktionen ermächtigt. Bis dieser sogenannte Waiver erteilt ist, muß er stillhalten (Art. XII Ziff. 4c Abs. II). Dieses gemeinsame Konsultations- und Entbindungsverfahren multilateralisiert die Tätigkeit der früheren zweiseitigen Lenkungsausschüsse mit der bemerkenswerten Neuerung, daß der eine Vertragsteil erst dann Vergeltung üben darf, wenn alle gemeinsam den Verstoß des anderen festgestellt haben⁴⁵. Das verhindert die größten Mißbräuche der nach dem eng-

41 Das entspricht der amerikanischen Entstehungsgeschichte. Das GATT ist „the vehicle through which the President uses the authority, delegated to him by the (Trade Agreements) Act“. Vgl. US Council of the International Chamber of Commerce, *The Trade Agreements Act: United States Trade Policy in a Changing World Economy*, 1939; vgl. dort auch S. 44.

42 Genfer Protokoll über die vorläufige Anwendung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ab 1. Januar 1948 (Text bei Imhoff, a.a.O., Anhang 3). Wegen der nicht notwendigen Ratifikation vgl. Art. XXVI GATT und S. *Muhammad*, a.a.O., S. 27 ff., sowie G. Jaenicke, a.a.O., S. 372 ff.

43 Art. XIII mit schmiegsamer Anwendung bei Bilanzstörungen: Art. XIV. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung, das schon die Hullschen Handelspolitik kennzeichnete (vgl. oben S. 76, 77 Anm. 30) läuft wie ein roter Faden durch alle Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften. Es handelt sich dabei um verwickelte, beim GATT und der OEEC stark durchnormierte Zusammenhänge, die in diesem Referat jeweils nur angedeutet werden können. Vgl. oben Anm. 7.

44 Vgl. *The Use of Quantitative Import Restrictions to Safeguard Balance of Payments*, GATT/1951—2 und den letzten Jahresbericht: *Commercial Policy 1957*, GATT/1958—4, S. 24 ff. Ähnlich bei Restriktionen, die der Entwicklungsprotektionismus nötig macht. Vgl. Art. XVIII Ziff. 12.

45 Der zweiseitige Vorläufer dieses Verfahrens fand sich in den Warenabkommen der 30er Jahre in der Art, daß jede Partei in der Regel nach 6 Monaten die Neufestsetzung der Kontingente verlangen konnte. Wenn innerhalb eines Monats mit Hilfe des Lenkungsausschusses oder auch unmittelbar keine Einigung zustandekam, so konnte die Änderung verlangende Partei von sich aus ihre Einfuhrkontingente neu festsetzen; die andere Partei hatte dann aber das Recht, vom ganzen Abkommen zurückzutreten. Vgl. Art. 15 Abs. 3 des amerikanisch-englischen Abkommens vom 28. 3. 1935 (*League of Nations Treaty Series*, Bd. 162 (1935), S. 302.

lischen Kartenspiel genannten Beggar-my-neighbour-Politik, mit der ein Land seine konjunkturellen Schwierigkeiten, besonders seine Arbeitslosigkeit, auf die anderen überzuwälzen versucht. Das GATT beruht deshalb, wie es in seiner Präambel treffend heißt, auf der „Grundlage der Gegenseitigkeit“ und dient „dem gemeinsamen Nutzen“ der Mitglieder: Nicht nur jeder Staat tritt mit jedem anderen in Rechtsbeziehungen, sondern jeder ist gleichzeitig auch allen gemeinsam gegenüber berechtigt und verpflichtet⁴⁶. Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, dessen Organisation vorläufig nur in den gemeinsam veranstalteten zweiseitigen Zollrunden und einer jährlich tagenden Mitgliederversammlung nebst Sekretariat besteht (Art. XXV)⁴⁷, ist also systematisch gesehen eine mehrseitige Weiterbildung der zweiseitigen Lenkungswirtschaft und eine locker zusammengehaltene Vorform der Europäischen Gemeinschaften im engeren Sinne.

Während das GATT in erster Linie die mittelbare Preislenkung durch Zölle einzuschränken versucht, wurde die unmittelbare Güterlenkung durch Kontingente zur Hauptsache durch die 1948 gegründete *Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit*, die sogenannte OEEC, beseitigt⁴⁸. Sie konnte diese ungleich schwierigere Aufgabe nicht

46 Daß hierin das Wesen einer zwischenstaatlichen Rechtsgemeinschaft liegt, betont vor allem *Max Huber*, *Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts*, neu herausgegeben von *H. Kraus*, 1928, S. 52. Hubers Terminologie aus dem Jahre 1910 darf nicht verwirren; er gebraucht die Worte Gemeinschaft und Gesellschaft gerade im umgekehrten Sinne wie sie uns seit Tönnies geläufig sind.

47 Dazu ausführlich *V. S. Muhammad*, a.a.O., S. 73 ff. Die 1955 von der Genfer Revisionskonferenz vorgesehene institutionelle Verfestigung des GATT durch die „Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels“ (OTC) — Text in *Deutsches Handelsarchiv* 1955, S. 2350 ff.; dazu *G. Schiffer*, *Die Revision des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)*, *Europafor Trade Cooperation, Yearbook of World Affairs*, 1956, S. 229 ff. — ist wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken der USA noch nicht zustande gekommen. Vgl. *R. Vernon*, *Die Vereinigten Staaten und die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels*, *Europa-Archiv*, Bd. 11 (1956), S. 8541 ff.; *G. Bronz*, *An International Trade Organization: The Second Attempt*, *Harvard Law Review*, Bd. 69 (1956), S. 440 ff.; *Supplementary Report on the constitutionality of American participation in the proposed Organisation for Trade Cooperation (OTC)*, *Record of the Association of the bar of the city of New York*, Bd. 12 (1957), S. 458 ff.

48 Text des Abkommens vom 16. April 1948 in nichtamtlicher Übersetzung: *Verträge der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 1 (1955), S. 3 ff. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, jetzt das Bundesministerium für Wirtschaft, gibt Jahresberichte über die Arbeit der OEEC heraus: 1952 ff.; zuletzt 8. Bericht, *Europa heute und 1960*, 2 Bde., 1957 und 9. Bericht, *10 Jahre Zusammenarbeit*, 1958. Chronologie und Dokumentation auch im *European Yearbook*, Bd. I (1955) ff. Aus dem Schrifttum vgl. *R. Schilling*, *Der Europäische Wirtschaftsrat und das Abkommen über die europäische Zahlungsunion*, *Europa-Archiv*, Bd. 7 (1952), S. 4873 ff.; *L. Gordon*, *The Organisation for European Economic Cooperation*, *International Organisation*, Bd. 10 (1956), S. 1 ff.; Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Hrsg.), *Der Europäische Wirtschaftsrat*, Handbuch 1956, dasselbe 1959; *R. Werkmeister*, *Der Beitrag des*

nur erfüllen, weil ihr die Dollarmilliarden des Marshallplans halfen⁴⁹, sondern vor allem deshalb, weil ihre nur 18 Mitgliedsländer⁵⁰ einen einheitlichen Wirtschaftsraum bilden, um dessen schwerindustriellen Gravitationskern, der von England über Nordfrankreich ins Ruhrgebiet reicht, eine intensive Landwirtschaft gelagert ist, die nach dem Thünen-schen Gesetz in Richtung auf die Randgebiete abnimmt⁵¹. Die wirtschaftliche Neuordnung dieses Raumes, dessen östlichen Teile durch die mitteleuropäische Feindschaftslinie abgeschnitten sind, vollzog die OEEC, indem sie die GATT-Methode der Zollsenkung auf den Kontingentsabbau übertrug, sie aber zu stärkerer Gemeinsamkeit steigerte⁵². Die Mitglieder vereinbarten wie zur bilateralen Zeit zweiseitige Kontingentsabkommen, verpflichteten sich aber, immer mehr Waren auf die mit dem anderen Lande vereinbarte Freiliste zu setzen, die sie später durch einen weiteren gemeinsamen Schritt auch allen anderen Mitgliedstaaten öffneten⁵³. Das

Europäischen Wirtschaftsrates (OECE) zur Befreiung des Handels in Europa, in: Deutsch-französischer Arbeitskreis; zwei Vorträge zur Frage der wirtschaftlichen Einigung Europas, 1957, S. 3 ff.; J. A. L'Huillier, *Théorie et Pratique de la Coopération économique internationale*, 1957, S. 195 ff., Nachtrag: *La Coopération économique internationale*, 1959, S. 56 ff.; A. H. Robertson, *European Institutions*, 1959, S. 31 ff.; M. M. Ball, *NATO and the European Movement*, 1959, S. 217 ff. Besonders aufschlußreich H. Möller, *Handelspolitik zwischen Bilateralismus und Multilateralismus*, *Weltwirtschaftliches Archiv*, Bd. 68 (1952), S. 203 ff., S. 226 ff. (OEEC). Die ältere Literatur bei A. Wittkowski, *Schrifttum zum Marshallplan und zur wirtschaftlichen Integration*, 1953, S. 99 ff.

49 Vgl. oben Anm. 31. Im näheren B. de Jouvenel, *L'Amérique en l'Europe*, 1948; S. E. Harris, *The European Recovery Program*, 1948; P. E. Koefod, *New Concept in the Quest for Peace. Marshall Plan: Aspect of Power Politics*, Genfer Diss. 1950 (gut dokumentiert); R. F. Mikesell, *United States Economic Policy*, a.a.O., S. 253 ff.; W. A. Brown und R. Opie, *American Foreign Assistance*, 1953, S. 145 ff.; H. B. Price, *The Marshall Plan and its Meaning*, 1955; W. Goedecke, *Die Rechtsgrundlagen der Wirtschaftshilfe der Vereinigten Staaten von Amerika für die Bundesrepublik und Berlin*, *Jahrbuch für Internationales Recht*, Bd. 6 (1955), S. 139 ff.

50 Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei.

51 Über die raumwirtschaftlichen Voraussetzungen der europäischen Wirtschaftsintegration vgl. A. Predöhl, *Außenwirtschaft*, a.a.O., bes. S. 132 ff. Über die wirtschaftliche Verflechtung des europäischen Gravitationsfeldes jetzt OEEC, *The Network of intra-european Trade; Trade by Product* 1956, 1957.

52 Über den Kontingentsabbau und seine stufenweise Verstärkung: die Liberalisierung im engeren Wortsinn, vgl. besonders W. Diebold, *Trade and Payments in Western Europe*, 1952, S. 153 ff.; C. Zimmerer, *Zwischenbilanz der Liberalisierung*, 1953, S. 10 ff.; F. Boyer und J. P. Sallé, *The Liberalisation of Intra-European Trade in the Framework of OEEC*, *International Monetary Fund, Staff Papers*, Bd. IV (1955), S. 179 ff.

53 Das geschah durch Beschluß des Ministerrats der OEEC v. 7. 7. 1950 (*Bundesanzeiger* Nr. 174/1950), der in Ziff. 45 bestimmte, daß jeder Mitgliedstaat künftig „jegliche unterschiedliche Behandlung (Diskriminierung) bei der Einfuhr jeglicher Erzeugnisse aus irgendeinem anderen Mitgliedstaat zu unterlassen“ hat. Das so gefaßte Diskriminierungsverbot, das im übrigen auch die bestehenbleibenden Kontingente aus bilateralen zu globalen machte, änderte den

Maß für diesen Abbau bestimmten sie gleichfalls gemeinsam mit zunächst 50 0/0, dann 60, 75 und heute 90 0/0 ihrer jeweiligen Einfuhren von 1948⁵⁴, womit die verschiedenen Volkswirtschaften im Sinne der austeilenden Gerechtigkeit verschieden, aber nach einheitlichem Maßstab behandelt wurden. Dieses Verfahren läßt trotz seiner alle bindenden Pflicht dem einzelnen Mitglied genügend Freiheit, seine Ausfuhrchancen und Einfuhr Risiken auszugleichen, denn jedes Land kann selbst entscheiden, welche Waren es auf seine Freiliste setzen, d. h. liberalisieren will⁵⁵; es kann die Liberalisierung aufschieben⁵⁶, oder sie bei Preiseinbrüchen und Arbeitslosigkeit durch eine europäisierte Form der Mexiko-Klausel zurücknehmen⁵⁷; vor allem aber kann es seine Liberalisierung vorübergehend aussetzen, d. h. die Einfuhr entliberalisieren, um zu starke Defizite in seiner Zahlungsbilanz auszugleichen⁵⁸.

Wenn dem einzelnen Mitglied damit also auch genügend Freiheit bleibt, seinen Außenhandel weiterhin zu lenken, so bedarf es hierzu aber in Fortführung der beim GATT entwickelten Form erst der Genehmigung der anderen Partner. Stellen diese gemeinsam fest, daß das Bilanzdefizit tat-

Sinn des Diskriminierungsbegriffs im europäischen Wirtschaftsrecht: Nichtdiskriminierung bedeutet nicht mehr Verschiedenbehandlung nach gleichem Maßstab, also relative Gleichbehandlung, sondern das unbedingte Verbot der Verschiedenbehandlung, d. h. absolute Gleichbehandlung. Die Meistbegünstigung erhielt damit ihren alten Sinn unter einem neuen „diskriminierenden“ Namen zurück. Dieser Umschlag (genauer: dialektische Rückschlag auf höherer Stufe) der in der OEEC verbundenen Volkswirtschaften in liberale Wettbewerbsformen wurde durch die gleichzeitige Errichtung eines multilateralen Abrechnungssystems, der Europäischen Zahlungsunion, als dem monetären Gegenstück zur OEEC möglich. Vgl. hierzu außer den in Anm. 20 Genannten | O. Emminger, Die Europäische Zahlungsunion als Etappe der europäischen Währungsneuordnung, Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 107 (1951), S. 605 ff. und R. Triffin, Europe and the Money Muddle. From Bilateralism to Near-Covertibility 1947—1956, 1957, S. 161 ff.

54 Ratsbeschlüsse vom 2. 11. 1949 (BANz. Nr. 10/1950, S. 2), vom 31. 10. 1950 (ebenda S. 3), vom 27. 10. 1950 (BANz. Nr. 89/1951, Art. 2), vom 14. 1. 1955 (BANz. Nr. 26/1955, S. 2).

55 Es wird jedoch auch dabei in eine lose Pflicht genommen, indem es die drei großen Warengruppen: Nahrungs- und Futtermittel, industrielle Rohstoffe und Fertigerzeugnisse gleichmäßig berücksichtigen muß („60% und, wenn möglich, 75%“ der Einfuhren — Art. 2 b Ziff. 1, BANz. Nr. 89/1951). Damit soll verhütet werden, daß nur solche Waren liberalisiert werden, die keinem besonderen Einfuhrdruck ausgesetzt sind.

(Der darüber hinaus gehende Versuch, eine gemeinsame Freiliste (liste commune) zu schaffen, auf die also alle Länder dieselben Waren zu setzen haben, um auf solche Weise einen — wie es heißt — „einheitlichen europäischen Markt“ zu schaffen, ist mit einigen wenigen Textilien, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Chemikalien in den Anfängen stecken geblieben. (Anhang A, Abschn. III BANz. 226/1951, S. 4).

56 Art. 3 a des „Kodex der Liberalisierung“, letzte Fassung vom 1. 1. 1959, Bekanntgabe unter dem 5. 3. 1959 im BANz. Nr. 78/1959 (dazu unten S. 87), wovon eine Reihe weniger wettbewerbsfähiger Wirtschaften, z. B. Island und die Türkei Gebrauch gemacht haben.

57 Art. 3 b Kodex.

58 Art. 3 Kodex.

sächlich eine Entliberalisierung notwendig machte, so sind sie verpflichtet, alle still zu halten, d. h. ihrerseits keine Gegenrestriktionen zu ergreifen⁵⁹, was ihnen dadurch möglich wird, daß das defizitäre Mitglied seinerseits die neu eingeführten Kontingente gleichmäßig auf die in ihrer Ausfuhr betroffenen Partner verteilen muß — sie also nicht diskriminieren darf⁶⁰ und überdies verpflichtet ist, unter der laufenden Kontrolle der Organisation die neuen Kontingente möglichst bald wieder aufzuheben, d. h. zu reliberalisieren⁶¹. Dieses Verfahren zwischenstaatlicher Konjunktur- stabilisierung durch Genehmigung nationaler und Einführung internationaler Lenkungsmaßnahmen, das den kleiner gewordenen Markt eines Mitgliedstaates gemeinsam aufteilt und in der neuen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als „gegenseitiger Beistand“ bezeichnet und weiterentwickelt wird, hat in der deutschen Zahlungsbilanzkrise von 1951 und in Verbindung mit Dollarkrediten auch gegenüber Frankreich und der Türkei zu einem vollen Erfolg geführt⁶². Stellen dagegen die anderen Partner fest, daß das Bilanzdefizit keine Entliberalisierung notwendig machte und auf andere Weise behoben werden konnte, so wird nicht etwa wie beim GATT, das besonders betroffene Ausfuhrland zu Gegenrestriktionen ermächtigt, sondern dann beschließen alle, sich gegenüber dem vertragsbrüchigen Teil gemeinsam zu verpflichten oder — wie es in der diplomatischen Vertragssprache heißt — „ihre Zusammenarbeit ohne dieses Mitglied fortzusetzen“⁶³. Hier kann also das Mitglied durch gemeinsame Selbstentpflichtung der anderen, d. h. einen multilateralisierten Waiver, auf gleichsam negative Weise aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Das geschilderte Ineinandergreifen von liberal- und sozialrechtlichen Grundsätzen, von gemeinsamer und einzelstaatlicher Lenkung, das W. Röpke als „Liberalisierungsschaukel“ verspottet⁶⁴, hat 1951/52, also etwa

59 Art. 6 Kodex.

60 Art. 3 e und f. Die einheitlichen Maßstäbe für das Recht des entliberalisierenden Mitglieds, seinen Partnern verschiedene Quoten zuzuteilen, seine Pflicht also, sie im Sinne distributiver Gerechtigkeit zu behandeln, sind in Anhang A, Abschn. IIA des Kodex in Fortbildung der GATT-Grundsätze festgelegt: Die Einsparungen an Einfuhrgütern sind auf lebensnotwendige Güter (Essentials) und Güter des gehobenen Lebensbedarfs (Non-essentials) angemessen zu verteilen; die Non-essentials müssen gleichmäßig aus den bisherigen Lieferländern abgenommen werden und schließlich dürfen die Kontingente für entliberalisierte Waren nicht kleiner werden, als sie es für die noch kontingentierten Waren sind — Maßnahmen also mit dem Ziel, die Exportinteressen der Partner zu schonen und die Liberalisierung nicht rückläufig werden zu lassen.

61 Art. 3 d Kodex.

62 Zum „deutschen Fall“ (eingehend R. Albrecht, Westdeutschland und die Europäische Zahlungsunion, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 67 (1951), S. 118 ff.; XXI. Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (1951, S. 46 ff.) und H. Möller, a.a.O., S. 251 ff.) Zu den „französischen Fällen“ vgl. den XXIV. Jahresbericht der Bank (1954), S. 110 ff. und den XXVIII. Bericht (1958), S. 157 ff.

63 Art. 26 des Abkommens.

64 W. Röpke, Gefährdungen der Marktwirtschaft, |Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer Augsburg, 1952, S. 13 („Vom Diskonthebel zur Liberalisierungsschaukel“).

vier Jahre nach Gründung der OEEC zu einem Umschlag der westeuropäischen Wirtschaft als einer bisher zweiseitigen Lenkungswirtschaft in eine mehrseitige, von Kontingenten prinzipiell freien Wettbewerbswirtschaft geführt, in der die Zölle erneut ihre alte, nur mittelbar lenkende Bedeutung wiedererlangten⁶⁵. Damals erreichte die OEEC nach einer Vielzahl einzelner Schritte das Ende ihrer Übergangszeit, wie die Wendung in den späteren Gemeinschaften lautet. Denn zu jener Zeit war gut die Hälfte des Handels unter den Mitgliedern liberalisiert⁶⁶; die länderweise gebundenen Kontingents- und Freilisten wurden mit Hilfe der damals gegründeten Europäischen Zahlungsunion den anderen Mitgliedern geöffnet⁶⁷ und vor allem wurden sie „konsolidiert“, d. h. die Mitglieder konnten nicht mehr wie bisher einzelne Waren aus ihren Freilisten herausnehmen und durch andere ersetzen, sondern nur noch kraft der mexikanischen Klausel oder wegen Bilanzschwierigkeiten mit Genehmigung der Organisation entliberalisieren⁶⁸. Damit ging dem Grundsatz nach die austeilende in die austauschende Gerechtigkeit über: Den 18 Mitgliedsstaaten wird nicht mehr kraft Völkerrechts zugemessen, sie messen sich bei ausgeglichener Marktlage selbst kraft privaten Rechts, ohne daß freilich ihr rechtlicher Verband als Nationalwirtschaft aufgelöst wird; denn die Zölle, Subventionen, Niederlassungsbeschränkungen usw. bleiben weiter bestehen.

Den materiell-rechtlichen Grundsätzen, die die OEEC mit dem Ende ihrer Übergangszeit erreichte, entsprechen ihre Formen und Institutionen⁶⁹. Sie ist als bloßer, wenn auch schon ratifizierter Rahmenvertrag gegründet worden⁷⁰, der sich auf wenige programmatische und organisatorische Leitsätze beschränkt. Dieser Rahmen wurde von der Mitglie-

65 Seither bemüht sich deshalb auch die OEEC verstärkt, die Zölle abzubauen. Vgl. Ratsbeschluß vom 20. 10. 1956, C (56) 240, Abschn. II. Das Zolltarifproblem.

66 Der gemeinsame Liberalisierungssatz von 75% trat am 1. 2. 1951 in Kraft, vgl. BAnz. Nr. 89/1951 Art. 2. Damit wurde wegen der geringen Einfuhr des als Vergleichsperiode zugrundegelegten Gründungsjahres 1948 und Handels in der OEEC liberalisiert. Vgl. im näheren Boyer und Sallé, a.a.O., S. 191 ff. und das Handbuch der Europäischen Wirtschaft 1956, a.a.O., S. 40, zember 1952 mit 64,7% angibt.

67 Vgl. Anm. (53). Die Europäische Zahlungsunion nahm rückwirkend am 1. 7. 1950 ihre Tätigkeit auf. § 1 des Zusatzprotokolls vom 19. 9. 1950 (BGBl. II 1951, S. 56).

68 Art. 11 Kodex. Stichtag 30. 4. 1951. Konsequenterweise wurden die Mitglieder auch erst mit dem Umschlag in die Wettbewerbswirtschaft verpflichtet, die mit der Entliberalisierung neu eingeführten Kontingente gleichmäßig anzuwenden, die Partner also nicht zu diskriminieren. Die Verteilungsfunktion war auf die Gemeinschaft selbst, den Ministerrat, übergegangen.

69 Vgl. dazu vor allem A. Elkin, The Organisation for European Economic Co-operation. Its structure and powers, European Yearbook, Bd. IV (1958), S. 96 ff.

70 Die Ratifikation wird ausdrücklich vorgeschrieben, Art. 24.

derversammlung, die hier nach dem Range der beteiligten Ressortchefs Ministerrat heißt und schon viel häufiger als beim GATT tagt⁷¹, durch die gemeinsamen Lenkungsschritte ausgefüllt. Sie heißen Ratsbeschlüsse und sind in der Sache mehrseitige Verwaltungsabkommen, weil die früheren Kontingentsabkommen mit ihrer zweiseitigen Zuteilung dadurch multilateralisiert worden sind, daß alle Partner gemeinsam zuteilen. Deshalb auch binden die Ratsbeschlüsse der OEEC — anders als die Beschlüsse der universalen Verwaltungsgemeinschaften — die Mitgliedstaaten unmittelbar, d. h. ohne Ratifikation⁷². Auch haben sich damit die zweiseitigen Lenkungsausschüsse des alten Kontingentsystems in einen mehrseitigen Lenkungsausschuß verwandelt, nämlich die Mitgliederversammlung: den Ministerrat. Seine Beschlüsse sind Ausdruck eines gemeinsamen Willens geworden, die während der Übergangszeit als „Liberalisierungskodex“ zusammengefaßt worden sind⁷³. Wie das GATT als ein Bündel vorwiegend materiell-rechtlicher Grundsätze geschaffen worden ist, das nach über 10 Jahren immer noch nicht organisatorisch verfestigt wurde, so ist die OEEC als bloßes Organisationsstatut gegründet worden, das im Laufe von 10 Jahren mit einem festen, materiell-rechtlichen Kern in Gestalt des Liberalisierungskodex stufenweise ausgefüllt wurde. Diese beiden Vorgänge werden in den späteren Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften ineinandergeschoben und führen hier zu dem aus politischen

71 Im-näheren *Elkin*, a.a.O., S. 101 ff.

72 Über die zweiseitigen Verwaltungsabkommen vgl. oben Anm. 12. Ihr vereinfachtes, ratifikationsloses Abschlußverfahren hat schon der Völkerbund in den 30er Jahren zu multilateralisieren versucht. Vgl. den Bericht des Committee on the Signature and Ratification of League Conventions (A. 1930, C. 1. S. 146) und den Beschluß der Völkerbundsversammlung, die Frage weiter zu verfolgen (A. 1930 Pl. S. 216). Dazu *Wilcox*, a. (Anm. 12) a.a.O., S. 231 ff. Das ist meines Wissens bisher nicht geschehen. Die Entwicklung setzt sich aber in den unmittelbar bindenden Beschlüssen der Ministerräte und Vollzugs-„Kommissionen“ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften fort. Zur bindenden Kraft der Ratsbeschlüsse der OEEC vgl. Art. 13 des Abkommens und Art. 17 der Verfahrensordnung (Rules of Procedure of the Organisation, letzte Fassung September 1956), nach denen der „appropriate constitutional procedure“ des Mitgliedstaats Rechnung getragen werden muß. Da die Verfassungen der Mitgliedstaaten den ratifikationslosen Abschluß von Verwaltungsabkommen zulassen (für die Bundesrepublik Deutschland Art. 59 GG), ist die OEEC Praxis durchaus im Einklang mit der Verfahrensordnung. Anderer Meinung *R. Bind-schedler*, Rechtsfragen der europäischen Einigung, 1954, S. 144. Vgl. aber *A. Elkin*, a.a.O., S. 123 und *P. Freymond*, Les „Décisions“ de l'OEECE, Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 11 (1954), S. 65 ff. Systematisch kommt es darauf an, das Verwaltungsabkommen als ein sich stufenweise verstärkendes Mittel zu erkennen, mit dem der klassische Ratifikationsvertrag der offenen Staatengesellschaft in den Organbeschluß einer engeren Rechtsgemeinschaft übergeht, der die Mitglieder — und zwar zunächst die Staaten und dann auch die Einzelnen — unmittelbar bindet. *Vgl. oben S.*

73 Er wurde am 18. 8. 1950 erlassen — zur selben Zeit wie die Europäische Zahlungsunion unterzeichnet wurde — und in deutscher Fassung erstmalig unter Aufnahme zwischenzeitlicher Ratsbeschlüsse am 5. 5. 1951 bekanntgemacht; BAnz. Nr. 89/1951. Vgl. für die jetzige Fassung oben Anm. 56.

Gründen akzentuierten, rechtssystematisch aber nur als dialektischen Übergang zu verstehenden Unterschied zwischen dem sogenannten Funktionalismus und Institutionalismus der europäischen Integration⁷⁴.

Institutionell neu gegenüber dem GATT ist das sogenannte Handelsdirektorium, das erst nach dem Umschlag des gesamten Systems geschaffen werden konnte, damals aber auch geschaffen werden mußte⁷⁵. Denn es ist in spezifischer Weise durch den Gemeinschaftszweck bedingt und damit besonders zukunftssträchtig geworden. Sein englischer Name Steering Board for Trade sagt genauer, was es mit ihm auf sich hat⁷⁶. Es ist ein handelspolitisches Lenkungsorgan, das im Unterschied zum Ministerrat nicht aus weisungsgebundenen Regierungsvertretern, sondern aus nur 7 unabhängigen Sachverständigen besteht, die sich der Rat wegen ihrer Autorität in handelspolitischen Fragen zwar von den Mitgliedsregierungen vorschlagen läßt, dann aber selbst ernennt und mit diplomatischen Immunitäten und Privilegien ausstattet⁷⁷. Dieses Organ kontrolliert alle Berichte der Mitglieder, prüft, ob sie nach ihrer wirtschaftlichen Lage tatsächlich entliberalisieren müssen und macht ihnen und dem Ministerrat Vorschläge, wie der Ausgleich zwischen Gläubiger- und Schuldnerländern am besten zum gemeinsamen Nutzen bewirkt werden kann⁷⁸. Das Handelsdirektorium hat also eine lediglich beratende Funktion und noch keine vollziehende oder gar beschließende, wie seine rechtlichen Weiter-

74 Vgl. dazu *H. J. Schlochauer*, Rechtsformen der europäischen Ordnung, Archiv des Völkerrechts, Bd. 5 (1955/56), S. 40 ff., S. 43; *ders.*, Zur Frage der Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Festschrift für H. Wehberg, 1956, S. 361 ff., S. 373 mit weiteren Nachweisen. Die Wendung vom Funktionalismus scheint von *D. Mitrany*, The Progress of International Government, 1933; *ders.*, A Working Peace System, 1946, zu stammen (vgl. *J. L. Claude*, Swords into Plowshares, The Problems and Progress of International Organization, 1955, S. 374 ff.), während der Institutionalismus offenbar auf die Institutionenlehre Hauriou's zurückgeht.

75 Das Handelsdirektorium wurde durch Ratsbeschluß vom 29. 3. 1952 eingesetzt, BANz. Nr. 151/1952. Es ist das handelspolitische Gegenstück zum Direktorium (Managing Board) der Europäischen Zahlungsunion, das sich mit ähnlichen Funktionen in dem Board of Management des jetzt geltenden Europäischen Währungsabkommens (BGBl. 1959 II, S. 293) Art. 19 wiederfindet. Allgemein über das Handelsdirektorium *Elkin*, a.a.O., S. 106 ff. Dort auch über gleichartige OEEC-Direktorien für den Dienstleistungsverkehr, für Energiefragen und für die Freizügigkeit der Arbeiter.

76 Über die Herkunft der Advisory Committees und Boards aus dem englisch-amerikanischen Recht vgl. *A. Leiserson*, Administrative Regulation, 1942; *Sir Arthur Street*, Quasi-Government Bodies since 1918 in: British Government since 1918, 1950, S. 157 ff.; *K. H. Bernstein*, Regulating Business by Independent Commission, 1955; *R. C. Wheare*, Government by Committee. An Essay on the British Constitution, 1955.

77 Art. 35 des Liberalisierungskodex. Ihre Privilegien und Immunitäten sind in Teil VI des Zusatzprotokolls Nr. 1 zum OEEC-Abkommen geregelt. Text bei *H. Kraus* und *R. Heinze*, Völkerrechtliche Urkunden zur europäischen Friedensordnung seit 1945, 1953 Nr. 21, S. 17; vgl. dazu *M. Egger*, Die Vorrechte und Befreiungen zugunsten internationaler Organisationen und ihrer Funktionäre, Berner Diss. 1954, S. 201 f.

78 Art. 36—38 Kodex.

bildungen in den Kommissionen und der Hohen Behörde der späteren Gemeinschaften. Es ist aber bereits hier festzuhalten, daß das Handelsdirektorium, das seinerseits schon einen Vorläufer in dem Sachverständigenausschuß der Römischen Protokolle zwischen Österreich, Italien und Ungarn von 1934 hat⁷⁹, den ökonomischen Sachverstand verselbständigt, um auf solche Weise den handelspolitischen Interessenkonflikt der Mitglieder zu versachlichen. Die Trennung von Politik und Wirtschaft, die die Staaten zur liberalen Zeit durch den Automatismus der Meistbegünstigung selbst vollzogen, wird in den heutigen Lenkungsgemeinschaften durch ein neutralisierendes Organ unpolitischer Sachverständiger zu erreichen versucht⁸⁰.

Während sich das GATT im wesentlichen auf den Zoll- und die OEEC auf den Kontingentsabbau beschränken, greift die vor zwei Jahren gegründete Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die EWG, mit ihren marktwirtschaftlichen Zielen erheblich weiter⁸¹. Sie kann es tun, weil die in ihr

⁷⁹ Art. 4 des zweiten Protokolls vom 17. 3. 1934, vgl. *L. Sommer, a.a.O., S. 224 ff.* Die von einem Sonderausschuß des Völkerbundes entworfene Verfassung für ein Central Committee for Economic and Social Questions sah in Ziff. 4 vor: „The Central Committee shall be authorised to co-opt not more than eight members appointed in a personal capacity on the grounds of their special competence and authority whose collaboration it considers would prove of special value“. *League of Nations, The Development of International Cooperation in Economic and Social Affairs, Publ. A 23. 1939*; der „Bruce-Bericht“. Sachverständige Lenkungsausschüsse finden sich auch in neueren bilateralen Verträgen, z. B. in Art. 8 des Abkommens über den deutsch-dänischen Warenverkehr vom 22. 12. 1958 (BANz. Nr. 37/59): „Die auf ernährungswirtschaftlichem Gebiete bestehenden gemischten Sachverständigenausschüsse für Fische, Obst und Gemüse treten während der Dauer des Abkommens auf Veranlassung des Gemischten Regierungsausschusses zusammen, um Fragen ihres Sachgebietes zu erörtern und ihm Empfehlungen zu geben. Der Gemischte Regierungsausschuß kann weitere Sachverständigenausschüsse einsetzen“.

⁸⁰ Dazu Weiteres unten S. 104 ff!

⁸¹ Vertrag vom 25. 3. 1957 (BGBl. II 1957, S. 753 ff.) Über die Vorarbeiten: Regierungsausschuß, eingesetzt von der Konferenz von Messina, Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, 1956 (MAE 120 d/56, Korr.), der „Spaak-Bericht“; *R. Bertrand, The European Common Market Proposal, International Organisation, Bd. 10 (1956) S. 559 ff.*; *E. Steindorff, Europäischer Markt und Euratom, Archiv des Völkerrechts, Bd. 6 (1956/57), S. 174 ff.* Laufende Dokumentation: Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1958 ff. (bisher 3 Hefte); Erster und Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 1958 und 1959. Zusammenfassende Darstellungen: *H. von Boeckh, Inhalt des Vertrages über den Gemeinsamen Markt in: Der Gemeinsame Markt, 1957*; *G. Schiffler, Der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europa-Archiv, Bd. 12 (1957), S. 9871 ff.*; *Le Marché Commun et l'Euratom, Chronique de politique étrangère, Bd. 10 (1957), S. 399 ff.*; *N. Catalano, La Comunità economica europea e l'Euratom, 1957*; *D. S. Constantopoulos, The European Economic Community, A „Real Union“, 1958*; *E. Tuchtfield, Probleme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1958*; *L. Cartou, Le Marché Commun et le Droit Public, 1959*; *A. H. Robertson, a.a.O., S. 148 ff.*; *M. M. Ball, a.a.O., S. 322 ff.* und vor allem *H. von der Groeben und H. von Boeckh (Herausgeber), Kommentar zum EWG-Vertrag, Bd. I, 1958*; diese Kommentierungen finden sich auch in dem von denselben Verfassern herausgegebenen Handbuch

zusammengeschlossenen Staatsräume der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens und der Beneluxunion die wesentlichen Teile des europäischen Industriekerns umfassen und sich damit Volkswirtschaften von etwa gleicher Konkurrenzstärke gegenüberstehen⁸². Für die gewerbliche Wirtschaft im weitesten Sinne wollen die Vertragsstaaten nicht nur alle staatlichen Lenkungen beseitigen: die noch bestehenden Zölle, Kontingente und Subventionen, die Beschränkungen im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und das wirtschaftliche Fremdenrecht, sondern auch alle privaten Lenkungen, vor allem also die den Handel zwischen den Mitgliedern beeinträchtigenden Kartelle und marktbeherrschenden Unternehmen samt Dumpingpraktiken, um dadurch den rechtlichen Verband ihrer Nationalwirtschaften in einem europäischen Binnenmarkt aufzulösen, der nach außen durch eine einheitliche Handelspolitik mit gemeinsamen Zöllen und Kontingenten abgeschirmt und nach innen, zwischen den Partnern, durch eine aufeinander abgestimmte Wirtschaftspolitik mit gemeinsamer Konjunkturlenkung im Gleichgewicht gehalten werden soll. Um diesen „Gemeinsamen Markt“ (Art. 2) zu errichten, sollen die Zölle nicht mehr wie beim GATT zweiseitig, sondern im wesentlichen nach dem Verfahren abgebaut werden, daß die OEEC schon für die Kontingente entwickelt hat⁸³. Jedes Mitglied muß jährlich seine Gesamtzollbelastung um den für alle gleichen Satz von 10 % herabsetzen und außerdem jede einzelne Tarifposition, also nicht mehr bloß, wie im GATT, für die drei großen Warengruppen (Artt. 12—17), wobei mit diesem Abbau der einzelstaatlichen Zölle der Aufbau eines gemeinsamen Tarifs Hand in Hand geht (Artt. 18—29). Die von der OEEC übriggelassenen, sogenann-

für Europäische Wirtschaft, 1958 ff. Das Schrifttum zur EWG wird laufend verzeichnet in: Europäisches Parlament, Der Gemeinsame Markt, Bibliographie, Bd. 1 (1957), Bd. 2 (1958).

82 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Kommission), Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft, 1958; *dieselbe*, Bericht über die soziale Lage in der Gemeinschaft, 1958. Über die deutsche Stellung im besonderen H. Meier, Der Außenhandel der Bundesrepublik in dem Gebiet des „Gemeinsamen Marktes“, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 1957, S. 420 ff.

83 Vgl. im näheren B. Hinst, Zollprobleme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone, Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd. 3 (1957), S. 61 ff.; H. Giersch, Einige Probleme der kleinen europäischen Zollunion, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 113 (1957), S. 602 ff.; K. Carstens, Die Errichtung des gemeinsamen Marktes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Atomgemeinschaft und Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 18 (1958), S. 459 ff.; G. Degois und A. Semini, Le marché commun. Les techniques douanières, 1958.

(Für die Bemühungen um einen Zollabbau und eine europäische Zollunion zur Völkerbundszeit vgl. A. Velhagen, Die Zollunion im Völkerrecht, Bonner Diss. 1932; H. Truchy, L'union douanière européenne, Rec. des Cours, Bd. 48 (1934), S. 571 ff.; United Nations, Custom Unions, 1948, Publ. II D. 3 E. Für die Nachkriegszeit: F. K. Liebich, Die Europäische Zollunion. Ihre Möglichkeiten und Grenzen, 1951; und Council of Europe, Low Tariff Club, 1952.

ten harten Kontingente, die nicht die Zahlungsbilanz, sondern wettbewerbsschwache Industrien schützen, werden dadurch beseitigt, daß jeder Vertragspartner seine zweiseitigen Kontingente allen anderen öffnet, die bilateralen Kontingente also zu multilateralen (Globalkontingenten) macht und sie gleichzeitig jährlich um 20 % erweitert, bis sie überflüssig werden — ein klassischer Fall negativer Lenkung, die sich durch sich selbst aufhebt (Artt. 30—36). Die staatlichen Subventionen: Ausfuhrprämien, Exportbürgschaften usw. werden im Prinzip aufgehoben (Artt. 92—94). Für den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die wirtschaftliche Niederlassungsfreiheit begnügt sich der Vertrag dagegen mit bloßen Programmsätzen (Artt. 48—73). Diese teils normative, teils nur programmatische Liberalisierung wird aber durch eine Reihe national- und sozialrechtlicher Lenkungsvorbehalte im Gleichgewicht gehalten⁸⁴, die ihre entsprechenden Vorläufer im GATT und der OEEC haben. So kann z. B. ein Mitgliedstaat die Anpassung einer Zollposition an den gemeinsamen Tarif aufschieben, wenn der betreffende Wirtschaftszweig noch geschützt werden muß (Art. 26); in schweren Fällen kann er sogar seine schon vorgenommene Zollsenkung, Kontingenterweiterung usw. durch eine inzwischen kleineuropäisch gewordene Mexiko-Klausel zurücknehmen (Art. 226). Vor allem aber kann er auch seine Liberalisierungsmaßnahmen vorübergehend aussetzen, d. h. entliberalisieren, wenn seine Zahlungsbilanz in schwerer Weise gestört ist (Artt. 108 Ziff. 3, 109), alles freilich nur mit größeren Einschränkungen und weiterreichender Genehmigungspflicht als bei der OEEC. Auch das grundsätzliche Subventionsverbot wird durch die Erlaubnis zu sozialen Beihilfen, z. B. für die deutschen Zonenrandgebiete, (Art. 92 Ziff. 2 u. 3) vor liberaler Übertreibung und durch nicht unerhebliche Vergünstigungen für die französische Wirtschaft vor politischer Irrealität bewahrt⁸⁵. Das gemeinsame (mit dem Inkrafttreten des Vertrages gültig gewordene) Verbot privatrechtlich geschaffener Marktmacht und ihrer mißbräuchlichen Ausnutzung wird, ähnlich wie beim Kontingentsabbau in der OEEC, einstweilen zur Disposition jedes Mitgliedstaates gestellt, der so lange von sich aus entscheiden kann, welche nationalen Wirtschaftszweige er unter das Verbot der Marktvermachtung bringen will, bis alle zusammen, d. h. die Gemeinschaft selbst, die nähere Durchführung regelt (Artt. 85—89)⁸⁶.

⁸⁴ R. Courtin, L'échelonnement des mesures de libération et les clauses de sauvegarde, *Revue d'Economie Politique*, No. Special 1958, S. 291 ff.

⁸⁵ Vgl. das dem Vertrag angehängte Frankreich-Protokoll, das das „System der Ausfuhrbeihilfen und der besonderen Einfuhrabgaben“ solange für das Gebiet des französischen Franken bestehen läßt, bis die Zahlungsbilanz des Frankengebiets länger als ein Jahr ausgeglichen ist und angemessene Währungsreserven vorhanden sind. Anderer Ansicht B. Lavergne, *La France trahie. Marché commun et Euratom ou l'annexion déguisée mais réelle et prochaine de la France par L'Allemagne et d'Italie coalisées*, *L'Année politique et économique*, Bd. 30 (1957), S. 89 ff.

⁸⁶ Über die Geltung dieses sog. europäischen Kartellrechts, die besonders

Das Zusammenwirken zwischen gemeinsamer und einzelstaatlicher Lenkung, bei dem die Liberalisierung — das marktwirtschaftliche Prinzip — das übergreifende Moment ist, vollzieht sich wie beim GATT und der OEEC in einzelnen Schritten. Nur sind sie in der EWG buchstäblich fester geworden; denn die Mitglieder haben den Zoll- und Kontingentsabbau bereits im Gründungsvertrag selbst auf zwölf Jahre im vorhinein festgelegt (Art. 8 Ziff. 1 Abs. 1). Im Fremdenrecht und beim Dienstleistungs- und Kapitalverkehr müssen die lockeren Leitsätze allerdings noch durch gemeinsame Beschlüsse verfestigt und aktualisiert werden, ähnlich wie im Kartellrecht, das eine Mischung aus fester Normierung und lockerer Programmatik bildet. Die danach zu vollziehenden Schritte sind sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt (Art. 8 Ziff. 2); sie sind synchronisiert, wie es bei den liberalen Handelsverträgen hieß⁸⁷ und zwar in der Art, daß sie zusammen nach jeweils vier oder notfalls fünf Jahren eine Stufe erreichen. Drei solche Stufen von je vier Jahren legt der Vertrag fest (Art. 8 Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 3—7). Sie haben ihren Vorläufer in der Über-

für die deutsche Industrie von großer Bedeutung ist, wird im Schrifttum heftig gestritten, wobei man teilweise zu extremen Gegenpositionen gelangt, die sich methodisch nur daraus erklären, daß ihre Verfechter die systematischen Entwicklungszusammenhänge mit den vorangehenden Formen internationaler und europäischer Wirtschaftsorganisation außerachtlassen. So sollen z. B. nach *E. Günther*, Die Regelung des Wettbewerbs im Vertrag zur Gründung der EWG, Wirtschaft und Wettbewerb, Bd. 7 (1957), S. 275 ff. und *N. Koch*, Das Verhältnis der Kartellvorschriften des EWG-Vertrages zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Betriebs-Berater, Bd. 14 (1959), S. 241 ff. (die Verbotsvorschriften für Kartelle und marktbeherrschende Unternehmen) mit dem Inkrafttreten des Vertrages sofort in vollem Umfang gelten, die entgegenstehenden Bestimmungen des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen also außer Kraft setzen, während *A. Spengler*, Die Wettbewerbsregeln der EWG, 1957; ders. in: *Müller-Henneberg-Schwartz*, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 1958, S. 955 ff. und andere Autoren (die Verbote der Artt. 85, 86 als bloße Programmsätze deuten, die erst nach drei Jahren durch die gemeinsamen Vorschriften des Art. 87 rechtsgültig würden) und *A. J. M. Weebers*, Kartel Kontrôle op de Europese Gemeenschappelijke Markt, Naamlose-Vennotschap, Bd. 35 (1957), S. 86 ff. die Rechtsverbindlichkeit sogar bis zum Ende der Übergangszeit, also auf zwölf oder fünfzehn Jahre hinauschiebt. Eine vermittelnde Ansicht vertreten *H. Coing* und *J. H. Schlochauer*, Das Verhältnis des deutschen Kartellrechts zu den kartellrechtlichen Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1958; vgl. auch *J. Thiesing* in: *Groeben-Boeckh*, Kommentar, a.a.O., S. 255 ff. und den letzten Gesamtbericht der EWG-Kommission, a.a.O., 1959, S. 83 ff. Neuestens *H. Schumacher*, La Politique de la C.E.E. en matière d'Ententes, Revue du Marché Commun, 1959, S. 207 ff.

Die Frage kann hier nicht vertieft werden. Jedenfalls sind normative Überforderungen in völkerrechtlichen Gemeinschaften — und das ist die EWG — gefährlich; sie führen notwendig zu Rückschlägen, wie sie aus den letzten Jahren nicht nur von den militärischen und politischen Integrationsprojekten her hinlänglich bekannt sind. Vgl. auch unten S. 99 f. Insofern sind die von *A. Spengler*, Der Betrieb, Bd. 12 (1959), S. 75 ff. in zehn Thesen zusammengefaßten Mahnungen beachtenswert, obwohl mir sein rechtstheoretischer Ansatz, daß die Kartellverbote nicht self-executing seien, zweifelhaft erscheint. Zu einem realistischen Ergebnis kommt man auch auf dem oben gewiesenen Wege.

⁸⁷ Vgl. oben S. 70.

gangszeit der OEEC und man könnte sie neoliberale, um nicht zu sagen, negative Vierjahrespläne nennen⁸⁸, insofern sie die Lenkung — im Unterschied zu ihren östlichen Gegenstücken — nicht planmäßig fortführen, sondern planmäßig aufheben, aufheben allerdings in dem dreifachen Hegelschen Sinne des Beseitigens, Bewahrens und Hinaufhebens. Das ist Integration, wenn man den logisch-dialektischen Begriff dieses inzwischen gänzlich verbrauchten Wortes ernst nimmt⁸⁹. Denn nach der dritten Lenkungsstufe, dem Ende der hier ausdrücklich so genannten Übergangszeit, die besser Aufbauzeit hieße, soll dem Grundsatz nach jeder nationale Schutz staatlicher und privater Art beseitigt und ein völlig freier Wettbewerbsmarkt zwischen europäischen Wirtschaftsbürgern, ein europäischer Binnenmarkt, geschaffen sein. Trotzdem bleibt für diesen „Gemeinsamen Markt“ die Lenkung bewahrt; sie wird aber mit seiner Verwirklichung auf die höhere Ebene der Gemeinschaft hinaufgehoben, wobei es freilich zu unterscheiden gilt. Die Bewahrung des liberalen Prinzips wird ganz zur Sache der Gemeinschaft, denn es soll nur noch einen gemeinsamen Zolltarif, eine gemeinsame Liberalisierungsliste, gemeinsame Handelspolitik und eine gemeinsame Überwachung privater Marktmacht geben⁹⁰. Die Bewahrung des sozialen Prinzips dagegen bleibt auch nach Errichtung des Gemeinsamen Marktes gleichsam auf halber Höhe zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft stehen. Zwar macht der Vertrag die konjunkturellen Schwierigkeiten eines Mitglieds, die sich in seiner Zah-

88 Der Plan als zwischenstaatliche Rechtsform ist von der westlichen Völkerrechtswissenschaft, soweit ich sehe, theoretisch noch nicht näher untersucht worden. Vgl. allerdings G. Erler, Grundprobleme, a.a.O., S. 28 f., S. 108 ff., der bei den Unionssystemen und gemeinsamen Märkten mit Recht von einem „Zug zur regionalen Planung“ spricht. Siehe neuerdings auch B. Landbeer, Contemporary Sociological Theories and International Law, Rec. des Cours, Bd. 91 (1957), S. 7 ff., S. 72 f.

Über den Plan im nationalen Recht vgl. E. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., 7. Aufl. 1958, S. 185 ff. Die dort angeführte Formulierung von Werner (Deutsches Verwaltungsblatt 1957, S. 225), daß der Plan eine Summe vorweggenommener Einzelentscheidungen ist, trifft (notwendigerweise) auch genau das Wesen des internationalen Plans. |

89 G. W. F. Hegel, Logik, Sämtliche Werke (Jubiläumsausgabe), 1936, Bd. 4, S. 120 f. (über den Sinn des Aufhebens und des Aufgehobenen.) Über Differentiation und Integration ebenda S. 360 f. | R. Eisler, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, Bd. 1, 1927, S. 754, definiert Integration einfach und zutreffend als „Wiederherstellung, Verbindung eines Gesonderten, Gegliederten, Differenzierten zu einem zusammenhängenden Ganzen, einer Vielheit zu einer Einheit“. Das OEEC-Dokument C (50), 292, Annex A setzt fälschlicherweise Integration mit Liberalisierung gleich: „Pour cette étude, l'intégration total est définie comme consistant en l'élimination entre pays Membres des restrictions quantitatives, des tarifs et autres entraves aux échanges dans leurs secteurs respectifs.“

Über die soziologischen Wurzeln des heutigen Integrationsbegriffs als einer Verflechtung oder Verschmelzung auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet, die auf A. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 1896 zurückgehen, vgl. J. Gumpert, Europäische Integration, Schmollers Jahrbuch, Bd. 75 (1955), S. 65 f. |

90 Art. 23 Ziff. 3; Art. 111 Ziff. 5; Art. 113; Artt. 87 und 89.

lungsbilanz niederschlagen, noch mehr zur Sache der Gemeinschaft als in der OEEC, da er die Mitglieder verpflichtet, einander insbesondere durch Kredite „gegenseitigen Beistand“ zu leisten⁹¹. Da aber kein Gläubigermitglied, wie der Vertrag ausdrücklich hervorhebt, gegen seinen Willen fremde Bilanzdefizite zu kreditieren braucht⁹², darf die Gemeinschaft dem Schuldnermitglied doch wieder erlauben, auf Schutzzölle und Einfuhrkontingente gegenüber den anderen Vertragsstaaten zurückzugreifen (Art. 108 Ziff. 3), ein Recht, das einem plötzlich in Devisennot geratenen Mitglied zunächst sogar autonom zusteht (Art. 109). Um die Zahlungsbilanz von dem, wenn man so sagen darf, normativen Gemeinschaftsdruck zu entlasten, verpflichten sich die Mitglieder, ihre Konjunkturpolitik „als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“ zu betrachten, wie die unbestimmte Formel lautet (Art. 103), und überhaupt ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren (Art. 105), indem jedes Mitglied gleichzeitig Vollbeschäftigung, Preisstabilität und eine ausgeglichene Zahlungsbilanz zu erreichen verspricht (Art. 104). Das ist das berühmte „magische Dreieck“, dessen wirtschaftliche Magie durch rechtliche Normen aufzuhellen, der Vertrag den Gemeinschaftsorganen und damit einer zwölfjährigen Zukunft überläßt. Erst 1970 könnte ein handelspolitisches Kometenjahr werden; bis dahin ist die EWG ein ökonomisches Zwischeneuropa⁹³.

91 Art. 108 Ziff. 2 Buchst. c. Die Buchst. a und b können hier als prinzipiell unwesentlich beiseitegelassen werden.

92 Art. 108 Ziff. 2 Buchst. c Halbsatz 2.

93 Das „magische Dreieck“, wie man es nicht ohne Grund apostrophiert, ist zuerst 1956 vom wissenschaftlichen Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium formuliert worden. „Der Beirat ist der Überzeugung, daß ein stetiges Wachstum der Volkswirtschaft am besten sichergestellt wird, wenn es der Wirtschaftspolitik gelingt, die Kaufkraft der Währungseinheit, gemessen am Niveau der Konsumgüterpreise, tunlichst stabil, die Beschäftigung der Produktionskräfte möglichst hoch und die Zahlungsbilanz auf der Grundlage eines freien internationalen Leistungsaustausches ausgeglichen zu halten.“/Abgedruckt in: Konjunkturpolitik, 1956, S. 217 ff. Es handelt sich bei der Koordinierung dieser drei, nur jeweils relativ zu verwirklichenden Ziele, wie heute allgemein anerkannt wird, um das Zentralproblem aller nationalen und internationalen Wirtschafts (integrations-) politik seit dem Zusammenbruch der automatischen Goldwährung im Jahre 1931. Vgl. dazu für das nationale Recht *K. Ballerstedt*, *Wirtschaftsverfassungsrecht*, Die Grundrechte, Bd. III/1, 1958, S. 21 ff. mit weiteren Nachweisen und die zusammenfassenden Studien deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute: Die institutionelle Verankerung von Instrumenten der Konjunkturpolitik in neun europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Amerika, Beihefte der Konjunkturpolitik, 1958. Für die internationale Wirtschaftspolitik vgl. *A. Predöhl*, *Außenwirtschaft*, a.a.O., S. 225 ff., S. 230 („Automatismus des Außenhandels bei autonomer Konjunkturpolitik bedeutet die Quadratur des Zirkels in der Außenwirtschaft“); *G. Halm*, *Geld, Außenhandel und Beschäftigung*, 3. Aufl. 1957, S. 201 ff. über die Elemente des Kompromisses zwischen der Beschäftigungs- und der Handelspolitik; *W. Hoffmann*, *Vollbeschäftigung und europäische Wirtschaftspolitik*, *Ztschr. f. Nationalökonomie*, Bd. 13 (1952), S. 494 ff.

Der EWG-Vertrag hat das Koordinierungsproblem trotz aller dilatorischen Kompromißformeln sowohl normativ als auch institutionell (Kommissionsbeschlüsse, Zusammenarbeit der nationalen Verwaltungen und Zentralbanken, Be-

Gleichwohl ist ihr Gemeinschaftsgrad nicht nur materiell, sondern auch formell wesentlich größer als bei ihren Vorgängern. Die Grundsätze sind durch einen ratifizierten Staatsvertrag weithin vornormiert und bedürfen in wesentlichen Teilen nur noch des Vollzugs, den die Gemeinschaft unter anderem durch „Verordnungen“ bewirken kann⁹⁴. Diese sind auch

ratender Währungsausschuß, Investitionsbank) entschieden mehr gefördert als beim GATT, das den Mitgliedern das Recht zu autonomer Konjunkturpolitik ausdrücklich beläßt. Vgl. oben Anm. 39. Ein Fortschritt besteht auch gegenüber der OEEC, die sich in Art. 43 ihres Liberalisierungskodex mit einer recht schwammigen Formel begnügt: „Die Mitgliedsländer sollen ihre Finanz-, Wirtschafts-, Sozial-, Zoll- und Investitionspolitik vergleichen, um einen solchen Grad von Übereinstimmung herbeizuführen, wie er für eine enge Verbindung auf dem Wirtschafts- und Währungsgebiet unter ihnen erforderlich erscheint.“ Dabei sollen die regelmäßigen Gespräche im Ministerrat der OEEC, bei denen die Wirtschaftspolitik der Mitglieder kritisiert wird, gewiß nicht gering eingeschätzt werden, wiewohl *Boyer und Sallé*, a.a.O., S. 185 meinen, daß „relatively little has in fact been achieved so far in these fields“ (Völkerrechtlich sind diese Fragen wenig behandelt worden. Vgl. jedoch neuestens *C. W. Jenks*, *The Common Law of Mankind*, 1958, S. 255 ff. (Employment Policy in International Law). Sie münden, wie mir scheint, in die oben vom nationalen Recht her bekannte Problematik (vgl. *E. Forsthoff*, *Verfassungsprobleme des Sozialstaats*, 1954), ob eine Wirtschaftsorganisation gleichzeitig als liberale Rechtsgemeinschaft und soziale Verteilungsgemeinschaft übernational bestehen kann. Jedenfalls dürfte es bei der EWG gerade wegen ihrer „magischen Vertragslücke“ nicht richtig sein, die ausdrücklich auch nach dem Ende der Übergangszeit zugelassene Möglichkeit von gemeinschaftlich kontrollierten Binnenzöllen und Einfuhrkontingenten zwischen den Mitgliedstaaten als bloß systemwidrige Ausnahme anzusehen, wie dies heute vielfach — wohl auch mit Rücksicht auf das GATT-Verbot diskriminierender Präferenzsysteme — geschieht. Diese konjunkturpolitischen Mittel sind, wie die OEEC-Praxis gezeigt hat, durchaus brauchbar und wahrscheinlich so lange für die sozialwirtschaftliche Lenkung der Gemeinschaft unentbehrlich, als nicht alle Zweige der einzelstaatlichen Wirtschafts- und Währungspolitik, vor allem aber auch der gewerkschaftlichen Lohnpolitik, wirklich gemeinsam sind. Zum Koordinierungsproblem in der EWG vgl. aus der vorwiegend ökonomisch orientierten Literatur: *H. K. von Mangoldt-Reiboldt*, *Währungspolitische Probleme der Europäischen Wirtschaftsintegration*, 1957, S. 12 ff.; *R. Meinberg*, *Probleme einer Angleichung der Notenbankpolitik verschiedener Länder bei Bildung eines gemeinsamen Marktes*, *Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, Bd. 113 (1957), S. 459 ff.; *B. Ohlin*, *Problèmes d'harmonisation et de coordination des politiques économiques et sociales*, *Revue d'économie politique*, 1958, S. 264 ff.; *P. Uri*, *Harmonisation des politiques et fonctionnement du marché*, *Revue économique*, 1958, S. 169 ff.; *R. F. Harrod*, *Die Koordination der Währungs- und Konjunkturpolitik in einer europäischen Gemeinschaft*, *Außenwirtschaft*, Bd. 13 (1958), S. 73 ff.; *W. Baumann*, *Währungspolitik im Gemeinsamen Markt*, *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*, Bd. 1 (1958), S. 273 ff. und 290 ff.; *W. Stützel*, *Freihandel und nationale Wirtschaftspolitik*, *Europa-Archiv*, Bd. 13, (1958), S. 10719 ff.; *E. Tuchtfeldt*, a.a.O., 1958, S. 29 ff. Über die Sozialpolitik, die der Vertrag gleichfalls nur schwach behandelt (Artt. 117—128), vgl. *H. Knolle*, *Die Sozialpolitik in der EWG*, *Bundesarbeitsblatt* 1957, S. 488 ff. und vor allem den sog. Ohlin-Bericht: *Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit*, *Internationales Arbeitsamt*, 1956, *Studien und Berichte* Nr. 46. }

⁹⁴ Vgl. *U. Everling*, *Die ersten Rechtsetzungsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften*, *Betriebs-Berater*, Bd. 14 (1959), S. 52 ff.; *H. von Meibom*, *Die Rechtsetzung durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften*, *Betriebs-Berater*, Bd. 14 (1959), S. 127 ff.; *ders.*, *Zur rechtlichen Systematik der*

für die privaten Wirtschaftsunternehmen unmittelbar verbindlich (Art. 189 Abs. 2), denn die mehrseitigen Verwaltungsabkommen der OEEC-Beschlüsse haben sich in ihnen zu gemeinsamen Verwaltungsabkommen verdichtet, die ohne weiteres vollziehbar sind⁹⁵. Sie werden deshalb auch nicht mehr gesondert in den Staatsanzeigern der Mitglieder, sondern gemeinsam im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht⁹⁶. Der Vollzug der vornormierten Grundsätze und die nähere Ausgestaltung der programmatischen Leitsätze obliegt — prinzipiell nicht anders als bei der OEEC — der Versammlung der Mitgliedstaaten, dem sogenannten Rat⁹⁷, freilich mit der wichtigen Fortbildung, daß der Rat in der Regel nicht nur den Vorschlag eines unabhängigen Lenkungsorgans einholen muß, sondern auch an diesen Vorschlag gebunden ist, wenn er ihn nicht einstimmig verwirft (Art. 149 Abs. 1). Dieses Lenkungsorgan ist die „Kommission“, die in der EWG die neutralisierende Funktion des Handelsdirektoriums der OEEC übernommen hat und zwar in verstärkter Form (Artt. 155—163). Deshalb besteht sie auch, anders als bei der OEEC, nicht aus weniger, sondern aus mehr Sachverständigen als die Organisation selbst Mitgliedstaaten hat, nämlich aus neun. Auf einen holländischen Stuhltanz mit nur fünf Kommissaren, bei dem ein Mitglied keinen Stuhl erhält, wollten es die drei kleineren Staaten nicht ankommen lassen⁹⁸. Dafür ist die vom bloßen Beratungs- zum bindenden

Beschlußfähigkeit der Organe der Europäischen Gemeinschaften, Betriebs-Berater, Bd. 14 (1959), S. 583 ff.

95 Man könnte sie, nur um ihre Herkunft zu verdeutlichen, „self-executing executive agreements“ nennen. Ihre unmittelbare Vollziehbarkeit wird im deutschen Verfassungsrecht über Art. 59 Abs. 2 GG hinaus durch Art. 24 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Die „Integrationsgewalt“ (Grewe, a.a.O., S. 143) des Art. 24 Abs. 1 GG ist insofern eine „plan“-gemäße Vornahme späterer Ratifikationen und Transformationen, der gegenüber sich der entmachtete deutsche Gesetzgeber in Art. 2 des Zustimmungsgesetzes zum EWG-Vertrag v. 27. 7. 1957 (BGBl. 1957 II, S. 753) einen Anspruch auf laufende Information durch die Gemeinschaft gesichert hat, der bei Ratsbeschlüssen, die in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht schaffen, vor der Beschlußfassung erfüllt werden muß. Vgl. dazu den Bericht des Abg. Mommer, Bundestagsdrucksache 3860 und den Diskussionsbeitrag von K. Carstens zu den Referaten von K. J. Partsch und F. Ermacora über „Parlament und Regierung im modernen Staat“, Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 1958, S. 130 ff.

96 Art. 191. Die innerstaatliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II, die § 81 c der Geschäftsordnung der Bundesministerien vorsieht, hat folgerichtigerweise nur deklaratorische Wirkung.

97 Artt. 145—154. Im näheren A. von der Heydte, Die politischen Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Friedenswarte, Bd. 54 (1957), S. 1 ff., S. 8 ff.; G. Jaenicke, Der übernationale Charakter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Ztschr. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 19 (1958-Festgabe für Makarov), S. 153 ff., bes. S. 171 ff.

98 Vgl. H. Mosler, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 14 (1951/52), S. 1 ff., S. 18 f., wo diese Problematik erstmalig bei der Zusammensetzung der Hohen Behörde auftrat. Der Vergleich mit dem Stuhltanz stammt aus einem Vortrag von W. Hallstein, den er 1951 im Kieler Institut für Weltwirtschaft gehalten hat.

Vorschlagsrecht gesteigerte Macht der Kommissare zu groß, weshalb eben auch Deutschland und Frankreich als die beiden größten Wirtschaftsmächte der Gemeinschaft je zwei von ihnen ernennen.

Eine normativ und institutionell noch fest geknüpfte Gemeinschaft ist die *Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*⁹⁹. Die Gemeinsamkeit ihrer von der Sache her allerdings eingeschränkten Wirtschaftspolitik konnte rechtlich bei weitem stärker vor- und durchnormiert werden als bei der EWG, beinahe in der perfektionierten Art nationaler Gesetzstaatlichkeit. Das war möglich, weil die Montanunion den schwerindustriellen Kern der europäischen Wirtschaft erfaßt, der schon seit den 20er Jahren wirtschaftlich rationalisiert und damit rechtlich organisiert worden ist¹⁰⁰. Die Montangemeinschaft konnte deshalb auch nach dem letzten Kriege, von bündnis- und reparationspolitischen Gründen abgesehen, der EWG zeitlich vorangehen. Sie geht ihr aber nur zeitlich voran, nicht etwa rechtssystematisch. Das muß gegenüber vielfachen Mißverständnissen, nach denen die Montanunion sozusagen ein völkerrechtlicher *deus ex machina* ist, deutlich gemacht werden, wenn auch nur kurz, da unsere Gesellschaft schon zweimal über sie verhandelt hat¹⁰¹.

Ihre Gründungsurkunde zieht die im EWG-Vertrag zu einem Paragraphendickicht zusammengeschobene dreistufige Übergangszeit und die stufenlose Endzeit zunächst einmal äußerlich auseinander, indem sie dem eigentlichen Vertrag, das ist der stufenlose Endvertrag, ein zweistufiges Übergangsabkommen beigelegt hat¹⁰². Die erste Stufe bildete die Anlauf-

99 Vertrag vom 18. 4. 1951 (BGBl 1951 II, S. 447 ff.) Die laufende Dokumentation und das umfangreiche Schrifttum sind vielfältig verzeichnet. Zusammenfassend: Gemeinsame Versammlung, Analytische Bibliographie des Schumanplanes und der EGKS, Bd. 1 (1955); Europäisches Parlament, Vierteljährliche methodische Bibliographie, Bd. 1 (1956) ff.; Dokumentationsdienst des Gerichtshofs, Fundstellenverzeichnis für Materialien und Stellungnahmen in Schrifttum und Rechtsprechung, 2 Bde., 1950—1957, Ergänzungsband 1957—1958. Aus letzter Zeit ist vor allem hinzuweisen auf die siebenbändigen *Actes officiels du Congrès international d'études sur la Communauté du Charbon et de l'Acier*, Centre Italiano di Studi Giuridici, 1957 und W. Diebold, *The Schuman Plan. A Study in Economic Cooperation 1950—1959*, 1959.

100 Vgl. J. Schumpeter, *Business Cycles*, 2. Bd. 1939, S. 759 ff. und das unten Anm. 105 angeführte Schrifttum. Siehe auch G. Kiersch, Die früheren internationalen Stahlkartelle und der Schumanplan, 1951; ders., Internationale Eisen- und Stahlkartelle, 1954; H. Jürgensen, Die westeuropäische Montanindustrie und ihr Gemeinsamer Markt, 1955.

101 Auf der Hamburger Tagung 1952: H. Mosler, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 14 (1951/52), S. 1 ff.; H. J. Schlochauer, Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 3 (1951/52), S. 385 ff. und auf der Heidelberger Tagung 1957: F. Münch, Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem innerstaatlichen Recht; E. Steindorff, Die Vertragsziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, beide veröffentlicht in den Berichten der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 2, 1958.

102 Art. 85 des Grundvertrages bestimmt, daß „die Anlauf- und Übergangsmaßnahmen, welche die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages er-

zeit bis zur Errichtung des gemeinsamen Marktes, die zweite war die Übergangszeit im engeren Sinne, die bemerkenswerterweise auch fünf Jahre gedauert hat. Während dieser Zeit wurden die staatlichen und privaten Lenkungen in der Montanwirtschaft beseitigt, wobei die Mitgliedstaaten nach dem OEEC-Muster die Liberalisierung waren- und länderweise aufschieben konnten¹⁰³. Das Jahr 1958 brachte dann mit der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes den schon von der OEEC her bekannten und in der EWG geplanten, freilich viel gelinderen Umschlag der montanrechtlichen Ordnung, durch den insbesondere die Marktgrundsätze des Art. 4: das Verbot der Binnenzölle und Kontingente, der Subventionen, Kartelle und Dumpingpraktiken zu einem für alle Mitglieder vollwirksamen Recht wurden¹⁰⁴. Die gemeinsamen Märkte für Kohle und Stahl sind damit aber trotz aller marktwirtschaftlichen Auflockerung keine Wettbewerbsmärkte geworden, wie sie die EWG für Werkzeugmaschinen, Textilien, Kraftfahrzeuge usw. schaffen will. Dafür ist die sozialrechtliche Bindung der Grundstoffindustrien, wie sie sich seit über einer Generation in allen Mitgliedstaaten entwickelt hat, viel zu stark¹⁰⁵. Sie machte auch, anders als in der gewerblichen Wirtschaft, von vornherein eine gemeinsame Montanpolitik der Mitglieder möglich und nötig, die der Vertrag in klaren Rechtsformen ausprägt: Gemeinsame Investitionslenkung, gemeinsame Verbrauchssteuerung und Preisüberwachung mit privatem Diskriminierungsverbot¹⁰⁶, die bis zu Höchst- und Mindestpreisen geht und sich schließlich bei Absatzkrisen oder Mangellagen zu einer gemeinsamen Güterlenkung durch Erzeugungsquoten oder Produk-

möglichen sollen“ in einem Zusatzabkommen festzulegen sind. Das ist das Abkommen über die Übergangsbestimmungen (BGBl 1951 II, S. 491 ff.).

103 Vgl. §§ 8 ff. des Übergangsabkommens und *Carstens*, a.a.O., S. 469 ff.

104 Vgl. den zusammenfassenden Bericht des Europäischen Parlaments, Die Anwendung des Vertrages über die Gründung der EGKS während der Übergangszeit, 1958.

105 *P. Giesecke*, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, 1922, S. 33 ff., S. 80 ff.; *F. Haussmann*, Der Neubau der deutschen Kohlenwirtschaft im internationalen Rahmen, 1950; Der Gemeinschaftsverkauf im Ruhrkohlenbergbau: Festgabe für *W. Däbritz*, 1951; *B. Chenot*, Organisation économique de L'Etat, 1951, S. 386; *G. Kiersch*, Organisation des Kohlenabsatzes in den Vereinigten Staaten und Westeuropa, 1952 (für Belgien und die Niederlande S. 22 ff.). Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Kohlenbergbau gemeinwirtschaftlich gebunden. Vgl. *M. Fainsod* und *L. Gordon*, Government and the American Economy, 1948, S. 636 ff.

106 In der Montanunion ist das Diskriminierungsverbot, das im GATT und der OEEC nur für die Staaten gilt, zu einem Gleichbehandlungsgebot auch für die privaten Unternehmen erweitert worden (Art. 60); es geht damit über das auch in der EWG für Private geltende Diskriminierungsverbot nach der Staatsangehörigkeit (Art. 6) noch hinaus. Vgl. aus dem umfänglichen Schrifttum *E. Steindorff*, Der Begriff der Preisdiskriminierung im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, *Rabels Ztschr.*, Bd. 21 (1956), S. 270 ff. und *H. Mosler*, Zur Anwendung der Grundsatzartikel des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, *Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht*, Bd. 17 (1957), S. 407 ff., S. 418 ff.

tionsverteilung steigern kann¹⁰⁷. Hierdurch teilt die Gemeinschaft schon unter sogenannten normalen Wettbewerbsbedingungen¹⁰⁸ den Mitglieds- wirtschaften lebenswichtige Güter in einer Weise zu, die erheblich über das hinausgeht, was die OEEC und EWG als gegenseitigen Beistand kennen. Gleichwohl scheint es mir nicht gerechtfertigt, die Montangemeinschaft deshalb schon als europäisches Versorgungsunternehmen, als eine Art internationalen service public anzusehen¹⁰⁹. In ihr dürften sich markt- (wettbewerbs)rechtliche und sozialrechtliche Prinzipien die Waage halten. Sie steht auf der Grenze zwischen einer sozialgelenkten Marktgemein- schaft und einer wettbewerbsmäßig betriebenen Sozialgemeinschaft. Den weiteren, nach dem Vertrag bei Absatzkrisen möglichen Schritt zu einer planmäßigen Verteilungsgemeinschaft (Art. 58) kann und will die Mon- tanunion in Wirklichkeit offenbar nicht tun, wie die jüngsten Ereignisse anlässlich der Kohlenkrise beweisen¹¹⁰, die im Grunde nur die Erfahrun- gen aus der privatrechtlichen Periode des Zusammenschlusses der euro-

107 Im näheren *K. Ballerstedt*, Übernationale und nationale Marktordnung, 1953, S. 20 ff.; *P. Reuter*, Les interventions de la Haute Autorité, Actes officiels, a.a.O., Bd. 5, S. 16 ff.; *A. Schüle*, Marktinterventionen der Hohen Behörde und finanzielle Einrichtung, Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 19 (1958), S. 464 ff.

108 Zu diesem zentralen Problem des europäischen Kohlenbergbaus vgl. die — hier nur aphoristisch vermerkte — Äußerung von *F. Grosse* auf der Stresa-Konferenz, Actes officiels, a.a.O., Bd. 5, S. 242: „Freie Konkurrenz kann im Grunde nur da sein, wo tatsächlich alle Wirtschaftenden ungefähr die gleichen Chancen haben. Im Bergbau liegen die Dinge anders. Um eine Formel zu gebrauchen, die man im Ruhrgebiet anwendet: es ist nicht die Intelligenz der Bergwerksdirektoren, sondern die Intelligenz der Flöze, die weitgehend die Rentabilität des Unternehmens bestimmt.“

109 In dieser Richtung *F. W. Jerusalem*, Das Recht der Montanunion, 1951, S. 90 ff.; eindeutig *P. Reuter*, La Communauté Européenne du Charbon et de L'Acier, 1953, S. 205 unter Bezug auf die Pflicht zur Preislistenveröffentlichung und das Diskriminierungsverbot. Zurückhaltender *E. Steindorff*, Die Vertrags- ziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, a.a.O., S. 111 ff.

Über den aus der Institutionenlehre Hauriou's stammenden Begriff des service public vgl. *J. Rivero*, Hauriou et l'avènement de la notion de service public, Lévolution du Droit-public, Etudes en l'honneur d'Achille Mestre, 1956, S. 461 ff. Für die Verwendung des Begriffs im internationalen Organisationsrecht *Ch. Chaumont*, Perspectives d'une théorie du service public à l'usage du droit international contemporain, Etudes en l'honneur de G. Scelle, 1950, Bd. I, S. 115 ff. Indessen ist hier Vorsicht geboten; denn der Begriff der services publics beginnt, sich selbst in seiner Rechtsheimat aufzulösen. Vgl. dazu *E. Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, a.a.O., S. 321 und *R. Schnur*, Die Krise des Begriffs der services publics im französischen Verwaltungsrecht, Archiv d. öffentl. Rechts, Bd. 79 (1953), S. 416 f.

110 Selbst die von der Hohen Behörde beabsichtigte „elastische Anwendung“ des in Art. 58 vorgesehenen Quotensystems lehnte der Ministerrat ab. Vgl. dazu ausführlich die Berichte des Abg. *Korthals* über Aktuelle Fragen des Kohle- und Stahlmarktes, Europ. Parlament, Dok. Nr. 17/1959 und des Abg. *Nederhorst* über die Sozialen Aspekte des gegenwärtigen Kohleproblems, Europ. Par- lament, Dok. Nr. 16/1959, sowie den Sonderbericht der Hohen Behörde über die Kohlenfrage (31. Januar bis 15. Juni 1959), 1959.

päischen Montanindustrie bestätigen¹¹¹. Auch sonst scheint es, daß die Montanunion eine gewisse normative Überforderung, die sich aus der politischen Lage der ersten Nachkriegsjahre erklärt, inzwischen in verünftiger Weise zurückgedrängt hat, indem die neun Lenkungs-kommissare, die hier Hohe Behörde heißen, ihre weithin zu selbständiger Entscheidungsbefugnis gesteigerte Macht praktisch nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung, dem Besonderen Ministerrat, ausüben, also in ähnlicher Art wie in der EWG¹¹².

Noch stärker als in der Montanindustrie ist der Wettbewerb in der europäischen Landwirtschaft gebunden und weithin sogar beseitigt. Auf den Nahrungs- und Futtermittelmärkten der sechs EWG-Staaten herrscht seit der Weltwirtschaftskrise das sozialrechtliche Prinzip¹¹³. Es bestimmt deshalb auch die „Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte“, wie sie das Landwirtschaftskapitel des EWG-Vertrages nennt¹¹⁴. In Wirklichkeit

111 Vgl. H. Jürgensen, a.a.O., S. 103.

112 Vgl. den 6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Bd. II, 1958, S. 16: „Der besondere Ministerrat hat seit seiner ersten Tagung Anfang September 1952 eine beträchtliche Ausweitung seines Aufgabenbereichs erfahren, da er von der Hohen Behörde immer häufiger konsultiert wird, und zwar nicht nur in den genau festliegenden Fällen, in denen seine Zustimmung eingeholt werden muß.“ Über diese institutionelle Gewichtsverlagerung im Zusammenhang mit der „Monnet-Doktrin“ vgl. W. Diebold, a.a.O., S. 594 ff. und besonders E. B. Haas, The Uniting of Europe, 1958, S. 451 ff., S. 456 f.: „Neither Mayer nor the other eight members of the High Authority shared Monnet's convictions with respect to the role of planning, the function of technicians in forcing the hands of governments, or the almost mystical immanent federalism of ECSC. Their interpretation of the Treaty is far more modest and their doctrine of consensus a great deal more mechanical.“ . . . „Supranationalism is emphatically not equated with political federation: it is merely one technique, a vital one, among diplomatic and inter-governmental ways of achieving closer unity.“

Der EWG-Vertrag hat die normativen Konsequenzen aus dieser faktischen Entwicklung gezogen und seine beiden Hauptorgane: den Rat und die Kommission in ein realistisches Verhältnis gebracht, das mit der wirtschaftsrechtlichen Entwicklung in Westeuropa eher in Einklang steht als es der Montanvertrag für seine Organe vorsah.

113 L'organisation des Marchés agricoles européens, Chronique de politique étrangère, 1955, S. 366 ff.; OEEC, Agricultural Politics in Europe and North America, 1956; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), Probleme des gemeinsamen Agrarmarktes in deutscher Sicht, 1958. EWG-Kommission, Arbeitsunterlage über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, September 1958.

114 Artt. 38—47. Über die vorangehenden und weitergreifenden Bemühungen um eine europäische Agrarunion W. Schlebitz, Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft, 1957 (Aktuelle Bibliographien des Europa-Archivs). Für die EWG im besonderen G. J. Balkenstein, Der Europäische Gemeinsame Markt und die Landwirtschaft, Europa-Archiv, Bd. 12 (1957), S. 9807 ff.; B. Fritsch, Möglichkeiten und Ansatzpunkte einer Integration der westeuropäischen Landwirtschaft, Außenwirtschaft, Bd. 12 (1957), S. 24 ff. E. Engel, Die Agrarwirtschaft im Gemeinsamen Markt, 1957; J. Krumhoff, Gemeinsame Wege der europäischen Agrarwirtschaft, 1957; H. Marmulla und P. Brault, Europäische Integration und Agrarwirtschaft, 1958. G. Fromont, Les problèmes de l'agriculture, Revue d'économie politique, 1958, S. 170 ff.;

wird in diesem Kapitel eine zwar nicht organisatorisch, wohl aber rechtlich selbständige Gemeinschaft geplant, die in durchaus anderen Formen aufgebaut werden soll, als der Gemeinsame Markt für die gewerbliche Wirtschaft. Die Agrargemeinschaft muß deshalb systematisch von der gewerblichen Wirtschaftsgemeinschaft getrennt und als sozialrechtlicher Organisationstyp gesondert behandelt werden. Gleiches gilt übrigens für die ebenfalls im EWG-Vertrag programmatisch enthaltene Europäische Verkehrsgemeinschaft, die hier aber aus Zeitmangel nicht behandelt werden kann¹¹⁵. Vorläufig freilich ist auch die Agrargemeinschaft weithin Programm. Der Vertrag begnügt sich im wesentlichen damit, Rechtsformen zur Verfügung zu stellen, die die einzelstaatlichen Marktordnungen aus Zöllen, Kontingenten, Subventionen, Preisregelungen und Andienungspflichten gegenüber Einfuhr- und Vorratsstellen langsam abbauen und in eine gemeinsame Marktorganisation überführen sollen¹¹⁶. Für die Landwirtschaft ist deshalb der Vertrag zur Hauptsache ein Übergangsabkommen. Für die endgültige Agrargemeinschaft werden lediglich drei rechtliche Grundformen genannt, wobei der Vertrag nicht festlegt, welche Märkte durch sie geordnet werden sollen (Art. 40 Ziff. 2). Vermutlich werden die „gemeinsamen Wettbewerbsregeln“ für leicht verderbliche Erzeugnisse, vor allem Obst und Gemüse, gewählt¹¹⁷. Für die Milchwirtschaft wird man wahrscheinlich wegen der Dezentralisierung der Trink-

G. Breast, *De six agricultures nationales à une agriculture européenne*, *Revue du Marché Commun*, Bd. 1 (1958), S. 38 ff.; H. Niehaus, *Effects of the European Common market on employment and social conditions in agriculture*, *Intern. Labour Review*, Bd. 72 (1958), S. 289 ff.; F. Baade, *Die deutsche Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt*, 1959. Für die geplante Freihandelszone H. Bachmann, *Die Integration der Agrarmärkte, Gemeinsamer Markt für 6 oder 17?*, *Außenwirtschaft*, Bd. 13 (1958), S. 25 ff.;

115 Artt. 74—84. Die Verkehrsgemeinschaft soll sich vorläufig nur auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr erstrecken; gemeinsame Regelungen für die Seeschifffahrt und den Luftverkehr bleiben vorbehalten (Art. 84). Vgl. allgemein E. von Turegg, *Das Europäische Verkehrsrecht*, 1955; *Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs*, 1955 (Aktuelle Bibliographien des Europa-Archivs); H. Heecket, *Der Verkehr als Integrationsfaktor der Europawirtschaft*, 1956. Im besonderen H. Jürgensen, *Einige Grundsätze zum Verkehr im Gemeinsamen Markt*, *Internationales Archiv für Verkehrswesen*, 1958, S. 66 ff. mit Beiträgen im selben (Februar-)Heft über den Eisenbahn-, Lastwagen- und Binnenschiffverkehrsverkehr im Gemeinsamen Markt.

116 Mindestpreissysteme (Art. 44) und langfristige Lieferabkommen (Art. 45). Dazu ausführlich *Marmulla-Brault*, a.a.O., S. 157 ff. und S. 171 ff. Die gemeinsame Agrarpolitik soll in ihren Grundlinien durch eine Konferenz der Mitgliedstaaten erarbeitet werden, auf der sie ihre Agrarpolitik, insbesondere durch Gegenüberstellung ihrer Produktionsmöglichkeiten und ihres Bedarfs miteinander vergleichen (Art. 43). Die Konferenz hat inzwischen in Stresa stattgefunden. Vgl. dazu die beiden ersten Gesamtberichte über die Tätigkeit der Gemeinschaft, a.a.O., S. 69 ff., bzw. S. 95 ff.

117 Vgl. Engel, a.a.O., S. 22. Dazu OEEC, *Marketing of Fruit and Vegetables in Europe 1956*. Auch alle verarbeiteten Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes dürften einbezogen werden. Über die Rechtsnatur gemeinsamer Wettbewerbsregeln vgl. Franzen, in Müller-Henneberg-Schwartz, *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen 1958*, S. 598 ff.

und Werkmilchmärkte zur zweiten Form, „der bindenden Koordinierung“, kommen¹¹⁸. Eine einheitliche „Europäische Marktordnung“ wird den jetzigen nationalen Regelungen entsprechend für Getreide und Zucker geschaffen werden müssen¹¹⁹, mit gemeinsamen Einfuhr- und Vorratsstellen¹²⁰, die die Europäische Marktordnung in die internationale Marktordnung der Getreide- und Zuckerabkommen einordnen würde¹²¹. In diesen drei Grundformen ist also eine Steigerung des sozialrechtlichen Prinzips und damit auch eine Steigerung von der gemeinsamen Lenkung zur gemeinsamen Marktordnung zu erkennen.

Noch ausgeprägter, weil bereits aktualisiert, ist die sozialrechtliche Bindung in der *Europäischen Atomgemeinschaft*, zu der sich die sechs Staaten gleichzeitig mit der EWG, aber wiederum in einem selbständigen Vertrag zusammengeschlossen haben¹²². Die Vereinigung der europäischen Kernindustrie als jüngstem und zukunftssträchigstem Wirtschaftszweig¹²³

118 Engel, a.a.O., S. 21.

119 Engel, a.a.O., S. 21.

120 Neuestes W. Boerckel, Einfuhr- und Vorratsstellen als Mittel der Agrarpolitik, 1959.

121 A. Binder, Internationale Regulierungen auf dem Weltweizenmarkt, 1952; M. B. Amzalak, Le café et le sucre au point de vue internationale, Rec. des Cours, Bd. 78 (1951), S. 123 ff.; J. Schöllhorn, Internationale Rohstoffregulierungen, 1955.

122 Vertrag vom 25. 3. 1957 (BGBl. II, 1957, S. 1014 ff.). Über die Vorarbeiten: Regierungsausschuß, eingesetzt von der Konferenz von Messina, Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, 1956 (MAE 120 d/56 Korr.), der Spaak-Bericht, S. 105 ff.; G. Cremers, Die Pläne für eine Europäische Atomgemeinschaft, Internationales Jahrbuch der Politik, 1956/57, S. 2 ff.; St. V. Mardac, Der Weg zur Euratomgemeinschaft, ebenda, S. 23 ff. Über die weitgreifenden internationalen und regionalen Zusammenhänge vgl. G. Erler, Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie, in: Erler-Kruse, Deutsches Atomenergierecht, 1955 ff. (Loseblattsammlung); H. Kruse, Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie, 1956; G. R. Nelson, European Organisation in the Field of Atomic Energy, European Yearbook, Bd. 4 (1958), S. 36 ff. Allgemein: P. Gieseke, Rechtsfragen der Atomenergie, Festschrift für Schmidt-Rimpler, 1957, S. 81 ff. (mit Bibl.); M. R. E. Charlier, Legal Questions raised by the Development of Atomic Physics, Rec. des Cours, Bd. 91 (1957), S. 213 ff.; B. Moser, Probleme und Grenzen der Atomgesetzgebung, 1958, (mit Bibl. und knapper Einführung in die physikalischen Grundlagen des Atomrechts).

Zur Europäischen Atomgemeinschaft im besonderen: Meyer-Cording, Die wirtschaftspolitisch bedeutsamen Vorschriften des Euratomvertrages, Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd. 3 (1957), S. 81 ff.; L. Armand, F. Etzel und F. Giordani, Ziele und Aufgaben für Euratom, 1957 (dazu S. Balke, Zukunftsfragen der Deutschen Energiewirtschaft, 1958); G. Vedel, Euratom, Revue économique, 1958, S. 213 ff.; H. Ballreich, Die Europäische Atomgemeinschaft, Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. 19 (1958), S. 24 ff.; L. Armand, Euratom et les Problèmes énergétique de L'Europe, European Yearbook, Bd. 4 (1958), S. 21 ff. und vor allem die kommentarartige Gesamtdarstellung von J. Errera, E. Symon, J. van der Meulen und L. Vernaeve, Euratom, 1958; Kommission der Atomgemeinschaft, Erster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, 1958; Europäisches Parlament, Euratom, Bibliographie, Bd. 1 und 2, 1958.

123 E. Salin, Ökonomik der Atomkraft, 1955; F. Baade, Der weltwirtschaftliche Rang der Atomenergie, Außenpolitik 1957, S. 276 ff.; Kommission der

machte, besonders im Unterschied zur Landwirtschaft, keinen langfristigen Abbau überlieferter Rechtsformen nötig. Ein Jahr genügte, um die Binnenzölle und Kontingente zu beseitigen, den gemeinschaftlichen Außentarif einzuführen und einen gemeinsamen Markt für kerntechnische Anlagen und Geräte, für Erze, Ausgangsstoffe und Besondere spaltbare Stoffe, z. B. Plutonium, Uran 233 usw. zu errichten¹²⁴. Dieser Markt ist nach der sozialökonomischen Verschiedenheit der auf ihm gehandelten Sachen unterschiedlich geordnet. Für kerntechnische Anlagen und Geräte besteht grundsätzlich Erwerbs- und Veräußerungsfreiheit mit freier Preisbildung¹²⁵. Diese marktwirtschaftliche Ordnung wird aber wegen der besonderen Kapitalintensität der Atomwirtschaft durch eine starke Investitionslenkung in die Gemeinschaft eingeordnet. Außer hinweisenden Programmen und einer gemeinschaftlichen Abstimmung für private Investitionsvorhaben (Artt. 40—44), kann die Gemeinschaft sogenannte Gemeinsame Unternehmen gründen, in denen sie sich selbst mit privaten Unternehmen etwa in Form einer Aktiengesellschaft zusammenschließt, um besonders wichtige und teure Anlagen, z. B. ein Isotopentrennwerk für Uran 235, zu bauen und zu betreiben (Artt. 45—51). Diese Gesellschaften, die von Gemeinschaftswegen mit Steuervorteilen und sonstigen Vergünstigungen bedacht werden (Art. 48) sind in der Form privat(gemischt) wirtschaftliche Unternehmen der europäischen Hand, in der Sache gemeinschaftliche Versorgungswerke für die Mitgliedswirtschaften¹²⁶. Noch stärker ist die gemeinsame Ordnung für die radioaktiven Stoffe selbst. Weil sie besonders gefährlich sind und ihre Verwendung streng überwacht werden muß¹²⁷, hat die Gemeinschaft ein Handelsmonopol für alle Erze und Kernbrennstoffe, gleich ob sie im Inland oder Ausland erzeugt werden (Artt. 52—76). Sie übt es durch eine selbständige, nach aktienrechtlichen Grundsätzen aufgebaute juristische Person aus, die Agentur, der gegenüber im Inland eine Anbieterspflicht besteht (Art. 57). Die Agentur, die gegenüber dem Ausland nicht Staatshandel, sondern, wie man jetzt richtig sagen muß, Gemeinschaftshandel treibt (Art. 64), verkauft dann unter Kontrahierungszwang das erworbene Kernmaterial an die Verbraucher nach ihrem angemeldeten Bedarf (Artt. 60—61) und zwar zu Preisen, die sich aus der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage ergeben sollen und nur in Krisenzeiten festgesetzt werden dürfen (Artt. 67—69). „Kann die

Atomgemeinschaft, Bericht über die Lage der Kernindustrie in der Gemeinschaft, 1958.

124 Artt. 92 — 95. / Im näheren *Carstens*, a.a.O., S. 472 ff.

125 Art. 92 in Vbdg. mit Art. 52.

126 Vgl. *H. T. Adam*, *Les établissements public internationaux*, 1957, bes. S. 174 ff. / Dazu *G. Langrod*, *Quelques aspects du problème des Etablissements publics internationaux*, *Archiv d. Völkerrechts*, Bd. 7 (1958/59), S. 113 ff.

127 Artt. 77 — 85. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kann sogar in den einzelnen Ländern an Ort und Stelle von Gemeinschaftsinspektoren überwacht werden, Artt. 81 und 82. Dazu *H. J. Hahn*, *Control under the Euratom Compact*, *The American Journal of Comparative Law*, Bd. 7 (1958), S. 23 ff.

Agentur nicht alle eingegangenen Aufträge ausführen“, heißt es in Art. 60 Abs. 5, „so verteilt sie die Stoffe nach dem Verhältnis der Aufträge zu jedem Angebot.“ Das ist die schlichte Interessengemeinschaft des bürgerlichen Rechts, die nach den Grundsätzen der distributiven Gerechtigkeit aufgelöst wird¹²⁸. Die sozialrechtliche Bindung der Versorgungspolitik wird schließlich bei den Besonderen spaltbaren Stoffen: Plutonium, Uran 233 usw. wegen ihrer sonst nicht zu überwachenden Gefährlichkeit so eng, daß sie überhaupt nicht mehr von der Agentur verkauft, sondern den Unternehmen nur noch zur Nutzung und zum Verbrauch überlassen, d. h. „verpachtet“ werden, damit die Agentur durch ein „Finanzkonto für Besondere spaltbare Stoffe“ jederzeit weiß, in welcher Menge und an welchem Ort sich das gefährliche Material befindet (Artt. 62, 86—91). Die rechtliche Konsequenz hieraus zieht dann der Vertrag, indem er das Eigentum an den Besonderen spaltbaren Stoffen nach amerikanischem Vorbild zwar nicht auf die Mitgliedstaaten, wohl aber auf die Gemeinschaft selbst überträgt¹²⁹. Das könnte man europäisiertes Staatseigentum nennen oder besser noch, um den *lucus a non lucendo* ganz zu vermeiden, europäisches Gemeineigentum. Allerdings muß man sich klar sein, daß die privatrechtlichen Kategorien, wie Kaufvertrag, Pachtvertrag, europäisches Eigentum in der Atommarktordnung nicht anders wie im Bereich der europäischen Agrarmarktordnungen tiefgreifenden Abwandlungen ausgesetzt sind, die z. B. den Begriff Kauf durch die Anbieterspflicht gegenüber der Agentur und ihren Kontrahierungszwang gegenüber den Abnehmern zu neuen internationalen Rechtsformen ausprägen, deren dogmatische Erfassung als öffentlich-private Mischformen noch nicht einmal für die nationalen Rechte vollendet ist¹³⁰. Gelenkt wird die Atomgemeinschaft, wie die anderen Gemeinschaften auch, durch den Rat der Mitgliedstaaten und eine Kommission, die aber nur aus fünf Sachverständigen besteht¹³¹, wohl weil Luxemburg auf seinen Sitz verzichtet hat und ein wesentlicher

128 Dazu allgemein *G. Hueck*, Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, 1958, bes. 164 ff. Vgl. auch *G. Wüst*, Die Interessengemeinschaft ein Ordnungsprinzip des Privatrechts, 1958.

129 Vgl. *G. Vedel*, La „Régime de Propriété“ dans le Traité d'Euratom, *Annuaire Français de Droit International*, Bd. 3 (1957), S. 586 ff. und die in Kürze erscheinende Saarbrückener Diss. von *P. Böhm*, Der Eigentumsbegriff im Euratomrecht.

130 Aus dem umfangreichen Schrifttum *F. Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 1952, S. 319 ff.; *ders.*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, 1953; *W. Siebert*, *Privatrecht im Bereiche der öffentlichen Verwaltung*, Festschrift für *Niedermeier* 1953, S. 215 ff.; *F. Gygi*, *Verwaltungsrecht und Privatrecht*, 1956; und *W. Siebert*, *Faktische Vertragsverhältnisse. Abwandlungen des Vertragsrechts in den Bereichen der Daseinsvorsorge, des Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts*, 1958. Für das englische Recht vgl. *W. Friedmann*, *Law and Social Change in Contemporary Britain*, 1951; für das französische *G. Ripert*, *Les Forces creatrices du Droit*, 1955.

131 Artt. 115 — 123; Artt. 124 — 135.

Teil ihrer Lenkungsaufgaben, im Unterschied zur Montanunion, auf die Agentur als ständigen Verteiler und Versorger übergegangen ist. Mit diesen Normen und Institutionen erhält der heutige Begriff der Daseinsvorsorge¹³² auch im Völkerrecht seine ganz prägnante Bedeutung als eine über die nationalen Grenzen greifende, von den beteiligten Staaten und Wirtschaftsunternehmen nur durch gemeinschaftliche Organe zu lösende Aufgabe.

Obwohl in der Atomgemeinschaft die Agentur als Lenkungsorgan in den Vordergrund tritt, darf man die Bedeutung der sie beaufsichtigenden Atomkommission nicht unterschätzen, wie denn überhaupt die Kommissionen bzw. die Hohe Behörde als unabhängige Verwaltungsorgane — neben der unmittelbaren Verbindlichkeit der Gemeinschaftsbeschlüsse für die staatlichen und privaten Mitglieder — die eigentliche institutionelle Neuerung der Europäischen Gemeinschaften sind¹³³. Die Kommission der am Gemeinschaftswohl interessierten Sachverständigen, die scharf zu unterscheiden ist, von der gleichfalls vorhandenen Kommission sachverständiger Interessenten¹³⁴, dient dem Recht dadurch, daß sie die

132 Grundlegend E. Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, 1938; jetzt ders., Lehrbuch, a.a.O., S. 320 ff./

133 Als typische Entwicklungszüge sind weiter hervorzuheben: Mehrheitsentscheid und Stimmenwägung (s. das gleichnamige Buch von H. A. Schwarz-Liebermann v. Wahlendorf, 1953) u. H. Hillger, Stimmenwägung in internationalen Wirtschaftsorganisationen, Kieler Diss. 1957); die obligatorische Gerichtsbarkeit (über „Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft mit vergleichenden Hinweisen auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ ausführlich H. W. Daig, Archiv d. öffentl. Rechts, Bd. 83 (1958), S. 134 ff.) und das lockere Kontrollrecht eines parlamentarischen Organs (P. Wigny, L'Assemblée Parlementaire dans l'Europe des Six, 1958. Die Vielfalt dieser neuen Entwicklungsmomente macht den Begriff des Supranationalen aus. Vgl. dazu unten S. 108.

134 Z. B. in der EWG und Atomgemeinschaft die Wirtschafts- und Sozialausschüsse (Art. 193 ff. bzw. Art. 165 ff.). Vgl. dazu E. Goettlicher, Der Wirtschafts- und Sozialausschuß im Gemeinsamen Markt, Gewerkschaftliche Monatshefte 1957, S. 603 ff. Das Verhältnis der Interessenverbände zur öffentlichen Gewalt, das im Staatsrecht immer stärker in den Mittelpunkt der Erörterungen rückt (H. Krüger: Die Stellung der Interessenverbände in der Verfassungswirklichkeit, Neue Juristische Wochenschrift, 1956, S. 1217 ff.; J. H. Kaiser, Die Repräsentation organisierter Interessen, 1956; Der Staat und die Verbände [hrsg. von W. Beutler], 1957 mit Beiträgen von U. Scheuner und W. Weber; H. Huber, Staat und Verbände, 1958; W. Reuss, Die Organisation der Wirtschaft, Handbuch der Grundrechte, Bd. III/I, 1958, S. 128 ff.), steht im Völkerrecht noch weithin außerhalb der theoretischen Bemühungen. Vgl. jedoch L. C. White und M. R. Zocca, International non-governmental organisations, 1951 (wobei aber die tatsächliche Einflußnahme auf die internationale Rechtsetzung nicht genügend herausgearbeitet wird); G. Langrod, The evaluation of the Role of International non-governmental organisations, International Association, 1955, S. 528 ff. und E. B. Haas, The Uniting of Europe, 1958, S. 318 ff. (Supranational Trade Association usw.). Die Verhältnisse im internationalen Arbeitsrecht machen eine faktisch und damit auch institutionell bedingte Ausnahme vgl. A. Berenstein, Les organisations ouvrières, 1936 und H. Bülck, Die neue Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 107, (1951),

ökonomische Verteilung von der politischen Macht zu trennen versucht¹³⁵. Zwar bestimmt sie nicht selbst, wie verteilt werden soll. Das tun die Mitgliedstaaten, indem sie der liberalen Idee entsprechend für die Wettbewerbsmärkte die absolute Gleichheit und damit die austauschende Gerechtigkeit gewählt haben und für die dauernd oder nur vorübergehend gebundenen Märkte der sozialen Idee entsprechend die relative Gleichheit und damit die distributive Gerechtigkeit¹³⁶. Sache der Kommission ist es nun, auf den so bestimmten „Verteiler“ zu achten, um ein hier genau treffendes Wort der modernen Bürosprache zu gebrauchen, d. h. darauf, daß auf den Wettbewerbsmärkten die Freiheit absolut gleich verteilt wird, also weder fremde Bürger diskriminiert noch eigene subventioniert werden, und daß auf den sozial gebundenen Märkten die Verteilung, z. B. von Einfuhrkontingenten oder knapp gewordenem Kernmaterial, relativ gleich, d. h. zwar verschieden, aber nach gleichem Maßstab, mit einem Wort gleichmäßig vorgenommen wird. Da der liberale Verteiler, wie schon Aristoteles lehrte, arithmetisch meßbar, d. h. rechnerisch feststellbar ist, darf ihn die Kommission aus eigenem Recht überwachen¹³⁷. Über den zweiten, den sozialen Verteiler dagegen behalten sich die Mitgliedstaaten die Entscheidung in der Regel vor, da er sich nur als richtiges Verhältnis, als geometrische Relation, bestimmen läßt, für die es auf den einheitlichen Maßstab, z. B. auf das Vergleichsjahr bei der Kontingentszuteilung ankommt, und dessen Festlegung deshalb gleichzeitig das Urteil darüber einschließt, wie verteilt werden soll¹³⁸. Doch werden hierbei die politischen Machteinflüsse der einzelnen Mitglieder neutralisiert, indem die Kommission einen dem Nutzen aller Mitglieder dienenden Vorschlag zu machen hat, der, weil er unparteiisch ist¹³⁹, den Mitgliedstaaten, d. h. dem Rat, als gerechte Grundlage für

S. 90 ff. Neuestens *B. Béguin*, ILO and the Tripartite System, Intern. Conciliation No. 523, 1959.

135 Über die Lösung des (dialektischen) Gegensatzes von ökonomischem Gesetz und politischer Macht in der liberalen Weltwirtschaft durch das Prinzip der Handelsfreiheit und der Meistbegünstigung vgl. *C. Schmitt*, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des *ius publicum europaeum*, 1950, S. 185, 228 f, und *W. Röpke*, Internationale Ordnung — heute, 2. Aufl. 1954, S. 105 ff.; *ders.*, *L'Economie mondiale aux XIX^e et XX^e Siecles*, 1959, S. 48 ff.

136 Vgl. oben S. 69 f.

137 Z. B. die EWG-Kommission nach Art. 155 den Gemeinsamen Zolltarif, der sich „aus dem einfachen Mittel der in den vier Zollgebieten der Gemeinschaft angewandten Zollsätze“ ergibt (Art. 19), oder die Antidumpingmaßnahmen (Art. 91) oder das Verbot der Zolldiskriminierung, d. h. den Meistbegünstigungsanspruch während der Übergangszeit (Art. 7).

138 Artt. 108, 109 EWG-Vertrag. Artt. 58, 59 Montanvertrag; siehe dazu den Quotenstreit in der Montanunion anlässlich der jetzigen Kohlenkrise, insbesondere die Bedenken der Mitgliedstaaten gegen ein zu „starres“ Referenzsystem (Sonderbericht der Hohen Behörde, a.a.O., S. 17). Auch das Aushandeln der Kontingente zwischen den OEEC-Mitgliedern bei Zahlungsbilanzkrisen gehört hierher. Vgl. die Nachweise oben S. 85 Anm. 62.

139 Über das weitschichtige Problem internationaler Unparteilichkeit allgemein *E. Reut-Nicolussi*, Unparteilichkeit im Völkerrecht, 1940 und für die inter-

seine Entscheidung dienen kann. In dieser Entwicklung zu unabhängig verwaltenden Sachverständigenausschüssen¹⁴⁰, die sich auch im nationalen Rechtsleben zeigt¹⁴¹, könnte man fast ein Stück Saint-Simonismus sehen, nach dem der Zukunftsstaat der bürokratisch-industriellen Gesellschaft die politische Regierung über Menschen durch die unpolitische Verwaltung von Sachen ablöst¹⁴².

nationalen Behörden im besonderen | C. W. Jenks, *Some Problems of an International Civil Service*, *Public Administration Review*, Bd. 3 (1943), S. 93 ff.; E. Ranshofen-Wertheimer, *The International Secretariat*, 1945 (nicht zugänglich); G. Jaenicke, *Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen*, *Ztschr. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht*, Bd. 14 (1951/52), S. 46 ff., bes. S. 76 ff.; E. Giraud, *Le Secretariat des Institutions internationales*, *Rec. des Cours*, Bd. 79 (1951), S. 373 ff., bes. S. 437 ff.; G. Langrod, *Les problèmes fondamentaux de la fonction publique internationale*, *Revue internationale des sciences administratives*, 1953, S. 9 ff.; A. Loveday, *Reflections on International Administration*, 1956; N. Bedjaoui, *Fonction publique internationale et influences nationales*, 1958. An sachnahen Sonderstudien für die einzelnen europäischen Behörden und Sekretariate fehlt es noch, soweit ich sehe. Vgl. jedoch für die Montanbehörde E. B. Haas, a.a.O., S. 451 ff.

140 Vgl. D. Schindler, a.a.O. (Anm. 1), S. 294 f.; A. Loveday, a.a.O., S. 169 ff.; 219 ff. Diese Entwicklung findet jedoch nur in regionalen Bereichen tragfähigen Grund; im universalen Bereich der Vereinten Nationen ist sie sogar rückläufig, da die beratenden Ausschüsse des Wirtschafts- und Sozialrats nicht mehr aus unabhängigen Sachverständigen, sondern nur noch aus weisungsgebundenen Regierungsvertretern bestehen. Vgl. A. Loveday, *An Unfortunate Decision*, *International Organisation*, Bd. 1 (1947), S. 279 ff.; F. C. Parry, *The International Public Corporation*, in: *The Public Corporation* (ed. W. Friedmann), 1954, S. 495 ff.; S. 524 f. Am deutlichsten ist die rückläufige Entwicklung vom unabhängigen Mandatsausschuß des Völkerbundes zum abhängigen Treuhandschaftsrat der Vereinten Nationen, vgl. dazu H. D. Hall, *Mandates, Dependancies and Trusteeship*, 1948, S. 178 ff. und Ch. E. Toussaint, *The Trusteeship System of the United Nations*, 1956, S. 169 ff. Über die Stellung von Sachverständigen in internationalen Organisationen vgl. auch Ph. Jesupp, A. Lande, O. J. Lissitzyn, *International Organisation*, 1955, S. 162 ff.

141 Vgl. die oben S. 88 Anm. 176) angeführte Literatur und J. H. Kaiser, a.a.O., S. 164 ff., S. 275 ff. Neuerdings von der Groeben und H. Thierfelder, *Mitwirkung von Ausschüssen in der Staatlichen Verwaltung*, *Verwaltungsarchiv*, Bd. 49 (1958), S. 231 ff.; im selben Band weitere Beiträge über Frankreich, die Schweiz, Dänemark und England; O. Bachof, *Teilrechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts*, *Archiv des öffentl. Rechts*, Bd. 83 (1958), S. 208 ff.; bes. S. 240 ff. Über die Unterscheidung interessierter und unparteiischer Sachverständiger vgl. vor allem die Vortragsreihe des Frankfurter Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten: *Mobilisierung des Sachverständigen*, 1951. Dazu auch C. Schmitt, *Der Hüter der Verfassung*, 1931, S. 103, der schon zur Weimarer Zeit von dem Streben sprach „eine Art von neutralem Sachverständigen- und Gutachter-(Experten) Staat“ zu schaffen. Das würde den englischen Boards als „a fourth arm of government“ entsprechen, vgl. E. C. S. Wade und G. G. Phillips, *Constitutional Law*, 4. Aufl., 1950, S. 209 ff., S. 211.

142 Vgl. z. B. L'oeuvre d'Henri de Saint-Simon (ed. Bouglé), 1925, S. 115: „il n'y a d'action utile exercée par l'homme que celle de l'homme sur les choses. L'action de l'homme sur l'homme est toujours, en elle même, nuisible...“; S. 176: „une société éclairée n'a besoin que d'être administrée, car dans une société éclairée, la force des lois et celles des militaires pour faire obéir à la loi, ne doivent être employées que contre ceux qui entreprendraient de troubler

III.

Nach alledem ist die wirtschaftliche Gesamtverfassung Westeuropas eine rechtliche Ordnung, die sich auf das industrielle Gravitationszentrum hin zu räumlich und sachlich immer engeren Wirtschaftsgemeinschaften freiheitlich-sozialer Art verdichtet. Das Recht dieser Gemeinschaften nennt man bekanntlich supranational, um es gegenüber dem bisherigen internationalen Recht abzuheben¹⁴³. Das kann man tun, wenn man sich bewußt bleibt, daß es im Grunde nur eine Fortbildung des internationalen

l'administration". Vgl. zu Saint-Simon eingehend *Th. Ramm*, Die großen Sozialisten als Rechts- und Sozialphilosophen, 1. Bd. 1955, S. 210 ff., bes. S. 263 f. und S. 272 f.; Neuestens *G. G. Eggers*, The Cult of Authority. The Political philosophy of the Saint Simonians, 1958. Nur auf den ersten Blick sonderbar ist das Interesse *W. Euckens* als eines der Häupter der neoliberalen Schule am Saint-Simonismus (Zur Würdigung Saint-Simons, Schmollers Jahrbuch, Bd. 45 [1921], S. 113 ff.): Saint-Simon verfocht das Prinzip der freien Konkurrenz. Eucken hat nach dem Kriege zwei Dissertationen hierüber angeregt: *E. Noelle*, Das Ordnungsproblem im Saint-Simonismus, und *J. Menne*, Macht und Wirtschaftsordnung, beide Freiburg 1947.

143 Begriff und Name des Supranationalen schillert; das ist zwar politisch, aber nicht rechtlich wertvoll. Vgl. aus den zahlreichen Untersuchungen *G. Jaenicke*, Die Sicherung des übernationalen Charakters internationaler Organisationen, a.a.O., S. 46 ff.; *J. L. Kunz*, Supra-National Organs, AJL, Bd. 46 (1952), S. 690 ff.; *G. Héraud*, La supranationalité dans l'organisation de l'Europe occidentale, Revue de droit public et de la science politique en France et à l'étranger, Bd. 61 (1955), S. 304 ff.; *L. Delvaux*, La notion de supranationalité dans la Traité créant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier, Actes Officiels, a.a.O., Bd. 2, S. 225 ff.; *R. Efron* und *A. S. Nanes*, The Common Market and Euratom treaties — Supranationality and the integration of Europe, International and Comparative Law Quarterly, Bd. 6 (1957), S. 670 ff.; *R. Marjolin*, Coopération intergouvernementale et autorités supranationales, Revue économique, Bd. 9 (1958), S. 267 ff.; *G. Jaenicke*, Der übernationale Charakter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, a.a.O., S. 153 ff.; *F. Münch*, Internationalen Organisationen mit Hoheitsrechten, in: Rechtsfragen der Internationalen Organisation, Festschrift für H. Wehberg, 1956, S. 301 ff.; *ders.*, Die Abgrenzung des Rechtsbereichs der supranationalen Gemeinschaft gegenüber dem staatlichen Recht, a.a.O., S. 74 Anm. 9 mit Hinweis auf *U. von Hagens*, The supra-national concept in recent plans for European Unity, Thesis Washington, 1954, S. 87 ff. (mir nicht zugänglich). Die Bemerkung Ursula von Hagens, daß der Begriff des Supranationalen besonders auch den Sinn hat, den Charakter des Völkerrechts als eines Rechts höherer Ordnung stärker herauszukehren, als das Wort „international“ tut, ist sicher richtig. Ergänzend zu ihrem Hinweis auf Krabbe (ausführlich über den von ihm behaupteten Vorrang des „supranationalen“ Rechts *W. Schiffer*, Die Lehre vom Primat des Völkerrechts, Genfer Diss. 1937, S. 28 ff. und S. 53 ff.) sei die Verwendung der Wörter „übernational“ und „überstaatlich“ durch *Verdross*, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926, S. 40 erwähnt. Ein solcher Wortgebrauch ist für die monistische Theorie konsequent, denn von der Entwicklung zum Primat des Völkerrechts kann man in der Tat sagen, daß „ihr Schlußpunkt die Umwandlung des Völkerrechts zum (Welt)-Staatsrecht bedeutet“, *Schubert*, Völkerbund und Staatsgesetz, Doch wird der Begriff des Supranationalen auch in einem weiteren, das Verhältnis von Staats- und Völkerrecht nicht unmittelbar betreffenden Sinne gebraucht, vgl. etwa *W. Näf*, Das Überstaatliche in der Geschichte, 1954.

In den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften dürften die oben, S. 105 an-

Rechts ist¹⁴⁴ und zwar sowohl des öffentlichen als auch des privaten. Das macht ein Blick auf den zeitlichen Zusammenhang deutlich, der auch zur Sachlogik gehört¹⁴⁵. Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht nur raum-, sie sind auch zeitgebunden. Sie fügen sich in die geschichtliche Entwicklung der Weltwirtschaft, die bisher in drei langen Konjunkturwellen, den nach ihrem Entdecker genannten Konradieffschen Zyklen von jeweils etwa 55 Jahren abgelaufen ist¹⁴⁶. Diese Zyklen sind nichts anderes als die Wachstumsformen der kapitalistischen Wirtschaft und es stellt sich dem Juristen die Aufgabe, in diese, durch die Statistik zeitlich genau festgelegten Abläufe die völkerrechtsgeschichtlichen Daten zu interpolieren und, worum es mir hier vor allem zu tun ist, die wissenschaftsgeschichtlichen, die die Gleichzeitigkeit der wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung im reflektierenden Bewußtsein aufzeigen. Die beiden ersten Langwellenzyklen umfassen die Industrielle Revolution und die Aus-

geführten Merkmale in ihrer wechselseitigen Bedingtheit: Unabhängigkeit der Behörde, unmittelbare Rechtsetzung für die staatlichen und privaten Mitglieder, Mehrheitsbeschlüsse mit Stimmenwägung, obligatorische Gerichtsbarkeit und parlamentarische Kontrolle (den Begriff des Supranationalen ausmachen) (Vgl. auch im folgenden S. 112 ff.).

144 So *H. Wehberg*, Entwicklungsstufen der internationalen Organisation. Zugleich ein Beitrag zur Frage des übernationalen Charakters der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Friedenswarte, Bd. 52 (1953/54), S. 193 ff., S. 209. Einige Autoren heben für die Montanunion stärker auf „Züge eines bundesstaatlichen Zusammenschlusses“, auf eine „bundesstaatsähnliche“ Struktur ab. Vgl. zum ersten Zitat *H. Mosler*, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, a.a.O., S. 38; zum zweiten *H. J. Schlochauer*, Der übernationale Charakter der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Juristenzeitung, Bd. 6 (1951), S. 289; *ders.*, Zur Frage der Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Festschrift für *H. Wehberg*, 1956, S. 360 ff., S. 371 f. mit weiteren Nachweisen.

145 Über die Notwendigkeit, die Geltung materialer Rechtswerte in ihrer Veränderlichkeit durch die Geschichte zu sehen, vgl. *U. Scheuner*, Recht und Gerechtigkeit, a.a.O., (Anm. 1), S. 46 ff. Die Gerechtigkeit als Zeitgerechtigkeit durch die Hegel'schen Kategorien des Rechtsbegriffs und der Rechtsgestalten zu entwickeln, unternimmt das oben Anm. 7 angeführte Buch von *Dulckeit*, Philosophie der Rechtsgeschichte, 1950. Dazu *K. Larenz*, in: Gerhard Dulckeit als Rechtshistoriker, Rechtsphilosoph und Rechtsdogmatiker, 1955, S. 14 ff. Vgl. auch *K. Engisch*, Vom Weltbild des Juristen, 1950, S. 67 ff.; *G. Husserl*, Recht und Zeit, 1955, und neuestens *H. Kaufmann*, Naturrecht und Geschichtlichkeit, 1957.

Über die spezifische Schwierigkeit des Zeitmoments im Rechtssystem *Th. Viehweg*, Zur Geisteswissenschaftlichkeit der Rechtsdisziplin, Studium Generale, Bd. 11 (1958), S. 334 ff., S. 338. Über die Zeit im Völkerrecht vgl. *E. Giraud*, La Notion de Temps dans les Relations et le droit international, Studi in Onore di Tomaso Perassi, 1957, Bd. 1, S. 463 ff. und das ausgedehnte Schrifttum über die Clausula rebus sic stantibus, dazu bes. *E. Kaufmann*, Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula Rebus Sic Stantibus, 1911, mit dem für die heutigen Wirtschaftsgemeinschaften bemerkenswerten Bedeutungsunterschied der Klausel im Subordinationsrecht und im Koordinationsrecht (S. 159 ff.).

146 Vgl. die grundlegenden Untersuchungen von *J. Schumpeter*, Business Cycles. A Theoretical, Historical, and Statistical Analysis of the Capitalist Process, 2 Bde., 1939. Unter standortstheoretischen Gesichtspunkten zusammenfassend *A. Predöhl*, Außenwirtschaft, a.a.O., S. 47 ff.

breitung der europäisch-amerikanischen Wirtschaftsformen auf die übrige Welt. Sie dauerten von 1787—1897, wobei der zweite, hochkapitalistische „Zyklus von Dampf und Stahl“, der sogenannte bürgerliche Kontradiett, 1843 begann¹⁴⁷. Um 1870 prägte Jeremias Bentham Begriff und Namen des internationalen Rechts¹⁴⁸, in jenem Jahrzehnt, in dem England und Frankreich den ersten Handelsvertrag mit automatischer, d. h. liberaler Meistbegünstigung abschlossen¹⁴⁹. 1845 entwickelte der Hegelschüler Oppenheim den dialektischen Gegensatz von nationaler Souveränität und internationaler Solitarität¹⁵⁰, den Robert von Mohl und Lorenz von Stein auf der Höhe des liberalen Zyklus, zur Zeit des Cobdenvertrages von 1860, systematisch verfestigten, indem sie dem „reinen Völkerrecht“, das die politischen Souveränitätsansprüche der Staaten abgrenzt, ein ausdrücklich sogenanntes „internationales Verwaltungsrecht“ gegenüberstellten, das die den Staaten gemeinsame wirtschafts- und fremdenrechtliche Ordnung zum Gegenstand hatte¹⁵¹. Das ist für das internationale

147 J. Schumpeter, a.a.O., Bd. 1, S. 170, S. 252 ff., (The Long Wave from 1787 to 1842); S. 303 ff. (The Period 1843—1897 considered as a Unit of the „Long Cycle“ — Second Kondratieff —).

148 Vgl. G. Schwarzenberger, Bentham's Contribution to International Law and Organisation, in: Jeremy Bentham and the Law (ed. G. W. Keeton und G. Schwarzenberger), 1948, S. 152 ff. Der Name wurde in den angelsächsischen Ländern während der nächsten Jahrzehnte durch Wheaton und Phillimore und in Frankreich durch Dumont verbreitet, a.a.O., S. 153.

149 Den Edenvertrag vom 26. 9. 1786 (D'Hauterive — De Cussy, Recueil des Traités, Bd. 2, 1835, S. 86 ff.). Die epochemachende Bedeutung dieses Vertrages betont mit Recht G. Erler, Grundprobleme, a.a.O., S. 65 f. Die erste theoretische Darstellung der Handelsverträge erschien 1777: M. Bouchaud, Théorie des Traités de commerce entre les nations.

150 H. B. Oppenheim, System des Völkerrechts, 1. Aufl., 1845, (Mir liegt nur die 2. Aufl. von 1866 vor; vgl. dort S. 2 ff., S. 3: „Das Völkerrecht umfaßt die Rechtsbeziehungen der verschiedenen Staaten und auch die der Bürger verschiedener Staaten zu einander. Es enthält demnach auch das sogenannte Weltbürgerrecht und das eigentliche Allgemeine Menschenrecht.“) 1847 folgte C. Kaltenborn von Stralau mit einer Systematik, die von „zwei gegenseitig sich erativen der Souveränität“ und dem „objektiven der internationalen Gemeinschaft“, Kritik des Völkerrechts, S. 295.

151 R. von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1860, Bd. 1, S. 579 ff. (Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts). L. von Stein, Die Verwaltungslehre, 1866, S. 94 ff. (Anhang. Die Idee des internationalen Verwaltungsrechts) // ders., Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl. 1888, I. Teil, S. 255/56, 262. Von Stein unterscheidet zwischen dem „reinen Völkerrecht, das das Prinzip der Gleichheit der Staaten zum Rechtsprinzip im Verkehr derselben macht“ und dem „internationalen Recht und seiner Verwaltung“, bei dem die Verschiedenheit der Staaten beginnt. Zu ihm gehört vor allem das „internationale Verwaltungsrecht, das dadurch entsteht, daß sich die Interessen der Einzelstaaten und der sie wahrnehmenden Diplomatie „im Völkerverkehr mit den Interessen und Rechten der Einzelnen“ erfüllen. Vgl. Schmollers Jahrbuch, Bd. 6 (1882), S. 395 f. Steins Bedeutung für die heutige Lage des Völkerrechts würdigt A. Nussbaum, Lorenz von Stein on International Law and International Administration, Festschrift für H. Lewald, 1953, vgl. schon den Hinweis von C. Schmitt, Der Nomos der Erde, a.a.O., S. 185, 209.

öffentliche Recht dieselbe Wendung, die 1849 Savigny mit dem berühmten letzten Band seines Systems für das internationale Privatrecht vollzog¹⁵². Den dritten Langwellenzyklus, der von der Elektrizität, der Chemie und dem Motor getragen wurde, nennen die Ökonomen den neomerkantilistischen Kontradieff¹⁵³. Schon sein Name deutet auf jene, die liberale Weltwirtschaft auflösende Entwicklung zu nationaler Wirtschaftslenkung hin, von der im Eingang dieses Referats die Rede war. Er fing 1898 an und ist wahrscheinlich zu Anfang unseres Jahrzehnts ausgelaufen. Ende der 90er Jahre begann Karl Neumayer sein bedeutendes vierbändiges Werk, mit dem er das internationale Verwaltungsrecht aus einem Koordinationsrecht gemeinsamer Wirtschafts- und Verkehrsinteressen zu einem Kollisionsrecht einander widerstreitender Verwaltungshoheiten machte¹⁵⁴, eine

152 System des heutigen römischen Rechts, Bd. 8, 1849. Neudruck-1956; S. 108 ff., 120 ff. Savignys „Kopernikanische Wendung“ (H. Dölle, Juristische Entdeckungen, 1958, S. 16), bestand darin, daß er das internationale Privatrecht als übernationales Recht begriff, so daß ihn der moderne Universalismus im Kollisionsrecht als seinen Wegbereiter ansieht. Vgl. im näheren M. Gutzwiller, Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts, 1923; P. H. Neuhaus, Savigny und die Rechtsfindung aus der Natur der Sache, Rabels Ztschr., Bd. 15 (1949/50), S. 364 ff.; W. Niederer, Einführung in die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 1956, S. 58 ff. und neuestens F. Wieacker, Gründer und Bewahrer, 1959, S. 141: „Als letzte, lang verschüttete Mission Savignys erscheint uns die Sicherung, ja die Wiederherstellung der Idee eines *ius commune europaeum*, einer kontinentalen Zivilrechtswissenschaft jenseits der Grenzen und Bedingungen der nationalen Rechte.“ Dazu auch im folgenden Anm. 157 und 164.

Übrigens hatte schon 1841 C. G. von Wächter, Über die Collision der Privatrechtsgesetze, Archiv f. d. civilist. Praxis, Bd. 24 (1841), S. 230 ff. die mittelalterliche Statuentheorie erschüttert und die Bahn für Savignys neues System freigemacht. Dazu Niederer, a.a.O., S. 59, Anm. 3. Das Zeitgerechte dieser Ideen zeigt sich auch darin, daß die Anfänge der kollisionsrechtlichen Rechtsvergleichung in jene Jahre fallen. Die ersten Arbeiten dieser Art wurden von J. J. G. Foelix, in der von ihm 1834 gegründeten Revue étrangère de Législation et d'Economie politique veröffentlicht und dann in die erste, 1843 erschienene Auflage seines Traité de Droit international privé aufgenommen. Dort auch S. 1 der bezeichnende Satz: „Le Droit international se divise en droit public et en droit privé“. Vgl. eingehend A. N. Makarov, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, 1949, S. 10 ff.

153 Schumpeter, a.a.O., Bd. I, S. 398 ff.

154 K. Neumayer, Internationales Verwaltungsrecht, 4 Bde., 1910 — 1936. Die Vorarbeiten reichen bis 1893 zurück; vgl. das Vorwort zum letzten Band. In diese Zeit fallen auch die kritischen Bemerkungen, die P. Heilborn, System des Völkerrechts, 1886, S. 386 ff. gegen die Steinsche Auffassung des internationalen Verwaltungsrechts vorbringt. 1899 erscheint H. Triepels, Völkerrecht und Landesrecht, das mit seiner dualistischen Lehre die gleiche völkerrechtsdogmatische Epoche allgemein eröffnet und damit auch das internationale Verwaltungsrecht konsequenterweise als innerstaatliches Recht begreift (S. 274). Neumayers Begriff beherrscht die völkerrechtliche Theorie der folgenden Jahrzehnte. Vgl. etwa die repräsentativen Darlegungen N.s im Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1 (1924), S. 577 ff. und von E. Isay, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 3 (1928), S. 344 ff.: „Als internationales Verwaltungsrecht bezeichnen wir die Gesamtheit der Normen, die das örtliche Geltungsgebiet verwaltungsrechtlicher Sätze abstecken“. Vgl. Isay schon früher unter dem eindeutigen Titel: Zwi-

Lehre, die sachlich dem entsprach, was Franz Kahn und der Franzose *Bartin* im selben Jahrzehnt mit dem „Qualifikationskonflikt“ als neues Grundproblem des internationalen Privatrechts herausstellten¹⁵⁵. Inzwischen — vielleicht 1952 — hat der vierte, von der Atomenergie getragene Langwellenzyklus gemeinschaftlicher Wirtschaftsverwaltung seinen Anfang genommen¹⁵⁶. Gegenüber dem in doppeltem Sinne souveränen Griffe *Neumayers* scheint es jedoch dem internationalen Verwaltungsrecht nicht zu gelingen, seinen alten Geburtsnamen für seinen neuen, fortentwickelten Begriff wieder durchzusetzen. Man zieht ihm seit dem *Schumanplan* von 1950 ein neues Wort vor: Supranationales Recht, das man dann freilich auch mit fortschrittlicher Konsequenz nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite hin supranationales Verwaltungsrecht nennen müßte. Das internationale Privatrecht ist darin konservativer; es behält seinen alten Namen, obwohl sich auch sein Begriff unter der Führung *Ernst Rabels* in der gleichen Richtung wandelt, indem der internationale Qualifikationskonflikt durch übernationale Rechtsvergleichung aufgehoben werden soll¹⁵⁷.

Dieser Unterschied hat mehr als terminologische Bedeutung. Denn das öffentliche internationale Recht ist in besonderem Maße politisches Recht und gerade als supranationales Verwaltungsrecht formt es den Zusammenhang zwischen dem ökonomischen Gesetz und dem Machtgesetz in ganz spezifischer Weise¹⁵⁸. Es geht auch darin auf *Bentham* und eigentlich noch weiter auf die Utopie des *Thomas Moore* zurück¹⁵⁹. *Bentham* ge-

sehenprivatrecht und Zwischenverwaltungsrecht, Festgabe für *E. Zitelmann*, 1923, S. 19 ff.

155 *F. Kahn*, Gesetzeskollisionen, *Iherings Jahrbücher*, Bd. 30 (1891), S. 1 ff. Es sind dies die „latenten Gesetzeskollisionen“, die aus der national verschiedenen Qualifikation der kollisionsrechtlichen Begriffe entstehen, daher Qualifikationskonflikt. Unabhängig von *Kahn* hat wenige Jahre später *E. Bartin* denselben Konflikt entwickelt: *La théorie des qualifications en droit international* ausführlich *W. Niederer*, *Die Frage der Qualifikation als neues Grundproblem des internationalen Privatrechts*, 1940.

156 *A. Predöhl*, Von der alten zur neuen Weltwirtschaft, a.a.O., (Anm. 21), S. 514.

157 *E. Rabel*, Das Problem der Qualifikation, *Ztschr. f. ausl. und intern. Privatrecht* (jetzt *Rabels Ztschr.*), Bd. 5 (1931), S. 241 ff.; selbständiger Neudruck 1956; *ders.*, *The Conflict of Laws. A Comparative Study*, Bd. 1 1945, S. 55 ff. *K. Zweigert*, *Festschrift für L. Raape*, 1948, S. 40 ff. nennt die von *Rabel* begründete rechtsvergleichende Richtung „Die dritte Schule des internationalen Privatrechts“. Über die Schwierigkeiten und Grenzen einer solchen „autonomen“ Qualifikation vgl. *W. Niederer*, a.a.O., S. 248 ff. Siehe auch *A. N. Makarov*, *Internationalen Privatrecht*, *Festschrift für M. Wolff*, 1952, S. 337 ff., S. 351.

158 Über diesen Zusammenhang allgemein *E. von Böhm-Bawerk*, *Macht oder ökonomisches Gesetz?* *Gesammelte Schriften*, 1924, S. 230 ff.; *W. Eucken*, *Grundentwurf einer Theorie der dominierenden Wirtschaft*, *Ztschr. f. Nationalökonomie*, Bd. 13 (1952), S. 1 ff.

159 *G. Ritter*, *Machtstaat und Utopie*, 3. und 4. Aufl. 1943, S. 89 ff., wobei

brauchte das Wort internationales Recht in einem Friedensplan, für dessen Durchsetzung er Schiedsgerichtsbarkeit und allgemeine Handelsfreiheit forderte¹⁶⁰, und die Manchester-Liberalen Bright und Cobden kämpften für internationale Wirtschaftsfreiheit unter dem Losungswort: *By Free Trade Peace and Good Will among Nations*¹⁶¹. Diesen Dreiklang wiederholen gleichsam in neoliberaler Form — die Vertragspräambeln aller Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften mit der Beteuerung, daß wirtschaftliche Freiheit zwischen den Völkern auch zum politischen Frieden zwischen ihnen führen müsse¹⁶². Diese Verbindung von Wirtschaftsfreiheit und Pazifismus gehört zu den Kernstücken der europäischen, genauer der westeuropäischen Zivilisationsidee¹⁶³, die heute die geistige Substanz der angelsächsischen Hegemonie über die westliche Welt bildet. Doch fehlt es hier an der Zeit, diesen Gedanken im Hinblick auf die politische Einigung Europas näher auszuführen. Für unseren Zusammenhang muß die

man sich der Einsicht *H. Freyers* erinnern muß, daß „die ganze Utopie kein Spiel der Laune ist, sondern ein Wurf des Willens“, *Die politische Insel*, 1936, S. 16.

160 *J. Bentham*, *Principles of International Law and Peace*, 1786/89, abgedruckt bei *R. von Raumer*, *Ewiger Friede*, 1953, S. 379 ff.; dort auch eine kritische Analyse des Plans, S. 89 ff. (Penn und Bentham. Vom religiösen zum wirtschaftlichen Friedensgedanken).

161 Vgl. *C. Brinkmann*, *Richard Cobden und das Manchestertum*, 1924; *H. Bosanquet*, *Free Trade and Peace in the Nineteenth Century*, 1924; neuerdings *E. Silberner*, *La guerre et la paix dans l'histoire des doctrines économiques*, 1957 und *H. H. Imlah*, *Economic Elements in the Pax Britannica*. *Studies in British Foreign Trade in the Nineteenth Century*, 1959. Theoretisch repräsentativ und durch seine große Verbreitung einflußreich war *E. H. Lecky*, *History of the Rise and Influence of the Spirit of Rationalism in Europe*, 2 Bde, 1865, in vielen Auflagen, auch in französischer und deutscher Übersetzung (von *Jolowicz*, 1873): „Liberty, industry and peace are in modern societies indissoluble connected“, Bd. 2, S. 390. Zu *Lecky* vgl. *W. Schiffer*, *The Legal Community of Mankind*, 1954, S. 122 ff.

(Für den zeitlichen Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Cobden 1839 die Anti-Corn-Law-League gründete, die zusammen mit der von Sir Robert Peel geführten Freihandelsbewegung 1846 die Aufhebung der Getreidezölle und 1849 die Aufhebung der Navigationsakte durchsetzte.)

162 Z. B. im EWG-Vertrag: „entschlossen, durch diesen Zusammenschluß ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen . . .“; im Montanvertrag: „entschlossen an die Stelle der jahrhundertealten Rivalitäten einen Zusammenschluß ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren . . .“.

163 Über ihre zentrale Bedeutung im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts vgl. *W. G. Grewe*, *Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte*, *Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, Bd. 103 (1942/43), S. 262 ff.; *C. Schmitt*, *Der Nomos der Erde*, a.a.O., S. 190 f.; 212 f.; *H. Bülck*, *Die Zwangsarbeit im Friedensvölkerrecht*, 1953, S. 22 ff.; Neuerdings *G. Schwarzenberger*, *Civilisation and International Law*, *Current Legal Problems*, 1955, S. 212 ff.; *D. Schindler*, *Völkerrecht und Zivilisation*, *Schweizerisches Jahrbuch f. Intern. Recht*, Bd. 13 (1956), S. 79 ff.) Ideengeschichtlich besonders aufschlußreich *J. Moras*, *Ursprung und Entwicklung des Begriffs der Zivilisation in Frankreich (1756 — 1830)*, 1930 und *F. Brunot*, *Histoire de la Langue Française*, 1930, Bd. 6, S. 106 ff.

Feststellung genügen, daß die wechselseitige Annäherung des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts, wie sie sich besonders deutlich in den Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften als Durchdringung zwischenstaatlicher und zwischenindividueller Rechtsformen zeigt, als Ineinandergreifen privatrechtlicher Vertragsfreiheit und öffentlichrechtlicher Gemeinschaftsbindung, von der völkerrechtlichen Seite her einer der kennzeichnendsten Züge des neuen internationalen Verwaltungsrechts ist¹⁶⁴.

Zum Schluß statt einer These noch eine Hypothese. In die Langwellenzyklen Kontradietts sind jeweils sechs Mittelwellen, die „Juglarzyklen“ von 8—10 Jahren eingelagert¹⁶⁵. Vielleicht sind die Übergangszeiten in den Europäischen Gemeinschaften, besonders die beiden ersten Planstufen der EWG von gleichfalls 8—10 Jahren die zeitgerechte, oder man kann auch sagen, rechtzeitige Form dieser ökonomischen Gesetzmäßigkeit. Dafür

164 Vgl. W. Niederer, Internationales Privat- und Völkerrecht, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 5 (1948), S. 63 ff.; ders., Einführung, a.a.O., S. 134 ff.; O. Bühler, Der völkerrechtliche Gehalt des Internationalen Privatrechts, Festschrift für M. Wolff, 1952, S. 177 ff.; B. A. Wortley, The Interaction of Public and Private International Law today, Rec. des Cours, Bd. 85 (1954), S. 239 ff.; F. A. Mann, Reflections on a Commercial Law of Nations, British Yearbook of International Law, 1957, S. 20 ff.

Die Annäherung des öffentlichen und privaten internationalen Rechts wird auch von der privatrechtlichen Seite stark gefördert. Hier gehen die Bestrebungen nicht nur auf eine internationale Vereinheitlichung des Kollisionsrechts (vgl. das zu Savigny und dem Qualifikationsproblem angegebene Schrifttum (Anm. 152 und 157) —, sondern auch auf eine Vereinheitlichung des privaten Sachrechts. Vgl. International Institute for the Unification of Private Law, Unification of Law. A general survey of work for the unification of private law, 4 Bde, 1948—1956; M. M. Matteucci, An Introduction to the Systematic Study of Uniform Law, Rec. des Cours, Bd. 91 (1957), S. 387 ff. (mit Bibl.). Über „Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen“, siehe die gleichnamigen, von K. Zweigert herausgegebenen Berichte von R. David, A. Malmström, G. von Hecke und B. C. H. Aubin, 1955; dort S. 45 ff. der beachtenswerte Vorschlag von Aubin für ein „Verbundsystem“ von kollisionsrechtlicher und sachrechtlicher Vereinheitlichung. Vgl. weiter K. Zweigert, Die Rechtsvergleichung im Dienste der europäischen Rechtsvereinheitlichung, Rabels Ztschr., Bd. 16 (1951), S. 387 ff.

Der EWG-Vertrag hat jetzt ein eigenes Kapitel über die „Angleichung der Rechtsvorschriften“, die er zur Aufgabe der Gemeinschaft macht, soweit sich die nationalen Verschiedenheiten unmittelbar auf den Gemeinsamen Markt auswirken (Artt. 100 — 102). Im Näheren R. Monaco, Le rapprochement des législations nationales dans le cadre du Marché commun, Annuaire Français de Droit International, Bd. 3 (1957), S. 558 und W. Strauß, Fragen der Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, 1959. Über „Das Privatrecht der Montanunion“ siehe die gleichnamige Abhandlung von W. F. Bayer, Rabels Ztschr., Bd. 17 (1952), S. 325 ff.; K. Ballerstedt, Übernationale und nationale Marktordnung, 1955; N. S. Marsh, Supranational Planning Authorities and Private Law, American Journal of Comparative Law, Bd. 4 (1955), S. 189 ff. Vgl. hierzu auch das oben Anm. 130 angegebene Schrifttum und R. Reinhardt, Die Vereinigung subjektiver und objektiver Gestaltungskräfte im Verträge, Festschrift für W. Schmidt-Rimpler, 1957, S. 115 ff.; sowie L. Raiser, Vertragsfreiheit heute, Juristenzeitung, 1958, S. 1 ff.

165 C. Juglar, Des crises commerciales et leur retour periodique en France, en Angleterre, et aux Etats-Unis, 1860 (I). Dazu Schumpeter, a.a.O., Bd. 1, S. 162 ff.

spräche immerhin, daß die Juglarzyklen dieses Jahrhunderts durch die Bildung der Kartelle und Monopole bestimmt worden sind, vor allem durch die Rationalisierung der deutschen Schwerindustrie in den 20er Jahren¹⁶⁶. Was sich damals in privatrechtlicher Liberalität vollzog, würde sich dann heute in völkerrechtlicher Neoliberalität wiederholen und damit einem erhöhten Sozialbewußtsein in neuen Gemeinschaftsformen Ausdruck geben! Doch muß der Jurist hier schweigen, weil dazu der Ökonom das Wort hat. Allerdings hat auch er nicht das letzte; das hat, trotz des Grafen Saint-Simon, immer noch der Politiker.

166 Schumpeter, a.a.O., Bd. 2, S. 753 ff. (The „Industrial Revolution“ of the Twenties), bes. S. 759 ff. und Predöhl, a.a.O., (Epochenbedeutung), S. 108. Vgl. auch oben Anm. 105.

Leitsätze zum Bericht von Prof. Bülck

1. Einer rechtlichen Systematik der wirtschaftlichen Gemeinschaften Westeuropas muß es um den sachlogischen Zusammenhang zwischen ihren sozial-ökonomischen Aufgaben und ihren rechtlichen Normen und Institutionen zu tun sein. Nur dann kann sie selbständigen Erkenntniswert gewinnen und zu einer sachgerechten Normanwendung und Fallentscheidung beitragen.

2. Der rechtsgeschichtliche und damit auch rechtssystematische Anfang der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften liegt in der Weltwirtschaftskrise. Sie hat Epoche gemacht; denn in ihr ist die internationale Wettbewerbswirtschaft der liberalen Zeit in die zwischenstaatliche Lenkungs- (Verteilungs-) Wirtschaft der heutigen Zeit umgeschlagen.

3. Das gilt auch für die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre auf Bewahrung internationaler Wettbewerbswirtschaft gerichteten Lenkungsmethoden haben sich nach dem letzten Kriege mit den bilateralen Verfahren der kontinentalen Staaten zu den neuen, multilateralen Rechtsformen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften verbunden. Durch sie versuchen die Mitgliedstaaten im Interesse gemeinsamer Wohlstandssteigerung und Konjunkturstabilisierung die Antithese zwischen dem liberalen Wettbewerbsprinzip und dem sozialen Verteilungsprinzip in ständigem Ausgleich aufzuheben. Sie sind freiheitlich-soziale Lenkungsgemeinschaften. In ihnen ist das freiheitliche Prinzip, dem hegemonialen Einfluß der USA entsprechend, das übergreifende Moment (Liberalisierung); es bestimmt aber nicht die Ordnung aller Gemeinschaften (Landwirtschaft, Atomwirtschaft).

4. Die beiden Prinzipien sind die lockerste Verbindung im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1947, dem sogenannten GATT, eingegangen. 37 europäische und überseeische Länder senken mit seiner Hilfe wettbewerbshemmende Zölle in einem Verfahren, das einen Übergang von der bilateralen zur multilateralen Form darstellt. Die bilaterale Kontingentspraxis zum Schutz der Zahlungsbilanz, d. h. zur Konjunkturstabilisierung bleibt erhalten, wird aber unter — eine freilich recht schwache — Kontrolle der Vertragspartner (der Mitgliederversammlung) gestellt.

5. Die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) von 1948, die mit nur 18 Mitgliedstaaten einen einheitlichen Wirtschaftsraum umfaßt, hat in einer Übergangszeit von vier Jahren mit

amerikanischer Dollarhilfe und der zu stärkerer Gemeinsamkeit gesteigerten GATT-Methode die bilaterale Kontingentswirtschaft dem Grundsatz nach beseitigt und einen kontingentsfreien Wettbewerbsmarkt zwischen ihren Mitgliedstaaten geschaffen. Diese haben sich aber das Recht bewahrt, zum Schutz ihrer Zahlungsbilanz erneut zu kontingentieren, d. h. zu entliberalisieren, allerdings unter verstärkter Kontrolle der anderen Mitglieder. In der Sache ist das gemeinsame Konjunkturstabilisierung; in der Form sind die zweiseitigen Kontingentsabkommen zu mehrseitigen geworden, d. h. zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung; des Ministerrats. Dieser ist die multilaterale Fortbildung der bei zweiseitigen Kontingentsabkommen üblichen Lenkungsausschüsse von Regierungsvertretern. Institutionell neu gegenüber dem GATT ist das Handelsdirektorium, das aus unabhängigen Sachverständigen besteht und als eigenständiges Lenkungsorgan den Ministerrat berät. Es verselbständigt den ökonomischen Sachverstand und neutralisiert den handelspolitischen Interessenkonflikt.

6. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 1958 kann ihre marktwirtschaftlichen Ziele weiter stecken, weil ihre sechs Mitgliedstaaten die wesentlichen Teile des europäischen Industriekerns umfassen. Für die gewerbliche Wirtschaft im weitesten Sinne sollen in drei Stufen zu je vier (fünf) Jahren nicht nur alle staatlichen Lenkungen (Zölle, „harten“ Kontingente, Arbeitsbeschränkungen usw.), sondern auch alle privaten Lenkungen (Kartelle, Monopolmißbräuche) beseitigt werden, um einen freien Wettbewerbsmarkt zwischen den Mitgliedswirtschaften, den sogenannten Gemeinsamen Markt, zu schaffen. Den Zoll- und Kontingentsabbau hat der Vertrag weithin vornormiert; für das Fremdenrecht und den Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beläßt er es bei Programmsätzen; das Kartellrecht steht zwischen Norm und Programm. Die drei vierjährigen Vertragsstufen der Übergangszeit sind neoliberale Vierjahrespläne: Durch gemeinsame Lenkung soll die einzelstaatliche Lenkung zu einer dem Grundsatz nach gemeinschaftlichen Lenkung aufgehoben werden. Das gilt für das liberale Prinzip ganz: Gemeinsamer Zolltarif, gemeinsame Überwachung privater Marktmacht. Beim sozialen Prinzip dagegen bleibt die „Aufhebung“ (Integration) auf halber Höhe stehen. Zwar sollen Bilanzdefizite grundsätzlich nur noch durch Kredite ausgeglichen werden — „gegenseitiger Beistand“. Da aber kein Mitglied gegen seinen Willen zu kreditieren braucht, behalten die defizitären Mitglieder das Recht, auf Binnenzölle und Kontingente zurückzugreifen, prinzipiell allerdings nur mit Ermächtigung der Gemeinschaft. Das sogenannte magische Dreieck zwischen ausgeglichener Zahlungsbilanz, Vollbeschäftigung und Preisstabilität durch rechtliche Normen weiter aufzuhellen, überläßt der Vertrag im wesentlichen den Gemeinschaftsorganen und damit der Zukunft.

Die mehrseitigen Kontingentsabkommen der OEEC-Ratsbeschlüsse haben sich zu gemeinsamen Verwaltungsabkommen in Form von Gemeinschafts-Verordnungen verdichtet. Gegenüber der Mitgliederversammlung,

dem Rat, ist die neutralisierende Funktion des unabhängigen Lenkungsorgans, der neunköpfigen Sachverständigen-„Kommission“, verstärkt. Sie kann dem Rat nicht nur Vorschläge machen, er ist an diese Vorschläge in der Regel auch gebunden.

7. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die den schwerindustriellen Kern der europäischen Wirtschaft umfaßt, geht deshalb der EWG zwar zeitlich (1952), nicht aber rechtssystematisch voraus. Nach einer (durch besonderes Abkommen geregelten) Übergangszeit von fünf Jahren wurden die marktwirtschaftlichen Grundsätze für alle Mitglieder voll wirksam. Der Gemeinsame Markt für Kohle und Stahl wurde aber kein reiner Wettbewerbsmarkt. Dafür sind die sozialwirtschaftlichen Bindungen der Schwerindustrie viel zu stark. Der Vertrag prägt sie in klaren Gemeinschaftsformen aus: Gemeinsame Investitionslenkung, Verbrauchssteuerung, Preislistenüberwachung, Höchst- und Mindestpreise und in Krisenlagen gemeinsame Güterlenkung (Verteilung). Die Mitgliederversammlung, das ist der Besondere Ministerrat, und neun unabhängige Kommissare, die hier Hohe Behörde heißen, lenken gemeinsam die Gemeinschaft.

8. Auf den europäischen Nahrungs- und Futtermittelmärkten herrscht seit der Weltwirtschaftskrise das sozialrechtliche Prinzip. Es bestimmt deshalb auch die „Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte“ im EWG-Vertrag. Er begnügt sich allerdings vorläufig damit, den Abbau der nationalen Marktordnungen zu ermöglichen, ist also im wesentlichen ein Übergangsabkommen. Für die endgültige Agrargemeinschaft bezeichnet er lediglich drei Grundformen: Wettbewerbsregeln (wahrscheinlich für Obst und Gemüse), bindende Koordinierung der einzelstaatlichen Marktordnungen (wohl für die Milchwirtschaft) und eine Europäische Marktordnung (für Getreide und Zucker). Sie steigern die gemeinsame Lenkung zur planmäßigen Ordnung.

9. Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), zu der sich die sechs Staaten gleichzeitig mit der EWG zusammengeschlossen haben, machte keinen langfristigen Abbau überlieferter Rechtsformen notwendig. Der bereits nach einem Jahr errichtete Gemeinsame Markt ist nach der sozialökonomischen Verschiedenheit der auf ihm gehandelten Sachen unterschiedlich geordnet. Für kerntechnische Anlagen und Geräte besteht Wettbewerbsfreiheit. Wegen der starken Kapitalintensität der Atomwirtschaft sorgt aber eine besondere Investitionslenkung für die Errichtung sogenannter Gemeinsamer Unternehmen, die wichtige Kernbrennstoffe herstellen haben; sie sind privatwirtschaftliche Unternehmen der europäischen Hand. Für Erze und Kernbrennstoffe hat die Gemeinschaft sogar ein Nachfrage- und Anbietermonopol, das durch eine sogenannte Agentur ausgeübt wird. Sie wird dadurch zum ständigen, gemeinschaftlichen Verteiler und Versorger für die beteiligten Wirtschaften. Bei den Besonderen spaltbaren Stoffen, Plutonium, Uran 235 usw. verstärkt sich die sozialrechtliche Bindung durch den notwendigen Gesundheits- und Sicherheits-

schutz zu Gemeinschaftseigentum, zu europäischem Gemeineigentum. Geleitet wird diese wesentlich sozialrechtlich aufgebaute Gemeinschaft ebenfalls durch einen Rat der Mitgliedstaaten und eine unabhängige Kommission.

10. Begriff und Name des Internationalen Verwaltungsrechts (Mohl, von Stein) sind der rechtliche Ausdruck der liberalen Wirtschaft. Der rechtliche Ausdruck der neuen, sich zu Lenkungsgemeinschaften verdichtenden Weltwirtschaft, scheint das internationale Verwaltungsrecht mit supranationalen Zügen zu werden.

5. Protokoll über die Aussprache zu den Berichten von Prof. Möller und Prof. Bülck

Bühler griff die Frage nach der völkerrechtlichen Bedeutung der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise auf. Er meinte, daß das Völkerrecht mit dem schillernden Begriff des Politischen rechnen müsse, den die Wirtschaftswissenschaften als gegeben hinnähmen. Da mit dem Begriff des Politischen die Zielsetzung der internationalen Wirtschaftsorganisationen fragwürdig werde, zog er die Bedeutung einer wirtschaftswissenschaftlichen Gesamtbetrachtung in Zweifel. Er war der Auffassung, daß die Darlegungen von Möller nur auf den einzelnen wirtschaftlichen Sachgebieten, wie etwa auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs, völkerrechtlich verwertet werden können.

Steindorff war der Auffassung, daß die Ausführungen von Möller mit den juristischen Kategorien weitgehend übereinstimmen. Die Unterscheidung von Koordinierungsorganisationen und Wirtschaftsunionen sei ein besonders fruchtbarer Ausgangspunkt der Begriffsbildung. Er stellte in den Vordergrund, daß die Systembetrachtung der Rechtsanwendung und damit praktischen Zwecken dienen soll. Das von Möller herausgearbeitete Kriterium, daß eine Wirtschaftsunion den Verzicht auf die Ausübung von Hoheitsbefugnissen auf Seiten der Einzelstaaten voraussetzt, müsse sich daher in der Vertragsauslegung bewähren. Gleiches gelte auch für die von Bülck vorgenommene Klassifizierung der verschiedenen Organisationen. Um die Bedeutung dieser Fragen zu unterstreichen, wies Steindorff auf die Auslegung hin, die Art. 36 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Frankreich gegeben worden ist. Er machte ferner auf den Streit um die Tragweite des europäischen Kartellrechts und auf die möglichen Auslegungen des Verbots der Diskriminierung aufmerksam.

Jaenicke ging von der Feststellung aus, daß Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht sind, ob die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen des GATT zulässig sei. Er stellte die Frage, worauf es zurückzuführen sei, daß innerhalb des GATT nur gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nicht gegenüber den Liberalisierungsmaßnahmen der OEEC Bedenken laut geworden sind, und warf die Fragen auf, ob dem weltweiten System oder dem regionalen Zusammenschluß der Vorzug gebühre und ob man mit der Erfüllung der Erwartungen rechnen könne,

die an den wirtschaftlichen Zusammenschluß der sechs westeuropäischen Staaten geknüpft wurden.

Elkin führte aus, daß die Thesen beider Referenten nicht überall frei von Überspitzungen seien. Die theoretische Systematisierung lasse außer acht, daß sich überall Zwischenformen entwickelt haben. Aus Koordinierungsorganisationen seien Unionen, wie etwa die Europäische Zahlungsunion, hervorgegangen, die auf dem Gedanken einer operationellen Zusammenarbeit aufbauen und damit das herkömmliche Gebiet der Zusammenarbeit auf vertraglicher Ebene verlassen. Die Begriffe der Koordination und des Supranationalismus seien fragwürdig. Praktisch könne man die tatsächlichen Verschiedenheiten der einzelnen Staaten nicht ohne weiteres ausschalten. In gewissen Situationen lasse sich eine Beschränkung des Einstimmigkeitsprinzips auch gegenüber einem schwachen Land nicht durchsetzen, weil die politischen Folgen eines bestimmten Verhaltens untragbar sein können. Für die praktische Beurteilung der internationalen Wirtschaftsorganisationen sei nicht zuletzt zu berücksichtigen, in welcher Form sich ein internationales Beamtentum herausbilde.

Krüger ging von der Feststellung aus, daß Schaffung und Stärkung zwischenstaatlicher Wirtschaftsorganisationen die Ausübung nationaler Hoheitsbefugnisse beschränken. Diese Entwicklung müsse nicht nur aus der Sicht des Völkerrechts gewürdigt werden, ihr komme vielmehr besondere Bedeutung zu, wenn man sie vom Staatsrecht her betrachte. Der Staat, der internationalen Wirtschaftsorganisationen beitrage, unterwerfe sich heteronomen Bindungen und könne nicht mehr alle diejenigen wirtschaftspolitischen Ziele verfolgen, auf deren Verwirklichung er seiner Natur nach angelegt sei. Man müsse sich ganz klar vor Augen halten, daß die internationalen Wirtschaftsorganisationen ein Stück aus der Totalität des Staates herauschneiden.

Partsch machte geltend, daß auch das supranationale Recht in den Rahmen des überkommenen Völkerrechts eingeordnet bleiben müsse. Er wandte sich gegen die These von *Bülck*, daß die Montanunion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zeitlich, nicht aber rechtssystematisch vorausgehe. In dieser These sah er eine ungerechtfertigte Wertung. Man könne aber nicht danach werten, ob die Gemeinschaft sich als enger oder loser Zusammenschluß darstelle. Entscheidend sei das angestrebte Ziel; die lockere Form könne diesem Ziel durchaus gerecht werden und deshalb auch im Ergebnis moderner sein. Den Grund für die Unterschiede zwischen Montanunion und Europäischer Wirtschaftsgemeinschaft sah er in erster Linie darin, daß die Erfahrungen des GATT und der OEEC in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stärker berücksichtigt wurden.

Carstens bezog sich auf die Bemerkungen von *Krüger*, nach denen die internationalen Organisationen die Totalität der wirtschaftlichen Mittel und Ziele der Staaten beschränken. Er wies darauf hin, daß die bestehenden wirtschaftlichen Zusammenschlüsse auch auf eine politisch ausgerichtete Staatengemeinschaft angelegt seien. Gegenüber den Ausführungen

von Partsch machte er geltend, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ganz anders geartet sei als etwa die Montanunion, die sich nur an eine begrenzte Zahl von Unternehmen wende. Der von den Referenten gewählten Einteilung der internationalen Wirtschaftsorganisationen stellte Carstens weitere Klassifizierungsmöglichkeiten zur Seite. So könne man Organisationen unterscheiden, die eine Herrschaftsgewalt über Einzelpersonen in den Mitgliedstaaten ausüben, und andere, denen eine solche Gewalt nicht zusteht. Bestimmte Organisationen hätten das Recht, Verträge zu schließen, die die Mitgliedstaaten binden, während andere zwar Verträge schließen, die Mitgliedstaaten aber nicht verpflichten könnten. Er wies auf die besondere völkerrechtliche Bedeutung dieser Kriterien hin, stimmte jedoch gleichzeitig Elkin darin zu, daß die theoretischen Unterscheidungen in der Praxis an Bedeutung verlieren.

Schaumann bemerkte, daß volkswirtschaftliche und rechtliche Betrachtungsweise in den beiden Referaten weitgehend parallel laufen. Die internationalen Wirtschaftsorganisationen bedeuteten einen Abbau der bilateralen Lenkung in der Weltwirtschaft. Möller habe das Schwergewicht auf den Abbau der lenkungswirtschaftlichen Schranken, Bülck dagegen die Betonung auf die Lenkungselemente gelegt. Schaumann machte geltend, daß im Rahmen der weltwirtschaftlichen Ordnung die Bedeutung der Zentralverwaltungswirtschaft und das Verhältnis der beiden politischen Blöcke zueinander stärker berücksichtigt werden müssen. Zu erwägen sei, ob der Begriff der internationalen Wirtschaftsorganisationen nicht so weit gefaßt werden müsse, daß auch nichtstaatliche Organisationen, wie etwa der Weltgewerkschaftsbund, der Internationale Genossenschaftsbund und die Weltkonzerne, einbezogen werden.

Münch führte im Anschluß an die von Carstens gegebenen Einteilungsgesichtspunkte aus, daß das Organisatorische und Organisationstechnische der internationalen Wirtschaftsorganisationen zu sehr im Hintergrund gestanden habe. Die Vielfalt der Organisationen erscheine zwar verwirrend, sie zeige aber, wie wichtig es ist, daß die einem bestimmten wirtschaftlichen Teilgebiet zugehörigen Sacherwägungen nicht durch sachfremde Gesichtspunkte zerstört werden. Er erkannte an, daß gewisse Grundlagen der jetzigen Entwicklung bereits früher zutage getreten sind. Im Hinblick auf die Ausführungen von Krüger machte er jedoch geltend, daß eine im Grundsatz gewandelte Entwicklung heute zu größeren Wirtschaftsräumen drängt. Man müsse deshalb prüfen, ob die internationalen Wirtschaftsorganisationen nicht auf eine neue Gesamtverantwortung im übernationalen Raum hinzielen.

Aubin wandte sich gegen die Auffassung von Elkin, daß die Referenten zu abstrahierend vorgegangen seien. Er führte aus, daß die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Koordinierungs- und Integrationsorganisationen eher noch zu gering bewertet worden seien. Diese Unterschiede seien gerade für die von Steindorff aufgeworfene Frage der Vertragsinterpretation wesentlich. Es sei zwar zuzugeben, daß einzelne Merk-

male der neuen Integrationsformen schon in der Vergangenheit verwirklicht wurden. Das Neue liege aber in einer Summierung der über das Bisherige hinausgehenden Elemente; die bisher nur graduellen Unterschiede schlugen jetzt in einen qualitativen Unterschied um. Auch die Form, in der die Rechtsakte der Gemeinschaften heute justitiabel geworden sind, müsse als etwas sachlich Neues anerkannt werden. Gegenüber dem Versuch, das neue Recht in ein internationales Verwaltungsrecht einzuordnen, verwies er darauf, daß jetzt auch eine paranationale Gesetzgebung vorgesehen ist.

Zemanek hob gegenüber den Ausführungen von *Aubin* hervor, daß eine kontinuierliche Entwicklung zu den heutigen Formen der wirtschaftlichen Organisationen geführt habe und auch Ansätze zur richterlichen Kontrolle und zur internationalen Gesetzgebung schon früher vorhanden gewesen seien. In der Frage der Vertragsauslegung werde man ohnehin auf die bisher anerkannten allgemeinen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze zurückgreifen müssen.

E. Kordt verwies im Anschluß an *Zemanek* darauf, daß die Rechtsprechung etwa des bisherigen Gerichtshofs der Montanunion an die Rechtsprechung des französischen Conseil d'Etat anknüpfe, die allgemeinen völkerrechtlichen Interpretationsgrundsätze also nicht in den Vordergrund stelle.

Möller ging im Schlußwort zunächst auf die von *Jaenicke* aufgeworfenen Fragen ein. Er hob hervor, daß es für die Beurteilung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch das GATT wesentlich darauf ankommen werde, ob die Freihandelszone zustande kommt oder nicht. Im übrigen müsse der Weltwirtschaftsordnung in jedem Fall ein Vorrang vor den Wirtschaftsunionen eingeräumt werden, da sie die Lebensgrundlage dieser Unionen sei. Im Anschluß an das von *Steindorff* angeschnittene Problem der Vertragsinterpretation betonte der Referent, daß er mehr und mehr davon abgekommen sei, den Charakter einer Organisation nach einzelnen Kriterien zu beurteilen. Entscheidend sei, ob der Wille der Vertragsparteien ein Zusammenwachsen der Volkswirtschaften zum Ziel hat und ob die Entwicklung tatsächlich in diese Richtung geht. Die Buchstaben des Organisationsstatuts seien demgegenüber oft unwesentlich. So habe der Weltwährungsfonds zwar das Mehrheitsprinzip anerkannt; nachdem ein einziges Mal ein größeres Land majorisiert wurde, seien jedoch keine Mehrheitsentscheidungen mehr gefaßt worden, weil die Folgen dieses einen Mehrheitsbeschlusses katastrophal gewesen seien. Die supranationalen Gebilde oder Wirtschaftsorganisationen nähmen eine Sonderstellung ein, sie führten zu stärkeren Einschränkungen der nationalen Autonomie, als sie bisher nach Völkerrecht denkbar waren. Die Frage, ob Supranationalität vorliegt, könne aber nur nach der letzten Zielsetzung beurteilt werden, die die Organe der Organisation in ihrer täglichen Arbeit anwenden. Zu den in der Aussprache hervorgehobenen Unterschieden zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und

der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wies Möller auf die Bedeutung hin, die der weltwirtschaftlichen Ausgangslage zukommt, unter der die Verträge geschaffen wurden. Im Jahre 1952 seien Kontingente noch üblich und allgemein anerkannt gewesen. Man habe deshalb der Montangemeinschaft die Befugnis zur Reglementierung gegeben, weil sonst die Vertragsziele nicht hätten erreicht werden können. Im Jahre 1957 sei man auf Grund der veränderten weltwirtschaftlichen Situation in der Gestaltung der Verträge schon wesentlich freier gewesen. Auch heute liege aber das Problem nicht in der Frage, ob man sich für Freiheit oder Lenkung entscheide; man könne nur diejenige Form der Lenkung wählen, unter der sich die internationalen Wirtschaftsbeziehungen optimal entfalten.

Bülck sah im Schlußwort die von ihm gewählte Darstellung dadurch bestätigt, daß in der Aussprache einmal geltend gemacht wurde, er habe allzu sehr abstrahiert, und zum anderen, er habe die Eigenart der supranationalen Organisationsformen noch nicht ausreichend hervorgehoben. Er sei von einer idealtypischen Betrachtungsweise im Sinne Euckens ausgegangen. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Koordinierungsorganisationen und supranationalen Gebilden, bei der es nicht um eine Wertung, sondern nur um eine Analyse gehe, sei rechtlich von ganz entscheidender Bedeutung, auch wenn Zwischenformen in der Wirklichkeit durchaus möglich seien. Als rechtliche Kriterien müßten bei der Beurteilung einer Organisation ihr Lenkungsorgan, die Möglichkeit der Bindung der Mitgliedstaaten durch die Organisation und die Befugnis zu bindenden Entscheidungen gegenüber einzelnen Wirtschaftsunternehmen berücksichtigt werden. Selbstverständlich müsse man beachten, daß sich eine bestimmte Organisation in ihrem Charakter wandeln könne. So werde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erst mit der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zu einer supranationalen Organisation. Es sei richtig, daß mit dieser Entwicklung zu supranationalen Formen die wirtschaftspolitischen Funktionen der Staaten beschnitten würden. Es handle sich dabei aber um eine politisch bestimmte Entwicklung, die nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen gefördert werde. Sie müsse in staats- und völkerrechtlicher Sicht als Ausgangspunkt der Systembetrachtung und Analyse hingenommen werden.

6. Die Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Frankfurt am Main am 9. und 10. April 1959

I.

Auf der Tagung wurden nach Eröffnungsansprachen des Vorsitzenden der Gesellschaft und des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Anwesenheit von 38 Mitgliedern und eines Kreises geladener Gäste vier Referate gehalten*, und zwar:

am 9. April 1959

Professor Dr. Adolf Schüle, Tübingen

„Methoden der Völkerrechtswissenschaft“

Professor Dr. Franz Gamillscheg, Göttingen

„Internationale Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie im Internationalen Privatrecht“

am 10. April 1959

Professor Dr. Hans Möller, München

„Weltwirtschaftsordnung und Internationale Wirtschaftsorganisation“

Professor Dr. Hartwig Bülck, Speyer

„Zur Systematik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften“

An die Vorträge schlossen sich eingehende Aussprachen an.

Den Mitgliedern und Gästen gaben am Abend des 9. April der Herr Hessische Ministerpräsident und am Abend des 10. April der Rektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen Empfang.

II.

In der Sitzung des Rates am 9. April wurden nach einem Bericht des Vorsitzenden der Gesellschaft über deren laufende Arbeiten die Vorschläge zu zwei Satzungsänderungen beraten, die der Mitgliederversammlung am 10. April vorgelegt wurden (vgl. III).

Der Rat beschloß, Professor Dr. Franz Gamillscheg als Mitglied in die Gesellschaft aufzunehmen.

*) Berichte über die Tagung in Archiv des Völkerrechts Bd. 8 (1959/60) S. 208 (Münch) und in Juristenzeitung 1959 S. 418 (Steindorff).

Seit der 5. Tagung der Gesellschaft sind vom Rat im Wege des Umlaufverfahrens als neue Mitglieder aufgenommen worden:

Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Ernst Friesenhahn
Oberregierungsrat Dr. Joachim Hinz
Professor Dr. Karl Josef Partsch
Legationsrätin Privatdozentin Dr. Ellinor von Puttkamer

III.

Die Mitgliederversammlung der Gesellschaft fand am 10. April statt. Der Vorsitzende begrüßte die neuen Mitglieder und gedachte der seit der letzten Tagung verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft:

Professor Dr. Carl Bilfinger
Professor Dr. Dr. Godehard Josef Ebers
Geheimer Justizrat Walter von Hagens
Geheimrat Professor Dr. Dr. Hans Helfritz
Professor Dr. Eduard Reut-Nicolussi
Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Georg Rumpe
Präsident Professor Dr. Ernst Wolf

Über die vom Vorstand unternommene Erhebung betreffend „Die wissenschaftliche Pflege des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ berichtete Professor Zweigert. An die Darlegung, die als Denkschrift in das vorliegende Heft 3 der Berichte der Gesellschaft aufgenommen ist, schloß sich eine Diskussion an, in deren Verlauf folgende Entschließung gefaßt wurde:

„Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat eine Erhebung über die Pflege des Internationalen Privatrechts im Hochschulunterricht der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit von 1949 bis 1958 veranstaltet. Sie muß auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung und im Hinblick auf die sprunghaft gewachsene Bedeutung des Internationalen Privatrechts für die deutsche Praxis und im internationalen Bereich folgende Forderungen stellen:

1. Jede Universität benötigt zumindest zwei Ordinarien, deren Lehrverpflichtung sich — neben anderen Fächern — auch auf das Gebiet des IPR erstreckt.
2. Zumindest an den großen Universitäten sollte ein Spezialinstitut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung oder auch für Völkerrecht in Verbindung mit dem IPR errichtet werden.
3. Neben der alle zwei Semester zu haltenden zweistündigen Vorlesung über IPR sollten regelmäßig Seminare, Kolloquien und Fall-Besprechungen auf dem Gebiet des IPR angeboten werden.
4. Die Ausstattung der Mehrzahl der deutschen Universitätsseminare und Universitätsbibliotheken mit Literatur über IPR ist unzulänglich und bedarf dringend der Ausweitung.
5. Im ersten Staatsexamen sollten die Grundzüge des IPR überall Gegenstand der Prüfung sein.“

Der Text des § 5 der Satzung (Aufnahmeverfahren), der einer präziseren Formulierung bedarf, erhält auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung folgende neue Fassung:

„Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.“

Der Mitgliedsbeitrag, der nach § 6 (2) der Satzung „wenigstens 10 D-Mark“ beträgt, sich aber in dieser Höhe für die Durchführung der von der Gesellschaft unternommenen Arbeiten als unzureichend erwiesen hat, wurde auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung, mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ab, auf jährlich 20,— DM festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschloß ferner einstimmig die Neufassung des § 6 (2) sowie die Einfügung eines neuen Absatzes zwischen den Absatz 2 und den bisherigen Absatz 3. Die Texte der beiden neuen Absätze des § 6 der Satzung lauten:

„(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20,— DM und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

(3) Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.“

Die bisherigen Absätze 3—6 des § 6 werden zu dessen Absätzen 4—7.

Nach Prüfung des Kassenberichts durch zwei in der Ratssitzung vom 9. April bestellte Ratsmitglieder und dem Bericht von Professor Klein über das Prüfungsergebnis erteilte die Mitgliederversammlung den Schatzmeistern Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählte gemäß § 4 (1) der Satzung Professor Gutzwiller, dessen Amtsperiode bei der gegenwärtigen Tagung abläuft, einstimmig erneut zum Mitglied des Rates.

Für die Vorstandswahl übernahm der letzte Vorsitzende der Gesellschaft, Professor Scheuner, die Leitung der Versammlung. Sie wählte gemäß § 3 (1) der Satzung durch Stimmzettel einstimmig den bisherigen Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes für eine weitere Wahlperiode.

Der Vorstand konstituierte sich mit der früheren Ämterverteilung:

Vorsitzender Professor Schlochauer,

Stellvertretender Vorsitzender Professor Schüle,

Schatzmeister Professor Jaenicke,

weitere Mitglieder Professor Menzel und Professor Zweigert.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß aus dem im Jahre 1958 erschienenen Heft 2 der „Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht“ als besondere Veröffentlichung „Die völkerrechtlichen Dissertationen an den westdeutschen Universitäten 1945 bis 1957“ herausgegeben worden sind; die Broschüre kann von den Mitgliedern der Gesellschaft zu einem Vorzugspreis beim Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, bezogen werden.

Der Vorsitzende berichtete über den Stand der Arbeiten an der in Verbindung mit der Gesellschaft unternommenen Neuauflage des „Wörterbuchs des Völkerrechts“. Band I, dessen Beiträge im wesentlichen ausgedruckt und zum Umbruch bereit sind, wird im Herbst 1959 erscheinen; Band II und III des Wörterbuches sollen, ebenfalls geschlossen, in möglichst geringem zeitlichen Abstand ausgeliefert werden, damit das Gesamtwerk bis zum Jahre 1961 vorliegt.

7. Der Stand der Lehre des Internationalen Privatrechts an den westdeutschen Hochschulen

Entsprechend einem vom Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Oktober 1953 gefaßten Beschluß sollten Erhebungen über den Stand der Lehre des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland angestellt werden. Auf der 4. Tagung der Gesellschaft im Jahre 1955 hat Professor Dr. Ulrich Scheuner einen Bericht über „Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ erstattet, der in Form einer Denkschrift in Heft 1 der Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (S. 80 ff.) abgedruckt ist. Zur Ergänzung dieses Berichts hat der Vorstand eine in Heft 2 der Berichte (S. 149 ff.) enthaltene „Zusammenstellung der völkerrechtlichen Dissertationen 1945—1957“ gegeben, die durch einleitende Bemerkungen und eine Übersicht über die Verteilung der Dissertationen auf die einzelnen Sachgebiete des Völkerrechts ergänzt ist.

In Fortsetzung der früheren Untersuchungen hat der Vorstand der Gesellschaft zur 6. Tagung vom Jahre 1959 eine Erhebung über die wissenschaftliche Pflege des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen, deren Ergebnisse von Professor Dr. Konrad Zweigert ausgewertet wurden und in der von ihm verfaßten Denkschrift nachstehend veröffentlicht werden.

Bei der Erörterung der Untersuchungsergebnisse hat die Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht am 10. April 1959 angesichts der sprunghaft gewachsenen Bedeutung des Internationalen Privatrechts für die deutsche Praxis und im internationalen Bereich folgende Anregungen gegeben:

1. Jede Universität benötigt zumindest zwei Ordinarien, deren Lehrverpflichtung sich — neben anderen Fächern — auch auf das Gebiet des Internationalen Privatrechts erstreckt.

2. Zumindest an den großen Universitäten sollte ein Spezialinstitut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung oder auch für Völkerrecht in Verbindung mit dem Internationalen Privatrecht errichtet werden.

3. Neben der alle zwei Semester zu haltenden zweistündigen Vorlesung über Internationales Privatrecht sollten regelmäßig Seminare,

Kolloquien und Fall-Besprechungen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts angeboten werden.

4. Die Ausstattung der Mehrzahl der deutschen Universitätsseminare und Universitätsbibliotheken mit Literatur über Internationales Privatrecht ist unzulänglich und bedarf dringend der Ausweitung.

5. Im ersten Staatsexamen sollten die Grundzüge des Internationalen Privatrechts überall Gegenstand der Prüfung sein.

* * *

Die von Professor Zweigert verfaßte Denkschrift hat folgenden Wortlaut und enthält die anschließend wiedergegebenen Anlagen:

Die wissenschaftliche Pflege des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Übersicht

Vorwort

Erster Abschnitt: Der heutige Stand des Unterrichts im Internationalen Privatrecht an den westdeutschen Universitäten

1. Lehrstühle und Lehrkräfte
2. Unterrichtsgegenstände
3. Institute und Bibliotheken
4. Internationales Privatrecht als Prüfungsfach und als Gegenstand von Dissertationen

Zweiter Abschnitt: Zur künftigen Förderung des Unterrichts im Internationalen Privatrecht

1. Lehrstühle und Lehrkräfte
2. Unterrichtsgegenstände
3. Institute und Bibliotheken
4. Internationales Privatrecht als Prüfungsfach

Anhang:

Anlage 1: Zahl und Aufgliederung der dem Internationalen Privatrecht gewidmeten Vorlesungs- und Übungsstunden an den westdeutschen Universitäten 1949—1958

Anlage 2: Wissenschaftliche Institute zur Pflege des Internationalen Privatrechts

Vorwort

Im Jahre 1955 hat der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im Rahmen einer Denkschrift¹ „Die wissenschaftliche Pflege des Völkerrechts in der Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt. Der Bericht beruhte auf einer Erhebung, die im Jahre 1954 durchgeführt worden war. Schon im Jahre 1951 hatte die Deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung eine Untersuchung über den Stand des auslandsrechtlichen und rechtsvergleichenden Unterrichts an den westdeutschen Hochschulen angestellt². Beide Erhebungen waren durch die Sorge veranlaßt, daß diesen Disziplinen ein ihrer gesteigerten Bedeutung entsprechender Platz im Hochschulunterricht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland noch nicht eingeräumt worden sei; sie bestätigten diese Sorge mit exaktem Material in verschiedenem Ausmaß.

Eine entsprechende Erhebung über die Pflege des Internationalen Privatrechts fehlt bisher. Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht hat es für geboten erachtet, diese Lücke zu schließen. Er hat sich dabei einerseits von dem Gedanken an die innere Beziehung zwischen Völkerrecht, Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht, andererseits aber von der Beobachtung leiten lassen, daß die internationalrechtlichen Studien auf diesen Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland erheblich hinter dem Stand zurückbleiben, den sie im Ausland erreicht haben³. Vor allem war durch die Erhebung zu ermitteln, ob der Stand des akademischen Unterrichts im Internationalen Privatrecht dem Umstand Rechnung trägt, daß die praktische Bedeutung des Internationalen Privatrechts spätestens seit dem Ende des zweiten Weltkrieges stetig im Wachsen begriffen ist. Dieses Vordringen des Internationalen Privatrechts zeigt sich sowohl auf internationaler Ebene als auch im engeren Bereich der deutschen Praxis. Es erweist sich bei vielfältigen Ursachen in der Neubelebung der Haager Staatenkonferenzen, in der Zunahme internationaler Kongresse, die ihr Augenmerk den Problemen des Internationalen Privatrechts zuwenden, und vor allem in der Bundesrepublik Deutschland in der wachsenden Befassung der Gerichte sowohl mit Fragen des Internationalen Privatrechts⁴ als auch wegen der Spaltung Deutschlands mit solchen des interzonalen Privat-

1 Vgl. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Heft 1 1957 S. 80 ff.

2 Vgl. *Aubin - Zweigert*, Rechtsvergleichung im deutschen Hochschulunterricht. Eine Bestandsaufnahme und Reformvorschläge, Tübingen 1952.

3 Vgl. für Frankreich neuerlich *Aubin*, Der juristische Hochschulunterricht in Frankreich und seine Reform, Tübingen 1958, S. 138 ff.; für USA *Zweigert*, Ziele und Stoff der juristischen Ausbildung in *RabelsZ*, Bd. 22 (1957), S. 9 mit weiteren Nachweisen.

4 Vgl. die ständige Zunahme der in „Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“ (bearbeitet von *Makarow*) erfaßten Entscheidungen. Der Band 1945-1949 bringt 118 Entscheidungen, der Band 1950-1951 allein 171 und der Band 1952-1953 schon 330 Entscheidungen.

rechts⁵, einer Disziplin, die durchweg auf Erkenntnisse des Internationalen Privatrechts aufbaut und diese ihren oft gesondert gearteten Problemen nur anpaßt. Die Bundesregierung hat dieser wachsenden Bedeutung des Kollisionsrechts unter anderem dadurch Rechnung getragen, daß sie den im Jahre 1953 ins Leben gerufenen „Deutschen Rat für Internationales Privatrecht“ lebhaft fördert und sich seiner bedient, wo immer Grundsatzfragen auftauchen. Allzuvielen Entscheidungen deutscher Gerichte über Fragen des Internationalen Privatrechts erwecken in der Fachwelt Sorge und führen zu der Frage, ob der sich in ihnen offenbarende mangelnde Vertrautheit mit der Fragestellung des Internationalen Privatrechts und dem oft nicht gesunden Judiz gerade in dieser Materie nicht schon auf der Universität durch Intensivierung des Unterrichts begegnet werden müßte.

Die Erhebung über die gegenwärtige Stellung des Internationalen Privatrechts im westdeutschen Hochschulunterricht erstreckt sich auf den Zeitraum vom Wintersemester 1949/50 bis zum Sommersemester 1958, dieses eingeschlossen. Bei der Erhebung wurde als Internationales Privatrecht oder Kollisionsrecht derjenige Komplex von Rechtsgrundsätzen bezeichnet, der die Feststellung und Anwendung der für eine privatrechtliche Frage maßgeblichen Rechtsordnung regelt; das internationale Zivilprozeßrecht wurde für die Zwecke der Umfrage ebenfalls zum Internationalen Privatrecht gerechnet.

Erster Abschnitt

Der heutige Stand des Unterrichts im Internationalen Privatrecht an den westdeutschen Universitäten

1. Lehrstühle und Lehrkräfte

Keine der befragten 17 Universitäten verfügt über einen Lehrstuhl, der ausschließlich dem Unterricht des Internationalen Privatrechts dient. An vier Universitäten besteht ein Ordinariat, das dem Kollisionsrecht in Verbindung mit ausländischem Privatrecht oder in Verbindung mit der Rechtsvergleichung gewidmet ist. Die übrigen Universitäten haben die Pflege des Internationalen Privatrechts ordentlichen Professoren anvertraut, die dieses Fachgebiet neben anderen — überwiegend neben privatrechtlichen — Lehrfächern betreuen, jedoch eine das Internationale Privatrecht umfassende Lehrverpflichtung besitzen; nur in Kiel wird das Internationale Privatrecht von zwei Ordinarien vertreten, deren Lehrverpflichtung sich nicht auf dieses Fach erstreckt.

⁵ Die von *Drobnig* bearbeitete „Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht 1945—1953“ bringt in zwei Halbbänden 593 Entscheidungen.

An acht westdeutschen Universitäten — also fast an der Hälfte — stehen gegenwärtig mehr als ein Ordinarius für den Unterricht im Internationalen Privatrecht zur Verfügung. In dieser Hinsicht ist Frankfurt am reichsten besetzt: hier wird das Internationale Privatrecht von vier Ordinarien und einem Honorarprofessor gelesen. Es folgen Freiburg und Heidelberg mit je drei Ordinarien und je einem Honorarprofessor, sowie München mit drei Ordinarien. In Erlangen, Hamburg, Kiel und Köln lehren je zwei Ordinarien Internationales Privatrecht. Der Nachwuchs an Lehrkräften ist mit je einem Privatdozenten in Frankfurt, Hamburg, Mainz und Marburg sowie zwei Habilitanden, die die *venia legendi* für Internationales Privatrecht in Heidelberg und Kiel erstreben, in der Berichtszeit nicht stark vertreten.

2. Unterrichtsgegenstände

Als Ergebnis der Umfrage ist festzustellen, daß die befragten Universitäten im allgemeinen zumindest jedes zweite Semester eine zwei-stündige Vorlesung über Internationales Privatrecht durchführen. Die Zahl der diesem Fach gewidmeten Seminarveranstaltungen schwankt dagegen von Jahr zu Jahr und von Hochschule zu Hochschule beträchtlich.

Spezialgebiete des Internationalen Privatrechts wurden in der Berichtszeit nur höchst selten zum Gegenstand einer besonderen Vorlesung gemacht. Hamburg und Marburg haben jeweils einmal eine einstündige Vorlesung über internationales Arbeitsrecht gehalten; Bonn hat in drei aufeinanderfolgenden Sommersemestern Grundfragen des internationalen Zivilprozeßrechts behandelt; ebenso hat Erlangen diesem Fach wiederholt eine einstündige Vorlesung gewidmet; dort ist in einem Semester auch internationales Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht behandelt worden. Frankfurt verzeichnet eine Vorlesung über deutsches und internationales Währungsrecht, Saarbrücken eine Vorlesung über den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr in Europa. In Seminarsitzungen und ähnlichen besonderen Unterrichtsveranstaltungen dürften Spezialfragen und Teilbereiche des Internationalen Privatrechts weit häufiger bearbeitet worden sein. Die Vorlesungsverzeichnisse und die Antworten auf die Umfrage geben hierüber nicht eindeutig Aufschluß, weil das Arbeitsthema solcher Veranstaltungen überwiegend nicht vorher angekündigt, sondern erst im Kreis der Teilnehmer bekanntgegeben wird. Immerhin läßt die Umfrage erkennen, daß in Seminaren mehrfach rechtsvergleichende Untersuchungen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts angestellt worden sind, so in Mainz, München und Tübingen. Ferner wurden Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts (in Heidelberg) und die Ergebnisse der 7. Haager Konferenz (in Tübingen) bearbeitet.

3. Institute und Bibliotheken

Institute an oder außerhalb einer Universität, die ausschließlich dem Internationalen Privatrecht gewidmet sind, gibt es ebensowenig wie entsprechende Lehrstühle. Hingegen unterhalten zehn der befragten Universitäten Institute oder Seminare, in denen das Internationale Privatrecht zusammen mit ausländischem materiellen Recht und mit der Rechtsvergleichung gepflegt wird. Indes verfügen nur sechs dieser Institute (Berlin, Hamburg, Heidelberg, Kiel, Köln und München) über Bibliotheken mit einem Bestand von mehr als 10 000 Bänden. Der auf das Internationale Privatrecht entfallende Anteil an diesen Beständen läßt sich nicht genau angeben.

Außerhalb der Universität wird das Internationale Privatrecht von dem Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt sowie vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg gepflegt. Von ihnen ist das erstgenannte Institut der Universität Frankfurt angeschlossen, während das Max-Planck-Institut als von der Universität unabhängige (wiewohl personell mit ihr verbundene) Einrichtung arbeitet. Das im Jahre 1953 in der Form einer selbständigen rechtsfähigen Stiftung gegründete Frankfurter Institut verfügt über eine Bibliothek von etwa 15 000 Bänden; davon entfallen etwa 2 500 auf das Gebiet des Internationalen Privatrechts. Die Bibliothek des seit 1926 bestehenden Max-Planck-Instituts umfaßt über 100 000 Bände; davon entfallen etwa 3 500 auf internationales Privatrecht.

4. Internationales Privatrecht als Prüfungsfach und als Gegenstand von Dissertationen

Mit Ausnahme der Universität Münster haben alle befragten Universitäten angegeben, daß das Internationale Privatrecht zumindest gelegentlich in den Grundzügen zum Gegenstand von Fragen oder Aufgaben in der Ersten Juristischen Staatsprüfung gemacht werde. In Hamburg,⁶ Kiel, Köln, Marburg und Münster braucht jedoch der Besuch von Vorlesungen über Internationales Privatrecht für die Zulassung zum Ersten Staatsexamen nicht nachgewiesen zu werden.

Dissertationen über Internationales Privatrecht werden an allen deutschen Universitäten angenommen. Wie viele Dissertationen aus diesem Rechtsgebiet bei den juristischen Fakultäten tatsächlich eingehen, läßt die Umfrage nicht hinreichend deutlich erkennen, weil die dahin zielende Frage in vielen Fällen nicht beantwortet wurde. Aus den in einigen Fällen gemachten Angaben ist aber mit Sicherheit zu entnehmen, daß

⁶ Nach Abschluß der Erhebung ist in Hamburg klargestellt worden, daß das Internationale Privatrecht zu den Pflichtvorlesungen zählt.

die Zahl der Dissertationen über internationalprivatrechtliche Themen absolut wie auch relativ (d. h. im Verhältnis zur Gesamtzahl juristischer Dissertationen) in der Berichtszeit — gemessen an der ständig wachsenden Bedeutung dieses Rechtsgebietes — gering war⁷.

Zweiter Abschnitt

Zur künftigen Förderung des Unterrichts im Internationalen Privatrecht

1. Lehrstühle und Lehrkräfte

Auch in Zukunft wird das Internationale Privatrecht — ebenso wie das Völkerrecht und die Rechtsvergleichung — ein sogenanntes Nebengebiet der Rechtswissenschaft bleiben müssen. Es ist indes zu hoffen, daß der Nachwuchs die in den letzten Jahrzehnten sprunghaft gestiegene praktische Bedeutung dieses Rechtsgebietes erkennt und sich seiner wissenschaftlichen Pflege in entsprechendem Maße annimmt. Um den praktischen und den damit einhergehenden wissenschaftlichen Bedürfnissen zu genügen, wird jede Universität in Zukunft mindestens zwei Ordinarien unter ihren Lehrkräften haben müssen, deren Lehrverpflichtung auch das Internationale Privatrecht umfaßt. Nur auf diese Weise kann für die Dauer gewährleistet bleiben, daß die Universitäten den Studenten durchweg zumindest jedes zweite Semester eine Vorlesung und ein Seminar über Internationales Privatrecht darbieten. Der geeignete Nachwuchs sollte deshalb angeregt und ermutigt werden, die *venia legendi* für das Internationale Privatrecht zu erstreben. Dem würde auch die Errichtung einer größeren Zahl von Ordinariaten für die spezielle Pflege des Internationalen Privatrechts und der damit innerlich verbundenen Arbeitsbereiche des ausländischen Privatrechts und der Rechtsvergleichung dienen. Auch die Verbindung des Internationalen Privatrechts mit dem Völkerrecht und der Rechtsvergleichung in einem Lehrstuhl, wie sie die Freie Universität Berlin aufweist, ist der Pflege des Internationalen Privatrechts dienlich und sollte für den Nachwuchs reizvoll sein; deshalb sollten zumindest einige Universitäten dem Berliner Beispiel folgen.

⁷ Aus der Bibliographie in Babels Z Bd. 17 (1952) S. 111 ff., Bd. 19 (1954) S. 733 und Bd. 22 (1957) S. 668, läßt sich entnehmen, daß in der Berichtszeit von 1949—1958 149 Dissertationen Themen aus dem Gebiet des Internationalen Privatrechts im weiteren Sinne bearbeitet haben (davon 22 über Staatsangehörigkeitswesen, 15 über interzonales Recht und 7 über das Recht der Montanunion).

2. Unterrichtsgegenstände

Das Internationale Privatrecht wird auch weiterhin mit durchschnittlich zwei Vorlesungsstunden wöchentlich in jedem zweiten Semester⁸ auszukommen haben. Angesichts der weiter wachsenden Fülle des Gesamtrechtsstoffes werden Forderungen nach Vermehrung der Vorlesungsstunden mit Grund kein Gehör finden. Dagegen kann mit Recht und wohl auch mit Aussicht auf Erfolg die Forderung erhoben werden, daß alle Universitäten regelmäßig kleinere Unterrichtsveranstaltungen über Internationales Privatrecht den Vorlesungen zur Seite stellen, wie es bisher schon vereinzelt geschieht. So sollte jede Vorlesung über Internationales Privatrecht im darauffolgenden Semester durch ein Seminar ergänzt werden, das den besonders interessierten und begabten Studenten Gelegenheit bietet, ihre Kenntnisse auf diesem Rechtsgebiet zu vertiefen und möglichst auch in eigener Arbeit zu bewähren. Ferner ist erwünscht, daß die Vorlesungen über Internationales Privatrecht in stärkerem Maße als bisher von Kolloquien und Fallbesprechungen begleitet werden; denn der schwer faßliche und oft spröde erscheinende Stoff des Internationalen Privatrechts als eines „Verweisungsrechts“ wird dem Studenten eigentlich erst durch die Bearbeitung anschaulicher Fälle nahegebracht. Dem könnte auch, wiewohl mit schwächerer Nachhaltigkeit, die gelegentliche Erörterung eines internationalprivatrechtlichen Falles in den bürgerlichrechtlichen Übungen für Vorgerückte oder in den handelsrechtlichen Übungen dienen. Durch all dies könnte der oft beklagten Scheu weiter juristischer Kreise vor dem Internationalen Privatrecht entgegengewirkt werden, die überwiegend dem mangelnden Umgang mit der eigenartigen Fragestellung und Methode des Internationalen Privatrechts entspringt.

3. Institute und Bibliotheken

Die wissenschaftliche Pflege des Internationalen Privatrechts wie auch seine zuverlässige Handhabung in der Praxis bedürfen gut geleiteter, auf dieses Rechtsgebiet spezialisierter Institute und — damit verbunden — großzügig ausgestatteter Bibliotheken. Der Forscher und Lehrer des Rechts ist ohne diese Einrichtungen in heutiger Zeit ebensowenig in der Lage, fruchtbar zu arbeiten, wie der moderne Naturwissenschaftler ohne seine kostbaren Apparaturen. Das gilt in verstärktem Maße für diejenigen Rechtswissenschaftler, deren Arbeitsbereich sich nicht auf die heimische nationale Rechtsordnung beschränkt, also für den Völkerrechtler, den Rechtsvergleicher und den Kollisionsrechtler. Sie alle haben — jeweils in verschiedener Weise — mit dem Recht der ganzen Welt zu tun.

⁸ Das gilt dort, wo das Internationale Privatrecht im Wintersemester gelesen wird; wird es dagegen in dem um einen Monat kürzeren Sommersemester gelesen, so bedarf es dreier Wochenstunden.

Mit allem Nachdruck muß deshalb die Förderung der Institute und Bibliotheken vorangetrieben werden, die sich der Pflege des Internationalen Privatrechts widmen. Die Umfrage hat hier einen beklagenswerten Mißstand aufgedeckt. Sie läßt erkennen, daß die Mehrzahl unserer Hochschulen zu einer auf die Dauer befriedigenden wissenschaftlichen Pflege des Internationalen Privatrechts vorläufig deshalb nicht in der Lage sein dürfte, weil die bibliothekarische Ausstattung der Universitätsbibliotheken und der zuständigen Institute nicht ausreicht und auf das Internationale Privatrecht spezialisierte oder auch nur zugeschnittene Institute weithin fehlen. Diesem Mißstand wird nur durch Einsatz beträchtlicher Geldmittel abgeholfen werden können.

4. Internationales Privatrecht als Prüfungsfach

Das Ergebnis der Umfrage, nach der (mit einer Ausnahme) das Internationale Privatrecht in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland als Prüfungsgegenstand anzusehen ist, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es als solcher erfahrungsgemäß doch nur eine höchst bescheidene Rolle spielt. Die Forderung, hieran etwas zu ändern, scheint auf den ersten Blick mit dem gesunden Bestreben zu kollidieren, das man treffend den „Mut zur Lücke“ genannt hat. Indessen geht es hier nicht darum, daß den Examenskandidaten vermehrte Kenntnisse auf einem beliebigen „Nebengebiet“ abverlangt werden sollen. Vielmehr gilt es, dem juristischen Nachwuchs ein tieferes Verständnis für besondere Fragestellungen und eine Methode zu vermitteln, die ihm nur auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts begegnen. Die Praxis zeigt überdies — nicht nur wegen der Spaltung Deutschlands und wegen der damit verbundenen interzonalen Rechtsprobleme —, daß der deutsche Jurist ohne eine gewisse Mindestvertrautheit mit den Besonderheiten des Internationalen Privatrechts nicht mehr auskommt. Der Durchschnittsstudent wird aber den Versuch, in das Internationale Privatrecht einzudringen, in der Regel nur dann unternehmen, wenn er damit rechnen muß, auch in der Prüfung auf diesem Gebiet befragt zu werden. Der Zusammenhang zwischen Prüfungsfach und breiterem Vorlesungsinteresse läßt sich — entgegen einer in der Umfrage geäußerten Auffassung — leider nicht leugnen.

Anlage 1

Zahl und Aufgliederung der dem Internationalen Privatrecht gewidmeten Vorlesungs- und Übungsstunden an den westdeutschen Universitäten 1949—1958

	WS 49/50	SS 50	WS 50/51	SS 51	WS 51/52	SS 52	WS 52/53	SS 53	WS 53/54	SS 54	WS 54/55	SS 55	WS 55/56	SS 56	WS 56/57	SS 57	WS 57/58	SS 58	
<i>Berlin (Freie Universität)</i>																			
1. IPR-Vorl.																			
2. Seminar																			
<i>Bonn</i>																			
1. IPR-Vorl.																			
2. IZPR-Vorl.																			
<i>Erlangen</i>																			
1. IPR-Vorl.	—	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	2	—	—
2. Spezialvorl.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
3. Seminar	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
<i>Frankfurt</i>																			
1. IPR-Vorl.							2	2	—	2	2	—	2	—	1	—	1	—	—
2. Seminar							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Freiburg</i>																			
1. IPR-Vorl.																			
2. Seminar																			

Jedes zweite Semester zweistündig
Jedes zweite Semester zweistündig

keine Angaben
keine Angaben

keine Angaben
keine Angaben

Jedes zweite Semester zweistündig
Jedes zweite oder dritte Semester (Stundenzahl nicht angegeben)

	WS	SS																	
	49/50	50	50/51	51	51/52	52	52/53	53	53/54	54	54/55	55	55/56	56	56/57	57	57/58	58	
Jedes Wintersemester zweistündig Fast jedes Sommersemester Fallbesprechungen zum IPR zweistündig Alle zwei Jahre (Stundenzahl nicht angegeben)																			
Göttingen																			
1. IPR-Vorl.																			
2. Spezialvorl.																			
3. Seminar																			
Hamburg																			
1. IPR-Vorl.	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
2. Int. ArbR	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Seminar	—	—	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Heidelberg																			
1. IPR-Vorl.	2	—	2	—	2	—	—	3	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
2. Spezialvorl.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Übungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Seminar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kiel																			
1. IPR-Vorl.	—	2	—	—	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Köln																			
1. IPR-Vorl.																			
2. Seminar																			

Jedes Wintersemester zweistündig
Jedes Wintersemester zweistündig

	WS 49/50	SS 50	WS 50/51	SS 51	WS 51/52	SS 52	WS 52/53	SS 53	WS 53/54	SS 54	WS 54/55	SS 55	WS 55/56	SS 56	WS 56/57	SS 57	WS 57/58	SS 58
<i>Mainz</i>																		
1. IPR-Vorl.	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	2	2	—	3	—	3	—	3
2. Seminar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
<i>Marburg</i>																		
1. IPR-Vorl.	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	4	—
2. Int. ArbR	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
<i>München</i>																		
1. IPR-Vorl.																		
2. Seminar																		
<i>Münster</i>																		
1. IPR-Vorl.																		
<i>Saarbrücken</i>																		
1. IPR-Vorl.	—	3	—	—	+	+	+	1	+	1	—	—	2	2	2	2	—	—
2. Spezialvorl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
3. Übungen	—	—	—	—	—	—	+	—	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<i>Tübingen</i>																		
1. IPR-Vorl.	2	2	3	2	3	3	—	2	—	4	—	3	—	2	—	2	—	—
2. Übungen	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Seminar	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
<i>Würzburg</i>																		
1. IPR-Vorl.	—	3	3	2	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—

Jedes Semester zweistündig

Jedes Semester (Stundenzahl nicht angegeben)

Seit Wintersemester 1951 jedes Semester 14täglich zweistündig

¹⁾ Die Kreuze bezeichnen Unterrichtsveranstaltungen, deren Stundenzahl nicht angegeben worden ist.

Wissenschaftliche Institute
zur Pflege des Internationalen Privatrechts

A. Selbständige Institute

1. Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt/Main, Mertonstraße 17. Selbständige rechtsfähige Stiftung, gegründet 1953. Direktoren: Prof. Dr. Helmut Coing, Prof. Dr. Heinrich Kronstein, Prof. Dr. Hans-Jürgen Schlochauer. Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schlochauer.

Bibliothek: 15 000 Bände (davon etwa 2 500 Internationales Privatrecht).

Veröffentlichungen: 1. Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht (bisher 12 Bände). Herausgeber: H. Coing — H. Kronstein — H.-J. Schlochauer. 2. Europäisches Recht (Textsammlung übernationalen und internationalen Rechts). Herausgeber: H. Coing — W. Hallstein — H. Mosler — H.-J. Schlochauer.

2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg 13, Mittelweg 187, gegründet 1926. Direktor: Prof. Dr. Hans Dölle.

Bibliothek: 100 000 Bände (davon etwa 3 500 Internationales Privatrecht).

Veröffentlichungen: Schriftenreihen: 1. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 2. Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts. Herausgeber: A. N. Makarov. 4. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des interzonalen Privatrechts. Herausgeber: U. Drobniig. — Zeitschriften: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ). Herausgeber: Hans Dölle. — Einzelwerke (seit 1945): Festschrift für E. Rabel, 2 Bände (1954). Das internationale Familienrecht Deutschlands und Frankreichs in rechtsvergleichender Darstellung (1954). Rabel, Das Recht des Warenkaufs, Band 2 (1958).

B. Universitätsinstitute

Freie Universität Berlin: Institut für internationales und ausländisches Recht und Rechtsvergleichung. Gegründet 1950. Leiter: Prof. Dr. Wilhelm Wengler. — *Bibliothek:* 25 000 Bände (davon etwa 2 500 über internationales Privatrecht).

Bonn: Institut für internationales Recht und Politik. Gegründet 1949. Leiter: Prof. Dr. Ulrich Scheuner. Literatur über internationales Privatrecht überwiegend in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingliedert.

Erlangen: Die Literatur über internationales Privatrecht ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingegliedert.

Frankfurt/Main: Institut für vergleichendes Privat- und Prozeßrecht. Gegründet 1957. Leiter: Prof. Dr. Wolfram Müller-Freienfels. — Bibliothek: 2 000 Bände (davon etwa 100 über internationales Privatrecht).

Freiburg: Die Literatur über internationales Privatrecht (etwa 1 500 Bände) ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingegliedert.

Göttingen: Die Literatur über internationales Privatrecht ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingegliedert.

Hamburg: Seminar für ausländisches und internationales Privat- und Prozeßrecht. Gegründet 1924. Leiter: Prof. Dr. Hans Dölle. — Bibliothek: etwa 18 000 Bände.

Heidelberg: Institut für internationales und ausländisches Privatrecht. Gegründet 1916. Leiter (geschäftsführend): Prof. Dr. Rolf Serick. — Bibliothek: 14 000 Bände.

Kiel: Institut für Internationales Recht. Gegründet 1914. Leiter (geschäftsführend): Prof. Dr. Eberhard Menzel. — Bibliothek: 50 000 Bände (davon etwa 10 000 über internationales Privatrecht und ausländisches Recht). — Veröffentlichungen: Schriftenreihen: 1. Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht (bisher 40 Bände). 2. Dokumente (in Gemeinschaft mit der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht in Hamburg und dem Institut für Völkerrecht in Göttingen (bisher 30 Hefte). 3. Hektographierte Reihe (bisher 2 Bände) — Zeitschriften: Jahrbuch für Internationales Recht (seit 1948).

Köln: Institut für internationales und ausländisches Privatrecht. Gegründet 1950. Leiter: Prof. Dr. Gerhard Kegel. Bibliothek: 13 000 Bände.

Mainz: Die Literatur über internationales Privatrecht ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingegliedert.

Marburg: Institut für Rechtsvergleichung. Gegründet 1957. Leiter: Prof. Dr. Rudolf Bruns. Bibliothek: 2 000 Bände (davon etwa 400 über internationales Privatrecht).

München: 1. Institut für Rechtsvergleichung. Gegründet 1916. Leiter: Prof. Dr. Eugen Ulmer, Prof. Dr. Murad Ferid. Bibliothek: 8 000 Bände (davon 500 über internationales Privatrecht); angegliedert ist die Internationale Rechtsbibliothek (selbständiger Verein) mit etwa 12 000 Bän-

den amerikanischer Rechtsliteratur. — Veröffentlichungen: Deutsche Landesreferate zum 5. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Brüssel 1958.

2. Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Markenrecht. Gegründet 1952. Leiter: Prof. Dr. Eugen Ulmer. Bibliothek: 2 000 Bände (davon etwa 100 über internationales Privatrecht). — Veröffentlichungen: Schriftenreihen: 1. Urheberrechtliche Abhandlungen. 2. Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz. — Zeitschrift: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und Internationaler Teil.

Münster: Die Literatur über internationales Privatrecht ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingliedert.

Saarbrücken: Institut für europäisches Recht. Leiter: Prof. Dr. Bernhard C. H. Aubin. — Bibliothek: 9 000 Bände.

Tübingen: Die Literatur über internationales Privatrecht ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingliedert.

Würzburg: Die Literatur über internationales Privatrecht ist in die Bibliothek des Juristischen Seminars eingliedert.

8. Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 10. 4. 1959)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der dreijährigen Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Mit Ausnahme des Vorsitzes verteilt er die Ämter, insbesondere die des Geschäftsführers und des Schatzmeisters, unter sich.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlungen sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

§ 6

Durch Erwerbung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,— und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrages absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des

Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 und § 4 der Satzung in dem hier abgedruckten Text stimmen mit deren Fassung vom 3. 4. 1952 überein.)

9. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand vom 1. 7. 1959)

Ehrenpräsident:

Professor Dr. Dr. Rudolf Laun

Vorstand:

Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer (Vorsitzender)
Professor Dr. Adolf Schüle (stellv. Vorsitzender)
Professor Dr. Günther Jaenicke (Schatzmeister)
Professor Dr. Eberhard Menzel
Professor Dr. Konrad Zweigert

Mitglieder des Rates der Gesellschaft:

Gesandter Professor Dr. P. Barandon
Professor Dr. G. Beitzke
Professor Dr. H. Dölle
Botschafter Professor Dr. W. Grewe
Professor Dr. M. Gutzwiller
Professor Dr. H. Jahrreiss
Professor Dr. E. Kaufmann
Professor Dr. F. Klein
Botschafter Dr. Th. Kordt
Professor Dr. H. Kraus
Professor Dr. A. Makarov
Professor Dr. H. Mosler
Professor Dr. W. Schätzel
Professor Dr. U. Scheuner
Professor Dr. R. Stödter

Mitglieder der Gesellschaft:

Abendroth, Professor Dr. Wolfgang, Marburg/Lahn, Georg-Voigt-Str. 7a
Aubin, Professor Dr. Bernhard C., Saarbrücken, Universität des Saarlandes
Ballreich, Rechtsanwalt Dr. Hans, Göttingen, Wackenroder Weg 6
Barandon, Professor Dr. Paul, Gesandter a. D., Schloß Birnfeld,
Kreis Hofheim/Ufr.

- Basedow*, Rechtsanwalt Dr. Klaus, Hamburg 1, Mohlenhof
Beitzke, Professor Dr. Günther, Göttingen, Schlözerweg 6
Berger, Ministerialdirektor Dr. Hans, Auswärtiges Amt, Bonn, Wörthstr. 5
Blomeyer, Konsul Dr. Horst, Generalkonsulat der Bundesrepublik
 Deutschland, San Francisco, 703 Market Street
Böhmert, Professor Dr. Viktor, Kiel, Graf Spee-Str. 9
Bühler, Professor Dr. Ottmar, München, Kufsteiner Platz 2
Bülck, Professor Dr. Hartwig, Heidelberg, Werrgasse 9
von Caemmerer, Professor Dr. Ernst, Freiburg i. Br.-Zähringen, In der
 Röte 6
Carstens, Professor Dr. Karl, Ministerialdirektor, Bonn, Wörthstr. 5
Constantopoulos, a. o. Professor Dr. Dr. Dimitri S., Hamburg-
 Altona, Rolandswoort 13
Derbe, Landgerichtsrat a. D., Dr. Günther, Darmstadt, Beckstr. 84
Dölle, Professor Dr. Hans, Direktor d. Max-Planck-Instituts f. ausl. u.
 internat. Privatrecht Hamburg, Hamburg 13, Mittelweg 187
Erler, Professor Dr. Georg, Göttingen, Schlegelweg 11
Euler, Landgerichtsdirektor Dr. Wilhelm, Koblenz, Rüsternallee 13
Ferid, Professor Dr. Murad, München-Pasing, Marschnerstr. 32
Friesenhahn, Professor Dr. Ernst, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe,
 Haydnplatz 4
Gamillscheg, Professor Dr. Franz, Göttingen, Friedländerweg 27
Grewe, Professor Dr. Wilhelm, Botschafter, Washington 9 D. C., 1742
 R-Street NW
Gutzwiller, Professor Dr. Max, Muntelier (Murtensee), Schweiz
Hamel, Professor Dr. Walter, Marburg/Lahn, Rotenberg 1 a
Held, Professor Dr. Hermann, Malente/Holstein, Lindenallee 35
Herrfahrdt, Professor Dr. Heinrich, Marburg/Lahn, Am Weinberg 8
Hettlage, Professor Dr. Karl M., Staatssekretär, Bad Godesberg,
 Ludwigstr. 83
von der Heydte, Professor Frhr. Dr. Friedrich August, Zellingen/M.,
 Thomas Glock-Str. 26
Hinz, Oberregierungsrat Dr. Joachim, Bad Godesberg, Max Löbner-Str. 8
Ipsen, Professor Dr. Hans Peter, Hamburg 13, Hallerstr. 79
Jaenicke, Professor Dr. Günther, Wissenschaftliches Mitglied d. Max-
 Planck-Instituts f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Heidel-
 berg, Karlsruher Str. 57
Jahrreiss, Professor Dr. Hermann, Köln-Klettenberg, Nassestr. 30 I
Jerusalem, Professor Dr. Franz W., München 27, Flemingstr. 58
Kaiser, Professor Dr. Josef H., Freiburg i. Br., Belfortstr. 11
Kaufmann, Professor Dr. Erich, Heidelberg, Schweizer Weg 1
Kegel, Professor Dr. Gerhard, Köln-Lindenthal, Kerpenerstr. 4 ✓
Kipp, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilo-
 sophie, Neue Universität, Innsbruck, Innrain 52

- Kipp*, Professor Dr. Karl Theodor, Bonn, Poppelsdorfer Allee 82
Klein, Professor Dr. Friedrich, Münster/Westf., Prozessionsweg 409
Kordt, Professor Dr. Erich, Ministerialrat, Düsseldorf, Elisabethstr. 5
Kordt, Botschafter a. D. Dr. Theo, Bad Godesberg, Jahnstr. 37
Kraus, Professor Dr. Herbert, Göttingen, Baurat-Gerber-Str. 12
Krüger, Professor Dr. Herbert, Hamburg-Groß Flottbek, Elbchaussee 184
Laun, Professor Dr. Dr. Rudolf, Ahrensburg/Holstein, Vossberg 10
Lauterbach, Senatspräsident Dr. Wolfgang, Hamburg, Hochallee 107
Leibholz, Professor Dr. Dr. Gerhard, Bundesverfassungsrichter, Karlsruhe, Rheingoldstr. 19
Lewald, Professor Dr. Dr. Hans, Basel, Sevogelstr. 49
Lewald, Rechtsanwalt Dr. Walther, Frankfurt/Main, Eschenheimer Anlage 31 a
Makarow, Professor Dr. Alexander N., Heidelberg, Bergstr. 79
Menzel, Professor Dr. Eberhard, Kiel, Bülowstr. 16
Meyer, Professor Dr. Alex, Direktor d. Instituts f. Luftrecht d. Univ. Köln, Köln-Lindenthal, Albert-Magnus-Platz 1
Meyer, Professor Dr. Ernst Wilhelm, M.d.B., Bonn, Bundeshaus
Meyer-Lindenberg, Professor Dr. Hermann, Vortragender Legationsrat, Bad Godesberg-Mehlem, Im Meisengarten 20
Mosler, Professor Dr. Hermann, Direktor d. Max-Planck-Instituts f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Heidelberg, Berliner Str. 48
Much, Legationsrat Dr. Walter, Luxemburg, Clausenberg 16
Münch, Professor Dr. Fritz, Berlin-Dahlem, Boltzmannstr. 1
Mühlenhöver, Votr. Legationsrat Dr. Josef, Bonn, Clemens-August-Str. 75 a
Neumayer, Professor Dr. Karl H., Lausanne-Chailly, Chemin de Champs-Rond 3
Niederländer, Professor Dr. Hubert, Heidelberg, Hirschgasse 16
Partsch, Professor Dr. Karl Josef, Felde, Post Achterwehr/Holstein
Preiser, Professor Dr. Dr. Wolfgang, Frankfurt/Main, Ulmenstr. 22
von Puttkamer, Privatdozentin Legationsrätin Dr. Ellinor, New York, 450 East 63rd Street, Apt. 11 H
Raschhofer, Professor Dr. H. Hermann, Würzburg Waldkugelweg 6 b
Ridder, Professor Dr. Helmut, Kelkheim (Ts.), Gundelhardtstr. 58 b
Riese, Professor Dr. Otto, Kammerpräsident am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 29 rue J. P. Brasseur
Rogge, Professor Dr. Heinrich, München 9, Ulmenstr. 10
Rühland, Professor Dr. Curt, Braunschweig, Dürerstr. 26
Rumpf, Legationsrat Dr. Helmut, Bonn, Peter-Ruster-Str. 2
Sauer, Professor Dr. Wilhelm, Münster/Westf., Jahnstr. 12
Schack, Professor Dr. Friedrich, Hamburg 13, Nonnenstieg 9
Schätzel, Professor Dr. Walter, Bonn, Lutfridstr. 6

- Scheuner*, Professor Dr. Ulrich, Bad Godesberg, Beethovenstr. 77
Schlochauer, Professor Dr. Hans-Jürgen, Geschf. Direktor d. Instituts f. ausl. u. internat. Wirtschaftsrecht, Frankfurt/Main, Mertonstr. 17
Schmid, Professor Dr. Karl, Vizepräsident d. Dt. Bundestages Bonn, Bundeshaus
Schneider, Professor Dr. Hans, Heidelberg, Ludolf-Krehl-Str. 44
Schneider, Professor Dr. Peter, Mainz, Stephanplatz 1
Schreiber, Professor D. Dr. Georg, Münster/Westf., Kanalstr. 14
Schüle, Professor Dr. Adolf, Tübingen, Bei der Ochsenweide 17
Schwarz-Liebermann von Wahlendorf, Dr. Hans Albrecht, Paris XV, 11. Place Adolphe Chérioux
Scupin, Professor Dr. Hans Ulrich, Münster/Westf., Robert-Koch-Str. 46
Seidl-Hohenveldern, Professor Dr. Ignaz, Saarbrücken, Max-Planck-Str. 1
Serick, Professor Dr. Rolf, Heidelberg-Ziegelhausen, Heinrich-Stoeß-Str. 15
✓ *Steindorff*, Professor Dr. Ernst, Tübingen, Neckarhalde 56 ✓
Stödter, Professor Dr. Rolf, Mitinhaber der Reederei John T. Essberger, Hamburg 21, Adolphstr. 29
✓ *Strebel*, Dr. Helmut, Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts f. ausl. öffentl. Recht u. Völkerrecht, Heidelberg, Schloß Wolfsbrunnenweg 20 ✓
Uppenkamp, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Walter, Düsseldorf, Ostendorfstr. 23
Werdross, Professor Dr. Dr. Alfred, Wien 19, Pokornygasse 23
Wahl, Professor Dr. Eduard, M.d.B., Heidelberg, Neckarstaden 18
Wegner, Professor Dr. Arthur, Münster/Westf., Breul 23
✓ *Wehberg*, Professor Dr. Dr. Hans, Genf, Avenue de la Grenade 1 ✓
Wolff, Professor Dr. Hans J., Münster/Westf., Görresstr. 26
Zemanek, a. o. Professor Dr. Karl, Wien 21, Bunsengasse 13
✓ *Zweigert*, Professor Dr. Konrad, Holm über Wedel/Holstein ✓

Korporative Mitglieder:

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, Berliner Str. 48
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg 13, Mittelweg 187